

STUDIEN ZUR GESCHICHTE  
UND GESELLSCHAFT  
VORARLBERGS  
11

Manfred Tschaikner

„DAMIT DAS BÖSE AUSGEROTTET WERDE“

Hexenverfolgungen in Vorarlberg

im 16. und 17. Jahrhundert



VORARLBERGER AUTOREN GESELLSCHAFT

Manfred Tschakner  
„Damit das Böse ausgerottet werde“  
Hexenverfolgungen in Vorarlberg  
im 16. und 17. Jahrhundert

Herausgegeben in Zusammenarbeit mit der  
Johann-August-Malin-Gesellschaft

Gedruckt mit Unterstützung des  
Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung,  
der Vorarlberger Landesregierung  
und der Stadt Bludenz

In den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg standen in den 130 Jahren zwischen 1528 und 1657 insgesamt mindestens 165 Personen als Hexen oder Hexer vor Gericht. In Anbetracht des Aktenverlustes wird es nicht zu hoch gegriffen sein, wenn man diese Zahl auf etwas über dreihundert verdoppelt.

Mindestens 95 Personen wurden im erwähnten Zeitraum nachweislich als Hexen oder Hexer getötet. Tatsächlich muß man hier wohl mit etwa zweihundert Todesopfern rechnen.

Die meisten frühneuzeitlichen Menschen glaubten, daß alles, was sie betraf, Ausdruck einer Absicht war. Sie lebten damit in einer ständig bedrohten Welt, zu deren Bewältigung angesichts der Entwicklungen des 16. und 17. Jahrhunderts die traditionellen Erklärungsmuster nicht mehr hinreichten.

Bevor sie von der selbst- zu einer umfassenderen sachorientierten Wahrnehmungsweise gelangen konnten, ermöglichte ihnen das theologisch-rechtliche Vorstellungsangebot vom übermächtigen Feind der christlichen Welt und der Verschwörung der Hexen weiterhin, Nöte und Konflikte aus einem unverständlichen in einen klaren Zusammenhang zu heben, somit leichter zu ertragen und vermeintlich auch zu beseitigen. Das wirkte sich jedoch besonders im engeren nachbarschaftlichen Verband, der ohnehin immer einen guten Nährboden für Antagonismen und Aggressionen bildet(e), letztlich verheerend aus.

MANFRED TSCHAIKNER, geb. 1957, Studium der Geschichte und Germanistik, wohnt in Bludenz und unterrichtet seit 1983 am dortigen Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium.

STUDIEN ZUR GESCHICHTE  
UND GESELLSCHAFT  
VORARLBERGS

11

Manfred Tschaikner

„DAMIT DAS BÖSE AUSGEROTTET WERDE“

Hexenverfolgungen in Vorarlberg

im 16. und 17. Jahrhundert

VORARLBERGER AUTOREN GESELLSCHAFT

© Vorarlberger Autorengesellschaft, Bregenz 1992

Alle Rechte vorbehalten

Umschlaggestaltung: Luger Graphik, Dornbirn

Lektorat: Hubert Weitensfelder, Wien

Umbruch: Christoph Rinderer, Bludenz

Druck und Bindung: J. N. Teutsch, Bregenz

Printed in Austria

ISBN 3-900754-12-8

# Inhalt

|  |     |
|--|-----|
| Vorwort  | 9   |
| 1. Voraussetzungen   | 11  |
| 1.1. Vorüberlegungen   | 11  |
| 1.2. Literaturübersicht zum Hexenwesen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg        | 16  |
| 1.3. Grundlagen und Entwicklung des Hexenwesens bis zum Beginn der Verfolgungen in Vorarlberg      | 23  |
| 1.3.1. Kirche und Zauberei bis um 1200   | 23  |
| 1.3.2. Einführung der Inquisition und Verketzerung der Zauberei                                    | 25  |
| 1.3.3. Der theologische Hexenbegriff   | 29  |
| 1.3.4. Verbreitung des Hexenwesens im süddeutschen Raum  | 31  |
| 1.4. Allgemeine wirtschafts-, sozial- und kulturgeschichtliche Hintergründe der Hexenverfolgungen  | 34  |
| 1.5. Verwaltungsstrukturen der österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg in der frühen Neuzeit | 40  |
| 2. Der Verlauf der Verfolgungen  | 45  |
| 2.1. Die frühesten Vorarlberger Hexenverfolgungen  | 45  |
| 2.2. Die Hexenverfolgungen um die Mitte des 16. Jahrhunderts                                       | 49  |
| 2.3. Die Hexenverfolgungen zwischen 1570 und 1590  | 57  |
| 2.4. Die Hexenverfolgungen um 1600   | 64  |
| 2.5. Die Bregenzer Hexenprozesse von 1609  | 79  |
| 2.6. Die Bregenzer Hexenprozesse von 1615  | 91  |
| 2.7. Die Hexenverfolgungen zwischen 1616 und 1640  | 103 |
| 2.8. Die Hexenverfolgungen nach 1640   | 114 |
| 2.9. Das Ende der gerichtlichen Hexenverfolgungen  | 128 |
| 2.10. Die Injurienprozesse des 17. Jahrhunderts  | 134 |

|         |  |     |
|---------|--|-----|
| 3.      | Recht und Gerichtsverfahren                      | 139 |
| 3.1.    | Zum rechtlichen Hintergrund der Hexereiverfahren | 139 |
| 3.2.    | Das Gerichtsverfahren                            | 150 |
| 3.3.    | Die Gefängnisse                                  | 160 |
| 3.4.    | Die Hinrichtung                                  | 161 |
| 3.5.    | Prozeßkosten und Konfiskation                    | 164 |
| 4.      | Die Geständnisse                                 | 170 |
| 4.1.    | Die ältesten Urgichten                           | 171 |
| 4.2.    | Bludener Urgichten                               | 173 |
| 4.3.    | Bregenzer Urgichten                              | 176 |
| 4.3.1.  | Zeitpunkt des Teufelsbundes                      | 176 |
| 4.3.2.  | Erste Begegnung mit dem Teufel                   | 177 |
| 4.3.3.  | Aussehen des Teufels                             | 179 |
| 4.3.4.  | Teufelsbund und Teufelsbuhlschaft                | 180 |
| 4.3.5.  | Teufelsnamen                                     | 183 |
| 4.3.6.  | Hexenflug  | 185 |
| 4.3.7.  | Hexensabbat                                      | 186 |
| 4.3.8.  | Hexentanzplätze                                  | 188 |
| 4.3.9.  | Schadenzauber                                    | 190 |
| 4.3.10. | Verwandlungen und Teufelsmäler                   | 191 |
| 4.3.11. | Im Gefängnis                                     | 192 |
| 4.4.    | Volkskundliches                                  | 193 |
| 4.5.    | Kirchengeschichtliches                           | 196 |
| 5.      | Die Opfer der Hexenprozesse                      | 197 |
| 5.1.    | Liste der gerichtlich Verfolgten                 | 197 |
| 5.2.    | Quantitative Auswertung                          | 208 |
| 5.2.1.  | Zeit zwischen 1525 und 1555                      | 208 |
| 5.2.2.  | Zeit zwischen 1570 und 1605                      | 209 |
| 5.2.3.  | Zeit zwischen 1609 und 1616                      | 210 |
| 5.2.4.  | Zeit zwischen 1619 und 1660                      | 211 |
| 5.2.5.  | Zusammenfassung                                  | 212 |
| 5.3.    | Anteil der Hinrichtungen und Freisprüche         | 213 |

|       |  |     |
|-------|--|-----|
| 5.4.  | Anteil der Geschlechter  | 214 |
| 5.5.  | Alter der Verfolgten   | 215 |
| 5.6.  | Kinderhexenprozesse  | 216 |
| 5.7.  | Soziale Stellung der Opfer   | 217 |
| 5.8.  | Regionale Verteilung der Hexenprozesse                                   | 218 |
| 5.9.  | Zahl und Größe der Hexenprozesse   | 221 |
| 6.    | Vergleich mit den Hexenverfolgungen in den Nachbarländern                | 223 |
| 6.1.  | Schwaben   | 223 |
| 6.2.  | St. Gallen und Appenzell   | 225 |
| 6.3.  | Prättigau  | 227 |
| 6.4.  | Hohenems und Vaduz/Schellenberg  | 229 |
| 6.5.  | Tirol  | 230 |
| 6.6.  | Verbindungen mit den Nachbargebieten                                     | 231 |
| 7.    | Zur Rolle der Kirche bei den Vorarlberger Hexenverfolgungen              | 233 |
| 8.    | Zur Rolle der Frau bei den Vorarlberger Hexenverfolgungen                | 239 |
| 9.    | Schlußbemerkungen  | 245 |
| 10.   | Anmerkungen  | 249 |
| 11.   | Abkürzungs-, Quellen- und Literaturverzeichnis sowie Bildquellennachweis | 279 |
| 11.1. | Abkürzungsverzeichnis  | 279 |
| 11.2. | Ungedruckte Quellen  | 280 |
| 11.3. | Bildquellennachweis  | 281 |
| 11.4. | Gedruckte Quellen und Darstellungen                                      | 281 |
| 12.   | Register   | 301 |
| 12.1. | Personenregister   | 301 |
| 12.2. | Ortsregister   | 308 |





## Vorwort

Die meisten Menschen des 16. und 17. Jahrhunderts waren wie der Feldkircher Ratssyndikus Dr. Christoff Schalckh davon überzeugt, "daß die hexen persohnen über die massen böse menschen, gottlose leüth, unnd respective ärger seyen, alß haiden, juden, türckhen, mammeluckhen, gottslästerer, käger, mörder, ehebrecher, huerer, dieb, rauber, landt= und strassenschänder, brenner, sodomitter, bluetschender etc. Dann die zauberey sey ain lassteryber aller lasster, ja ain mueter unnd sumpff der allergrewlichisten sünden, so immer erdacht oder außgesprochen werden könden".<sup>1</sup>

Zauberei und Hexenwesen waren tief in der Weltanschauung der frühneuzeitlichen Menschen verankert und erfüllten verschiedenste Funktionen in allen möglichen Lebensbereichen. Die Einstellungen dazu bilden bis heute einen aufschlußreichen Spiegel des menschlichen Selbstverständnisses. Das gilt insbesondere auch für den gegenwärtig breiten Diskurs über das Hexenwesen und sein Umfeld.

Neben der ungebrochenen Konjunktur religiöser Angstprojektionen ewiggestriger Sekten- und Kirchenkreise, den Wunschvorstellungen feministischer Gruppen und der breiten journalistischen Vermarktung wurden die Hexen seit den siebziger Jahren auch zu einem gefragten Thema der Geschichtswissenschaft. Über das frühneuzeitliche Hexenwesen existiert mittlerweile eine äußerst umfangreiche und nicht weniger kontroversielle wissenschaftliche Literatur, die eine genauere Auseinandersetzung mit dem Thema in vielerlei Hinsicht überaus aufschlußreich macht.

Das vorliegende Buch stellt eine überarbeitete Fassung hauptsächlich des Auswertungsteils meiner 1991 an der Universität Innsbruck approbierten Dissertation mit dem Titel "Die frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg - Versuch einer Dokumentation und sozialgeschichtlichen Analyse" dar. Diese sollte, einem gegenwärtigen Trend der sozialgeschichtlich orientierten Forschung entsprechend, in Form einer "quellengesättigten Betrachtung einzelner Regionen und der Geschichte ihrer Hexenverfolgungen"<sup>2</sup> in einem relativ übersichtlichen Raum klären, "wo und wann überhaupt Hexenprozesse und -verfolgungen stattgefunden haben, wodurch sie ausgelöst wurden, wie sie verliefen, wie die Menschen auf sie reagierten, welche Erwartungen damit verknüpft waren, welche Unterschiede in chronologischer, lokaler und soziolo-

gischer Hinsicht bestanden und warum die Prozesse wieder beendet wurden",<sup>3</sup> Umfang und Komplexität des Themas ließen von vornherein keine auch nur eine annähernd erschöpfende Darstellung erwarten.

Der an detaillierteren Informationen über die einzelnen Hexereiverfahren und -injurien interessierte Leser sei hier auf den umfangreichen Dokumentationsteil meiner Dissertation bzw. auf die andernorts publizierten Teilaspekte der Vorarlberger Hexenverfolgungen verwiesen.<sup>4</sup>

Beim Titelzitat des vorliegenden Buches handelt es sich um die freie Übertragung einer Passage in einem Montafoner Ansuchen an die Innsbrucker Regierung aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Die Vorgesetzten des Tales baten den Landesfürsten darin, dem Bludenzner Vogteiverwalter weitere Verfahren gegen eine große Zahl der Hexerei bezichtigter Personen anzuordnen, "damit daß böß außgereüt, und daß guete gepflanzet, das landt purgiert, und der böse argwohn endtlichen aufgehebt werden möge".<sup>5</sup> In derselben Absicht, nämlich zur Ausrottung des Bösen, der "Gegnerschaft zu Gott"<sup>6</sup>, verbrennt man übrigens in Vorarlberg heute noch alljährlich frauenähnliche Stroh puppen auf den Fasnachtfunken.

Mit dem Untertitel des Buches wird nicht der Anspruch erhoben, daß alle Vorarlberger Hexenverfolgungen verarbeitet wurden. Insbesondere mit dem Territorium der ehemaligen Grafschaft Hohenems bleiben diesbezüglich sehr interessante Gebiete innerhalb der heutigen Landesgrenzen Vorarlbergs außer Betracht.

An dieser Stelle gilt mein Dank der Vorarlberger Autorengesellschaft. Insbesondere bedanke ich mich bei Dr. Harald Walser, Altach, für die organisatorische Unterstützung und bei Dr. Kurt Greußing, Dornbirn-Bremen, für eine kritische Lektüre des Manuskripts. In technischer Hinsicht wurde ich bestens von meinem Kollegen Prof. Christoph Rinderer, Bludenz, betreut. Dankbar bin ich darüber hinaus einer langen Reihe von weiteren Personen, die mich bei der Auseinandersetzung mit den regionalen Hexenverfolgungen vielfältig unterstützt haben, allen voran Dr. Wolfgang Scheffknecht, Lustenau, und der Lektor der vorliegenden Publikation, Dr. Hubert Weitensfelder, Wien. Großen Dank schulde ich nicht zuletzt Theresia, Heidrun, Reinmar und Arnold; sie haben alle auf ihre Art sehr wesentlich dazu beigetragen, daß dieses Buch zustande kam.

Bludenz, im August 1992

# 1. Voraussetzungen

## 1.1. Vorüberlegungen

Mit dem Hexenwesen beschäftigt sich eine beinahe schon unüberblickbare Menge von Publikationen aus den unterschiedlichsten Perspektiven. Dabei legen die Autoren das Schwergewicht ihrer Betrachtungen zum Teil eher auf den historischen Sachverhalt, zum Teil stärker auf die Situation, aus der heraus sie sich mit diesem Thema auseinandersetzen. So gilt die Beschäftigung mit dem Hexenwesen für manche Forscherinnen und Forscher, die die Folgen der aufgeklärten, naturwissenschaftlichen Entwicklung und bestimmte Formen derselben wie Kernkraftwerke, Atomwaffen oder allgemein die daraus resultierende Umweltzerstörung als den neuen, ganz großen, diesmal wirklichen Schandzauber erleben, als Mittel der Identitätsfindung, als Hilfe auf der Suche nach den Wurzeln einer anderen Kultur, als Verlängerung des eigenen Widerstandes zurück in die Geschichte usw.<sup>7</sup>

Die vorliegende Untersuchung ist jedoch an einer wissenschaftlichen Arbeitsmethode orientiert. Sie muß eine "prinzipiell jedem zugängliche, von jedem überprüfbare, im öffentlichen Streitgespräch korrigierbare, in ihren Konstruktionsprinzipien und -techniken kritisierbare Darstellung und Erklärung"<sup>8</sup> des untersuchten Gegenstandes bieten, also einer intersubjektiven Norm verpflichtet bleiben.

Auch innerhalb dieses methodisch eingegrenzten Bereiches bestehen die unterschiedlichsten Zugänge zum Thema "Hexenwesen". Die vorliegende Arbeit geht von einer der wenigen unumstrittenen Erkenntnisse aus, nämlich "daß es nur dort zu Hexenverfolgungen kommen konnte, wo der Verfolgungswille von unten mit der Verfolgungsbereitschaft von oben zusammentraf".<sup>9</sup> Das heißt, der Schwerpunkt der Untersuchung gilt der Art, wie diese beiden Seiten an den Verfolgungen beteiligt, welche Interessen und Motive jeweils damit verbunden waren.

Im Mittelpunkt der Arbeit steht die sozialgeschichtliche Dimension, stehen die Auswirkungen des "Zusammenleben[s] der Menschen, ihre[r] normativen Regelungen und ihre[r] Sicht auf sich selbst und die Welt".<sup>10</sup> Es geht um die Folgen der Interferenz verschiedenster Kraftfelder, die den Alltag bildeten, und die Verfolgungen auch als

"Indikator für den inneren Zustand" der Gesellschaft erscheinen lassen.<sup>11</sup>

Wenn dabei der Schwerpunkt eindeutig auf sozialen Interaktionen liegt, soll jedoch insgesamt keiner einseitig funktionalistischen Einschätzung des Hexenwesens das Wort geredet werden.

Den Ausgangspunkt für eine Erforschung der sozialgeschichtlichen Dimension der Vorarlberger Hexenverfolgungen stellen im folgenden die gerichtlichen Hexenakten dar, in denen allerdings zahlreiche wichtige Aspekte wie etwa die individual- und sozialpsychologischen Ausgangsbedingungen oder die "dorfrechtlichen" Vorstufen<sup>12</sup> ausgeblendet bleiben. Viele Lebensbereiche, die für das Hexenwesen bedeutsam waren, konnten so nicht unmittelbar erfaßt, sondern mußten soweit wie möglich aus der Literatur erschlossen werden. Das gilt in anderer Form auch für die theoretische Hexendiskussion in der Frühen Neuzeit, welche die Vorarlberger Vorgänge zumindest über die Entscheidungen der Unterbehörden und vor allem über die Politik der Zentralbehörde in Innsbruck wohl wesentlich mitbestimmt hat.

Die Dominanz eines grundsätzlich von magischen Vorstellungen geprägten Weltbildes<sup>13</sup> kann beim größten Teil der frühneuzeitlichen Menschen vorausgesetzt werden.<sup>14</sup> Der Quellenlage entsprechend, stellen in der vorliegenden Arbeit die volksmagischen Grundlagen des Hexenwesens und der allgemeine Bereich der Volkskultur allein in ihrer dokumentierten Ausprägung einen Untersuchungsgegenstand dar. Dasselbe gilt für die theologischen und juristischen Voraussetzungen der Hexenverfolgungen, für die bisher in unserem Gebiet keine speziellen regionalen Ausformungen nachweisbar sind.<sup>15</sup> Auch sie sollen hier nur in ihren funktionalen Auswirkungen auf die Verfolgungen betrachtet werden.

Mit den mikrohistorischen Konfliktfeldern der einzelnen Hexenverfolgungen fehlt sicherlich ein "zentraler Untersuchungsgegenstand jeder sozialgeschichtlich orientierten Hexenforschung".<sup>16</sup> Welche Bedeutung diesem aber letztlich bei der Gesamteinschätzung der Hexenverfolgungen zukommt, ist in der Literatur umstritten und im folgenden ebenfalls zu untersuchen.

Nach einer Übersicht über die bisherige Aufarbeitung der Vorarlberger Hexenverfolgungen in der historischen Literatur folgen ein kursorischer Überblick über die allgemeine Entwicklung des Hexenwesens bis zum Beginn der Verfolgungen in den österreichischen

Herrschaften vor dem Arlberg, also bis ins 16. Jahrhundert, eine Andeutung des sozial-, wirtschafts- und kulturhistorischen Hintergrundes der Hexenverfolgungen am Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts sowie eine knappe Zusammenstellung von Vorarlberger Verwaltungs- und Gerichtsstrukturen als Orientierungshilfe.

Grundsätzlich ist noch hervorzuheben, daß die allgemeine Quellenlage zu den Hexenprozessen und -verfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg bezüglich ihrer sozialgeschichtlichen Aussagekraft als eher mager bezeichnet werden muß, obwohl zum Beispiel über die Bregenzer Hexenprozesse der Jahre 1609 und 1615 sehr umfangreiches Aktenmaterial vorliegt. So existiert etwa nur ein einziges Verhörprotokoll eines geladenen Zeugen, und das stammt aus dem Jahre 1700. Diese Tatsache schränkt den inhaltlichen Radius der vorgenommenen Auswertung stark ein.

Beim größten Teil der erhaltenen Dokumente handelt es sich um Endfassungen von Urgichten (gerichtlichen Geständnissen). Nur wenige von ihnen enthalten auch die Vorstufen dazu beziehungsweise aufschlußreiche Konzepte oder Verfahrensprotokolle. Zeugenaussagen, die für eine umfassendere sozial- und mentalitätsgeschichtliche Einschätzung der Vorgänge von größter Bedeutung wären<sup>17</sup>, sind nur in einigen Fällen als Zusatz- oder Randvermerke erhalten. Prozesse, bei denen allein die Urgichten oder inhaltlich noch eingeschränktere Dokumente vorliegen, überwiegen deutlich.

Deshalb kommt den Akten zu Injurienfällen mit Bezug auf das Hexenwesen sehr große Bedeutung zu. Diese sind jedoch größtenteils erst aus der Zeit überliefert, als die dritte zeitliche Häufung der Hexenverfolgungen in den Herrschaften vor dem Arlberg ihr Ende fand beziehungsweise als keine Hexenprozesse mehr eingeleitet wurden. Aus den Jahrzehnten um 1600, dem Höhepunkt der Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg, und der Zeit davor sind nur spärliche Schlaglichter auf diese Quellen zur Geschichte des Hexenwesens erhalten.

Über den bedeutsamen Aspekt des Aktenverlustes bei diesen Unterlagen ist sehr schwer ein verbindliches Urteil zu fällen. Zumindest was die ersten Jahrzehnte der Verfolgungen betrifft, scheint er sehr groß zu sein, denn aus dieser Zeit sind - nicht nur wegen der verbreiteteren mündlichen Verhandlungspraxis - wenige Prozeßakten erhalten. Diesbezüglich erweist sich vor allem die relativ große Selbständigkeit verschiedener Gerichte, zum Beispiel des Landgerich-

tes Bregenzerwald, als Nachteil. In zentralisierteren Gebieten, wie etwa Bayern, ist aufgrund der stärkeren Einbindung der Oberbehörden schon für die frühen Hexereiverfahren ein relativ dichtes Netz von Quellenerhalten.<sup>18</sup>

Kurz vor der Wende zum 17. Jahrhundert verbessert sich die Quellenlage für das hier untersuchte Gebiet. Auch nach diesem Zeitpunkt bleiben jedoch wohl weiterhin etliche Verfahren völlig unbekannt. Darüberhinaus fehlen zu einigen nachweisbaren Hexenprozessen jegliche Unterlagen. Wie diese abhanden gekommen sind, läßt sich schwer eruieren. Jedenfalls hat Emil Allgäuer zu Beginn unseres Jahrhunderts noch manche Quellen verwerten können, die heute in den entsprechenden Beständen nicht mehr auffindbar sind.

Anlässe für Aktenvernichtungen aus Gründen, wie sie etwa für Liechtenstein überliefert sind<sup>19</sup>, waren in Vorarlberg nicht gegeben. Eine Beilage zu den Hexenakten im Bludenzener Stadtarchiv wirft ein Schlaglicht auf die Einstellung, mit der mancherorts die entsprechenden Dokumente aufbewahrt wurden. Auf einem Formular aus dem 18. Jahrhundert hat vermutlich ein Beamter folgendes Gedicht notiert:

"Motto zu den Hexereien

Auf, auf zum Kampf voll Kraft und Muth  
Und jagt die schwarzen Hunde  
Tief in die Nacht, wo Eulen sind,  
Dort gehen sie zu Grunde!

Was braucht man jene Heuchlerschaar  
Die nichts als Lügen haben,  
Fort, fort damit, ach könnten wir  
Die ganze Brut begraben.

Einst als noch Teufel fürchterlich  
Den Erdenball umkreisten  
Und rings viel Geister hier u. da  
Der Menschen Fleisch verspeisten,

Da waren sie gar meisterlich  
Im Teufel benedizieren  
Und laufend Weiber sah man sie  
Zum Scheiterhaufen führen.

Doch jetzt, wo Hex und Teufel nur  
Ein Märchen sind geworden  
Entbehrt man auch die schwarze Brut  
Die Hex und Teufel morden."<sup>20</sup>

In den nachfolgenden Quellenzitaten wurden bei der Schreibung des scharfen S-Lautes, offensichtlichen Schreibfehlern und besonders bei der Interpunktion Vereinfachungen und Korrekturen beziehungsweise Anpassungen an die heutige Schreibweise vorgenommen. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit ist die in den Originaltexten beinahe willkürliche Großschreibung auf Satzanfänge und Eigennamen beschränkt, die Schreibweise der einzelnen Vor- und Familiennamen jedoch nicht nur in den zitierten Passagen, sondern auch im übrigen Text in der ursprünglichen Form belassen worden. Bei unterschiedlichen Varianten derselben wird die meistgebrauchte verwendet.

Die Bedeutung der Begriffe "Hexe", "Hexerei", "Hexenprozeß", "Zauberei" und "Zauber(ei)prozeß" deckt sich im folgenden mit den von Wolfgang Behringer angeführten Definitionen. Allein unter dem Begriff "Hexenverfolgung" verstehe ich nicht "Prozesse, bei denen mehr als einzelne Personen hingerichtet wurden"<sup>21</sup>, sondern alle gerichtlichen und außergerichtlichen Vorgänge, in deren Gefolge einzelne oder mehrere Personen durch eine Hexerei bezichtigung in Bedrängnis gebracht wurden, also ausdrücklich auch die Umstände, die zahlreiche Personen zur Einleitung von Injurienverfahren veranlaßten, welche für die Kläger keineswegs immer ungefährlich waren.

Als Bezeichnung für Leute, die mit dem Hexereidelikt in Verbindung gebracht wurden, findet sich in den Quellen übrigens im Gegensatz zu den übrigen österreichischen Ländern<sup>22</sup> von Anfang an neben dem Ausdruck "Unhold" ebenso die Bezeichnung "Hexe". Da in den Montafoner Frevelbüchern, welche die Vertreter der Untertanen zusammenstellten, ausschließlich der Begriff "Unhold" verwendet wurde, handelte es sich dabei jedoch wohl auch in Vorarlberg um den volkstümlicheren. Weiters kannte man damals nicht nur den Ausdruck "Hexenmeister", sondern auch "Hexenmeisterin".<sup>23</sup>



## 1.2. Literaturübersicht zum Hexenwesen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg

"Es lohnte wirklich der Mühe, die Hexenprozesse unseres Vaterlandes einer größeren Aufmerksamkeit zu würdigen und eine Geschichte derselben von ihrem ersten Auftauchen bis zu den letzten Ausklängen des Zauberwahns zu fertigen. Es würde eine solche Arbeit werthvolle Funde für Kultur- und Sittengeschichte ergeben." Mit diesem Zitat aus einem Werk des Tiroler Germanisten und Volkskundlers Ignaz Vinzenz Zingerle (1828-1892)<sup>24</sup> beginnt der erste Aufsatz über Vorarlberger Hexenverfolgungen und -prozesse.<sup>25</sup> Er stammt aus der Feder des oberschwäbischen Landeshistorikers Paul Beck (1845-1915)<sup>26</sup> und wurde 1879 im "Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit", dem Organ des Germanischen Museums in Nürnberg, veröffentlicht. Der Autor publizierte damals die Urgichten der Elsa Dünserin und der Petronella Gortein, die Urteile über sie und eine Auflistung der Ausgaben beim Bludenzener Hexenprozeß im Sommer 1597 in den Amtsrautungen.

Beck übernahm die Unterlagen dazu unzitert aus einem Buch Friedrich Wilhelm Lorinsers, der 1868 auf den Spuren seiner Vorfahren sowohl Material aus dem Vorarlberger Oberland als auch aus Oberschwaben veröffentlicht hatte.<sup>27</sup>

Schon einige Jahre früher aber hatte sich der vor allem als Sagensammler und Mundartdichter bekanntgewordene Arzt Franz Josef Vonbun<sup>28</sup> im Rahmen seiner volkskundlichen Forschungen mit dem Vorarlberger Hexenwesen auseinandergesetzt.<sup>29</sup>

Bei seinen 1862 veröffentlichten Interpretationen stützte er sich auf die Urgichten der Bregenzer Hexenprozesse des Jahres 1609. Inhaltlich und methodisch orientierte er sich an den Auffassungen, die Jacob Grimm in seiner "Deutschen mythologie" vertreten hatte.

Dementsprechend glaubte er, daß uns in den Hexenakten "heidnische götter, halbgötter und elbische wesen aller art ebenso entgegen-treten, wie in den einzeln umlaufenden hexensagen und hexenmärchen". "Die nächtlichen hexenausfahrten, ihr ritt durch die lüfte, gleichen ganz den zügen der gottheiten, ich will nicht entscheiden, ob mehr den zügen Wuotan's oder Holda's, also den zügen des wütenden oder aber holdischen heeres."<sup>30</sup>

Der von Treina Bierbomer angegebene, in den Akten eindeutig als Lienhart Hartman identifizierte schielende Geiger<sup>31</sup> schien ihm "vielleicht der einäugige Wuotan" gewesen zu sein, die von der Bierbomerin ebenfalls angeführten drei Nonnen waren seiner Meinung nach "sicherlich nichts anderes, als die drei norren Urd, Verdandi, Skuld (vergangenheit, gegenwart und zukunft)".<sup>32</sup>

Trotz augenscheinlicher Probleme mit der Verifizierung am regionalen Quellenmaterial übernahm Vonbun Grimms Meinung, daß die Hexentänze an "lauter plätzen" stattfanden, "wo vor alters gericht gehalten wurde, oder heilige opfer geschahen". Dafür wurde er bereits von Allgäuer kritisiert.<sup>33</sup>

Nach einer bis weit in unser Jahrhundert verbreiteten Meinung glaubte auch Vonbun, man brauche "nur einige hexenprocesse gelesen zu haben, durchweg das nemliche verfahren in unbegreiflicher einförmigkeit, immer derselbe ausgang".<sup>34</sup>

1883 wurde im "Vorarlberger Volkskalender" ein anonymer Aufsatz zum Vorarlberger Hexenwesen mit dem Titel "Zum Scheiterhaufen verurtheilt" veröffentlicht; er erreichte breitere Bevölkerungsschichten als die bisher erwähnten Darstellungen.

In eine grobe geschichtliche Übersicht über die Rolle der Frau und die Entwicklung des Hexenwesens von den Griechen und Germanen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts eingebettet, wurde den Lesern das im Februar 1615 in Bregenz gefällte Urteil über sechs Personen aus dem Gericht Hofsteig vorgestellt. Dabei hieß es ausdrücklich: "Aber nicht blos in Vorarlberg war man von diesem falschen Wahne befangen; im benachbarten Tirol, in Deutschland und in der Schweiz geschah dasselbe."

Drei Jahre darauf, 1886, publizierte der Schriftsteller Robert Byr (Karl Robert Bayer, 1835-1902)<sup>35</sup> einen längeren, auf ausführlichem Quellenstudium fußenden Artikel über die "Hexenprozesse in Bregenz".

Dem Zeitgeist entsprechend, faßte er die "Delirien des Hexenfiebers" völlig als geistesgeschichtliche Erscheinung auf. In der Einleitung heißt es: "Jede Zeit hat ihre Ideen, von denen sie beherrscht wird, für die sie kämpft und in blindem Fanatismus Opfer bringt." Sie kämen oft "plötzlich und scheinbar unvorbereitet, wie eine furchtbare Epidemie heraufgezogen und fegen verheerend über die Menschheit hinweg, bis sie nach ungeheurem Gräuel allmählig wieder erlöschen".

Dabei überschätzte Byr besonders die Intensität und den Stellenwert des Hexenwesens nicht nur in dem von ihm untersuchten Gebiet. Er schreibt: "Da wurde denn denunziert, verhört, protokolliert, verurteilt und gerichtet, daß man, diese übereifrige Thätigkeit überblickend, fast meinen möchte, es sei für Sonstiges wirklich keine Zeit mehr übrig geblieben. Die Idee, die alle Welt beschäftigte, sog alles und jedes in sich auf."<sup>36</sup>

1905 veröffentlichte Karl Klaar in den "Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs" einen kurzen Artikel mit einer originalgetreuen Abschrift der erhaltenen Quellen zum Fall des besessenen siebenjährigen Eberle aus Frastanz.<sup>37</sup>

Eine bedeutende Publikation, die teilweise bereits eine Primärquelle zum Hexenwesen in der Herrschaft Bregenz darstellt, ist die Arbeit Emil Allgäuers, die 1914 im Programm des Salzburger Staatsgymnasiums und dann 1915/16 im "Archiv für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs" veröffentlicht wurde.

Allgäuer beabsichtigte "keine Darstellung des Hexenprozesses in Vorarlberg" zu verfassen. Eine solche Arbeit hätte wahrscheinlich, der allgemeinen Auffassung vom Wesen der Hexenprozesse gemäß<sup>38</sup>, - wie bei Byr - nur einzelne exemplarische Aktdokumente präsentiert, wodurch zahlreiche Angaben, die man später anders einschätzte und bewertete, vernachlässigt bzw. nicht mehr überliefert worden wären. Auf der Suche nach dem, "was für die Volkskunde wichtig erscheint"<sup>39</sup>, durchforschte Allgäuer im Gegensatz dazu eine gewaltige Aktenmenge, so daß seine Arbeit zu einem Meilenstein nicht nur in der Vorarlberger volkskundlichen Literatur, sondern gerade auch für die Erforschung des Vorarlberger Hexenwesens wurde.<sup>40</sup>

Ähnlich bedeutsam wie Allgäuers Arbeit für die Hexenverfolgungen in der Herrschaft Bregenz war ein Artikel vor allem über die Hexenverfolgungen in Dornbirn, den Benedikt Bilgeri in mehreren Teilen 1928 anonym im "Holunder", der "Wochen-Beilage der Vorarlberger Landeszeitung für Volkstum, Bildung und Unterhaltung", veröffentlichte.<sup>41</sup> Er korrigierte dabei nachdrücklich Allgäuers Auffassungen "bezüglich der treibenden Kräfte in der Hexenverfolgung": "Gemeinhin schiebt man die Initiative bei den Hexenverfolgungen etwas zu sehr den Hexenrichtern in die Schuhe. Ich glaube, daß die Antriebe noch mehr wie Allgäuer annimmt, im Volke selbst lagen [...] Die Hexenverfolgung ist in Vorarlberg beileibe nicht das Werk bloß des Hexenrichters, wie



Der Teufel gewinnt eine neue Anhängerin. Als Anlaß dafür galt vielfach die besondere Lüsterheit der Frau. "Und wie sie aus dem ersten Mangel, dem des Verstandes, leichter als Männer den Glauben ableugnen, so suchen, ersinnen und vollführen sie in folge des zweiten Punktes, der außergewöhnlichen Affekte und Leidenschaften, verschiedene Rache" (Hexenhammer, I/102).

man mit Allgäuer annehmen könnte [...] Die Hexenverfolgung war eine volkstümliche Unternehmung, wie selten eine."<sup>42</sup>

Bilgeri wich damit deutlich von älteren geistesgeschichtlichen Erklärungsmustern des Hexenwesens ab, blieb aber letztlich bei der durchaus zutreffenden Verlagerung des Schwerpunktes auf die Belange des Volkes noch einer einseitig idealistischen Betrachtungsweise verhaftet: "Es ist der primitive Gemeinschaftsgeist, der überall, sei es nun bei den alten Germanen oder bei heutigen Negerstämmen seinen Anteil an der Beherrschung des Menschen fordert. Das Verhalten der Dornbirner den Zauberern und Hexen gegenüber ist nur eine Teilerscheinung in der umfassenden Macht, die das Leben der alten Dornbirner erfüllte, die Macht der Gemeinschaft. Ueber alles wesentliche, zum Leben notwendige wird von der Gemeinschaft verfügt; der Einzelne ist machtlos."<sup>43</sup>

Von dieser Einschätzung der frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen spannte Bilgeri den Bogen zum Funkenbrauchtum unserer Zeit, an dem er die Verbrennung einer Funkenhexe stark kritisierte: "[...] ein wie schmerzliches Denkmal ist doch eigentlich diese lohende Stroh-puppe! [...] Die Familien feiern das Andenken der Verbrennung ihrer Ahnmutter - das wäre doch ein häßlicher Programmpunkt für den Funkensonntag - und doch ist es so."<sup>44</sup>

Neben den historischen Quellen stellte für Bilgeri das Hexenverbrennen beim Fasnachtfunken einen weiteren Beleg für die volkstümlichen Wurzeln der Hexenverfolgung dar: "Wenn irgend einmal Empörung oder Abscheu gegen die Verfolgung geherrscht hätte - die Hexe auf dem Funken, die Sprüche beim Holz sammeln für ihn wären nicht aufgekommen [...] Aber gerade darin, daß der Verwandte, der eigene Dorfgenosse zum bösen Geist, zum Vertreter des finsternen Winters werden konnte, zeigt sich die Auffassung des Volkes deutlich genug."

Bilgeri zitierte in der Folge verschiedene Sprüche, die beim Holz sammeln für den Funken üblich waren. Einer von ihnen, der in Schnifis aufgesagt wurde, lautete: "Schitter, Stumpa, Haberstroh, alte Wiber nämmer oh!"<sup>45</sup>

Während Bilgeri damals nicht anstand, die einheimischen Funkenbegeisterten mit "mongolischen Verwandtenschlächtern" und die Dornbirner des 16. und 17. Jahrhunderts mit "heutigen Negerstämmen" auf eine Stufe zu stellen, änderte sich seine Auffassung in den folgenden Jahrzehnten ins Gegenteil. In seinen Veröffentlichungen

aus dem Jahre 1928 liest man noch zutreffende, aus dem Quellenstudium abgeleitete Feststellungen, wie zum Beispiel folgende: "Wo hören wir denn in den Aufzeichnungen jemals von einem Widerstand der Untertanen? Wann hat sich einmal das 'gesunde Volksempfinden' gerührt? Selbst die Volksrichter des Bregenzerwaldes dachten nicht anders als die Gelehrten auf dem Bregenzer, Feldkircher oder Bludenz-Richterstuhl."<sup>46</sup> "Wer vermag sich aber vorzustellen, wie das Dornbirn um 1600 ausgesehen hätte, wenn seine Inwohner eine derart unabhängige Stellung wie die Bregenzerwälder eingenommen hätten? [...] In schrecklicher Selbsterfleischung wäre Dornbirn dem Untergange immer näher gekommen."<sup>47</sup>

Später stilisierte er dieselben Gerichte ihrer vermeintlichen Gleichberechtigung der Gemeindegossen wegen zu Institutionen, die "dem Staat der Zukunft um Jahrhunderte vorausgegangen" seien<sup>48</sup>, und stellte in seiner "Geschichte Vorarlbergs" den Landesfürsten sowie die Innsbrucker Regierung als zwei Hauptförderer der Hexenprozesse in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg hin. Diese hätten dem Tiroler "Regime" einen "neue[n] Geschäftsbereich" erschlossen, da die Vermögenskonfiszierungen "hochwillkommenen Gewinn" geboten hätten.<sup>49</sup>

Bilgeris neue Ansicht stützte sich hauptsächlich auf Ausführungen Josef Hirns, der die Widersetzlichkeit vor allem der Dornbirner Untertanen gegen die obrigkeitliche Untersuchungskommission im Jahre 1597 eindeutig falsch interpretierte.<sup>50</sup> Aus ideologischen Motiven leitete Bilgeri in seiner Landesgeschichte davon - entgegen den Erkenntnissen aus seinen eigenen Quellenforschungen - noch für die Zeit des Höhepunktes der Vorarlberger Hexenverfolgungen einen Widerstand der Untertanen und ein einseitiges Interesse der Innsbrucker Behörde an den Hexenverfolgungen ab. Waren für Bilgeri früher Hexenverfolgungen Ausdruck des im Volk herrschenden (Gemeinschafts-)Geistes, so wurde dieselbe Erscheinung später als Werk eines gleichsam abnormen Einzelgängers hingestellt.<sup>51</sup> Erwähnt etwa der Landesfürst Erzherzog Maximilian in einem Brief an Erzherzogin Maria aus dem Jahre 1602, einige Hexen hätten ausgesagt, daß sie ihm und seinem Gesinde (vergeblich) zu schaden versucht hätten<sup>52</sup>, so heißt es bei Bilgeri diesbezüglich, daß "der eifrige Erzherzog Maximilian, da er sein Leben von Hexen bedroht sah, mit seinem Beispiel die Hetze auf die Spitze trieb".<sup>53</sup>

Fritz Byloffs Sammelwerk "Hexenglaube und Hexenverfolgung in den österreichischen Alpenländern" stellte in bezug auf Vorarlberg eine Zusammenfassung der wichtigsten bis 1934 erschienenen Literatur dar. Der Stellenwert, der den Vorarlberger Verfolgungen dort zukommt, unterscheidet sich von demjenigen, der ihnen in Heide Diensts Zusammenfassung der "Hexenprozesse auf dem Gebiet der heutigen Bundesländer Vorarlberg, Tirol (mit Südtirol), Salzburg, Nieder- und Oberösterreich sowie des Burgenlandes" eingeräumt wird. Von den 21 Seiten dieses Aufsatzes bezieht sich - der Bedeutung der Vorarlberger Hexenverfolgungen kaum entsprechend - allein die Fußnote 68 direkt auf sie.

Nach 1945 wurde eine Reihe kleinerer Artikel und Kapitel in verschiedenen (Heimat-)Büchern mit Bezug zum Thema Hexenwesen in Vorarlberg verfaßt. Sie reichen von wichtigen Neuentdeckungen wie etwa der frühen Bregenzerwälder Prozesse durch Karl Heinz Burmeister<sup>54</sup> über Paraphrasierungen von Quellen<sup>55</sup> oder deren Edition<sup>56</sup>, mehr oder weniger knappen Zusammenfassungen bisher unbekannter oder bereits veröffentlichter Fälle bis zu markanten Blüten wie derjenigen im Heimatbuch von St.Gallenkirch, wo ernstlich dargelegt wird, in Tschagguns sei "laut erhaltener Dokumente" zwischen 1595 und 1599 ein Hexenmeister auf Bitten seiner einflußreichen Verwandtschaft dazu begnadigt worden, daß man ihn auf eine Leiter geschmiedet und "bei lebendigem Leibe durchgesägt" habe.<sup>57</sup>

Die umfassendste Zusammenstellung über "Hexen und Hexenwahn in Vorarlberg" verfaßte Meinrad Tiefenthaler im Jahre 1962. Sie wurde in Bilgeris Landesgeschichte zugunsten ideologisch brauchbarer und zum Teil mißverständlicher Darstellungen aus anderen habsburgischen Gebieten nicht zitiert. Der Hauptgrund dafür liegt wohl darin, daß auch Tiefenthaler betonte: "Zu beachten ist, daß besonders im 17. und noch im 18. Jahrhundert die Verfolgung der Hexen nicht so sehr von der Gerichtsbehörde ausging, sondern daß sie im Volke ihre Wurzel hatte und das Volk eine Durchführung der Prozesse verlangte [...] Der Drang zur Hexenverfolgung kam aus dem einfachen Volke und wurde von oben oft gedämpft."<sup>58</sup>

Tiefenthaler hob am Beispiel der Herrschaft Bludenz-Sonnenberg auch hervor, daß Hexenverfolgungen für die Obrigkeit kein gutes Geschäft waren.

Eigenartig mutet an, daß in Tiefenthalers Aufsatz nur die Initialen der Familiennamen von Hingerichteten wiedergegeben wurden, so als

ob die heutigen Träger dieser (weit verbreiteten) Namen wegen des an ihren Vorfahren begangenen Unrechts geschützt werden müßten.<sup>59</sup>

### **1.3. Grundlagen und Entwicklung des Hexenwesens bis zum Beginn der Verfolgungen in Vorarlberg**

#### **1.3.1. Kirche und Zauberei bis um 1200**

Die frühmittelalterliche Christianisierung vermochte die uralte animistische Grundeinstellung weiter Bevölkerungsschichten nicht zu verdrängen. Unter einem "dünnen christlichen Firnis"<sup>60</sup> lebt das magische Denken in vielen Menschen bis heute weiter.<sup>61</sup>

Grundsätzlich hätte der monotheistisch-christliche Glaube die Abwendung von der Vorstellung erfordert, daß die Umwelt mit Ritualen, Beschwörungen und anderen Mitteln beeinflußt werden kann, denn diese war Teil einer Weltanschauung, die in den Dingen eine persönliche, beschwörbare Kraft sieht. Magie setzt eine Beseelung der Welt voraus.<sup>62</sup>

Der theoretische Monotheismus des Christentums hätte eine grundsätzliche Änderung in der Einstellung zu den übermenschlichen Wesen bewirken müssen. Statt einer gewissen Vertraulichkeit im Umgang mit ihnen wäre nunmehr die Allerhabenheit und Weltferne eines einzigen Gottes im Vordergrund gestanden.<sup>63</sup>

Hinter dem monotheistischen Zugang zum Metaphysischen verbirgt sich letztlich wohl die Erfahrung der Unzulänglichkeit der magisch-theurgischen Position bei der Bewältigung der Wirklichkeit, die jedoch nur von einer kleinen Gruppe der Menschen nachvollzogen wurde. Aus dem Eingeständnis der Ohnmacht gegenüber den subjektiv erlebten magischen Kräften entstand bei ihr die Vorstellung von deren Übermacht.

Die ominösen Mächte konnten für sie nun nicht mehr durch bestimmte Riten bezwungen werden, sondern mußten durch Gebete und Opfer, mit zunehmender Ethisierung der Religion auch durch eine "richtige" Lebensweise, günstig gestimmt werden.<sup>64</sup>



Voraussetzung dafür war wiederum eine mehr oder weniger klare Vorstellung von Gut und Böse, die keine zweite konkurrierende, sie relativierende metaphysische Instanz etwa in Form der alten Kulte dulden konnte. "Die Kehrseite der Gottheit, das Prinzip der Negation", wurde "zur dämonischen Gestalt verfestigt: der Teufel trat als bestimmte Persönlichkeit in den Kreis der religiösen Vorstellungen".<sup>65</sup>

Das Böse wurde zum Werk Satans (hebräisch "Widersacher") oder des Teufels (aus griechisch "diabolos" = "Verwirrer").<sup>66</sup>

Die alten magischen Vorstellungen und Rituale blieben, wie erwähnt, gefährliche "Widersacher" der christlichen Weltordnung. Sie stifteten aus kirchlicher Sicht im Volk noch sehr lange "Verwirrung". Es lag nahe, die alten Götter mit der christlichen Dämonen- und Teufelsvorstellung zu verbinden.<sup>67</sup>

Dabei arbeiteten einander christliche Theologie und der alte Volksglaube "gegenseitig in die Hände, so daß die alten Götter allenthalben, wenn nicht mehr als solche, so doch als Teufel gefürchtet und demzufolge auch geehrt wurden".<sup>68</sup>

Indem die Kirche also Zauberei mit ketzerischem Götzendienst gleichsetzte und der Anrufung von Dämonen dadurch Wirkung zuschrieb, sorgte sie nicht nur für den Fortbestand, sondern auch für eine vielfältige Weiterentwicklung des Zauberglaubens.<sup>69</sup>

Dessen reale Umsetzung wurde auch auf verschiedene Arten bestraft, wozu man aber bis zur Einführung der Inquisition die weltliche Obrigkeit kaum in Anspruch nahm. Nur selten ging diese mit "peinlichen und blutigen Verfahren" gegen Zauberer vor.<sup>70</sup> Allein für die materiellen Folgen zauberischer Handlungen waren in den Stammesrechten Bußen vorgesehen, die sich im Vergleich mit anderen Verbrechen eigentlich in Grenzen hielten.<sup>71</sup>

Die Kirche paßte sich aber auch weitgehend dem kulturellen Umfeld an.<sup>72</sup> Es kam zu einer "allmählichen Durchdringung der kirchlichen Kulthandlungen" mit den alten Riten und magischen Praktiken.<sup>73</sup>

In Auseinandersetzung mit dem magischen Erbe des Volkes hatte die Kirche zunächst möglichst viel übernommen und umgedeutet.<sup>74</sup> Die alten Kulte wurden von einem System heiliger Nothelfer, Schutzpatrone und Segensformeln überlagert. An die Seite der Volksmagie traten ein christlich gefärbter Volksglaube und eine weiterhin magisch geprägte Volksfrömmigkeit.<sup>75</sup>

Eine Reihe von Vorstellungen wie der nächtliche Hexenflug oder die Teufelsbuhlschaft - später wesentliche Elemente der theologi-

schen Hexenvorstellung - wurden um die Jahrtausendwende noch als Blendwerk des Teufels verurteilt. Im bekannten canon episcopi (um 900) heißt es dazu beispielsweise: "Es ist daher allen Leuten öffentlich zu verkündigen, daß derjenige, der dergleichen Dinge glaubt, den Glauben verloren hat. Wer den wahren Glauben an Gott aber nicht hat, der gehört nicht Gott an, sondern dem, an den er glaubt, nämlich dem Teufel."<sup>76</sup>

Man bestrafte also nicht die magische Praxis, sondern diejenigen Leute, die glaubten, daß die Hexen tatsächlich die ihnen nachgesagten Fähigkeiten besäßen.<sup>77</sup>

Erst als die vorherrschende Haltung der Kirche von dieser Meinung abrückte, konnte eine Verbindung der verschiedenen magischen Vorstellungen zu einem kumulativen Hexenbegriff entstehen, die in der Folge die Grundlage für die Massenverfolgungen von Zauberern und Hexen bildete.

Eine andere Voraussetzung dafür war die weitere Zentralisierung der kirchlichen Macht um 1200 und die nicht zuletzt durch die Ausbildung einer dogmatisierten Orthodoxie erforderlich gewordene systematische und wirksame Bekämpfung abweichender Strömungen, wofür sich nach einem heute noch gültigen Muster die "Verteufelung" des Gegners besonders gut eignete.<sup>78</sup>

### **1.3.2. Einführung der Inquisition und Verketzerung der Zauberei**

Die Kirche erlebte um 1200 eine schwere Krise. Durch das starke Aufkommen religiöser Massenbewegungen war sie in ihrer zentralen Stellung, ja in ihrem Bestand gefährdet.<sup>79</sup> Mit ihr waren die Fundamente der gesamten Feudalgesellschaft bedroht, als deren "ideologische Schutzwehr" die Amtskirche galt.<sup>80</sup>

Die Häresien lassen sich, grob betrachtet, in zwei Gruppen einteilen: Auf der einen Seite standen die Waldenser, die als radikale Vertreter der - auch innerhalb der Kirche aufgekommenen - biblischen Armutsbewegung gesehen werden können. Daneben wirkten die Katharer, die in ihrer dualistisch-manichäischen Einstellung alles Diesseitige, Ungeistige als Werk des Teufels ablehnten, "der entweder ein rebellischer Engel ist (gemäßigter Dualismus), oder ein Gott des

Bösen, der über die gleiche Macht verfügt wie Gott selbst (radikaler Dualismus)"<sup>81</sup>

Die Kirche verfolgte ursprünglich keine einheitliche Linie gegenüber der Ketzerei. Noch 1199 drohte Innozenz III. (1198-1216) in den ersten Maßregeln gegen die Albigenser in Südfrankreich nur mit Verbannung und Güterkonfiskation.<sup>82</sup>

Aber bereits seit Lucius III. (1181-1185) hatte sich auch immer mehr die Vorstellung durchgesetzt, daß jedes Dogma auf der Autorität von Kirche und Papsttum beruhe und die geringste Abweichung von der Kirchenlehre Ketzerei, also Abfall von Kirche und Gott, sei. Als der Größe dieses Verbrechens allein entsprechende Strafe betrachtete man den Tod durch das Feuer.<sup>83</sup>

In der Erkenntnis, daß die Ketzerverfolgung auf herkömmliche Weise kaum wirksam durchzuführen sein würde, wandten sich die Päpste Lucius III. und Innozenz III. auf Kirchenversammlungen 1184 bzw. 1215 dem Inquisitionsverfahren zu. Das erlaubte eine Untersuchung von Amts wegen, bei der der Richter zugleich Ankläger war. Unter Papst Gregor IX. wurde der Inquisitionsprozeß 1231 kodifiziert und 1252 unter Innozenz IV. durch die Einführung der Folter verschärft.<sup>84</sup>

Dem kirchlichen Recht hatte schon davor eine grundsätzliche Tendenz zum inquisitorischen Strafverfahren angehaftet, die aus der spätrömischen Rechtspraxis herrührte. Die germanischen Volksrechte betrachteten ursprünglich das Verbrechen nicht so sehr als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung, sondern als Verletzung von Einzelinteressen. Dem entsprach das Vorherrschen des Akkusationsprinzipes mit dem Rechtsgrundsatz "Wo kein Kläger, da kein Richter".<sup>85</sup>

Unter kirchlichem Einfluß ging auch in der weltlichen Gerichtsbarkeit die Entwicklung unweigerlich in die Richtung der neuen Strafrechtsform<sup>86</sup>, in der letztlich die Verdächtigen völlig der Willkür der Inquisitoren preisgegeben waren.<sup>87</sup>

Ihre Verfahrensgrundsätze implizierten, daß "der Angeklagte von vornherein als Rechtloser behandelt wurde, dessen Schuld im voraus angenommen ward und dem das Geständnis mit List und Gewalt erpreßt werden mußte".<sup>88</sup>

Wie die Folter selbst galt diese Art des rechtlichen Verfahrens aber nicht grundsätzlich "als Mittel zur Erreichung beliebiger Aussagen", denn die Zeitgenossen standen unter dem Einfluß der scholastischen Vorstellungen "von der menschlichen Willensfreiheit, wonach auch die

Tortur nicht zu falschen Geständnissen nötigen, wohl aber die äußeren Voraussetzungen für das Bekenntnis der reinen, unverstellten Wahrheit schaffen konnte".<sup>89</sup>

Den Ketzern begegnete man wie einst den Heiden und später anderen ausgegrenzten Gesellschaftsschichten mit Klischees, die mit ihrem realen Erscheinungsbild sehr wenig gemein hatten und unter denen die Kirche ursprünglich selbst zu leiden hatte.<sup>90</sup> Nach altem, bis in die Antike zurückreichendem Buchwissen schrieb man Ketzern unter anderem selbstgerechten Stolz als Wurzel allen Übels, heimliche nächtliche Umtriebe und Treffen mit sexuellen Exzessen, widernatürliche Unzucht und anderes Teufelswerk zu.<sup>91</sup>

Schon bald wurden Ketzerei, der Abfall von Gott, und Zauberei als Werk des Teufels parallel gesetzt und letztere als "die praktische Seite der Ketzerei" betrachtet.<sup>92</sup>

1260 gestattete denn auch Papst Alexander IV. den Inquisitoren, ihre Tätigkeit auf den Bereich der Zauberei auszudehnen, sofern dabei offensichtlich Ketzerei im Spiele sei.<sup>93</sup> Diese Ausweitung ihrer Befugnisse ließ sich leicht damit begründen, daß sich die Inquisitoren nicht allein mit der Unterdrückung, sondern auch mit der Aufspürung von allen möglichen Quellen oder Brandherden der Ketzerei befassen müßten.<sup>94</sup>

So bildete sich durch die Kombination von Hexerei und Ketzerei eine neue Vorstellung von Zauberei/Hexerei heraus. Ihr entscheidendes Charakteristikum war jetzt nicht mehr der Schaden, den eine Hexe angerichtet habe, sondern der Abfall vom Glauben.<sup>95</sup>

"Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts galt es [...] für wissenschaftlich festgelegt, daß die Zauberer in einem Vertragsverhältnis zum Teufel standen, welches Apostasie vom Glauben der Kirche zur Voraussetzung hatte."<sup>96</sup>

Dieser Teufelspakt hatte in der ursprünglichen Vorstellung von Zauberei und Magie keine Rolle gespielt.<sup>97</sup> Der volkstümliche Teufel bleibt denn auch lange nicht ein abschreckender Widersacher des Guten, sondern eine eher harmlose Figur.<sup>98</sup> Diese Einschätzung entspricht der alten, nicht christlich polarisierten Weltansicht.

Unter Papst Johannes XXII. (1316-1334) "kapitulierte die Kirche vor dem volkstümlichen Zauberglauben"; dieser wurde nun endgültig theologisch als Realität angesehen.<sup>99</sup>



*Die Hexen verehrten ihre Buhlteufel als Gott, wie denn überhaupt die theologische Hexenvorstellung als teuflische Umkehrung des Christentums verstanden werden sollte. "Das Christentum ist Gottesverehrung, die Hexerei Teufelskult; der Christ sagt dem Teufel ab, die Hexe entsagt Gott und den Heiligen. Der Christ sieht in dem Heiland den Bräutigam seiner Seele; die Hexe hat in dem Teufel ihren Buhlen. Im Christentum waltet Lieben, Wohltun, Reinheit und Demut, in der Hexerei Haß, Bosheit, Unzucht und Lästerung..." (Soldan I/297).*

### 1.3.3. Der theologische Hexenbegriff

Eine entscheidende Voraussetzung für das entstehende theologische Hexenmuster bildete die Abkehr von der kirchlichen Haltung zum Zauberesen, die sich zum Beispiel im canon episcopi ausdrückte. "Die scholastische Philosophie hat die hexische Zauberei [nun] als Realität verkündet und eben mit dem obersten der Dämonen in Verbindung gebracht."<sup>100</sup>

Der bedeutendste Theologe des Hochmittelalters, der vom erwähnten Papst Johannes XXII. heiliggesprochene Thomas von Aquin, vertrat unter Berufung auf den hl. Augustinus (gest. 430) und andere kirchliche Autoritäten die Meinung, daß es ein Irrtum sei, wenn man das Zauber- und Hexenwesen als Illusion betrachte. Es gebe tatsächlich ein vom Teufel regiertes Dämonenreich, das mit Gottes Zulassung nicht nur den Menschen schade, wo immer es möglich sei, sondern über incubi (männliche Dämonen) und succubi (weibliche Dämonen) mit den Menschen geschlechtlich verkehre.<sup>101</sup>

Schloß sich nun "diese Dämonenlehre mit dem im Volke heimischen Aberglauben zusammen, so war die Möglichkeit gegeben, daß dem Zauberspek von der Kirche volle Wirklichkeit zuerkannt wurde, und daß sich aus jener Lehre der ganze Dämonismus des Heidentums als Wahn von einem in der Kirche bestehenden Reiche des Satans erhob, gegen den dann alle christlichen Gewalten, vor allem die Kirche, zu einem Vernichtungskampf von Gott verpflichtet erscheinen konnten".<sup>102</sup>

Dieser Zusammenschluß verband vor dem Hintergrund der volkstümlichen magischen Vorstellungen die in die Antike zurückreichende christliche Dämonenlehre mit wesentlichen Elementen der Ketzerverfolgung, wodurch alte Ketzerver- und Zaubervorstellungen der Spätantike und des Mittelalters zu einer "Art Superverbrechen" aggregiert wurden.<sup>103</sup> Die Hauptmerkmale des bis um 1430 schrittweise ausgebildeten und schon damals auf das weibliche Geschlecht ausgerichteten<sup>104</sup> theologischen Hexenbegriffes waren

1. der Teufelspakt, der einen Abfall von Gott bedingte,
2. die Teufelsbuhlschaft, eine Art eheähnlicher Verbindung mit dem Teufel, die den Pakt verstärkte,
3. Schadenzauber, Schädigung oder Vernichtung von Mensch und Vieh,
4. Teilnahme am Hexensabbat.<sup>105</sup>

Behringer zählt als fünften wesentlichen Bestandteil des Hexenparadigmas die Möglichkeit, durch die Luft zu fliegen, dazu.<sup>106</sup>

Dieser kumulative Hexenbegriff stellte im Vergleich zu den traditionellen Zaubereivorstellungen etwas grundlegend Neues dar. Schadenzauber wurden gemäß der magischen Weltanschauung von Zauberern oder Zauberinnen ausgeübt, die sich zwar mit dem Teufel verbinden konnten, aber nicht den Inbegriff des Bösen darstellten. Man fürchtete sie auf der einen Seite wegen ihrer Fähigkeiten, andererseits wandte man sich in Bedrängnissen an sie. Magische Fähigkeiten waren ihrem Wesen nach ambivalent.<sup>107</sup>

Man hielt Zauberer/Zauberinnen ursprünglich nicht für Vertreter einer teuflischen Weltmacht. Erst nach geraumer Zeit verbreitete sich die durch die Ketzerjäger propagierte Vorstellung von einer Zaubersekte und deren Weltverschwörung im Volke<sup>108</sup>, verschränkte sich jedoch dabei derart mit volkstümlichen Vorstellungen, daß die einzelnen Elemente der volks- oder elitekulturellen Hexenvorstellung, die von vorneherein oft nur schwer abgrenzbar sind<sup>109</sup>, kaum mehr auseinandergehalten wurden. Bald war die Vorstellung der Hexe als Teufelsdienerin auch der einfachen Bevölkerung mehr oder minder geläufig.<sup>110</sup>

Der wichtigste Grund für die Angst des Volkes vor den Hexen war nicht, daß sie Schaden zufügten, sondern daß die Hexen in verschärften Krisenzeiten durch ihre übermächtige Präsenz die uralten, erprobten abwehrenden Praktiken der Volksmagie zu unterlaufen vermochten. Damit erwiesen sich die vermeintlichen Umtriebe der Hexen einerseits als stabilisierender Faktor des magischen Weltbildes, das so die Frage nach der Effektivität seiner Waffen umgehen konnte<sup>111</sup>, andererseits erzeugte die beständige Angst vor einer übermächtigen Bedrohung durch Hexen "eine Atmosphäre der Empfindlichkeit und der ständigen Vorsicht, der gegenseitigen Beobachtung und Verdächtigung", die den Boden bereitete für die vom Volk nachdrücklich geforderte Verfolgungen der teuflischen Schadensstifter.<sup>112</sup>

Durch das vierte oben erwähnte konstitutive Merkmal des theologischen Hexenbegriffs, die Teilnahme am Hexensabbat, gewann die Hexenvorstellung zudem in der rechtlichen Praxis eine neue Dimension. Da jede Hexe bei den Hexentänzen andere gesehen haben mußte und im Ketzerprozeß, im Gegensatz zu sonstigen Strafverfahren, die Komplizen zum Zeugnis zugelassen waren<sup>113</sup>, unterschied

sich der Hexenprozeß sehr oft auch quantitativ vom alten Zauberei-prozeß.<sup>114</sup> Der Weg war frei für die künftigen Massenverfolgungen.

Zusammenfassend sei noch einmal hervorgehoben, daß das Hexenwesen "nicht als Kausalitätslehre des primitiven Menschen und als Erzeugnis jenes Erklärungsbedürfnisses, das am tiefsten in die menschliche Seele gesenkt ist," zu den blutigen Hexenverfolgungen führte, "sondern vielmehr als wissenschaftlich-religiöses System, dessen Begründung und Ausbreitung den Gelehrtesten ihrer Zeit, den Theologen und Juristen, anzulasten ist".<sup>115</sup>

### **1.3.4. Verbreitung des Hexenwesens im süddeutschen Raum**

Für das 13. und 14. Jahrhundert gibt es aus dem deutschen Sprachgebiet kaum Belege für Prozesse der päpstlichen Ketzerrichter, der Inquisitoren, gegen Zauberer.<sup>116</sup> Zaubereien wurden weiterhin nach altem Muster je nach dem hervorgerufenen Schaden bestraft, daneben führte man aber manchen Ketzerprozeß.

Erst allmählich wurde im 15. Jahrhundert der neue theologische Hexenbegriff von den Zentren der Ketzerverfolgung in Südfrankreich und Oberitalien über die Westschweiz in den süddeutschen Raum vermittelt.<sup>117</sup> Frühe Einflüsse der kirchlichen Auffassungen in Sachen Zauberei lassen sich aber bereits im 13. Jahrhundert in den entsprechenden Bestimmungen des Sachsen- und Schwabenspiegels sowie anderer Rechtsbücher feststellen.<sup>118</sup>

Das verstärkte Eindringen des römischen Rechts in Süddeutschland seit dem 14. Jahrhundert<sup>119</sup> sowie die im spätmittelalterlichen Recht auch selbständig entwickelten Formen des schriftlichen Inquisitionsverfahrens<sup>120</sup>, die inhaltliche Übertragung des neuen Hexenmusters durch eine große Zahl von Schriften<sup>121</sup> - hier sei nur der "Formicarius" des aus Isny im Allgäu stammenden Dominikaners Johannes Nider erwähnt<sup>122</sup> -, die neuen Möglichkeiten der Verbreitung dieser Vorstellungen nach der Erfindung des Buchdrucks<sup>123</sup>, das große Interesse der Päpste der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an der Intensivierung der Zauberer- und Hexenverfolgungen und andere Faktoren führten ab etwa 1480 auch im süddeutschen Raum zu Massenverfolgungen von Hexen.<sup>124</sup>

In den achtziger Jahren wurden in der Diözese Konstanz, zu der der nördliche Teil des heute vorarlbergischen Raumes gehörte, bin-



nen fünf Jahren 48 Hexen auf den Scheiterhaufen gebracht.<sup>125</sup> Die "erste auf deutschem Boden nachweisbare große Hexenverfolgung" fand 1480 unweit von Vorarlberg, in Ravensburg, statt.<sup>126</sup>

Wie sehr die neuen Vorstellungen vom Hexenwesen trotz des starken Zauberglaubens in der Bevölkerung ursprünglich auf Ablehnung stießen, zeigt das Beispiel des Innsbrucker Hexenprozesses von 1485, bei dem einer der späteren Verfasser des "Hexenhammers", der dominikanische Inquisitor Heinrich Institoris<sup>127</sup>, trotz einer päpstlichen Unterstützungsbulle von 1484 eine schwere Niederlage erlitt.<sup>128</sup>

Der Mißerfolg in Innsbruck dürfte beim gescheiterten Hexenverfolger den Wunsch nach "einem umfassenden Handbuch aller theoretischen und praktischen Belange seiner Dämonologie"<sup>129</sup> derart verstärkt haben, daß er kurze Zeit darauf gemeinsam mit seinem Ordensbruder Jakob Sprenger<sup>130</sup> alle Vorarbeiten im systematisch geordneten "Hexenhammer" zusammenfaßte und diesen höchstwahrscheinlich 1487 zum ersten Mal drucken ließ.<sup>131</sup>

Der "Hexenhammer" brachte nicht viel Neues und war auch keineswegs - wie manchmal behauptet - eine abschließende und umfassende Autorität;<sup>132</sup> seine Hauptbedeutung liegt darin, daß mit ihm die inquisitorische Verfolgungspraxis auf Deutschland übertragen wurde, daß diese durch die Ausstattung mit der päpstlichen Bulle von 1484 in der gesamten römisch-katholischen sowie später auch in der protestantischen Christenheit höchste Autorität erhielt und vor allem daß er die Hexenverfolgung in einer fast krankhaften Weise noch mehr als bisher auf das weibliche Geschlecht konzentrierte.<sup>133</sup>

Obwohl führende Männer der damaligen Zeit wie Erasmus von Rotterdam, Johannes Reuchlin, Willibald Pirckheimer, aber auch Hans Sachs wesentliche Bestandteile des Hexenbegriffs ablehnten oder verhöhnten<sup>134</sup> und der Hexenwahn auch im Volk keineswegs unumschränkt vorherrschte<sup>135</sup>, übernahm die weltliche Gerichtsbarkeit seit etwa 1520 die Hexenverfolgung "als verhängnisvolle Erbschaft der Inquisition vollständig", nachdem deren Tätigkeit in Deutschland wie in Frankreich praktisch ganz aufgehört hatte.<sup>136</sup>

Die Peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. aus dem Jahre 1532, die *Constitutio Criminalis Carolina*, "setzte zwar nur auf schädigende Zauberei die Todesstrafe, aber die religiöse Auffassung des Hexendelikttes, die Vorstellung vom Teufelsbündnis, von der Teufelsbuhlschaft, vom Hexensabbat, von dem Schänden der Sakramente blieb dane-



*Von den mittelalterlichen Strafarten hatte sich im 16. Jahrhundert auch in der weltlichen Gerichtsbarkeit das Verbrennen als Hinrichtungsform für Hexenpersonen durchgesetzt.*

ben bestehen und kam seit 1572 in den deutschen Kriminalordnungen stärker zum Ausdruck".<sup>137</sup>

Davor hatte es so ausgesehen, als ob dem theologischen Hexenwahn keine große Resonanz beschieden sein würde, denn durch die Ereignisse der Reformation und die damit verbundenen politischen und sozialen Veränderungen wurde er für zwei Generationen zurückgedrängt. Die neuen Ideen der Renaissance widersprachen in manchem den geistigen Grundlagen des Hexenwesens, und die aufkommende wirtschaftliche Prosperität hatte anscheinend das Bedürfnis nach einem Sündenbock gedämpft.<sup>138</sup>

Zwischen 1520 und 1580 gab es keine Neuauflage des "Hexenhammers" mehr. Hexenverfolgungen sind in diesem Zeitraum im katholischen Bereich "auffallend selten" überliefert.<sup>139</sup>

Obwohl zunächst manches darauf hindeutete, daß der Hexenwahn damals wieder in Vergessenheit geriet, lebte er doch seit der Mitte des 16. Jahrhunderts wieder auf<sup>140</sup> und steuerte um 1590/1600 einem ersten großen Höhepunkt zu.<sup>141</sup>

Dieser neuerliche Aufstieg des Hexenwesens war begleitet von einer "new fascination with and fear of the devil". Das neue literarische Genre des Teufelsbuches fand damals weite Verbreitung. Seine Hauptwirkung bestand darin, "to suggest that the devil was everywhere".<sup>142</sup>

#### **1.4. Allgemeine wirtschafts-, sozial- und kulturgeschichtliche Hintergründe der Hexenverfolgungen**

Die Vorarlberger Hexenverfolgungen hatten ihren Höhepunkt eindeutig in den beiden Jahrzehnten zwischen 1595 und 1615. Diese Feststellung bietet selbst schon ein wesentliches Moment der Charakterisierung und der Erklärung, denn es kann nicht übersehen werden, daß sich die Spitze der Verfolgungen in Vorarlberg zeitlich in auffallender Weise mit derjenigen in Bayern, Franken, Nordwestdeutschland, Teilen Frankreichs, England, Schottland und anderen westeuropäischen Gebieten deckt. Um die Jahrhundertwende ist in den angeführten Gebieten West- und Mitteleuropas ein gewaltiger Ausbruch der Hexenverfolgungen feststellbar, der wirtschaftlich sowohl stark als auch schwach entwickelte Regionen, katholische wie protestantische, großflächige Staatsgebilde und kleine Herrschaftsbereiche erfaßte. Deshalb treten jene Erklärungsfaktoren in ihrer Bedeutung zurück, welche lediglich für eingeschränkte Bereiche gültig sind.<sup>143</sup> Die tiefsten Wurzeln des Hexentreibens um 1600 müssen in Erscheinungen gesucht werden, die in allen diesen Ländern wirksam waren.

Neben der Ideologie der Hexenverfolger bildete eine gewaltige Verschärfung der wirtschaftlichen und sozialen Gesamtlage am Ende des "Zeitalters der Preisrevolution" (1470-1618)<sup>144</sup> den größten gemeinsamen Nenner.

Auch ein Blick auf die Verteilung der einzelnen Verfolgungszeiten in Vorarlberg zwischen 1570 und 1620 ergibt eine erstaunliche Übereinstimmung mit den von Behringer aus dem großen Sammelwerk von Soldan-Heppe-Bauer zusammengestellten überregionalen Konzentrationen der Hexenverfolgungen. Und gerade diese Jahre sind in der sozialhistorischen Literatur als Agrarkrisenjahre bekannt. Aufgrund von wetterbedingten Mißernten wurden damals die Grundnah-

rungsmittel stark verteuert, so daß sich Teile der Bevölkerung nicht ausreichend ernähren konnten. Dadurch traten gehäuft Krankheiten auf.<sup>145</sup>

Ähnliche Zusammenhänge lassen sich übrigens schon bei früheren Hexenverfolgungen feststellen.<sup>146</sup>

Natürlich konnten sich die erwähnten Krisen, vielfach überlagert von anderen, wirtschaftlichen oder sozialpsychologischen Momenten und/oder beeinflußt durch konkrete Umstände etwa politischer Natur, ebenfalls über eine Erhöhung des Angstpegels in einer angespannten Atmosphäre erst zu späteren Zeitpunkten auswirken, so daß das Zustandekommen der jeweiligen Verfolgungen - vor allem bei der vorliegenden Quellenlage, jedoch auch grundsätzlich - schwer eindeutig zu erklären ist. Obwohl der "konstatierte Zusammenhang von Hexenverfolgungen und Agrarkrisenjahren" in mikrohistorischer Perspektive "zu einem Faktor neben anderen" wird<sup>147</sup> und der unterschiedlich große individuelle Freiraum verschiedener obrigkeitlicher Entscheidungsträger keineswegs unberücksichtigt bleiben darf, kann an der zentralen Bedeutung des wirtschaftlich-sozialen Hintergrundes kein Zweifel bestehen. Deshalb soll er im folgenden in seinen Grundzügen skizziert werden.

Ein starker Bevölkerungszuwachs, der im 16. Jahrhundert in ganz Europa feststellbar ist<sup>148</sup>, wurde spätestens seit der Jahrhundertmitte auch in Vorarlberg von den Zeitgenossen beklagt<sup>149</sup> und bildete am Ende des Jahrhunderts einen nicht unwesentlichen Faktor innergesellschaftlicher wie politischer Konflikte.<sup>150</sup>

Die Vorarlberger Bevölkerung dürfte sich im 16. Jahrhundert um ein Drittel vermehrt haben.<sup>151</sup> Eine durch die Überbevölkerung verschärfte Ressourcenverknappung versuchte man anfänglich durch eine Ausdehnung der bewirtschafteten Anbauflächen aufzufangen.<sup>152</sup> Aber durch die in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts immer spürbarer werdende Klimaverschlechterung<sup>153</sup> - manche Forscher sprechen vom Beginn einer "kleinen Eiszeit"<sup>154</sup> - wurden gerade auf diesem Gebiet die Möglichkeiten eingeschränkt.<sup>155</sup> Der Ausbau der Wirtschaft insgesamt, besonders aber jener der Landwirtschaft vermochte mit der demographischen Entwicklung nicht mehr Schritt zu halten.<sup>156</sup> Aufteilungen von Gemeindegütern und saisonale Auswanderung wurden notwendig.

Die Bevölkerungszunahme führte in einem Realteilungsgebiet wie Vorarlberg auch zu einer verstärkten Aufspaltung der Güter und Höfe.<sup>157</sup>

"Mit diesen Zerstückelungen war typischerweise eine Zunahme des Rebbaus verknüpft, arbeitsintensiv und ertragsträchtig wie er sein konnte. Der Absatz des Weins war durch die zunehmende Bevölkerung sichergestellt, so dass die intensive Bearbeitung einer winzigen Rebparzelle und die Haltung einer Kuh als Milch- und Düngelieferant auch der entstehenden Unterschicht eine bescheidene Existenzgrundlage bot."<sup>158</sup> Vor den diesbezüglich einschneidenden Auswirkungen der Klimaverschlechterung um 1600 lebte ein großer Teil des Volkes darüber hinaus indirekt vom Weinbau.<sup>159</sup>

Mißernten konnten nun bei diesen Voraussetzungen sehr leicht breite Teile der Bevölkerung ihrer Existenzgrundlage berauben. Die periodisch wiederkehrenden Teuerungen bewirkten eine mangelhafte Versorgung mit Lebensmitteln und, damit verbunden, eine höhere Anfälligkeit für Krankheiten. Futter, das infolge schlechter Witterung



*Die Milch der Nachbarskuh wird aus einem Beilschaft gemolken. Durch ihre Verpflichtung zu Schadenzauber stellten die Hexen für die Bevölkerung die größte Gefahr dar.*

verdorben war, löste manches für die Menschen nicht erklärbare Viehsterben aus. Der Höhepunkt der Hexenverfolgungen fiel gerade in eine "Periode der maximalen Variabilität des Klimas zwischen 1585 und 1616", in ein "Wechselbad von Dürre, Nässe, Kälte und Schnee"<sup>160</sup>, unter dem vor allem der Viehbestand, aber auch der damals im Vorarlberger Unterland noch weit verbreitete Weinbau litten.<sup>161</sup>

Dazu kam eine markante langfristige Verschiebung des Lohn-Preis-Gefüges, eine ungeheure Teuerungswelle, die eine allgemeine Verarmung breiter Bevölkerungsschichten zur Folge hatte und sich einschneidend auf die soziale und psychologische Struktur der Gesellschaft auswirkte.<sup>162</sup> Vorarlberg lag neben der Schweiz "innerhalb der Zone von maximalen Preissteigerungen, die sich quer durch das mittlere Europa zog".<sup>163</sup>

Um 1600 lebte über ein Drittel der europäischen Bevölkerung am Rande des Existenzminimums. Die stark angestiegene Zahl der Bettler und Vaganten war ein für jedermann sichtbarer Ausdruck der schlechten Zeitläufte.<sup>164</sup>

Wilhelm Abel schreibt in seiner Untersuchung der wirtschaftlichen Situation der frühen Neuzeit: "Betrachtet man das Bettlerwesen jener Zeit und vor allem den starken Lohnfall, so ist ein schärferes Urteil gerechtfertigt: In keinem anderen Jahrhundert der abendländischen Geschichte, auch nicht um die Wende vom 18. zum 19., ist der 'wirtschaftliche Fortschritt' von einer solchen Verelendung des Handarbeiters begleitet worden wie im 16. Jahrhundert."<sup>165</sup>

Hatte etwa zu Beginn des 16. Jahrhunderts ein Maurer in Augsburg den anderthalbfachen Mindestbedarf seiner Familie verdient, so reichte sein Lohn um die Jahrhundertwende nur mehr zur Deckung von 75 Prozent der Lebenshaltungskosten.<sup>166</sup>

Für Vorarlberg wirkte sich die seit dem 16. Jahrhundert verstärkte Umstellung auf Viehwirtschaft<sup>167</sup> nicht nur durch eine vermehrte Freisetzung von Arbeitskräften<sup>168</sup>, sondern auch dadurch sehr ungünstig aus, daß im Zuge der Entwicklung die Getreidepreise weit stärker anstiegen als die der tierischen Produkte.<sup>169</sup> Vorarlberg war jedoch wie Tirol seit dem Mittelalter von Getreideimporten aus den Nachbarländern abhängig.<sup>170</sup>

Im Rahmen der neuen kapitalistischen Wirtschaftsformen kam es zu einer verstärkten Verbreitung der hausindustriellen Produktion, die in die Phase der Protoindustrialisierung überleitete und sich wesent-

lich auf das überkommene soziale Gefüge der ländlichen Arbeitswelt auswirkte.<sup>171</sup>

Bei einer großen Zahl von überschüssigen Arbeitskräften war der Produzent überdies in seiner einseitigen Abhängigkeit vom Verleger/Händler nicht mehr in dem Maße wie im zünftisch organisierten Handwerkswesen vor Ausbeutung geschützt. Auch auf dieser Ebene setzte ein Mechanismus der Verelendung und Verschuldung ein, der einen Teil der ländlichen Bevölkerung verstärkt vom Geldeinkommen abhängig machte und zur Mehrarbeit zwang, jedoch ohne daß ihm dadurch die Lebensgrundlagen dauerhaft gesichert worden wären.<sup>172</sup>

Gleichzeitig mit dieser Entwicklung kam es zu einer Verfestigung der Ständegesellschaft, die nicht nur die einzelnen Stände stärker differenzierte, sondern seit dem Ende des Mittelalters Bevölkerungsgruppen aus der Gesellschaft ausgrenzte, marginalisierte und stigmatisierte.<sup>173</sup>

Während die Armen immer ärmer wurden und vor allem auch zahlenmäßig stark zunahmen, wuchs der Wohlstand der wenigen Reichen immer mehr.<sup>174</sup>

Der neuen sozialen und wirtschaftlichen Situation, die die Tendenz zu verstärkter Entfremdung und Anonymität in sich barg, stand dabei weiterhin der alte, traditionelle Kooperationszwang der vorindustriellen Gemeinschaftsform entgegen, in der ursprünglich jeder von jedem existenziell abhängig und jede Abweichung von der Norm eine Bedrohung für alle war.<sup>175</sup>

Mit der erweiterten sozialen Reibungsfläche vergrößerte sich auch die Kluft zwischen Realität und offiziellem Wertesystem, das in den Grundzügen gerade jene Eigenschaften hochhielt, die in einem durch Wucher, Verschuldung, Landverknappung usw. angeheizten Wirtschaftskampf wenig zielführend und erfolgversprechend waren. So galt etwa Armut theoretisch als Tugend und Reichtum als Hindernis bei der Erlangung des ewigen Heils, in der Praxis bot sich jedoch ein anderes Bild.<sup>176</sup>

In diesen Widersprüchen spiegelt sich der Umbruch des mittelalterlichen Weltbildes. Die Reduktion der Vernunft aus der Schöpfung auf das Individuum hatte diesem durch die Verfügbarkeit über die Natur im Rahmen der neuen Wirtschafts- und Staatsordnung bisher unbekannte Macht über Menschen und Dinge ermöglicht. Defekte in Natur und Gesellschaft ließen sich nun allerdings nicht mehr in einem universalistischen Heilsplan aufheben.<sup>177</sup>

"Der einzelne tritt heraus aus der Allmacht Gottes, und die Macht des Teufels stieg in dem Maße, wie Göttliches und Kreatürliches in Gegensatz zueinander gerieten. Die Moral wurde zu einem immer größeren Problem, die pessimistischen Anschauungen über die Verderbtheit nahmen zu, eine Entwicklung, die für die Hexenverfolgungen von bestimmendem Einfluß wurde."<sup>178</sup>

Das Hexenwesen erhielt in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts einen nicht zu unterschätzenden Aufwind durch die ideologische Kampf Stimmung der Gegenreformation, die sich wieder verstärkt des alten Dualismus Gott-Teufel bediente.<sup>179</sup> Die "Überbetonung gegenreformatorischer Ziele" führte etwa in Städten wie Feldkirch zu einer Abkehr vom "humanistischen Geist der Toleranz" und hatte letztlich eine "geistige Verarmung" und "spürbare Verkümmern der Kultur" zur Folge. Das kulturelle Leben spielte sich fast nur noch in den Klöstern ab.<sup>180</sup>

Im Zuge der Konfessionalisierung der Religionen kam es zu einem stärkeren Zugriff der Kirche auf das Leben des einzelnen, nun besonders auch im sexuellen Bereich.<sup>181</sup>

Gleichzeitig erhob der neu entstehende frühmoderne Staat in einem bisher unbekanntem Maße den Anspruch auf Reglementierung aller möglichen Lebensverhältnisse, von der Ehe und den Familienverhältnissen angefangen bis zu Besitz, Wirtschafts- und Prozeßwesen, weil die von ihm garantierte gottgefällige religiöse Ordnung im Staat als entscheidende Voraussetzung auch für die materielle Wohlfahrt galt.<sup>182</sup>

Als Reaktion darauf kannten das 16. und das 17. Jahrhundert einerseits eine Vielzahl von Revolten und Aufständen gegen den zunehmenden Druck des sich ausbildenden absolutistischen Systems und der expandierenden Marktwirtschaft, die die alten Rechte und Lebensgewohnheiten bedrohten.<sup>183</sup>

Andererseits läßt sich als Folge der wachsenden ökonomischen Spannungen und in Zusammenhang mit der neuen religiösen Normierung ein markanter Mentalitätswandel feststellen. Vereinfacht gesagt wandte man sich damals von einer weltoffenen, genußfreudigen und diesseitsorientierten Renaissance-Mentalität ab und nahm Zuflucht zu "dogmatischen, konfessionell-religiösen, asketischen und jenseitsorientierten Denk- und Verhaltensweisen, die in einer als prekär empfundenen Situation Halt zu geben versprachen".<sup>184</sup>



Die große Masse der Menschen, die die verhängnisvolle Entwicklung der Zeit zu spüren bekamen oder/und noch die besseren Umstände der - allerdings ebenfalls immer wieder unterbrochenen - Hochkonjunktur der ersten zwei Drittel des 16. Jahrhunderts in Erinnerung hatten, reagierte auf die für sie schwer verständliche Bedrohung ihres Lebensbereiches mit existenzieller Angst und Verunsicherung, die schon immer den Nährboden für die Vorstellung bildete, daß die Ursache des eigenen Elends bei einer mächtigen feindseligen Gruppe von Leuten zu suchen sei, die sich damals eben der Hilfe des Teufels bedienen konnte.<sup>185</sup>

In diesem Zusammenhang bot die Kirche nicht nur die Vorstellung von einem strafenden Gott zur Erklärung an, sondern verpflichtete die Gläubigen zum Glauben, "daß der Teufel ein Heer von Hexen angeworben und auf den Weg geschickt habe, um die Menschen zu plagen und Gottes Schöpfung zu verderben".<sup>186</sup> Der im katholischen Raum bis weit ins 18. Jahrhundert geschätzte jesuitische Theologe Martin Delrio verlautete gerade um 1600: "Wer die Schandtaten der Hexen, besonders ihre nächtlichen Zusammenkünfte, leugnet, huldigt dem Atheismus und widersetzt sich der Kirche."<sup>187</sup>

## **1.5. Verwaltungsstrukturen der österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg in der frühen Neuzeit**

Das Territorium der untersuchten (seit dem 16. Jahrhunderts so genannten<sup>188</sup>) österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg deckte sich im 16. und 17. Jahrhundert nicht mit der Fläche des heutigen Bundeslandes Vorarlberg. Dieses umfaßt darüber hinaus das Gebiet der ehemals reichsunmittelbaren Grafschaft Hohenems mit dem Reichshof Lustenau, der Reichsherrschaft Blumenegg und der Propstei St. Gerold.

Von dem erst 1523 aus montfortischem Besitz an die Habsburger übergebenen neuen Teil der Herrschaft Bregenz blieben jedoch nach 1814 nur noch die zweite Hälfte der Stadt Bregenz sowie die Gerichte Hofrieden und Sulzberg bei Vorarlberg.<sup>189</sup> Die 1814 abgetretenen Gebiete wurden deshalb in der vorliegenden Untersuchung

(aus Gründen einer besonders günstigen Quellenlage mit Ausnahme von Scheffau) weitgehend außer Betracht gelassen.

Die vier Herrschaften Bregenz-Hohenegg, Neuburg<sup>190</sup>, Feldkirch und Bludenz-Sonnenberg waren in insgesamt 21 Land- sowie drei Stadtgerichte untergliedert.

Im folgenden sind die einzelnen heute noch zu Vorarlberg gehörenden Gerichte zur Veranschaulichung ihrer Größe jeweils mit der Zahl ihrer steuerpflichtigen Haushalte um 1700 angeführt.<sup>191</sup>

**Herrschaft Bludenz-Sonnenberg:**

Stadtgericht Bludenz (107, ohne Ausbürger)

Montafon (1170)

Sonnenberg (869)

**Herrschaft Feldkirch:**

Stadtgericht Feldkirch (300)

Jagdberg (563)

Rankweil-Sulz (1943, einschließlich Gericht Neuburg)

Dornbirn (502)

Höchst-Fußbach (299)

Damüls (80)

Hinterbregenzerwald (537)

**Herrschaft Bregenz-Hohenegg:**

beide Hälften der Stadt Bregenz (200)

alter Teil der Herrschaft:

Hofsteig (380)

Alberschwende (80)

Lingenau (200)

Mittelberg (200)

Tannberg (90)

neuer Teil der Herrschaft:

Hofrieden (400)

Sulzberg (482)

Heute nicht mehr zu Vorarlberg gehörige Gerichte der Herrschaft Bregenz-Hohenegg sind: Simmerberg, Grünenbach, Altenburg, Kellhöfe, Hohenegg.<sup>192</sup>

Die Gerichte der Herrschaften vor dem Arlberg wurden erst im 18. Jahrhundert zu einer Verwaltungseinheit zusammengefaßt.<sup>193</sup> Obwohl sich die Vertreter der Gerichte seit dem späten Mittelalter regelmäßig zu Landtagen versammelten und eine gemeinsame Haltung gegenüber dem Landesfürsten suchten, stellten die einzelnen Gerichte in der Frühneuzeit "ein Netz verschiedenster Abhängigkeitsstrukturen grundherrlicher, leibherrlicher, gerichtsherrlicher und vogtei-rechtlicher Art mit dazwischen gelagerten genossenschaftlichen Verbänden" dar<sup>194</sup>, in dem die Landsbräuche, die im 16. Jahrhundert aufgezeichneten regionalen Gewohnheitsrechte der einzelnen Gerichte, im Gegensatz zu den meisten österreichischen Ländern damals nicht zu einer Landesordnung zusammengefaßt wurden, aber durch ihre Ähnlichkeit oder teilweise Übereinstimmung "immerhin den Anfang eines gleichartigen Landesrechtes darstellten".<sup>195</sup>

Trotz des Eindringens des römischen Rechtes seit etwa 1500, das unter anderem auch die Einführung der Folter brachte, und manchen übergreifenden landesfürstlichen Ordnungen blieben die gewohnheitsrechtlichen Normen im vorarlbergischen Rechtswesen bis ins 18. Jahrhundert vorherrschend und die Gerichte durchwegs mit Laienrichtern besetzt.<sup>196</sup>

Die einzelnen, durch die Landtage zu ständischen Körperschaften gewordenen Verwaltungs- und Gerichtseinheiten leiteten ihre Kompetenz zu einem guten Teil ebenfalls von der landesfürstlichen Herrschaft ab, denn deren Vertreter, die Vögte, ernannten ursprünglich die obersten Repräsentanten der Gerichte, üblicherweise "Ammänner" (Amtmänner), im Montafon "Vorgesetzte", in den Gerichten Hofrieden und Sulzberg "Steurer" genannt.

Seit dem ausgehenden Mittelalter wurden die Gerichtsvorsteher von der besitzenden männlichen Bevölkerung zumeist durch Zulauf gewählt<sup>197</sup>, wobei sich der Landesfürst sogar noch im selbständigsten Gericht, dem Hinterbregenzerwald, über den Feldkircher Vogt das Nominationsrecht vorbehielt.<sup>198</sup>

Die Bürger von Feldkirch wählten ihre politischen Organe schon im Spätmittelalter selbständig, Bregenz erreichte dieses Recht erst 1643.<sup>199</sup> Dem Vertreter der Bludenzener Bürgerschaft, dem Baumeister, stand ein herrschaftlicher Untervogt als Richter zur Seite.<sup>200</sup>

"Wenn ein Gericht mehrere Gemeinden umfasste, so hatte in der Regel jede Gemeinde das Recht, einen Teil der Geschworenenstellen zu besetzen und sich auf diese Weise den gebührenden Einfluss zu

sichern.<sup>201</sup> Im Norden Vorarlbergs deckte sich die Landgemeinde mit dem Gericht. Im ehemals rätoromanischen Süden des Landes bestanden die Gerichte aus mehreren Gemeinden. Dort bildeten eine jeweils unterschiedliche Zahl durch die Gemeindeversammlung gewählter Geschworener oder von Dorfvögten die obersten Gemeindeorgane, die der Herrschaft einen Amtseid leisten mußten.

"In den siedlungsärmeren Berggebieten des Hinteren und Vorderen Bregenzer Waldes, im Kleinen und Grossen Walsertal, Damüls, Fontanella sowie im Pfändergebiet und Leiblachtal fehlen die Landgemeinden überhaupt. Hier üben die Gerichte die Funktionen der Gemeindefiskus."<sup>202</sup>

Die Gerichte hatten unterschiedliche Kompetenzbereiche, welche neben der jurisdiktionellen auch legislative und Exekutivaufgaben umfaßten, die im Rahmen der Selbstverwaltung, im Auftrag der Landstände oder im Auftrag der Herrschaft ausgeübt wurden.<sup>203</sup>

Über die niedere Gerichtsbarkeit hinaus hatten die Gerichte Dornbirn, Rankweil-Sulz und Sonnenberg die Blutgerichtsbarkeit, das Stadtgericht Feldkirch und das Gericht Hinterbregenzerwald sogar die gesamte hohe Gerichtsbarkeit einschließlich des Begnadigungsrechtes inne.<sup>204</sup> Das heißt, die zuerst genannten Gerichte verhandelten als Inhaber der Blutgerichtsbarkeit schwere Straftaten wie Mord, Totschlag, Raub, Diebstahl, Notzucht, Ketzerei, Gotteslästerung oder Hexerei selbst, darüber auch zu urteilen waren jedoch nur Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit befugt.<sup>205</sup>

Die hohe Gerichtsbarkeit wurde durch die Vögte und ihre Beamten, durch das Stadtgericht Feldkirch, das Gericht im Hinteren Bregenzerwald und seit 1643 auch durch das Stadtgericht Bregenz ausgeübt. Das kaiserliche Landgericht in Rankweil hatte seine ursprüngliche Bedeutung bereits im 15. Jahrhundert verloren und war weitgehend in die Feldkircher Vogteiverwaltung integriert.<sup>206</sup>

Die Herrschaften vor dem Arlberg zählten wie die österreichischen Gebiete in Schwaben, jedoch anders als die habsburgischen Territorien am Oberrhein nur im weiteren Sinn zu den österreichischen Vorlanden, denn sie wurden nicht wie die westlicheren Gebiete in erster Instanz von Ensisheim, sondern unmittelbar von Innsbruck aus verwaltet.<sup>207</sup>

Der Kontakt zwischen den Herrschaften vor dem Arlberg und der Regierung in Innsbruck intensivierte sich im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts zusehends im Sinne des aufkommenden Absolutis-

mus.<sup>208</sup> 1665 starb der Tiroler Zweig der Habsburger aus. Der Übergang an die Wiener Linie wirkte sich bezüglich der untersuchten Belange wenig aus, da die selbständige Verwaltung Tirols und der Vorlande erhalten blieb.<sup>209</sup>

## 2. Der Verlauf der Verfolgungen

### 2.1. Die frühesten Vorarlberger Hexenverfolgungen

Das erste bekannte Opfer der Hexenverfolgungen aus den Herrschaften vor dem Arlberg starb 1493 außer Landes in einem Konstanzer Verlies. Sie war eines "schuhmachers wib von Bregentz". Um sie an einem Geständnis der Hexerei zu hindern, habe ihr der Teufel den Hals aufgebläht "als gross als ain krüsel, und zoch ir das mul zu wie ain seckel". Dennoch bekannte sie, daß sie sich einem Teufel namens "Haintzle" ergeben habe. In der folgenden Nacht suchte sie dieser im Gefängnis "mit grosser ungestumikeit [heim], also dass der wechter gemaint heft, ess lüfftent 20 oder 30 ross in dem turm umb; zulezt wand er ir den hals umb und würgt sy ze tod. Morgens do die herren wider zu ir kamen, do lag sy krum und ward ir das houpt verschiben. Also schlug man sy in ain fass und fürt sy gen stigen hinab in den Rin und lasst sy hin rinnen."<sup>210</sup>

Eine erste Nachricht von Opfern der frühneuzeitlichen Hexen- und Zauberverfolgungen in Vorarlberg selbst findet sich in einem Diarium, das der St. Galler Elfer der Weberzunft und Ratsherr Johannes Rütiner (gest. 1556) in den Jahren 1529 bis 1539 verfaßt hat.<sup>211</sup> Dort schreibt er, daß die Eidgenossen im Zuge des sogenannten Schwabenkrieges<sup>212</sup> um 1500 im montfortischen Teil von Bregenz eine "capta Brigantiae saga ultra annum in turri ibi", eine seit über einem Jahr im dortigen Turm gefangene Hexe, angetroffen hätten, die "plurimas cives involverat maleficie", also vielen Leuten Schadenzauber zugefügt habe. Der Gefängniswärter behauptete, sie hätte seine Kühe mit dem bösen Blick verzaubert ("fascinabat"), so daß sie Blut statt Milch gaben. Außerdem könne sie das Gefängnis verlassen und wieder dorthin zurückkommen, wie sie wolle.<sup>213</sup>

Dorothea N. wurde aller Wahrscheinlichkeit nach als eine nur im volkstümlichen Sinne zauberkräftige Person betrachtet, die wegen vermeintlich angerichteten Schadens belangt wurde. Man warf ihr hauptsächlich Schädigung von Tieren vor. In den Unterlagen zu ihrem Fall fehlt noch jeder Hinweis darauf, daß Zauberei mit Teufelsbund und Hexensabbat verbunden war.

Selbst ihre Fähigkeit, jederzeit das Gefängnis auf zauberische Weise zu verlassen, wurde nicht in Verbindung mit dem Teufel erwähnt. Damit erklärte man sich wohl auch die Tatsache, daß nach ihrer Verwahrung im Turm der Schaden an den Tieren noch kein Ende nahm.

Wäre sie als Teufelsbündlerin betrachtet worden, hätte man zweifellos einen Hexenprozeß gegen sie eingeleitet, der sehr wahrscheinlich mit ihrer Hinrichtung geendet hätte. Dorothea N. dürfte aber nach älterer Rechtsvorstellung, die sich noch in der *Constitutio Criminalis Carolina* (CCC) niederschlug, gemäß der Höhe des angerichteten Schadens mit einer längeren Inhaftierung bestraft worden sein. Das erscheint besonders insofern bemerkenswert, als Bregenz zur Diözese Konstanz gehörte, wo die ersten großen Verfolgungen nach dem theologischen Hexenmuster schon im 15. Jahrhundert stattgefunden hatten.<sup>214</sup>

Bereits diese erste erhaltene neuzeitliche Notiz von einer zauberischen Person auf dem Gebiet des heutigen Vorarlberg bezieht sich übrigens nicht auf irgendeine umherstreunende oder einsam hausende Außenseiterin, sondern auf eine Bregenzer Bürgerin, deren Sohn - Jakob Mennel - eine außergewöhnliche Universitäts- und Hofkarriere erlebte.<sup>215</sup>

Im Jahre 1528 richtete man den ehemaligen Feldkircher Stadtarzt Dr. Georg Iserin, den Vater des berühmten Georg Joachim Rhetikus, hin. Er wurde in der landeskundlichen Literatur lange als Zauberer und Hexenmeister angeführt.<sup>216</sup> Sein Fall kann aber nur als solcher interpretiert werden, wenn man von der irrigen Meinung ausgeht, daß damals (schon) alles Übernatürliche außerhalb des kirchlich-magischen Bereiches als Werk des Teufels angesehen und verfolgt wurde.<sup>217</sup>

Iserins Ruf als zauberkundiger Arzt, ja sogar das unter Anwendung der Folter erpreßte Geständnis der Begegnung mit dem Teufel<sup>218</sup>, machten aus ihm jedoch noch keinen Zauberer oder gar Hexenmeister, wie man in rückblickender Romantisierung gern meinen möchte.

Als Zauberer wäre er damals nicht unbedingt zum Tode zu verurteilen gewesen. Den historischen Dr. Faust, mit dem Iserin in der lokalen Tradition verglichen wird<sup>219</sup>, wies man zum Beispiel im gleichen Jahr, als Iserin wegen schweren Betrugs und Diebstahls hingerichtet wurde, wegen Zauberei aus Ingolstadt und später auch aus Nürnberg nur aus.<sup>220</sup>

An allen bekannten Fürstenhöfen lebten Magier. Kaiser Maximilian I. ließ sich von einem solchen sogar Tote vorführen<sup>221</sup>, und wohl fast jeder Zeitgenosse wußte von Begegnungen mit Teufeln zu erzählen. Sagen und Schwänke bieten jedoch ein bezeichnendes Bild von einem oft wenig schreckenerregenden Umgang mit dem Teufel. Er wurde erst durch die Theologie zum großen, gefährlichen Widersacher Gottes und des Menschengeschlechtes gemacht.<sup>222</sup>

Die Vorstellung, daß jemand wie Iserin einen Glasteufel besitze, war weit verbreitet und galt selbst in der Blütezeit des Hexentreibens um 1600 nicht unbedingt als Anlaß für einen Zaubereiprozeß.<sup>223</sup>

Die erste bekannte Person, die in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg als Hexe gerichtlich verfolgt wurde, war Elsa Guotschelckhin, die Ehefrau Hanns Latzers auf Latz im Kirchspiel Nenzing. Am Montag nach der "alten vastnacht" (Funkensonntag, erster Sonntag in der Fastenzeit) 1528 unterfertigte sie vor der Bludenzer Obrigkeit eine Urfehde<sup>224</sup>, aus der hervorgeht, daß sie eben "für ain hegssen und unhold angeben worden" und man sie deshalb "vengklichenn angenommen unnd binlichen fragen lassen" (fangen und foltern lassen) habe.

"Von den gnaden gottes" hätte man aber "nichtz hinder mir gefunden, sonnder andrer ursachen halben, sovil hinder mir befunden, das man mich mit dem rechtn wol hette mügen straffen unnd mir das recht zu gwar wordenn were." Sie wurde jedoch "von grosser flissiger gepette wegen miner lieben herren gutenn frunden unnd eemans wider usser solicher gefengkhnus unnd bannden ledig gelassen unnd des rechten überhept."<sup>225</sup>

Aus den erhaltenen Unterlagen geht nicht hervor, in welchem Rahmen und weshalb sie als Unhold verdächtigt und ob gegen sie als Hexe im volkstümlichen Sinn oder als Teufelsbündlerin prozessiert wurde. Ihre Bezichtigung stand wohl in Zusammenhang mit den nicht näher genannten Verstößen gegen die soziale Ordnung, die sie im Zuge des Verhörs einbekannte.

Trotz Anwendung der Folter brachte man sie aber zu keinem Eingeständnis der Hexerei und ließ sie schließlich gegen Ausstellung einer Urfehde wieder frei. Von den Lebensverhältnissen der Guotschelkin erfährt man nur, daß sie zum Zeitpunkt ihrer Verhaftung verheiratet war.

Zehn Jahre später konnte Anna Mutterin aus Mittelberg im Kleinen Walsertal, deren gerichtliche Verfolgung durch "etliche böse Bezichte"



Das ist die Urkunde Elsa Guotschelckhins aus Latz bei Nenzing  
in Vorarlberg, die am 15. März 1528 in der Stadt Nenzing  
ausgestellt wurde. Sie ist die erste bisher bekannte Person,  
die in Vorarlberg wegen Hexerei gerichtlich verfolgt wurde.  
Die Urkunde ist in lateinischer Sprache verfasst und  
enthält eine detaillierte Beschreibung der Verbrechen,  
denen Elsa beschuldigt wurde. Sie soll durch ihre  
Magie die Gesundheit anderer Menschen schaden  
und die Fruchtbarkeit ihrer Tiere beeinträchtigen.  
Die Urkunde ist ein wichtiges Dokument für die  
Geschichte der Hexenverfolgung in Europa.

Vorderseite der Urgicht Elsa Guotschelckhins aus Latz bei Nenzing (1528). Sie ist die erste bisher bekannte Person, die in Vorarlberg wegen Hexerei gerichtlich verfolgt wurde.

im Volk ausgelöst worden war, trotz Folterung ebenfalls zu keinem Hexereibekennntnis bewegt werden.

Auch in ihrem Fall war die Hexereiverdächtigung gekoppelt mit dem Vorwurf anderer Vergehen. Sie gestand bezeichnenderweise verschiedene Diebstähle und daß sie ein Kind im Schlaf erdrückt, als Todesursache jedoch Gicht angegeben habe.

Im Zusammenhang mit der Hexereibezichtigung bekannte Anna Mutterin nur die Kenntnis und Anwendung eines Abwehrzaubers gegen Verhexung von Kühen, den sie von einer "armen Bettlerin" gelernt haben wollte.

Als Buße war ihr vom Beichtvater aufgetragen worden, "ain wächsig kind zu unser frauen gen Riazler<sup>226</sup> in die kirchen [zu] thun und es um den altar [zu] tragen". Vom kulturellen Hintergrund her unterschied sich der von der Mutterin angewandte Abwehrzauber nicht grundsätzlich von dem Ritual, das ihr vom Beichtvater als Buße für das getötete Kind auferlegt wurde.<sup>227</sup>

## **2.2. Die Hexenverfolgungen um die Mitte des 16. Jahrhunderts**

Waren bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts alle Fälle von Hexenverfolgungen, dem Charakter der volkstümlichen Magievorstellungen entsprechend, Einzelfälle, so kann man kurz vor der Jahrhundertmitte einen deutlichen und auffälligen Wandel feststellen.

Wie in anderen österreichischen Gegenden<sup>228</sup> ist nun auch in den Herrschaften vor dem Arlberg die Übernahme der theologischen Hexenvorstellung samt ihren fünf Bestandteilen des Teufelsbundes, der Teufelsbuhlschaft, des Hexenfluges, der Teilnahme an Hexensabbaten und des Schadenzaubers klar nachzuweisen. Diese Neuerung schlug sich außer in den Inhalten der Geständnisse auch in den aufkommenden Verfolgungen von mehreren scheinbar verschworenen Personen, sogenannten Hexengesellschaften, nieder.

Mitte der vierziger Jahre des 16. Jahrhunderts kam es auf dieser Basis zunächst im Bregenzerwald, bald darauf in der Herrschaft Feldkirch und in Bregenz selbst zu einer ersten größeren Prozeßserie.<sup>229</sup>

In den Nachbarregionen lassen sich bisher mit Ausnahme von kleineren Prozessen in Konstanz und Überlingen keine vergleichbaren Vorgänge feststellen.<sup>230</sup> Auch die in den vierziger und fünfziger Jahren geführten Hexenprozesse im Süden Tirols erreichten bei weitem nicht das Ausmaß der Verfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg.<sup>231</sup>

Diese fanden überdies in einer Phase statt, die im deutschsprachigen Raum allgemein als ausgesprochen verfolgungsarm gilt.<sup>232</sup>

Die genauen Gründe für diesen frühen Beginn von umfassenderen Verfolgungen in den Vorarlberger Herrschaften sind im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht eruiert. Die angespannte religiös-politische Situation im Umfeld des Schmalkaldischen Krieges förderte jedoch zweifellos eine vorhandene Verfolgungsbereitschaft.<sup>233</sup> Wie in Konstanz kann ein "verstärkter Druck auf das sittliche Leben"<sup>234</sup> in modifizierter Form nicht ausgeschlossen werden. Auf alle Fälle litt zum Beispiel der Bregenzerwald gerade damals unter einer "schweren bösen" Teuerung, die den Landammann und Rat zu einer Verordnung veranlaßte, "das man die ruchen, bösen geütter pawen und eren sollty, damit der arm man etwa dester baß kornn erzeugen möchti und man ainandern helffen sölli".<sup>235</sup>

Die angedeutete Wirtschaftskrise erreichte in der ersten Hälfte der vierziger Jahre und knapp nach der Jahrhundertmitte ihre Höhepunkte, war möglicherweise schon durch die ersten Anzeichen einer allgemeinen Klimaverschlechterung gegen Ende der fünfziger Jahre<sup>236</sup> mitgeprägt und wirkte sich je nach Besitzgröße, Klimazone, Bodennutzungsform und anderen, zum Teil subjektiven Faktoren an verschiedenen Orten unterschiedlich aus.<sup>237</sup>

Im Hauptverbreitungsgebiet der damaligen Hexenverfolgungen bildete die Handspinnerei einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor. Aus dem Bregenzerwald ist für diese Zeit überliefert, daß die Bevölkerung aus jenem Erwerbszweig jährlich an die zehntausend Gulden gewann, wenn aber diese Einnahme wegfiel - und das dürfte der Fall gewesen sein -, "sei der Wald teilweise bankrott, der gemeine Mann sei dann unfähig, Steuern und Zinse zu bezahlen, abgesehen davon, daß er 'mit Weib und Kindern große Not und Hunger leiden müßte'".<sup>238</sup> In einer solchen Situation lag es sehr nahe, die Unbilden der Witterung mit ihren oft verheerenden Folgen dem schädlichen Treiben der Hexen zuzuschreiben.

Im Bregenzerwald sind um die Jahrhundertmitte mindestens acht Frauen und zwei Männer als Hexen hingerichtet worden.<sup>239</sup> Eine der beiden 1550 in Bregenz verbrannten Hexen stammte ebenfalls aus dem Bregenzerwald.<sup>240</sup>

Da nur Bruchstücke der Gerichtsakten erhalten sind und auch die Bregenzer Obrigkeit 1551 von ganzen Hexen- und Unholdengesellschaften sprach, die im Hinteren Bregenzerwald hingerichtet worden seien, kann man vermuten, daß die tatsächliche Zahl der Opfer ein Vielfaches betrug. Mit der Vermutung, daß wenigstens 20 Leute, größtenteils Frauen, verurteilt worden sind, wird man nicht zu hoch greifen.

Leider lassen die erhaltenen Aktenstücke keine genaue Rekonstruktion der Verfolgungsabläufe zu. Auch die Angaben zu den Lebensumständen der betroffenen Personen sind spärlich. Sicher ist nur, daß in den Jahren 1546 und 1551 Prozesse mit Todesurteilen geführt wurden und daß eine gewisse Wechselwirkung mit den Verfolgungen in Bregenz bestand.

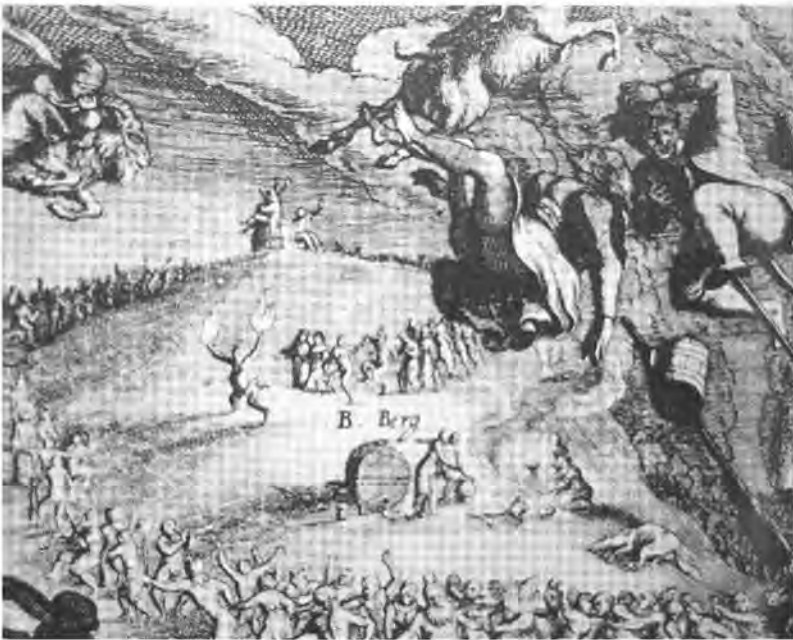
Möglicherweise war man hierorts - wie zu anderen Zeiten und anderswo - ebenfalls auf Grund von bestimmten hemmenden Erfahrungen beim letzten Prozeß milder als beim ersten, so daß auch deshalb das große Verfahren mit den acht Verurteilten eher auf das Jahr 1546 zu datieren ist.

Die beiden aus dieser Zeit erhaltenen Prozeßprotokolle von Anna Gutterin und Greta Förmlerin stellen die ältesten erhaltenen Vorarlberger Urgichten dar, die einen Einblick in die Vorstellungswelt der Hexenverfolger gewähren. Sie können nur in Hinblick auf die schon damals nachweislich angewandten Folterpraktiken richtig interpretiert werden.

Beide Frauen gestanden Schadenzauber an Menschen und Tieren. Damit schlossen die Verfolgungen wahrscheinlich direkt an tatsächliche Vorkommnisse an, die sich beim damaligen Stand der Kenntnisse noch nicht natürlich erklären ließen oder aus psychologischen Gründen magisch gedeutet wurden.

Dasselbe gilt für die Geständnisse in bezug auf verschiedene Wetterzauber. Von der in Bregenz gerichteten Berckhin erfährt man genauer, wie Hexen Hagelwetter erzeugt haben sollen, nämlich mit Totenknochen, Palmruten, Wasser und einem Teufelssegen.

Die Delinquentinnen gaben zwar noch nicht ausdrücklich an, einen Bund mit dem Teufel geschlossen und Gott samt seinen Heiligen



*Aufzug der Hexen zum Sabbat auf dem Blocksberg in Mitteldeutschland. Auch in den vorarlbergischen Akten sind manchmal Hexentänze mit bis zu 300 Teilnehmern protokolliert. Die meisten Treffen sollen jedoch in kleinerem Rahmen stattgefunden haben. Einen überregional bekannten "Hexenberg" gab es in Vorarlberg nicht.*

verleugnet zu haben, gestanden jedoch Hexentänze und geschlechtlichen Verkehr mit dem Bösen.

Der sexuellen Komponente wurde bei den Einvernahmen großes Interesse entgegengebracht. Aus den Geständnissen der Förmerlin entsteht der Eindruck, daß ein nichtkonformes Sexualverhalten (Inzucht mit dem Bruder, Geschlechtsverkehr an hohen Feiertagen) nicht unwesentlich zu ihrer Hexereibezichtigung beitrug. Auch die Berckhin dürfte sich diesbezüglich schon als junge Heuerin einen schlechten Ruf eingehandelt haben.

Während die Gutterin den Schadenzauber von einer anderen Frau gelernt haben wollte, erklärte die Förmlerin, daß einem das Unholdenwerk nur der Teufel selbst beibringen könne.

Das Hexenwesen wurde noch hauptsächlich mit Schadenzauber in Verbindung gebracht. Die Teilnahme an Hexensabbaten und die Teufelsbuhlschaft hatten allem Anschein nach noch nicht die zentrale Bedeutung, die ihnen später beigemessen wurde.

Zu Hexentänzen flogen die Unholde nach den erfolgten Angaben entweder auf Stecken oder Wölfen. Letztere werden in späteren Urgichten nicht mehr als Flugtiere angeführt.

Im Jahre 1551 richtete man die Ehefrau des einflußreichen und wohlhabenden langjährigen Landammanns Caspar Erhart als Hexe hin, nachdem aus demselben Grunde davor schon seine Tochter Bärbel verbrannt worden war. Auch Erhart selbst war durch seine Verstöße gegen alte Rechtsbräuche und die herkömmliche Sozial- und Wirtschaftsordnung gerade während der Krisenzeit um die Jahrhundertmitte in eine prekäre Situation geraten.<sup>241</sup> Es hat den Anschein, daß seine Familie und er über Hexereibezeichnungen ein wirtschaftliches Erfolgsdenken und damit zusammenhängende Verstöße gegen überkommene soziale Vorstellungen zu büßen hatten.

Dann hätten die Hexenverfolgungen zumindest in diesem Fall ein - möglicherweise letztes - Mittel der sozialen Disziplinierung gegenüber Leuten gebildet, die sich erfolgreich über alte Gewohnheiten hinwegsetzten. Die gesellschaftliche Normierung ging dabei wohlgermerkt nicht vom entstehenden frühneuzeitlichen Obrigkeitsstaat aus, sondern vom näheren sozialen Umfeld der Verfolgten.<sup>242</sup>

Über den eng mit der sozialen Ordnung verbundenen religiös-konfessionellen Aspekt der Verhaltenskontrolle läßt sich - wie bereits angedeutet - auch ein Zusammenhang mit der geographischen Randlage der Vorarlberger Herrschaften in der damals angespannten politisch-religiösen Gesamtlage im Reich feststellen. In den Urgichten wurde jedenfalls das Hexenwesen direkt mit dem bedrohlichen Protestantismus (Schmalkaldischer Krieg) in Verbindung gebracht.

Die Stadt Lindau als Vertreterin des protestantischen Lagers und Bregenz als habsburgisch-katholischer Vorort standen einander seit den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts in einem gespannten Verhältnis gegenüber.<sup>243</sup> Gerade in dieser auch wirtschaftlich-politisch bedrohlichen Situation kam es in Bregenz zu Hexenverfolgungen nach theologischem Muster.<sup>244</sup>

Dabei hatte man wie schon bei den früheren Prozessen im Bregenzerwald zwei Delinquenten aussagen lassen und dann öffentlich verkündet, daß ihnen die Teufel mitgeteilt hätten, der zwingliche und

lutherische Glaube gereiche allen Teufeln zu großem Wohlgefallen, weil diese Religionsbekenntnisse ihnen einen breiteren Handlungsspielraum ermöglichten, während der alte und wahre katholische Christenglaube sowie die katholische Kirche mit ihren Satzungen ihnen völlig zuwider seien.

Im protestantischen Lindau rief diese Erklärung natürlich Widerspruch hervor. Von der Kanzel herab stellte sie der Prediger Mathias Roth<sup>245</sup> im Februar 1551 als plumpe religiöse Propaganda hin. Er betonte dabei, daß Auskünfte von Hexen über Religionsangelegenheiten nach Maßgabe der Heiligen Schrift schon grundsätzlich keinen Wahrheitsgehalt beanspruchen könnten.

Seine Darlegungen wurden in der Folge auch in dem Sinn verstanden, daß sich die Verurteilten nicht in der angegebenen Weise über die Protestanten geäußert hätten, sondern daß die umstrittenen Aussagen von der Bregenzer Obrigkeit aus religionspolitischen Überlegungen heraus den Urgichten hinzugefügt worden seien.<sup>246</sup>

Diese Auslegung des Sachverhalts sowie die wohl ehrliche Entrüstung der Bregenzer Behörde veranschaulichen, wie weit man damals noch von der Einsicht entfernt war, daß unter Einwirkung der Folter prinzipiell alle Aussagen möglich sind. Die Tortur galt eben als legitimes und notwendiges Mittel der Wahrheitsfindung.

Das Hexen(un)wesen bildete zu dieser Zeit einen zweiten Streitanzlaß zwischen Bregenz und Lindau, denn die Näherin Anna Eschlispergerin, die aus Bregenz und einem Umkreis von fünf Meilen verbannt worden war, nachdem sie die Ehefrau und die Schwiegermutter des landesfürstlichen Amtmannes zu Bregenz als Hexen verschrien, ihren Verdacht aber nicht zu beweisen vermocht hatte, hielt sich damals im lindauischen Gebiet auf.<sup>247</sup> Leider läßt sich nicht vergleichen, inwieweit auch bei anderen Verfahren gegen der Hexerei Verdächtige die rechtlichen Beweisgrundsätze gleich streng gehandhabt wurden wie bei den Anschuldigungen gegen die genannten Damen. Gerade eine Gegenüberstellung mit dem Schicksal von Gattin und Tochter des Bregenzerwälder Ammanns Erhart wäre hier sehr aufschlußreich.

Von den damaligen Hexenverfolgungen in der Herrschaft Feldkirch ist nur bekannt, daß schon vor 1551 etliche Personen wegen Hexerei hingerichtet wurden.<sup>248</sup>

Den Anfang vom Ende der dortigen Verfolgungen bildete anscheinend der starre Widerstand einer in Dornbirn wohnhaften, aus Alber-

schwende stammenden Frau namens Margreth, die trotz wiederholter Folterung zu keinem Geständnis zu zwingen gewesen war.

In der Folge hatte sich deshalb die Innsbrucker Regierung mit ihrem Fall auseinanderzusetzen. Diese zeigte sich empört über die unrechtmäßige Vorgangsweise der Feldkircher Behörde und empfahl den Beamten ein behutsameres Vorgehen in Hexereiangelegenheiten.

Das ersparte wohl manchem oder mancher, der oder die zu dieser Zeit schon von der sogenannten "alten Künstlerin"<sup>249</sup> oder über den Dornbirner Ammann und Rat als der Hexerei verdächtig angegeben worden war, ein hartes Los, denn seit der Intervention der Regierung kam es mangels ausreichenden Belastungsmaterials - außer bei der "alten Künstlerin" selbst - zu keinen Verhaftungen mehr. Im Fall der Margreth von Alberschwende allerdings mußte die Innsbrucker Behörde noch nach einem Monat den Befehl zu ihrer Entlassung aus dem Gefängnis wiederholen.

Wenn die "alte Künstlerin" behauptete, manche der von ihr als Hexen angegebenen Personen würden nach der Gefangennahme gewiß auf sie bekennen<sup>250</sup>, stellte diese Aussage noch nicht unbedingt einen Fall von Selbstbezeichnung dar. Daß der Bereich des Volksmagischen sehr leicht mit den theologischen Hexenvorstellungen gekoppelt wurde, ist bekannt. Außerdem wußte die Künstlerin wohl schon aus eigener Erfahrung, daß mit einer Hexereibezeichnung nicht immer nur ehrliche Motive verbunden waren.

Nachdem die Innsbrucker Behörde nun im Frühjahr 1551 den Feldkircher Amtleuten umfassendere Indizien als Voraussetzung für weitere Verhaftungen vorgeschrieben, ihnen die eigenmächtige Folterung eventuell Inhaftierter untersagt und sich die letzten Entscheidungen in Hexereiverfahren vorbehalten hatte<sup>251</sup>, endete die Feldkircher Prozeßserie. Wie etwa in der Steiermark<sup>252</sup> stellten die restlichen fünfziger und folgenden sechziger Jahre in den Herrschaften vor dem Arlberg allem Anschein nach eine prozeß-, wenn auch nicht verfolgungsfreie Periode dar.

Die Regierung hatte mit ihrem Eingreifen nicht beabsichtigt, die Hexenverfolgungen generell zu unterbinden, sondern nur rechtswidrige Hexenjagden zu verhindern. Sie forderte die Unterbehörden auf, weiterhin besonders auf die Auswüchse der magischen Volkskultur als Nährboden für unchristliches Hexenwerk zu achten. Sie sollten dabei nicht nur gegen vermeintliche Hexen vorgehen, sondern auch gegen Leute, die dem christlichen Glauben und der Ehre Gottes



zuwider Hilfe und Rat bei zauberischen Mitteln suchten.<sup>253</sup> Daß das Hexenwesen damals von der Regierung als bloße Einbildung betrachtet wurde, wie Byloff im Zusammenhang mit Südtiroler Verfahren um 1540 hervorhob<sup>254</sup>, läßt sich hier nicht feststellen.

Wie stark selbst die landesfürstlichen Unterbehörden in der magischen Weltanschauung befangen sein konnten, zeigt der Fall des Dornbirners Peter Diem: Er verklagte im Jahre 1563 vor der Feldkircher Obrigkeit eine Frau, weil sie sein Vieh auf zauberische Weise geschädigt habe, und berief sich dabei selbst auf das Gutachten eines Schwarzkünstlers.

Die Feldkircher Behörde leitete den Fall tatsächlich an die Innsbrucker Regierung weiter, obwohl in der *Constitutio Criminalis Carolina* eindeutig festgelegt war, daß sich jemand, der sich bei seiner Anklage auf Angaben von Schwarzkünstlern, Weissagern oder dergleichen stützte, selbst strafbar machte.<sup>255</sup>

Peter Diems Reaktion auf die Schädigung seines Viehs verweist beispielhaft auf das übliche Vorgehen bei vermeintlicher Behexung. Hatten die selbst anwendbaren magischen Schutzmittel nicht geholfen, wandte man sich zunächst an einen Magiespezialisten.<sup>256</sup> Erst wenn auch dieser nichts zu bewirken vermochte, kam die Beschuldigung in schweren Fällen vor die Obrigkeit.<sup>257</sup>

Insgesamt dürfte sich die Zahl der hingerichteten Opfer der Vorarlberger Hexenverfolgungen um die Mitte des 16. Jahrhunderts auf mindestens dreißig Personen belaufen haben. Die meisten von ihnen stammten aus dem Bregenzerwald, der weitaus größte Teil waren Frauen.

Daß aus dieser Zeit keine Angaben über Verfolgungen in der Herrschaft Bludenz-Sonnenberg vorliegen, hängt höchstwahrscheinlich mit der Überlieferungslage zusammen.

Über den sozialen Stand der Opfer läßt sich keine verbindliche Aussage treffen. Wie die Angehörigen des Ammanns Erhart belegen, waren auch Leute aus der bäuerlichen Oberschicht darunter.

Das spärlicherhaltene Aktenmaterial läßt bereits klar erkennen, daß das Interesse an Hexenverfolgungen primär dem zu gewissen Zeiten besonders starken Bedürfnis des Volkes entsprang, sich von bestimmten Leuten, die als Unholde verschrien waren oder wurden, als Ursache und Verkörperung mannigfachen Übels zu befreien.

Bis spätestens Mitte des 16. Jahrhunderts hatte sich die theologische Hexenvorstellung auf der Grundlage einer tief verwurzelten

magischen Weltansicht im Bewußtsein des Volkes sowie der lokalen Obrigkeiten verankert. Sie wirkte sich anläßlich von bedrohlichen, krisenhaften Situationen, die man vor allem als Auswirkung des nun über alles gefürchteten und schädlichen Hexenunwesens interpretieren konnte bzw. sollte, in breiteren Verfolgungen aus.

Auf seiten der lokalen Obrigkeiten läßt sich ein rechtlich weniger restriktiver Umgang mit den als Hexen verschrienen Personen feststellen; die Regierung in Innsbruck legte bei Hexenverfolgungen strengere Maßstäbe an und wirkte dadurch schon damals verfolgungshemmend. Jedenfalls kann sie für das Ende der Verfolgungswelle in der Herrschaft Feldkirch verantwortlich gemacht werden. Wohl nicht nur im Fall der Margreth von Alberschwende waren Gerichts- und Amtleute in den Herrschaften vor dem Arlberg nach Ansicht der Regierung unrechtmäßig und übermäßig hart gegen der Hexerei Verdächtige vorgegangen.

Auch bei den Bregenzerwälder Hexenprozessen lassen sich auf seiten der Richter keine Skrupel in der Vorgangsweise gegenüber den Delinquenten feststellen.<sup>258</sup>

Zumindest vordergründig im Gegensatz dazu steht das Verhalten der Obrigkeit nach der Hexereianschuldigung gegen weibliche Angehörige eines Bregenzer Amtmannes. Vielleicht bildete in Bregenz die Verdächtigung von Leuten aus der Oberschicht mit einem Grund dafür, daß die Hexenverfolgungen wieder für längere Zeit auf den außerge-richtlichen Bereich beschränkt blieben.

### **2.3. Die Hexenverfolgungen zwischen 1570 und 1590**

Den ersten bekannten Fall einer Hexenverfolgung nach der Jahrhundertmitte stellt derjenige der Iona Gandtin, der Ehefrau Jacob Vögtlis "in Montafun"<sup>259</sup>, aus dem Jahre 1570 dar. Er ist uns nur aufgrund gewisser Komplikationen bei der Prozeßführung im Amtsschriftverkehr überliefert.

Möglicherweise wurden schon damals neben Iona Gandtin auch andere Frauen als Hexen vor Gericht gestellt, von deren Schicksal keine Notizen mehr erhalten sind. Auf alle Fälle scheint der Bludenzer Vogt, der mit dem Fall befaßt war, noch wenig Routine in Sachen

Hexenverfolgung gehabt zu haben, denn der Prozeß brachte ihn in große Schwierigkeiten, so daß er letztlich lieber Gnade vor Recht walten ließ, als nach den Grundsätzen zu verfahren, auf die ihn die Regierung verpflichtet hatte. Damit handelte er sich neben anderen Problemen auch eine scharfe Rüge von dieser Stelle ein.<sup>260</sup>

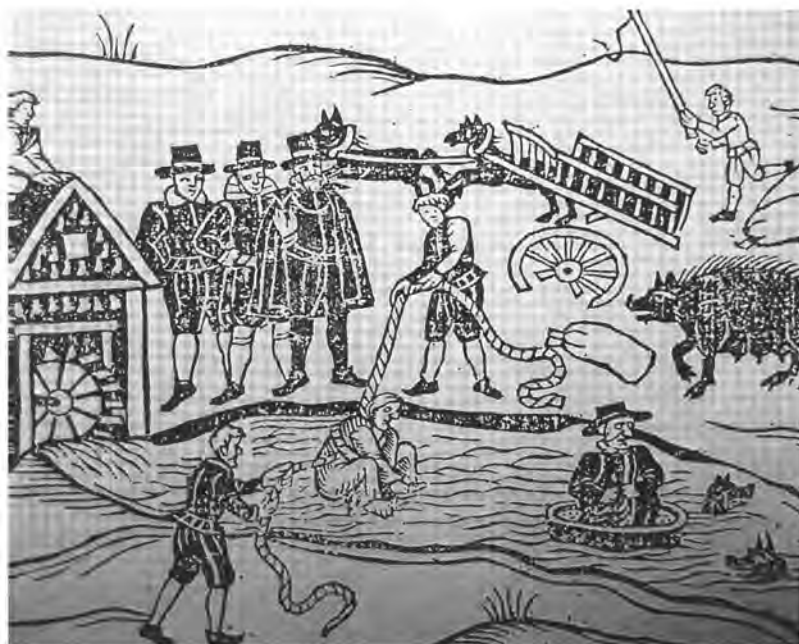
Profitinteressen können hinter dem Prozeß gegen die aus der untersten bäuerlichen Schicht stammende und nachweislich beinahe mittellose<sup>261</sup> Gandtin nicht ausgemacht werden. Möglicherweise stand ihr Schicksal in einem engeren Zusammenhang mit der damals aufgetretenen "strengen theure und andre[n] erschrockhenlichen sachen und mirackhel", die den Bludenzer Vogt damals auch veranlaßten, "alle zeitliche fröd" zu verbieten.<sup>262</sup>

Weniger unbeholfen erwiesen sich die Obrigkeiten am Ende der "katastrophalen Teuerungsperiode" der Jahre zwischen 1569 und 1575<sup>263</sup>, wo es nachweislich in Feldkirch und Bludenz zu Hexenprozessen kam. Damals waren vier Frauen aus Altenstadt bei Feldkirch so schwer verrufen, daß man sie gefangensetzte und in der Folge auch verbrannte. Ihr Schicksal bildete Ende April 1575 wohl das Gesprächsthema in weitem Umkreis. Selbst die Frau des Hohenemser Grafen erwähnte diese Vorgänge in einem Brief vom 23. April 1575: "Vorgestern haben sie in Altstetta (sie verwechselt wohl den Namen mit Altenstadt bei Feldkirch) vier Weiber ins Gefängnis geworfen. Es sind vier Hexen (strie). Sie sind von Pappus im Kastell (auf der Schattenburg) in Verwahrung genommen worden. Ich glaube, daß sie in der folgenden Woche brennen werden."<sup>264</sup>

Weder der Bregenzer noch der Lindauer Scharfrichter vermochte die gefangenen Frauen zunächst zu einem Geständnis zu zwingen. Daraufhin forderte man den in Hexenangelegenheiten erfahreneren Nachrichten (Scharfrichter) aus Tettnang an, der sich bei Verfolgungen in verschiedenen Bodenseeorten bewährt hatte und der dann auch die bezichtigten Frauen aus der Herrschaft Feldkirch auf den Scheiterhaufen brachte.<sup>265</sup>

Daß es jedoch der freigekommenen Gandtin aus dem Montafon letztlich nicht besser erging als diesen Frauen, erfährt man aus der Amtsrechnung desselben Jahres (1575).

Die Bludenzer Obrigkeit bediente sich beim Prozeß von 1575<sup>266</sup> eines möglicherweise hauptberuflichen Hexenverfolgers, des nicht näher genannten Meisters von Ursula. Dieser arbeitete mit der Wasserprobe, die darin bestand, daß die Frauen - meist im Beisein einer



*Bei der Wasserprobe handelte es sich eigentlich um ein Ordeal, ein Gottesurteil. Ihre Durchführung wurde in den österreichischen Ländern noch vor 1600 untersagt.*

großen Zuschauerzahl - gefesselt in eine Wanne gelegt wurden. Gingen sie unter, waren sie unschuldig, blieben sie an der Wasseroberfläche, bildete dies ein Zeichen ihrer Schuld, denn nach einer weit verbreiteten Vorstellung machte der Teufel die Hexen leichter als normale Menschen. Manchmal wurde die Wasserprobe aber auch entgegengesetzt ausgelegt.<sup>267</sup> Die Anwendung der Wasserprobe ist nach dem Prozeß von 1575 nur noch einmal für eine vom Bregenzer Scharfrichter durchgeführte Untersuchung im Jahre 1588 in Bludenz überliefert.

Eine der vier Montafoner Delinquentinnen des Prozesses von 1575 war wieder die Gandtin. Nur weil sie der Bludener Vogt bzw. ein in den Quellen nicht angeführter Scharfrichter im Jahre 1570 zu keinem Geständnis gebracht hatte, war der Verdacht, den man im Volk gegen sie hegte, noch lange nicht aufgehoben.

Drei der vier 1575 in Bludenz inquirierten Frauen verbrannte man. Nur Margretha Durigin hatte die Proben überstanden und war freigesprochen worden, aber unmittelbar danach verstorben.

Von den drei verbrannten Frauen war eine ledig, zwei waren verheiratet. Eine hatte noch kleine, die andere bereits erwachsene Kinder. Durch die Konfiskation des Besitzes der Gandtin, der Gretha Rudolfetin und besonders ihrer erbenlosen Schwester Anna konnten gerade die Verfahrenskosten gedeckt werden. Die beiden erstgenannten Frauen wurden ausdrücklich als "gar arm" bezeichnet. Für eine gerichtliche Verfolgung weiterer Hexen - heißt es ganz offen - hätte das eingezogene Gut nicht mehr gereicht.

Offensichtlich waren vor allem finanzielle Kriterien, nicht etwa Motive der Sozialdisziplinierung, entscheidend dafür, ob ein Hexenprozeß weitergeführt wurde oder nicht. Und auch dabei stand nicht ein möglicher Gewinn, sondern die Verhinderung von Defiziten im Vordergrund.

Aus dem Jahr nach dem erwähnten Bludener Hexenprozeß von 1575 ist das älteste bisher bekannte Injurienverfahren in den Herrschaften vor dem Arlberg mit ausführlicherem Bezug zum Hexenwesen überliefert.<sup>268</sup> Als Kontrahenten standen einander Hans Plangg, seine Frau und Tochter sowie deren Magd Anna Gavaneschin, alle aus dem Montafon, gegenüber. Die erhaltenen Kundschaftseinvornahmen aus dem Sommer 1576 eröffnen uns einen bezeichnenden Blick in das Umfeld oder in Vorstadien der gerichtlichen Hexenverfolgungen.

Als Ursache für die entsprechende Bezeichnung läßt sich im konkreten Fall ein auch sozial mitbedingter Zank zwischen den Bauernfrauen und der Magd ausmachen. Den konkreten Anlaß bot deren Dienstaustritt, ohne daß sie ihre Habseligkeiten mitnehmen konnte oder einen Lohn erhielt.

Nachdem Anna "des Planngen weyber" als Hexen verrufen hatte, indem sie behauptete, sie wären "wert das man sy im haus verbrandte" oder sie seien "böser dan die man dussen verbrendt hat"<sup>269</sup>, wurde sie beim Versuch, ihre Kleider zu holen, von Hans Plangg an den Haaren gerissen, gefesselt und den herbeigerufenen Dorfgeschworenen vorgeführt.

Dabei reagierte die Gavaneschin zunächst mit der für die konfliktvolle dörfliche Interaktion typischen Retorsion der Vorwürfe.<sup>270</sup> Das heißt, sie nannte diejenigen, die ihr unbewiesen etwas unterstellten,

"schelm und dieb", wenn sie Männer meinte, "pfeffe<sup>271</sup> und unhold", wenn es sich um Frauen handelte. Das ermöglicht einen bezeichnenden Blick auf die geschlechtsspezifischen Zuordnungen des Bösen. Darüber hinaus verfluchte sie in ihrer Verzweiflung "ir aigne mutter under dem erdterich" und habe "sich och dem theuffell geben". Sie versetzte sich selbst damit in eine psychologisch verständliche, aber besonders im Zeitalter der Hexenverfolgungen gefährliche Antiposition zur normalen Weltordnung. Leider ist nichts über den Ausgang des gerichtlichen Streits bekannt.

Als bezeichnend erscheint überdies, mit welchen Argumenten damals Thomas Burger die Ehre seines Nachbarn Hans Plangg wiederherzustellen half. Burger erklärte, er habe persönlich viele Jahre lang mit Plangg immer ehrenwert "zuhandlen" gehabt und zwei Kinder mit seinen Kindern verheiratet. "Habe och sein opß wachs alda am weg unnd sye im weder durch in noch durch seine kind nie neudt [= nichts] verböserett worden."<sup>272</sup>

Auch im Injurienprozeß aus dem Jahre 1581 zwischen Elspetha Beckhin und Leonhart Tschann aus Latz bei Nenzing<sup>273</sup> sind die volkstümlichen Wurzeln der Hexenverfolgungen deutlich faßbar: nachbarschaftliche Konflikte, unverständliche Krankheitsursachen, Fixierungen auf personalisierende Unheilserklärungen, volksmagische Praktiken, bewußte, hintertückische Boshaftigkeit und Verleumdung, unbefangene Aussagen von Kindern, Gerüchte und Details von Hexenverfolgungen in Nachbarländern usw.

Gleichzeitig sind etwa in den Äußerungen des Nenzinger Pfarrers Antonius Latzer und der Gurtiser Bäuerin Anna Dieffenthalerin ablehnende, nüchterne Einstellungen gegenüber gewissen magischen Praktiken dokumentiert.

War der vorliegende Fall für die Geschworenen und gewählten Richter aus dem Volk trotz einer relativ klaren Rechtslage zu "schwer" gewesen, so entschied der Bludenzer Vogt Hektor von Ramschwag die Angelegenheit eindeutig zugunsten der Verleumdeten. Gerade auch Ramschwag, der laut Welti den Ruf einer "Gesslerfigur", eines "unduldsamen Magnaten" und "parteiischen Richters" hatte<sup>274</sup>, mißbrauchte die Hexenverfolgungen - entgegen landläufigen Erwartungen - keineswegs als Mittel zur Machtsteigerung oder ähnlichem.

In einem weiteren frühen Injurienverfahren, mit dem sich 1588 Lucia Spanerin aus Braz gegen ihre Verrufung als Hexe zur Wehr setzte<sup>275</sup>, scheint der Segner und Heiler Peter Schoder aus Vandans als zentrale

Person auf. Seine "Künste" waren selbst jenseits des Arlbergs gefragt. Auf ihn beriefen sich die Nachbarn der Spanerin, die sie als Hexe "verschrien". Bei seiner Einvernahme durch den Bludenzer Vogt bestritt Schoder, die Spanerin verdächtigt zu haben. Als er von den Flirschern im Tiroler Stanzertal zu Hilfe gerufen worden war, weil "ain frefenliche böse wilde under iren vich gewest", habe er diese "gestillet" und den Flirschern auf entsprechende Fragen nur erklärt, "es khome von bösen lüfften, die habende die bösen gaister vergifft, dardurch von unser sunden wegen der allmechtig got verhengt, das durch unholden werch solichs zuwegen bracht seie worden."

Drei Jahre vor diesem Klostertaler Fall, im Jahre 1585, vermochte eine Dornbirnerin die Anschuldigungen gegen sie nicht mehr zu entkräften. Der Prozeß gegen sie fiel in die Zeit der großen Teuerung, die um 1580 eine wirtschaftlich günstigere Periode ablöste und mit leichten Schwankungen bis 1594 andauerte.<sup>276</sup> Nachdem überdies 1584/85 die Pest Dornbirm "in einem bisher offenbar noch nicht gekannten Ausmaß" heimgesucht hatte<sup>277</sup>, zeigten im Jahre 1585 Vertreter des dortigen Gerichtes der Feldkircher Obrigkeit eine Frau namens Ursula Weissin an. Sie sollte nach Meinung des ganzen Gerichtes und Kirchspiels (Pfarre) mittels ihrer teuflischen Mächtschäften verschiedene Viehkrankheiten und Komplikationen bei der Milchgewinnung verursacht haben.

Deshalb wurde sie in der Nacht vom 26. auf 27. September 1585 gefangen und später nach Feldkirch gebracht. Da man sich dort noch gut an die Schwierigkeiten erinnerte, welche die Einvernahme der Hexen den Scharfrichtern aus Bregenz und Lindau zehn Jahre früher bereitet hatte, ließ der Vogt diesmal die Delinquentin aus Gründen der Kostenersparnis gleich durch den erfahrenen Tettninger Scharfrichter zu einem Geständnis zwingen.<sup>278</sup>

Wenn eine Delinquentin durch den größten Teil der Gemeinde verrufen war und entsprechende Indizien vorlagen, scheint es für die Feldkircher Beamten nur noch wichtig gewesen zu sein, sie zum Geständnis zu bringen, damit dem Recht formell Genüge getan war.

Die lokalen Obrigkeiten insgesamt dürften zwar selbst kein großes Interesse an Hexenverfolgungen gehabt haben, aber doch hin und wieder froh gewesen sein, wenn sie Mittel und Wege gefunden hatten, dem dringenden Bedürfnis des Volkes nach Ausrottung der Verursacher seines Elends in äußerlich korrekten Formen nachzukommen.<sup>279</sup>

Daß man dabei nicht immer sonderlich sparte, zeigen besonders die Dalaaser Hexenverfolgungen von 1586 und 1588.<sup>280</sup>

1586 wurde einer Frau aus Dalaas namens Regula Wilhelmin unter Mithilfe des Scharfrichters, der in Tettnang abgeholt werden mußte<sup>281</sup>, nach achtmaligem Aufziehen auf der Leiter "erfolgreich" der Prozeß gemacht. Auf ihre Bezichtigung hin zogen in einer Nacht zwölf Personen von Bludenz ins Klostertal und nahmen zwei weitere Dalaaser, nämlich Hans Köch und Anna Galerin, gefangen. Achtzehn Leute wurden für die Begleitung nach Bludenz besoldet. Dort war das Gefängnis zu renovieren und ein weiterer Wächter anzustellen.

Die Leiter, auf der die Verurteilte nach der Folter auch ins Feuer geworfen werden sollte, mußte man bei vier Zimmerleuten in Auftrag geben. Einer alleine hätte diese mit einem unheilvollen Nimbus verbundene Aufgabe nicht übernommen.

In Erwartung, daß sich ein größerer Hexenprozeß ergeben würde, bestellte man schon vorsorglich auch den Lindauer Scharfrichter nach Bludenz. Er wurde aber nicht mehr tätig. Es blieb bei einem einzigen Opfer. Die Gründe dafür sind nicht feststellbar.

Am Malefizgerichtstag der Regula Wilhelmin, am 27. Mai 1586, wurden beim Mittagmahl zweiunddreißig Personen verköstigt, unter anderem zwölf Rechtsprecher, sechs Priester und der Mesner.

Hohe Unkosten fielen erneut 1588 an, nachdem eine weitere Dalaaserin, die zahlreiche Leuten schon längere Zeit als Hexe bezichtigt hatten, zunächst von den Dorfgeschworenen selbst gefangengesetzt, daraufhin beim Vogt angezeigt und nächstens mit großem Troß nach Bludenz geführt worden war. Trotz umfangreicher Folterungen durch den Bregenzer Scharfrichter - dieser hatte noch einmal wie der Meister von Ursula die Wasserprobe vorgenommen - war die Delinquentin aber zu keinem Geständnis zu bringen.<sup>282</sup>

In den erhaltenen Akten aus der Zeit zwischen 1570 und 1590 tritt nun neben der Herrschaft Feldkirch auch die Herrschaft Bludenz-Sonnenberg deutlich in den Vordergrund, während für diesen Zeitraum aus der Herrschaft Bregenz keine Hinweise auf Hexenverfolgungen mehr vorliegen.

Nur im Falle der Weissin aus Dornbirn sind Angaben zu den auslösenden Faktoren des Hexentreibens angeführt: eine Viehseuche oder -krankheit mit ihren Folgeerscheinungen.

Ein anderer Auslöser von Verfolgungen ist im Latzer Injurienprozeß in seiner Bedeutung ausführlich dargelegt, nämlich unerklärliche



menschliche Krankheiten, verbunden mit einem belasteten Nachbarschaftsverhältnis.

Für die Verfolgungen um die Jahrhundertmitte liegen keine genauen Angaben dazu vor, wie und durch wen die Delinquenten vor der Verurteilung gefoltert wurden. Bei den Hexenprozessen zwischen 1570 und 1597 fällt jedoch auf, daß mindestens acht von den neun bekannten, möglicherweise aber sogar alle Hexenhinrichtungen der Folter"kunst" des Tettninger Scharfrichters und des erwähnten Meisters von Ursula zuzuschreiben sind.

Das wirft ein bezeichnendes Licht auf die zentrale Rolle, die vor allem auswärtige Scharfrichter bei den frühen Vorarlberger Hexenprozessen spielten. Nur gekonnt erzwungene Geständnisse führten zum "Erfolg".<sup>283</sup> Ohne die Fertigkeiten der versierteren Scharfrichter sind die Vorarlberger Hexenprozesse des erwähnten Zeitraumes entweder gescheitert oder - wie vielleicht 1586 - frühzeitig beendet worden. Auch im großen Bludener Hexenprozeß von 1597 fungierte der Bregenzer Scharfrichter übrigens nur als Handlanger des erfahrenen Biberacher Berufskollegen.<sup>284</sup>

Trotz des zeitweise sehr geschäftstüchtigen Agierens der Scharfrichter<sup>285</sup> lagen die Entscheidung und die Verantwortung für ihren Einsatz allemal bei den lokalen Obrigkeiten. Waren diese bisher - wie auch später oft - den Problemen, die sich im Umfeld von Hexenprozessen ergaben, zumeist schon rechtlich und organisatorisch nicht ganz gewachsen gewesen, so gerieten sie nun gegen Ende des 16. Jahrhunderts mit ihrer Praxis der vereinzelt, nicht immer sparsam geführten Prozesse, mit denen sie auf die stark anschwellende Hexenfurcht der Bevölkerung reagierten, in eine noch heiklere Situation, da infolge verschiedener Schwierigkeiten die Innsbrucker Regierung vermehrt in die regionalen Hexenverfolgungen eingriff.

## **2.4. Die Hexenverfolgungen um 1600**

Die Montafoner Frevelbücher der achtziger und neunziger Jahre des 16. Jahrhunderts bilden eine aufschlußreiche Quelle zur Vorgeschichte der Hexenprozesse. Für die meisten anderen Verfahren liegen Angaben dieser Art nicht mehr vor.

Sie zeigen, daß den Hexenverfolgungen eine Art Aussatzhysterie voranging<sup>286</sup> und wie gewisse Leute im Tal, hauptsächlich Frauen,

zum Teil über ein Jahrzehnt - vermutlich aber noch viel länger - als Hexen oder Unholde verschrien und ausgegrenzt wurden, bevor man sie gerichtlich belangte.<sup>287</sup> Solche Personen wurden also nicht von heute auf morgen zur Hexe: Dem ging ein - dokumentarisch nur schlecht oder überhaupt nicht belegbarer - gesellschaftlicher Prozeß der Absonderung voraus, der eine enge Verbindung der Hexereiverdächtigungen mit Delikten wie Diebstahl und anderen realen Vergehen erkennen läßt.

Wenn man bereits als Hexe(r) verrufen war, konnte man sehr leicht für alle möglichen unerklärlichen Ereignisse verantwortlich gemacht werden. Der Ehefrau Hans Ganals, die von der eigenen Tochter als Hexe verrufen wurde, unterstellte man etwa, auf zauberische Weise eine Mühle in Brand gesetzt zu haben.<sup>288</sup>

Theiß Recks Ehefrau folgte der Ruf einer Hexe aus ihrer Tiroler Heimat nach.<sup>289</sup> War man dermaßen verschrien, hätte man sich dagegen gerichtlich zur Wehr setzen müssen. Erfolgte dies nicht, bildete das an sich schon eine Bestätigung des Verdachts.

Sehr gefährlich konnte zum Beispiel die Verteidigungsstrategie der Maria Schmuckerin werden, die einen Geschworenen beschimpfte, weil man nur sie als Hexe bezeichne, wo es doch noch viele andere im Tal gebe.<sup>290</sup>

Hinter dieser indirekten Selbstbezeichnung erkennt man deutlich auch das Bewußtsein von der Gefährlichkeit einer diesbezüglichen Identifizierung. Was unter anderen Umständen eine Kompensation für reales oder vermeintliches Unrecht und/oder eine besondere Machtstellung durch erhöhte Vertrautheit mit dem Okkulten<sup>291</sup> ermöglicht hatte, war angesichts des gelehrten Hexenverfolgungsmuster riskant geworden.

Nachdem die Bezeichnungen jahrelang nur registriert worden waren, mußte die Bludenzener Obrigkeit im Jahre 1595 nach einem seltsamen Vorfall im Montafon, der nicht näher überliefert ist, wieder aktiv in die bei den Untertanen wohl mehr oder weniger zum Alltag zählenden Hexenverfolgungen eingreifen.<sup>292</sup>

Ein erster dokumentierter Prozeß gegen die in Braz verheiratete Anna Tschugmellin, zu deren Folterung zunächst der Bregenzer und daraufhin der Lindauer Scharfrichter herangezogen worden war, endete 1595 mit einem Freispruch, da sie von keinem der beiden Fachmänner zu einem Geständnis zu zwingen gewesen war. Daß sie jedoch allem Anschein nach unschuldig in den Verdacht der Hexerei

geraten war, wurde als Strafe Gottes für ihre religiöse Nachlässigkeit erklärt.<sup>293</sup> Dieser gegenreformatorische Aspekt dürfte sich ebenfalls in anderen Fällen ausgewirkt haben, kann jedoch nicht als auslösendes Moment auf die gesamte Verfolgungssituation übertragen werden.

Wegen des Wirkens vermeintlicher Hexen kam es auch in den anderen Herrschaften vor dem Arlberg zu einem "ziemlichen Tumult".<sup>294</sup>

Seit 1595 wurden in Bregenz nachweislich Frauen gefangenegenommen und inquiriert. Dafür war vielleicht nicht ohne Belang, daß gerade damals der Weinbau, ein wie erwähnt für weite Teile der Bevölkerung sehr wichtiger Erwerbszweig, eines der schlechtesten Ertragsergebnisse in einer beinahe schon zehn Jahre währenden Serie von Mißernten aufwies.<sup>295</sup>

Vom Schicksal eines großen Teils der Personen, die zu dieser Zeit als Hexen verfolgt wurden, erfährt man nur in späteren Urgichten, wo auf sie Bezug genommen wird. Lediglich von Anna Vischerin und Maria Vesslerin, beide aus Hofsteig, sind Urgichten aus dem Jahr 1596 erhalten.<sup>296</sup>

Beide gestanden darin nicht nur die fünf Bestandteile des gelehrten Hexenmusters, sondern speziell auch ihre Schuld an den Unwettern um Jacobi dieses Jahres, als großer Schaden an Wein, Korn und anderen Feldfrüchten entstanden war.

Die eine gab an, aus "Zorn" (Unzufriedenheit) hinter den Teufel geraten zu sein; zum Verhängnis der anderen könnte ihr "unsittlicher" Lebenswandel beigetragen haben. Maria Vesslerin hatte sowohl die Gattin des Ammanns Weiss als auch die Ehefrau und die (vielleicht schon verstorbene) Schwiegermutter des Bregenzer Stadtmanns Thoman Schmidt als Teilnehmer an einem Hexensabbat angegeben.

Dieser strich bei der Verteidigung seiner Frau, Maria Miltobler<sup>297</sup>, bezeichnenderweise ihre christliche und gottesfürchtige Erziehung sowie ihr reges Interesse an den kirchlichen Gebräuchen und Veranstaltungen heraus, was eben keineswegs üblich war.<sup>298</sup> Wie sich an verschiedenen Beispielen zeigen läßt, gereichten Gottesfürchtigkeit, reger Kirchbesuch, Wallfahrten und besondere christliche Nächstenliebe anderen Verdächtigten selbst in den Augen der Obrigkeit nicht immer zur Entlastung. Auch die Schmidtin bewahrte ihre religiöse und kirchliche Einstellung letztlich nicht davor, daß sie schon wenige Jahre

später im Zuge der Dornbirner Hexenverfolgungen erneut schwerstens belastet wurde.<sup>299</sup>

Obwohl man 1596 in den Akten der Vesslerin alle Bezichte anderer Personen durchgestrichen hatte, was bei den erhaltenen Quellen ungewöhnlich ist und wohl auf Schwierigkeiten bei der Prozeßführung schließen läßt, kam es zu keiner längerfristigen Unterbrechung der gerichtlichen Hexenverfolgungen in der Herrschaft Bregenz. Die sehr hohen angefallenen Kosten von etwa 800 Gulden sind ein Indiz dafür, daß vor "kurzverwichner Zeit", also wohl im Winter 1596/97, gegen eine nicht unbeträchtliche Zahl von Frauen prozessiert worden war.<sup>300</sup>

Versucht man aus der oben genannten Summe auf die wahrscheinliche Anzahl der Delinquenten zu schließen, dürfen die Aufwendungen in der Höhe von etwa 140 Gulden für einen Hexenprozeß in Dornbirn im Jahre 1597 gegen eine einzige Person nicht als Berechnungsgrundlage herangezogen werden, denn sie galten für die Innsbrucker Regierung als untragbar hoch.<sup>301</sup> Die landesfürstliche Behörde beanstandete sie denn auch mit Nachdruck, während gegen die Bregenzer Ausgaben aus Innsbruck kein Einspruch erhoben wurde.

Bei den Bludenzer Hexenprozessen des Sommers 1597 fielen für acht Delinquentinnen - fünf davon wurden hingerichtet - Auslagen von etwas mehr als fünfhundert Gulden an.<sup>302</sup> Obwohl sich in den großen werdenfelsischen Prozessen des Jahres 1590 in Bayern die Kosten für die Hinrichtung von 50 Personen auf 800 Gulden beliefen, was einen Schnitt von 17 Gulden je Person ergibt, dürfte bei gewöhnlichen Prozessen mit einem Aufwand von etwa 90 Gulden zu rechnen gewesen sein.<sup>303</sup>

Verwendet man die Bludenzer Ausgaben als Vergleichsmaßstab, so ergibt sich aus der erwähnten Summe für Bregenz, daß eine zweistellige Zahl von Personen inquiriert und mindestens acht davon hingerichtet wurden. In den Quellen sind für das Jahr 1596 jedoch nur die Namen von fünf hingerichteten und vier weiteren Personen erwähnt.

Im Sommer 1597 wurden die Bregenzer Bürgerin Anna Wolffurtspergerin, genannt Frickhin, und Katharina Küenzin aus Lauterach als Hexen gerichtet. Spätestens seit damals ist belegt, daß man Frauen und Männer, die zum Feuertod verurteilt worden waren, nicht unbedingt dem ersten Urteil gemäß lebendig verbrannte. Im Fall der erwähnten beiden Frauen aus Bregenz und Lauterach zeugt nur ein

Dorsalvermerk auf den Akten davon, daß sie zur Enthauptung begnadigt und erst daraufhin verbrannt wurden.<sup>304</sup> Bei anderen Gerichtsentscheidungen, von denen allein das Urteil auf lebendiges Verbrennen und keine Begnadigung (mehr) vorliegt, muß nun wohl immer auch eine solche in Erwägung gezogen werden.

Von einer gewissen Anna vom Oberfeld aus Wolfurt ist überliefert, daß sie bewußt andere Leute mit in den Tod zu reißen versuchte und daß diese Absicht von der Obrigkeit vereitelt wurde.<sup>305</sup> Wenn auch die Gerechtigkeit in Hexenprozessen allgemein nicht sonderlich gerühmt werden kann, darf man sich vom Mechanismus der Denunziation also kein zu undifferenziertes Bild machen. Allerdings ist in diesem Fall wiederum nicht bekannt, ob die Aufdeckung der Unrechtmäßigkeit von Annas Denunziationen nicht abermals hauptsächlich mit der Gefährdung von Personen aus der (privilegierten) Oberschicht zusammenhing.

Wie im Raum Bregenz waren in der Herrschaft Feldkirch die Hexenverfolgungen Anfang 1597 bereits in vollem Gange. Sie lieferten schon damals eine Reihe von Anlässen zu erbittert geführten Streitigkeiten zwischen Teilen der Bevölkerung und den Amtleuten.<sup>306</sup>

Vor allem in Dornbirn kam es zum massiven Versuch der Neutralisierung oder Umgehung der landesfürstlichen Gerichtsgewalt durch dörfliche Ausschüsse, die Verhöre und Folterungen ihren Interessen gemäß zu steuern beabsichtigten.<sup>307</sup>

Wie etwa im kurtrierischen Raum versuchten diese, "selbst die Bedingungen ihrer Verfolgungstätigkeit zu bestimmen". Anders als dort kam es jedoch in der Herrschaft Feldkirch zu keiner Allianz der lokalen Amtleute mit den Inquisitionsausschüssen der Untertanen.<sup>308</sup> Wie weit diese Entscheidung politisch-strukturell bedingt war und welcher Stellenwert der persönlichen Einstellung der landesfürstlichen Beamten in den Vogteiämtern zukam, muß hier dahingestellt bleiben.

Als die Obrigkeit der Herrschaft Bludenz-Sonnenberg von ihren Untertanen ebenfalls zur Einleitung von Hexenprozessen gedrängt wurde, erkundigte sie sich zunächst nach verschiedenen Verfahrensdetails in Feldkirch, darunter nach der Brauchbarkeit des Scharfrichters.

Schon zu Beginn der gerichtlichen Hexenverfolgung machte man auch in Bludenz direkte Bekanntschaft mit den oben angedeuteten Problemen bei den Hexenprozessen in der Herrschaft Feldkirch. Mit

dem Biberacher Scharfrichter waren nämlich einige Untertanen aus Dornbirn angereist, die mit den dortigen Hexenverfolgungen unzufrieden waren und nun in Bludenz "ungebührliche Reden" führten.<sup>309</sup>

Im Juni 1597, kurze Zeit nach einem Hagelwetter, wurde in Bludenz mit der Verhaftung der Kathrina Burckhartin aus dem Silberberg<sup>310</sup> und der Maria Mannallin aus Gamprätz bei Schruns, zwei Frauen aus ärmsten Verhältnissen, der größte bekannte Hexenprozeß im Oberland begonnen.<sup>311</sup> Ob es damals einen Ankläger gab oder ob das Verfahren durch eine Inquisition von Amts wegen eingeleitet wurde, läßt sich nicht mehr nachvollziehen.

Die Burckhartin war von den Vorgesetzten des Tales Montafon schon 1586 als eine der ersten der Bludenzer Obrigkeit als Hexe gemeldet worden. Sie war verheiratet und bestritt einen Teil ihres Lebensunterhaltes durch Bettelei. Dabei sei sie laut Urgicht durch die bereits 1595 gerichtlich inquirierte Anna Tschugmellin aus Braz zur Hexerei verführt worden.

Bei der Burckhartin begegnet man neuerlich der Tatsache, daß Personen, die der Hexerei bezichtigt wurden, zunächst stolz waren auf die magische Macht, die ihnen vom Volk zugeschrieben wurde.<sup>312</sup>

Die zweite, zusammen mit der Burckhartin Mitte Juni 1597 gefangen genommene Montafonerin, Maria Mannallin, war in der Bevölkerung ebenfalls schon lange Jahre als Hexe verschrien. Auch sie lebte mit ihrem Mann und einer zu großen Kinderschar knapp an der Grenze des Existenzminimums. Nicht einmal Brot konnten sie sich leisten. Die Kinder mußten für andere Leute Geißen hüten, die Hauptnahrung bestand aus Suppen mit Ei und Mehl. Einmal wollte sich die Mannallin in ihrer tristen Lage sogar das Leben nehmen.

Sie erklärte, daß Segnungen manchmal nicht mehr gegen die Macht des Teufels ausreichten. Diese und andere Angaben, wie daß sie dem Teufel nicht geholfen habe, die Weinernte zu vernichten, obwohl sie sich nicht einmal im Kindbett Wein leisten könne, sollten ihre Schuld mildern.

Unter der Folter bezichtigte sie eine Reihe von anderen Frauen der Hexerei. Darunter befanden sich Katharina Nasallin, die Ehefrau eines Hofjüngers<sup>313</sup> aus Beschling, die trotz harter Folterung zu keinem Geständnis gebracht werden konnte, und Petronella Gortein aus Nenzing, von der nur ein kurzes Geständnis ohne Teilnahme am Hexensabbat und Hexenflug erhalten ist, das aber für ihre Verbrennung ausreichte.



*Die Angaben zum Verlauf von Hexensabbaten sind in den Akten sehr unterschiedlich. Zu den wichtigsten Tätigkeiten zählten jedoch Planung und Erzeugung von Schadenzauber. Der Kuß auf den Hintern des Teufels ist in vorarlbergischen Quellen nicht überliefert.*

Einige Tage nach dem Bezicht durch die Mannallin wurde auch Anna Sandrellin, die Frau des Gaschurner Wirts Caspar Schlegel<sup>314</sup>, gleichzeitig mit der von der Burkhartin angegebenen Ehefrau Hieronymus Barbischs und Anna Tschugmellin wegen Hexerei gefangengenommen, nach Bludenz gebracht und gefoltert.

Die Schleglin überstand alle Prozeduren ohne Geständnis. Die Tschugmellin konnte trotz schlimmer körperlicher Qualen nun sogar zum zweitenmal zu keinen belastenden Aussagen gezwungen werden, worauf sie nach wochenlanger Haft im August 1597 wieder freigelassen wurde.

Barbara Dünserin, die Ehefrau des finanziell nicht gut situierten Romi Barbisch, stammte aus Brand. Ihre Widerstandskraft wurde auf der Folter gebrochen, so daß sie angab, sie sei als junge Sennerin auf einer Alpe mit Billigung oder sogar auf Geheiß ihrer Mutter hinter den Teufel geraten.

Sie gestand im Zuge der Verhöre eine große Zahl von Schadenzaubern, mit denen sich ein Gutteil der beträchtlichen Unwetterschäden erklären ließ, die in den Jahren zuvor in Brand zu verzeichnen gewesen waren. Verhängnisvoll wirkte sich aus, daß sie ihre eigene Schwester Elsa Dünserin und deren Ehemann Thoman Flisch aus Brand als Mithelfer angab.

Zunächst wurde deshalb die Schwester eingezogen und ebenfalls zum Geständnis etlicher Wetter- und Milchzauber gezwungen. Bevor sich auch ihr Ehemann wegen Hexerei vor Gericht verantworten mußte, wurden die Burkhartin, die Mannallin, Barbara und Elsa Dünserin sowie Petronella Gortein am 5. Juli 1597 vom Malefizgericht verurteilt und anschließend verbrannt.

Im September desselben Jahres geriet dann Thoman Flisch in die Mühlen eines Hexenprozesses. Als erstes zwang man ihn, das typische Ketzerdelikt der Sodomie zu gestehen.<sup>315</sup> Daraufhin mußte er verschiedene Geschichten von Begegnungen mit dem Teufel auf seinen Wanderungen zu Protokoll geben. Auch bei ihm sei angeblich eine nicht ausreichende Segnung der unmittelbare Anlaß des Teufelspaktes gewesen. Aus seinen Geständnissen ist unschwer zu erkennen, daß in Brand noch zahlreiche weitere Unwetterschäden im Bewußtsein des Volkes einer übernatürlichen Erklärung bedurften.

Durch seine Angaben wurden Ende September noch zwei Frauen aus Brand, Anna Dünserin und Agatha Manallin, in die gerichtlichen Hexenverfolgungen verstrickt. Sie aber waren zu keinen Geständnissen zu zwingen. Nachdem auch Flisch auf der Folter seine Bezichtigungen widerrufen hatte, stellte man ihre Ehre wieder her und ließ sie frei.

Mit der Hinrichtung des Thoman Flisch endeten die Verfolgungen in der Herrschaft Bludenz-Sonnenberg für einige Jahre. Aber schon bald wurde neues belastendes Material für deren Fortsetzung kurz nach der Jahrhundertwende gesammelt.

In der Zwischenzeit verlagerte sich der Schwerpunkt der Vorarlberger Hexenverfolgungen in die Gerichte Dornbirn und Rankweil-Sulz (Herrschaft Feldkirch).

Das letztgenannte Doppelgericht war vom Hexentreiben nicht gleichmäßig betroffen: Die Dörfer um den Kuppenberg sowie Göfis, Übersaxen, Tisis und Tosters blieben allem Anschein nach davon weitgehend verschont.<sup>316</sup>



Die Vorgänge um die Hexenverfolgungen in Dornbirn belegen, daß es für einige Gemeinden katastrophale Auswirkungen gehabt hätte, wenn die lokale Obrigkeit wie anderswo<sup>317</sup> über die Hexereibeziehungen selbständig hätte entscheiden können. Selbst die landesfürstlichen Unterbehörden, ja zeitweise sogar die Innsbrucker Regierung, wurden der Unruhen, die die Hexenverfolgungen hier - wie in geringerem Ausmaße auch in Doppelgericht Rankweil-Sulz - mitverursachten und auslösten, nicht mehr richtig Herr. Ohne die regulierende Mitwirkung der Innsbrucker Regierung wäre in den damaligen Verfolgungen die Zahl der Opfer auf alle Fälle markant höher ausgefallen.

Es wirkt daher unverstänglich, wenn Benedikt Bilgeri in seiner "Geschichte Vorarlbergs" behauptet, daß der Landesfürst und die Innsbrucker Regierung vielfach die Hauptförderer der Vorarlberger Hexenprozesse gewesen sein sollen, weil dem "Regime" damit ein "neuer Geschäftsbereich" eröffnet worden wäre, der durch die Vermögenskonfiskationen "hochwillkommenen Gewinn" eingetragen habe.<sup>318</sup> Gerade das Gegenteil trifft zu. Die Innsbrucker Behörde war bestrebt, jedem das gebührende Recht zu gewähren, alle - vor dem Hintergrund sozial unterschiedlich relevanter Rechtsgrundlagen<sup>319</sup> - gleich zu behandeln und keinen Justizmord zuzulassen. Sie wandte sich gegen ungesetzmäßige Vorgangsweisen der Unterbehörden ebenso vehement wie gegen deren Säumigkeit, bei rechtsrelevanten Verdachtsmomenten gegen der Hexerei Verdächtige vorzugehen. Ihre Absicht war nicht, Hexenprozesse zu verhindern, sondern zu gewährleisten, daß in ordentlichen Verfahren wirklich nur rechtlich einwandfrei als Hexen zu verdächtigende Personen erfaßt wurden.

Durch ihre schlechte finanzielle Lage gerade zur Zeit des Höhepunktes der Hexenverfolgungen in unserem Raum<sup>320</sup> war die Regierung aber auch gezwungen, die finanziellen Einbußen einzudämmen, die die Hexenprozesse - im Gegensatz zu Unterstellungen anderen Inhalts - üblicherweise verursachten.<sup>321</sup>

Das wiederum hatte starke Auswirkungen auf die landesfürstlichen Unterbehörden, im speziellen Fall auf diejenigen der Herrschaft Feldkirch, denn diese gerieten dadurch in eine schwierige Situation.<sup>322</sup>

Einerseits wurden sie nämlich von den Untertanen und der Regierung fast gezwungen, dem vermeintlichen Hexentreiben Einhalt zu gebieten. Dabei verpflichtete man sie von Innsbruck aus auf für sie komplizierte, ungewohnte und kostenaufwendige Rechtsvorschriften. Gleichzeitig forderte die Regierung andererseits größte Sparsamkeit

bei den Verfahrenskosten, was natürlich auch das Interesse der Amtleute an Hexenprozessen merklich reduzieren mußte. Selbstverständlich soll nicht behauptet werden, daß die Beamten nicht auch aus prinzipiellen Gründen gegen die Verfolgungen eingestellt sein konnten. Der Hexenwahn war nie gänzlich unumstritten.

Auf alle Fälle aber stellten die Hexenprozesse in den Jahren um 1600 die Feldkircher Behörde ständig vor Schwierigkeiten. Entweder sie kam dem Verfolgungsbedürfnis der Mehrzahl der Untertanen nach und verstieß dabei gegen Rechtsvorschriften oder finanzielle Beschränkungen der Regierung, oder sie reizte die Untertanen durch rechtlich stark abgesicherte, verfolgungshemmende Verfahren permanent zu verbitterten aufstandsartigen Reaktionen. Einerseits rettete der Zwiespalt, in dem sich die Feldkircher Amtleute befanden, zahlreichen Frauen das Leben, auf der anderen Seite läßt sich feststellen, daß fast alle bekannten Hinrichtungen in der Dornbirner Hexenjagd um 1600 in Verfahren erfolgten, die von der Innsbrucker Regierung als nicht einwandfrei gerügt wurden.

Die treibende Kraft auch hinter den damaligen Hexenverfolgungen bildete ohne Zweifel das starke Bedürfnis breiter Bevölkerungskreise, endlich von der vermeintlichen Wurzel ihres realen Elends, den über alles schädlichen Hexen, befreit zu werden.

Als den dringenden Forderungen nicht gebührend nachgekommen wurde, formierte sich deshalb ein großer Teil der Untertanen in Ausschüssen oder "Gemeinden", einer Art "Not- und Kampfgemeinschaft"<sup>323</sup>, und zwar neben der offiziellen Verwaltungs- und Mitbestimmungsstruktur.

In der Entschlossenheit und Radikalität der organisierten Untertanen gegenüber Verdächtigten, Beschuldigten, Andersdenkenden und/oder Desinteressierten spiegelt sich die als existenziell erlebte Bedrohung der eigenen Wirklichkeit.

Da zumindest in Dornbirn ein wesentlicher Aspekt der Bedrängnis wie sich herausstellte, nicht zu Unrecht - in der Korruption und Klüngelwirtschaft der Dorfb Oberschicht um die Ammänner Martin Mäser und Bernhard Wehinger geortet wurde, verschränkten sich das Hexenwesen und ein politisch-ökonomischer Machtkampf bald auf eine Art und Weise, daß eigentlich alle betroffenen Verwaltungsinstanzen überfordert waren. Gemessen an ihrer Konfliktlösungskapazität versagte aber vor allem die vielgerühmte Vorarlberger Gemeinde-

oder Gerichtsdemokratie<sup>324</sup> in der damaligen Situation zeitweise vollständig.

Daß man später übrigens nur noch sehr wenig von Hexenverfolgungen aus dem Gericht Dornbirn hört, hängt wohl auch damit zusammen, daß den dortigen Untertanen die ungeheuer hohe Summe von etwa 9000 Gulden, die das Hexentreiben verursacht hatte und von ihnen unerbittlich eingefordert wurde<sup>325</sup>, noch länger in Erinnerung blieb.

In der Herrschaft Bludenz-Sonnenberg verzögerte der Vogteiverwalter Gabriel Dionys von Schellenberg die Einleitung eines neuerlichen Hexenprozesses mindestens zwei "clemme (d. i. knappe) fähl Jar"<sup>326</sup> lang. Ihm erschienen die Hexenverfolgungen grundsätzlich "hochbedenklich". Im Frühjahr 1604 übersandte er dann schließlich die von den Montafoner Vorgesetzten seit Jahren gesammelten Indizien gegen einzelne Verdächtige dem Rechtsgelehrten Dr. Martin Mager nach Wangen im Allgäu zur Begutachtung. Dieser sollte als Fachmann entscheiden, ob sie für die Anwendung der Folter beim Verhör der betreffenden Person ausreichten. Der Bludenzner Vogteiverwalter war sich bewußt, daß in den (Hexen-)Prozessen durch die Tortur eine gewisse Eigendynamik entstand.

Die wichtigste Grundlage für Magers Entscheidungen in seinem Rechtsgutachten stellte der Artikel 6 der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. (Constitutio Criminalis Carolina) dar, wonach jemand, der einer Übeltat bezichtigt und von der Obrigkeit deshalb eingezogen wurde, nicht auf allgemeine Gerüchte oder unverbindliche Aussagen hin, sondern nur bei Vorlage von klaren Indizien gefoltert werden sollte.

Mager schrieb, die Verdachtsmomente müßten auch schon deshalb genau überprüft werden, da Zauberinnen und Hexen "den brauch haben, etwan auch die fürnembste ehrlichen frawen zue besagen und bößlich an zuegeben, zum thail darumb, das sie verhoffen, wann der selben verschonet werde, so könn man sie mit fuegen nicht straffen, sonder man mueß ihr auch schonen, zum thail auch darumb, wann sie wissen, daß sie wol verdienter straff nicht entgehen können, daß sie geren sechen wolten, das nur vil, die seyen schuldig oder unschuldig, auch mit gehen und leiden müssen".<sup>327</sup>

Mager beurteilte die mitgeteilten Indizien alle einzeln nach ihrer rechtlichen Bedeutung und nach der Art beziehungsweise Zahl der Zeugen unterschiedlich.

Wenn sich jemand bei der Bezeichnung eines anderen auf Aussagen und Hinweise von Schwarzkünstlern, Wahrsagern und Ähnliches stützte, so entsprach diese Vorgangsweise zwar dem im Volk üblichen Umgang mit dem Magischen, vom rechtlichen Standpunkt aus mußte sie zurückgewiesen, ja gemäß Artikel 21 der Constitutio Criminalis Carolina (CCC) sogar geahndet werden.

Eine allzu einfache Zuschreibung von zauberischen Wirkungen über volksmagische Praktiken verhinderte Mager zum Beispiel im Fall der - vielleicht schon 1597 als Hexe angezeigten - Tochter Hieronymus Barbischs, dessen Ehefrau, Schwägerin sowie deren Mann damals als Hexen bzw. Hexer hingerichtet worden waren.<sup>328</sup>

Sie wurde nun beschuldigt, einem ehrlichen Mann großen Schaden an seinem Viehbestand zugefügt zu haben. Diesem sei damals geraten worden, er solle darauf achten, welche Frau in der darauffolgenden Nacht erkrankte; diejenige müsse den Schaden verursacht haben. Tatsächlich sei in der bezeichneten Nacht der Mann der Barbischin, N. Polz, zu einem Nachbarn, einer redlichen, von der Obrigkeit vereidigten Person, um Rat fragen gekommen, weil er nicht gewußt habe, was seinem Weib widerfahren sei; sie habe geschrien wie eine Frau, die ein Kind gebäre.

Mager erklärte, ihre plötzliche Erkrankung könne nicht als untrügliches Zeichen einer magischen Täterschaft verstanden werden, sondern ebensogut natürlich zustande gekommen sein.

Gleichzeitig jedoch fiel es selbst ihm nicht schwer zu glauben, daß ein kleines Männlein, das beim nächtlichen Bad zur Morserin in den Zuber gestiegen sei und es dort wild getrieben habe, der Teufel gewesen sei.

Auch eine anfallsartige Erscheinung bei der Ehefrau Jery Polzen, der laut Frevelbuch der Jahre 1593, 1594 und 1596 des Diebstahls verdächtig war, brachte er leicht mit dem Hexenwesen in Verbindung. Sie war von den Montafoner Geschworenen dem Vogteiverwalter als Hexe angezeigt worden, nachdem sie mit anderen Frauen zusammen die Nacht am Bett einer Kranken namens Magdalena Durigin gewacht und dabei, neben der Stubentüre spinnend, mit sich selbst gesprochen hatte, ohne daß jemand verstehen konnte, was sie sagte. Während solcher Reden habe sie dann das Spinnrad plötzlich weggeworfen, sich auf den Ofen gelegt "unnd gar heßlichen gethan", sei auch lang in Ohnmacht gelegen, dann aufgesprungen und habe gerufen: "Mueß ich doch nit mehr bej dier sein." Daß der Ehemann

gegen seine Frau aussagte, galt für Mager als erschwerend. Aussagen von Frauen hingegen maß er mit Berufung auf maßgebliche Autoritäten nur unter besonderen Umständen - zum Beispiel, wenn bei einem Tathergang kein Mann zugegen war - rechtliche Bedeutung bei.

Diese Benachteiligung der Frau konnte sich unter Umständen, wie zum Beispiel im Fall der Gannallin und ihres Mannes, gravierend auswirken. Beide waren seit langem als Hexenpersonen verschrien. Da man Frauen - auch nach dem Zeugnis Magers - eher als Männer mit dem Hexenwesen in Verbindung brachte, war die Gannallin anlässlich der Verbrennung der Wilhelmin (1586)<sup>329</sup> aus dem Land geflohen. Diese Tatsache wurde ihr nun zum Verhängnis, weil so gegen sie außer dem schlechten Ruf ein zweites Indiz vorlag. Der Mann hingegen war schon früher nicht in gleichem Maße gefährdet gewesen, floh deshalb nicht und konnte nun allein wegen seines schlechten Rufes nicht eingezogen werden. Gleichzeitig bestätigte sich auf diese Art wieder die alte Meinung, daß eben Frauen eher mit dem Hexenlaster behaftet seien als Männer, was gleichsam als selbsterfüllende Prophezeiung ihr Verhalten beeinflusste.

Wie leicht man auch sonst unter Umständen in den Ruf einer Hexe kommen bzw. wie ein solcher verstärkt werden konnte, veranschaulicht etwa die Reaktion eines von Anna Dönzin durch Zufall entdeckten Heudiebes. Nachdem ihr im Frühling ein Tuch Heu aus Gut und Stadel gestohlen worden sei und sie es in des Diebes Stall gefunden habe, weil in derselben Nacht "ain schneele" gefallen wäre und sie dessen Spur folgen habe können, habe dieser gerufen: "Gott behuet uns der deuffl hab irs gezaigt. Und si sey ain solliche."<sup>330</sup>

Als Beispiel für eine mitunter feststellbare Wirksamkeit gegenreformatorischer und somit sozialdisziplinierender Vorstellungen in den Vorarlberger Hexenverfolgungen kann der Fall der Deli Glawottin aus Latschau gelten. Sie war die Tochter eines Spielmannes<sup>331</sup> und mußte in ihrem Geständnis, dem prüder und lustfeindlicher werdenden Zeitgeist entsprechend, die zahlreichen Heingärten (unterhaltliche Zusammenkünfte) und Tänze im Vaterhaus als Verführung zum Teufelswerk angeben.

Den Ausgang ihres Verhängnisses bildete die Tatsache, daß sie Jahre vor ihrem Hexereiverfahren an einem Dreifaltigkeitssonntag die Messe nicht besucht hatte, sondern von einem Dorfgenosson beobachtet worden war, wie sie zusammen mit anderen Frauen an einem "unbequemlichen unorth" um einen Stein tanzte. Dabei dürfte es sich



*Auf den Hexensabbaten wurde laut Geständnissen wertloses Zeug gegessen und getrunken, das weder Hunger noch Durst stillte. Die Teufel bedienten auch nicht alle Hexen gleich gut. Selbst auf dem Hexensabbat soll es große soziale Unterschiede gegeben haben.*

um die Ausübung eines Fruchtbarkeitsritus gehandelt haben, der sich in anderen Ländern bis in die jüngste Vergangenheit erhalten hat.<sup>332</sup> Für den Realitätscharakter dieser Anschuldigung spricht, daß die Beobachtung des Dorfgenossen lange vor den gerichtlichen Hexenverfolgungen aktenkundig wurde und von den Betroffenen im Zuge einer Injurienklage nicht widerlegt werden konnte. Auch scheint der Vorwurf, rituell um einen Stein getanzt zu sein, weder in anderen Injurien noch in den normierten Hexenfragekatalogen auf.

Mager wertete später den damit verbundenen, nicht aufgehobenen Hexereibeizicht als ein Indiz der Schuld und befürwortete die Folterung der Glawottin, deren Widerstandskraft dadurch gebrochen werden konnte. Sie gestand, was man von ihr zu wissen begehrte.<sup>333</sup>

Mehr Durchhaltevermögen bewiesen die Dönninnen. Nach bereits jahrelanger Verdächtigung<sup>334</sup> hatte die unvorsichtige Äußerung eines Kindes den Anlaß für ihre Verhaftung und Folterung gebildet. Die gleichnamige Tochter der Maria Dönnin hatte nämlich einem anderen "medelin", mit dem sie an einem schönen Tag das Vieh von der Weide holte, vorausgesagt, daß es noch am selben Tag ein Hagelwetter geben werde. Als das Mädchen die Maria gefragt habe, wie sie das wissen könne, habe diese ihr erklärt, ihr sei bekannt, wie man ein solches mache und was man dazu benötige. Tatsächlich sei am gleichen Tag ein "grosser hagel khommen".

In den Aussagen der älteren Maria Dönnin spürt man etwas vom Widerstand des einfachen Volkes gegen den frühabsolutistischen, gegenreformatorischen Bund von weltlicher Obrigkeit und Kirche, der unter anderem auf eine stärkere Verinnerlichung politischer und religiöser Normen zielte. Sie erklärte auf der Folter unter anderem, sie könne sich versündigt haben, als der Pfarrer auf der Kanzel für die Obrigkeit gebetet habe und etliche böse Mäuler gesagt hätten, die Obrigkeit sitze in den weißen Häusern und werde wohl für sich selbst beten; denn daraufhin habe sie in ihren Gebeten ebenfalls nicht mehr der Obrigkeit gedacht.<sup>335</sup>

Die Bludener Hexenprozesse von 1604 endeten damit, daß mindestens zwei Frauen nach der Begnadigung zur Enthauptung verbrannt wurden. Eine der beiden, Kathrina Pottin, war schon lange als Hexe verschrien, scheint aber in Magers Gutachten nicht auf.

Nach deren Hinrichtung hört man in den Herrschaften Bludenz-Sonnenberg und Feldkirch längere Zeit nichts mehr von Hexenverfolgungen. Inwieweit der markante Unterschied zur Herrschaft Bregenz, wo gerade in den folgenden Jahren umfangreiche Hexenprozesse stattfanden, auf eine zum Beispiel 1614 und 1617 bei der Bludener Obrigkeit dokumentierte verfolgungshemmende Grundeinstellung<sup>336</sup> und/oder auf andere Gründe zurückzuführen ist, läßt sich hier nicht näher nachvollziehen. Daß im Oberland sämtliche Akten von Hexenprozessen sowie Hinweise darauf etwa auch im Amtsschriftverkehr oder in den Amtsrechnungen nach 1604 verlorengegangen sein sollen, ist jedenfalls schwer vorstellbar.

## 2.5. Die Bregenzer Hexenprozesse von 1609<sup>337</sup>

Am 8. April 1609 wurde vom Bregenzer Rathaus herab der Öffentlichkeit verlesen, daß neun Personen "aller banden frej, ledig, und loß, nach sag, und ausweisung irer underschidlichen urgichten, und bekanntnußen", die von der Obrigkeit "ausser erhöblich= und beweglichen ursachen" nicht allgemein bekanntgemacht wurden, eingestanden hätten, "daß sy sich laider ausser geschöpfftem bösen fürsaz, zum thail ausser zuegestandner, unkheuschheit, fluechen, gotslesteren und schweren, zorn, neyd und haß, armuet und hunger, böser gesell= und gespillschaft und daß sy aber fürnemblich gott den allmechtigen, unsern ainigen erlöser und seeligmacher in vergeß gestelt, sich nit allain seiner götlichen allmacht, sonder auch seiner hailigen mueter unnd junckhfrauen Maria, aller lieben hailigen, unsern getrewen fürbittern, durchauß verzigen, verlaugnet und abgesagt, wie auch daß sy sich deß menschlichen geschlechts ainzigem feind dem teüfel, ime allain anzuhängen, mit ime unkheuschhait zu treiben, denselbigen anzubetten und zuverehren, allerdings mit leib und seel ergeben [...] und sich dises laidigen hoch verbotnen hexen und unholden werckhs, mit hin und wider in den lüfften fahren und empfangung der teüflischen samen, kreutern und schmirb salben, damit sy roß, schwein, küeen und kelber, geschädiget, umbgebracht und ertödt, anhenggig gemacht, und dan daß sy auch mit hägel, regen, nebeln, und dergleichen ungewittern, die liebe fruchten deß erdteichs, ja auch dardurch sich selbstn zue verderben und zu grund richten helfen".

Deshalb haben die "herren malefiz rath und richtere, auf iren ayd ainhellig zu recht erkhent und gesprochen, daß der herr malefiz=richter, sy die [...] arme personen, dem nachrichter zugegen[!] befelhen soll, daß er inen die händ auf dem bauch zusammen binden, sy zu dem hochgericht hinauß führen, und daselbsten mit dem feür, vom leben zum tod richten, und also ir aller cörpell zu eschen und bulffer verbrennen solle, inen zu ainer wolverdienten straff und anderen zu ainem abscheuchlichen exempel, alles nach kaiserlichen und malefiz gerichts rechten". Nach entsprechenden Verfahren richtete man in Bregenz am 8. April 1609 wie erwähnt neun, am 12. Mai desselben Jahres zwei und am 24. Juli 1609 fünf Personen als Hexen oder Hexer.

Eingeleitet wurde diese Prozeßreihe offensichtlich durch die Verhaftung des Segners und Wanderhändlers Melch Schnell aus Amme-



negg im Gericht Dornbirn, die die Innsbrucker Regierung schon 1602 empfohlen hatte.<sup>338</sup> Von den insgesamt 16 Delinquenten waren ein Viertel Männer. Sie wurden alle im ersten Prozeß verurteilt. An den beiden folgenden Terminen prozessierte man ausschließlich gegen Frauen. Hier läßt sich also bezüglich des Hexenstereotyps eine andere Entwicklung feststellen als etwa in der Reihe der großen Würzburger Hexenprozesse der Jahre 1627 bis 1629, wo der Anteil der Frauen zunehmend sank.<sup>339</sup>

Von den Opfern stammten sechs Personen aus Wolfurt, vier aus Lauterach, je zwei aus Hard und Bregenz und je eine aus Rieden und Ammenegg.

Melch Schnell und vier weitere Hingerichtete (Mynlin, Kiennz, Gundthälmin und Stamlerin) waren vollkommen mittellos.<sup>340</sup> Bei drei weiteren (Knitterlin, Märtine und Bierbomerin) läßt sich aus den Angaben in den Urgichten schließen, daß sie zumindest längere Zeit in tiefer Armut lebten. Bei den übrigen Opfern deutet nichts darauf hin, daß sie sonderlich gut situiert gewesen wären.

Nur zwei Delinquenten dürften unter 40 Jahre alt gewesen sein (Gundthälmin und Conradt Reiner). Ein Viertel von ihnen war etwa 70 Jahre alt (Kiennz, Bierenbomer, Märtine und Stamlerin), die anderen im Durchschnitt um die 50.

Alle Hingerichteten waren verheiratet. Nur bei den zwei alten Männern (Kiennz und Bierenbomer) ist nicht ganz klar, ob sie zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung verwitwet waren.

Außer Conradt Reiner, der möglicherweise erst seit kurzem verheiratet war, hatten alle Opfer erbberechtigte Kinder (Bierenbomer und Hermänin fünf, Märtine vier, Stauderin, Mynlin, Gundthälmin und Feürstainin je drei, Kiennz, Stamlerin und Nisis Annale je zwei, Knitterlin, Bierbomerin, Hardtmüetin, Reinerin und Schnell je eines).<sup>341</sup>

Die durchschnittliche soziale Kinderzahl der Delinquenten belief sich demnach auf etwa 2,3. Das stellt einen relativ niedrigen Wert dar.<sup>342</sup>

Das Entstehen der großen Hexenverfolgung von 1609 ist aktenmäßig nicht belegt. Hauptursachen dafür dürften - auch in Übereinstimmung mit den sprachlich allerdings weitgehend normierten Urteilen - Tierseuchen, Unwetter und anders verursachte Ernteschäden gewesen sein. Die Urgichteninhalte verweisen deutlich auf einen Zusammenhang mit der für die Jahre 1607 und 1608 belegten Agrarkrise.<sup>343</sup>

Einzelne Dokumente beziehen sich besonders auf einen "großen langwirigen regen, so vergangnes jahr den wein allso verderbt" hatte.

In Wolfurt, das für seinen guten Wein bekannt war<sup>344</sup> und von wo die größte Zahl der Verfolgten stammte, war zudem ausgerechnet bei einer Beerdigung ein schwerer Hagel niedergegangen, der für viele Leute nur eine übernatürliche Deutung als Hexenwerk zuließ. Neben dem unerklärlichen Viehsterben, das im Jahr davor nicht nur Wolfurt heimgesucht hatte, erinnerte man sich noch gut an das lange Regenwetter zwei Jahre früher. Wie für die Bierbomerin dürfte es manchen Leuten unerklärlich gewesen sein, daß sie trotz an sich geeigneter Voraussetzungen nicht ersprießlich zu wirtschaften vermochten.

Dafür gab es eine alles umfassende Erklärung, die tief im Denken des Volkes verwurzelt war und von Vertretern der Kirche etwa über Predigten stark gefördert wurde: Es mußten Menschen gefunden werden, die sich im Bund mit dem Teufel an der christlichen Welt vergingen. Dabei spielte es keine Rolle, daß die Leute, die sich mit dem Teufel verbündet hatten (zum Teil sogar gerade sie), durch die Viehseuchen und Wetterunbilden ebenfalls geschädigt wurden.

Diese Vorstellung setzte eine soziale Dynamik in Gang, in deren Folge gewisse Menschen aufgrund bestimmter tatsächlich vorhandener oder vermeintlicher Verhaltens- oder Wesensmerkmale als Werkzeuge und Gehilfen des Bösen definiert wurden. Die Ausgrenzung erfolgte auf verschiedenen Ebenen. Mit den aus den Urgichten herauszufilternden Angaben läßt sich nur ein grober, aber doch vielleicht aufschlußreicher Raster über die vielfältigen örtlichen oder individuellen Ausprägungen von sozialen Konflikten legen.

An erster Stelle - im vorliegenden Falle auch im zeitlichen Sinn - stand die Gefährdung derjenigen Personen, die außerhalb oder am Rande der kirchlich "abgesegneten" übernatürlichen Sphäre wirkten: der Segner und Heilerinnen.

Melchior Schnell aus Ammenegg scheint sogar ein sehr bekannter und gefragter Segner gewesen zu sein, der wohl überdies im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Wanderhändler weitum bekannt war. Auch Caspar Kiennz behandelte kranke Leute mit verschiedenen Arzneien. Die Gundthälmin war wohl ebenfalls eine Wunderheilerin. Sie erwähnte, daß sie einmal durch Segnen eine Kuh von vielen Blutknollen befreit hätte.

Bei anderen Delinquenten ist eine entsprechende Tätigkeit möglich, sie dürfte aber nicht über einen bescheidenen, vielleicht mehr oder weniger landläufigen Rahmen hinausgegangen sein.

Auf alle Fälle muß hier schon festgehalten werden, daß Melch Schnell und andere Heiler/innen keine Opfer einer gezielten Kampagne der Obrigkeit gegen die Hüter alten Wissens darstellten. Die Vorstellung von den als Hexen bekämpften Trägerinnen matriarchaler Lehren, den sogenannten "weisen Frauen"<sup>345</sup>, kommt schon aus biologischen Gründen nicht in Betracht.

Die Einstellung der Bregenzer Obrigkeit Segnern gegenüber veranschaulicht am deutlichsten ihr weiter unten ausgeführtes mildes Vorgehen gegen die straffällig gewordenen Heiler Balthus Meusburger aus Buch (1614) und Georg Eberlin (1617).<sup>346</sup>

Die Probleme, die Heiler und Segner in Krisenzeiten sehr leicht in einen Hexenprozeß verstricken konnten, lagen wohl größtenteils in ihrem Wirken begründet. Von Schnell, der in seiner magisch geprägten, aber durchaus auch gegenreformatorischen Religiosität<sup>347</sup> bei Kirchbesuchen sogar vom Weihwasser zu trinken pflegte, ist überliefert, daß er Krankheitserreger "verbohrte", mit Geweihtem, besonders mit gesegneten Kerzen, Weihrauch und Kräutern arbeitete und dabei natürlich mit seinen Künsten - zum Beispiel bei der Behandlung seines eigenen todkranken Kindes trotz einer zusätzlichen Wallfahrt nach Seefeld in Tirol - auch nach damaligen Maßstäben immer wieder erfolglos blieb. Oft vermochte er mit seinen Kräften und Ritualen keine Besserung zu bewirken.

Dann - und wenn es zudem noch zu Unstimmigkeiten über die gebührende Bezahlung kam - konnten entstehende Konflikte sehr leicht auf die Ebene der Zauberei- oder Hexereianschuldigung verlagert werden. Der Heiler wurde als Schadenzauberer in Verruf gebracht. Seine Rache konnte dann jedoch bei entsprechenden Voraussetzungen nicht nur auf magischem Gebiet gefährlich werden, sondern auch dadurch, daß er seine Gegner/innen selbst der Hexerei bezichtigte. Er mußte es schließlich wissen.

Melch Schnell rächte sich nach seiner Verhaftung tatsächlich an einer Reihe von Frauen auf diese Weise für Verdächtigungen, vermeintliches Unrecht und/oder Kränkungen.

Den dadurch schwer belasteten drei Dornbirnerinnen kam aber zugute, daß die für Dornbirn zuständige Obrigkeit anscheinend nicht mehr willens war, durch Schnells Anschuldigungen die mühsam unter

Kontrolle gebrachten Hexenverfolgungen wieder auflodern zu lassen. Bei einer entsprechenden Inquisition hätten sich vermutlich bald ausreichende Indizien für weitere Schritte finden lassen. Schnells Bezichtigungen von Frauen aus der Herrschaft Bregenz hingegen zeitigten Folgen.

Obwohl es also weitgehend von der Haltung der jeweiligen Obrigkeit abhing, ob ein Verfahren wegen Hexereiverdachts gegen bestimmte Personen eingeleitet wurde oder nicht, kann daraus nicht geschlossen werden, daß sie deshalb auch die Triebfeder der Verfolgungen darstellte.

Inwieweit nicht nur stereotyp in den Gerichtsverfahren erfolgte Geständnisse, sondern tatsächliche Verfehlungen sexueller Art - oder besser gesagt das, was im dörflichen Moralkodex oder von der Obrigkeit am "Ende der schamlosen Zeit"<sup>348</sup> nach dem neuen gegenreformatorischen Normensystem als solche definiert wurde - die Ausgrenzung und Identifizierung als Hexe oder Hexer förderten, muß oft dahingestellt bleiben.

Es darf nicht übersehen werden, daß die Unterstellung der sexuellen Andersartigkeit oder Abartigkeit, die etwa im Vorwurf der Sodomie oder Onanie gegenüber Melch Schnell enthalten ist, zum Repertoire der Ausgrenzung und Abwertung anderer zählte. Bis heute gehören ähnliche Muster der Verteufelung zum Grundbestand von Feindbildern.

Darüber hinaus rüttelten Ehebrüche, die man etwa Melch Schnell oder der Feürstainin vorwarf, sowie allzu freizügiges oder ungewöhnliches, auffälliges Sexualverhalten aus obrigkeitlicher und dörflich-bäuerlicher Sicht an den Grundpfeilern der sozialen Ordnung. Zank zwischen jungen Frauen wegen Liebschaften und der daraus resultierende Haß (Stauderin), schlechte Familienverhältnisse, verbunden mit Armut, Alkoholismus und Gewaltanwendung (Reinerin), gewisse Vorformen von Prostitution (möglicherweise bei der Gundthälmin) und Ähnliches haben die Ausgrenzung als Hexe(r) zweifelsfrei gefördert.

Diese belastenden Begleitumstände sind bei der Stamlerin besonders deutlich belegt. Sie dürfte einige Ehebrüche - auch einen mit einem Geistlichen - begangen haben, war möglicherweise wie ihr Ehemann in besonderer Weise dem Alkohol zugeneigt, arm und alt. Ihr Mann wurde fast gleichzeitig mit ihr wegen schweren und wiederholten Diebstahls verurteilt. Man wies ihm unter anderem Kirchen- und Friedhofsschändung nach. Während seine Frau wegen Hexerei hin-

gerichtet wurde, verurteilte man ihn zu einer Prangerstrafe und ewiger Landesverweisung.

Beide Frauen, die nach dem zweiten Prozeß im Mai 1609 verbrannt wurden, waren mit ehemaligen Landsknechten verheiratet, deren soziale Stellung nicht die beste war.

Die Knitterlin hatte lange gezögert, ihren Mann zu ehelichen, da dieser ein liederlicher, unhäuslicher Mensch gewesen sei. Sie fürchtete, daß er sie gar nicht ernähren könne.<sup>349</sup>

Die Märtine war schon um 1575 zusammen mit dem Ehemann und einigen Kindern aus dem "Welschland" zurück in die Heimat gezogen. Ihr Mann hatte im Krieg nicht viel verdient, denn sie litten später Hunger und waren sehr arm. Einer ihrer Söhne war in den Niederlanden geblieben, ein anderes Kind soll "sondersiech" gewesen sein. Da kranke Kinder leicht als Teufelskinder betrachtet wurden<sup>350</sup>, stellten sie für eine vielleicht sonst schon entsprechend verdächtige Frau auch in dieser Hinsicht eine starke Belastung dar.

Die Ausgrenzung als Hexe(r) entstand oder verstärkte sich manchmal durch Reibereien im engeren Familienkreis. Die Myrtilin etwa hatte ein sehr schlechtes Verhältnis zu ihrer Schwiegertochter, bei der sie einmal ein halbes Jahr wohnte. Diese scheute im Rahmen der damals entstandenen Streitigkeiten nicht davor zurück, die Schwiegermutter öfters als Hexe zu bezeichnen. Die Hermänin hatte angeblich die Enkel einer Tante in Dornbirn geschädigt, da sich diese ihr gegenüber ungebührlich benommen hätte.

Gefährlich konnte die Bezeichnung durch einen Heiler wie Lipp von Schwarzach oder Balthus von Buch, aber auch durch den Nachrichten werden. Wenn Patienten mit unerklärlichen Beschwerden zu diesen kamen, wollten sie, der magischen Vorstellung von Krankheitsursachen entsprechend, oft erfahren, wer ihnen die Krankheit angehext habe. Nannten die heilkundigen und zauberkräftigen Personen dann Leute, die wahrscheinlich ohnehin schon irgendwie öffentlich verdächtigt wurden oder für Verdächtigungen besonders geeignet waren, hatte man sozusagen eine fachmännische Bestätigung für die eigene Ursachenerklärung. Wie schwer solche Verknüpfungen von Defekten mit bestimmten maliziösen Personen in der Folge aus dem Bewußtsein zu verdrängen sind, ist bekannt.

Besonders heikel konnte der Umgang mit Kindern werden. Erkrankten diese, nachdem sie mit jemandem zusammen gewesen waren, und fand sich vielleicht noch irgendein besonderes Ereignis in diesem

Zusammenhang - im Falle der Hermänin etwa eine schreckhafte und angstvolle Begegnung mit einem Wiesel -, dann war bei einem entsprechenden Ruf die Bezeichnung sehr wahrscheinlich programmiert. Die empörte oder irritierte Reaktion des oder der Betroffenen wurde dann höchstens noch als Bestätigung der Verdächtigung gewertet.

Einen sensiblen Bereich stellte auch das Kindbett dar. Daß Hans Bierenbomers Schwägerin darin gestorben war, scheint nicht zufällig in seiner Urgicht auf.

Verhängnisvoll wirkte sich oft aus, wenn man jemandem Unheil wünschte, die entsprechende Person eventuell auch noch Grund hatte, sich vor einem solchen Fluch zu fürchten, und bald darauf wirklich das Prophezeite oder etwas Ähnliches eintrat. So war es im Fall der Märtine gegangen. Sie hatte ein Pferd ausleihen wollen, dieses jedoch nicht erhalten und dafür den Besitzer verwünscht. Als dann das Tier auf unerklärliche Weise verendete, schien klar, wer daran Schuld trug.

Sehr gefährdet, mit Teufelswerk in Beziehung gesetzt zu werden, waren allem Anschein nach Leute, die nachts arbeiteten. Die Nacht bildete den Zeitraum, in dem man nicht nur in sexueller Hinsicht eher der sozialen Kontrolle entzogen war, sondern sie wurde auch anderweitig mit im wahrsten Sinne des Wortes dunklen Geschäften in Verbindung gebracht. Hans Bierenbomer etwa soll seinen Teufelsbund beim nächtlichen Mähen geschlossen, Conradt Reiner Unzucht mit dem Bösen getrieben haben, als er nachts buk. Die Knitterlin traf sich mit dem Teufel bei der Ernte auf dem Feld vor Tagesanbruch, noch ehe ihr Mann zur Arbeit erschienen war, oder wenn sie nachts vor dem Haus das Spinnrad schwang.

Beim Bäcker Conradt Reiner könnte sein Beruf eine gewisse Rolle bei der Hexereibezeichnung gespielt haben. Die Bäcker gehörten allgemein zur wohlhabenderen Bevölkerungsschicht, wurden aber in Notzeiten sehr leicht für soziale Probleme verantwortlich gemacht. Sie zahlten zu gewissen Zeiten "einen hohen Preis für ihre Profitchancen".<sup>351</sup>

Ein Beispiel dafür, wie manche Frauen unter dem Ruf als Hexe litten, stellt die Hardtmüetin dar. Sie klagte ihre Not der Hermänin, die selbst verschrien war, aber dennoch mehr Zuversicht hatte, daß einem das öffentliche Gerede nichts anhaben könne. Vielleicht glaubte sie - im Gegensatz zu der bereits früher einmal inquireierten Hardtmüetin -

noch daran, daß bei Hexenprozessen wirkliche Hexen von entsprechend bezichtigten Personen unterschieden würden, und sie war sich selbst natürlich sicher, keine Unholdin zu sein. Also meinte sie, eigentlich nichts fürchten zu müssen. Die Überzeugung, daß in den Prozessen die Wahrheit festgestellt werde, teilte sie mit vielen weiteren Personen.

Manche andere Frau bot an, für die Bestätigung oder Wiederherstellung ihrer Ehre alle Qualen erdulden zu wollen. Die Folter galt auch im Bewußtsein des Volkes als geeignetes Mittel der Wahrheitsfindung.

Andere Leute hingegen - wie die erwähnte Hardtmüetin - besaßen keine derart feste Überzeugung und wußten oder ahnten, daß einen die Mitmenschen zur Hexe machen und auf den Scheiterhaufen bringen konnten.

Als etwa die (damals gerade schwangere) Knitterlin 1596 von der Verhaftung ihrer Nachbarin als Hexe hörte, geriet sie in große Angst und Verwirrung und wurde krank. Ihre Betroffenheit war ein schlechtes Zeichen und sprach sich herum. Es nützte ihr nichts, daß sie viel betete, gern und viel Almosen gab sowie ihren Mann ständig zu einem frommen Leben anhielt. Ihre schlechte körperliche Verfassung und häufigen Krankheiten wurden spätestens jetzt mit einem möglichen Teufelstreiben in Verbindung gebracht.

Als einmal Balthus von Buch im Dorf weilte, der Mann der Knitterlin jedoch zu spät kam, um ihn zu seiner Frau zu rufen, und deshalb unverrichteter Dinge alleine nach Hause ging, hieß es bald, Balthus habe sich geweigert, sie zu behandeln. Diese Fehleinschätzung bestätigte ein Urteil über die Knitterlin, das ihr durch zahlreiche weitere, vom selben feindseligen Interesse gelenkte Beobachtungen zum Verhängnis werden mußte, auch wenn sich irgendwann die Weigerung des Heilers als Mißverständnis entpuppt hätte. Die Verdächtigungen bahnten sich auf alle Fälle ihren Weg.

Dabei war es zum Beispiel für eine Bezichtigung als Teufelsmusikant offensichtlich nicht nur unter der Folter belanglos, ob der Betreffende ein Instrument spielen konnte (möglicherweise Conradt Reiner) oder nicht (Kiennz).

Gerade die schwache, häufig kranke Knitterlin war im ersten Prozeß des Jahres 1609 übrigens die einzige Delinquentin, die ihre unter der Folter erpreßten Aussagen widerrief und so ihre Hinrichtung um zwei Monate verzögerte. Sie gab offenbar trotz aller körperlicher Qualen bis zuletzt die Hoffnung auf Gerechtigkeit nicht auf. Offiziell wurde bei

der Urteilsverlesung angegeben, sie habe deshalb nicht zum ersten Termin gerichtet werden können, weil sie damals noch nicht alles ausgesagt habe und durch Gottes Wirken dahin gebracht worden sei, ihre übrigen Sünden ebenfalls einzugestehen.

Einen besonders tragischen Fall stellte Nisis Annale dar. Sie war vor ihrer Heirat mehr als zwei Jahrzehnte lang Magd im Wolfurter Schloß gewesen und dürfte dort für private Zwecke einiges entwendet haben. Auf alle Fälle versetzte sie eine andere Köchin, die anscheinend verrückt wurde und überall den Teufel sah, in große Angst und verursachte ihr seelische Probleme. Diese wurden durch eine Wallfahrt auf den Rankweiler Liebfrauenberg nur noch gesteigert, weil sie dort erst recht zum Bewußtsein der Verwerflichkeit ihres unehrlichen Wesens gekommen oder gebracht worden war, so daß sie sich am liebsten umgebracht hätte.



*Sehr gefährlich konnten die Hexentänze für Musikanten werden, da die Teilnehmer einen Spielmann angeben mußten.*



Der voreheliche Geschlechtsverkehr mit ihrem späteren Mann wurde ihr ebenfalls zu einem Gewissensproblem, das ihr Gefühl der Sündhaftigkeit steigerte. Zudem war der ältere ihrer beiden Söhne geistig behindert, wofür die Schuld nur allzu leicht bei ihr gesucht werden konnte. Oft war sie tagelang verschreckt, nachdem sie in der Nacht etwas Katzenähnliches bedrängt und gedrückt hätte.

Wie leicht man den Verdacht durch Ängste, Zwangsvorstellungen oder Überreaktionen auf sich lenkte beziehungsweise verstärkte, wurde bereits erwähnt.

Was es in dieser Situation noch bedeutete, daß sowohl ein Nachbarskind, das sich alle Tage beim Annale aufgehalten hatte, als auch ein armes Mädchen, das in ihrem Haus Garn spulte, ernsthaft erkrankten und daß ein junger Knecht starb, kann man sich vorstellen.

Caspar Kiennz war bereits fast ein Vierteljahrhundert von verschiedenen Gemeindegossen als Hexer verdächtigt worden. Er hatte arge Feinde unter ihnen. Ein gewisser Gruber hätte ihn schon etliche Jahre vor dem Prozeß beinahe umgebracht.

Agata Hardtmüetin stand 1609 zum zweitenmal als mutmaßliche Hexe vor dem Richter. Daß sie 1596 die Folterungen überstanden und auch diesmal lange den Qualen getrotzt hatte, wurde ihr erst recht als Werk des Teufels ausgelegt. Ihre Mutter war angeblich ebenfalls des Teufelsbundes bezichtigt worden.

Schon im "Hexenhammer" wurden die Richter angehalten, die Verwandtschaft von Hexen in die Untersuchungen mit einzubeziehen, da man glaubte, daß "die Hexen meistens die eigenen Kinder den Dämonen darbringen, oder sie unterrichten, und gewöhnlich die ganze Nachkommenschaft infiziert ist",<sup>352</sup>

Das Phänomen, daß Familien zum Teil sogar über Generationen hin von ihrer Umwelt als Hexenvolk verschrien wurden, läßt sich besonders bei den Sippen der Birnbaumer/Bierbomer aus Hard und der Von Ach aus Wolfurt/Lauterach veranschaulichen.

Treina Bierbomer etwa war laut Aussagen von Gemeindegossen von Kind auf als Hexe betrachtet worden; jedermann, der sie kannte, habe sich vor ihr gesegnet.

Nachdem bereits 1595/96 eine Base der Treina Bierbomerin, die nach Wolfurt geheiratet hatte, als Hexe hingerichtet und im ersten Bregenzer Prozeß von 1609 auch Treinas Vater als Hexer verbrannt worden war, geriet sie selbst im dritten Prozeß dieses Jahres in die Mühlen eines Hexenverfahrens. 1615 wurden weitere Mitglieder der

Familie Bierbomer gerichtet. 1640 war wieder eine Bierenbomerin aus Hard in einen Hexenprozeß verstrickt; und Andreas Bierenbomer, entweder ein Sohn des 1609 hingerichteten Hans Bierenbomer oder des 1615 verbrannten Jacob Bierenbomer, hatte wegen seiner Abstammung noch Jahrzehnte später immer wieder Probleme mit Hexereiverdächtigungen.<sup>353</sup> Der Hinweis auf entsprechende Vorfahren einer bestimmten Person scheint auch seit den ersten erhaltenen Injurienfällen des 17. Jahrhunderts und noch lange später als wichtiger Bestandteil des volkstümlichen Repertoires der Hexenverfolger auf.

Gerade im Fall der Treina Bierbomer ist überliefert, welche Rolle kirchliche Würdenträger bei den örtlichen Hexenverfolgungen spielten. Ein Priester hatte einmal in Hard<sup>354</sup> derart scharf gegen die Hexen gepredigt, daß es ihr - Treina - vorgekommen sei, als ob es unter ihr brenne. Beinahe wollte sie sich daraufhin selbst als Hexe der Obrigkeit gestellt haben.

Obwohl sie überzeugt war, daß es nur zu viele Hexen unter ihren Mitmenschen gab, die man unbarmherzig ausrotten sollte, war in ihr nie ein diesbezüglicher Verdacht gegen ihren hingerichteten Vater gekommen. Als nun auch sie gerichtlich belangt wurde, verhielt sie sich bei der Verhaftung und vor Gericht so, daß sie damit allem Anschein nach eine zentrale Rolle bei der Beendigung der Hexenprozesse des Jahres 1609 spielte. Im Zuge weiterer Erkundigungen hatte die Behörde nämlich erfahren, daß es die Bierbomerin zwar grundsätzlich für möglich hielt, - gleichsam unbewußt - eine Hexe zu sein. Das treffe dann aber in dieser Form auch für eine beträchtliche Zahl von anderen Leuten, besonders sozial höhergestellten, zu.

Sie wollte dafür sorgen, daß diese wie sie bestraft würden. Dabei hätte es ihr nicht mehr so ergehen sollen wie ihrer Base Anna vor dreizehn oder vierzehn Jahren, der man die Hinrichtung anderer Personen nur versprochen habe, ohne sie später auszuführen. Treina erklärte, man müsse diese Leute neben ihr hinrichten, dann wolle sie "gern sterben wie unser herr am creüz".

Mit der Auswahl ihrer Opfer habe sie dann schon bei der Einlieferung ins Bregenzer Gefängnis begonnen, denn als man sie in Lauterach aufs Pferd setzte, habe ihr eine Frau dabei zugesehen, von der die Bierbomerin meinte, sie wäre besser zuhause geblieben, denn in acht Tagen werde dieser dasselbe widerfahren wie ihr jetzt. Auch von einer Frau, die sie im Vorbeiziehen lachen sah, bemerkte sie zu ihren

Begleitern, sie werde in vierzehn Tagen ausgelacht haben. Insgesamt kündigte sie an, daß sie dreißig oder noch mehr Personen mit in den Tod nehmen wolle. Tatsächlich gab sie während der Verhöre eine lange Reihe von Personen an, die zum Teil verhaftet wurden, jedoch nach der Einstellung der Verfahren freikamen. Zumindest eine dieser bezichtigten Frauen war aber wieder unter den ersten Opfern bei den Hexenverfolgungen in der Mitte des zweiten Jahrzehnts des 17. Jahrhunderts.

Schon beim ersten Prozeß im Mai 1609 hatte es durch den Widerruf der Knitterlin gewisse Verfahrenskomplikationen gegeben. Nach der Hinrichtung von über einem Dutzend der Hexerei Bezichtigter scheint nun jedoch beim dritten Verfahren neben dem erbitterten Widerstand der Stamlerin, die alle Vorwürfe gegen sie auf natürliche Weise erklären konnte, vor allem die vom Gericht erkannte Absicht der Bierbomerin, bestimmte Leute mit in den Tod zu reißen, wesentlich für das Ende der Bregenzer Hexenprozeßserie des Jahres 1609 mitverantwortlich gewesen zu sein.

Noch wenige Stunden vor ihrer Hinrichtung hatte sie einige weitere Leute der Teilnahme an Hexensabbaten bezichtigt. Zu diesen gehörten auch die Frau von Herliberg, Gemahlin oder Witwe eines ehemaligen Vogteiverwalters von Bregenz, sowie drei Nonnen. Eine davon war eine Tochter des Stadtammanns Thoman Schmidt, dessen Familienmitglieder schon früher bevorzugte Opfer von Hexereianschuldigungen gewesen waren. Bei Schmidts Tochter bezog sich der Bezicht auf kein gänzlich unbeschriebenes Blatt. Ursula Schmid war nämlich "als ungerathene, übel erzogene Tochter wegen ihren gar schlimmen Sitten" und "wegen Ausgelaßenheit des Lebens" nicht ins Kloster Thalbach aufgenommen worden, worauf zwischen ihr, ihrer Familie und den Kapuzinern einerseits sowie den Nonnen des genannten Klosters andererseits ein langer, heftiger Streit mit gegenseitigen Verunglimpfungen entbrannte.<sup>355</sup>

Die Bierbomerin stellte zudem das gesamte System der Verhöre auch damit in Frage, daß sie angab, sie habe die zuletzt erwähnten Personen nicht früher angegeben, weil sie fürchtete, dann vor ihrer Hinrichtung das letzte Abendmahl nicht gereicht zu bekommen.<sup>356</sup>

Die Akten der erwähnten Stamlerin gewähren Einblick in Wirklichkeitsbezüge der in den Urgichten angeführten Aussagen. Sie beteuerte am 16. Juli 1609 in einem letzten Aufbegehren vollkommen

verzweifelt, daß sie alle Angaben nur "auß pein und marter" gemacht habe, und fügte ihnen eine realistische Erklärung hinzu.

Eine gewisse Laz Affra habe sie als Hexe verleumdet; daß sie dem Teufel keine Hostie übergeben hätte, habe sie schon früher der Geistlichkeit mitgeteilt. Sie habe das Pferd der Marckhstallerin nicht umgebracht, nur in der Schmiede gehört, daß es verendet sei. Ihr eingegangenes Schwein habe sie mit einer Arznei eingeschmiert, nicht mit einer Teufelssalbe getötet. An den verschiedenen aufgezählten Örtlichkeiten habe sie nur gearbeitet, sie sei nie dorthin geflogen. Und auf einem Pferd sei sie einmal im ganzen Leben gesessen. Beim "Metzgers Bild" tanzten die jungen Leute hin und wieder, nicht aber Hexen. Was sie über diese Genaueres angegeben hatte, habe sie in der Stubat (abendliche Zusammenkünfte von Nachbarn) erzählen gehört.

## **2.6. Die Bregenzer Hexenprozesse von 1615<sup>357</sup>**

Die sicher auch im Vorarlberger Raum spürbare Agrarkrise der Jahre 1611/12 war wohl noch unter dem Eindruck der gescheiterten Prozeßserie von 1609 und der daran anschließenden jahrelangen Diskussion um die Güterkonfiskation ohne Wiederaufnahme der gerichtlichen Verfolgungen vorübergegangen. Bei der nächsten größeren Krise der Jahre 1614/15<sup>358</sup> scheinen Hexenprozesse unvermeidbar geworden zu sein.

Wie wenig Interesse die Bregenzer Obrigkeit eigentlich daran hatte, zeigte sich besonders deutlich am Fall des Segners Balthus Meusbürger aus Buch.<sup>359</sup>

Obwohl dieser 1613 wegen seiner unchristlichen Heilpraxis<sup>360</sup> aus der Herrschaft Bludenz-Sonnenberg hatte fliehen müssen und auf Anweisung der Innsbrucker Regierung, die Leute wie ihn nicht dulden wollte, in Bregenz gefangen worden war, ließen ihn die dortigen Amtleute in der Folge zum dritten Mal(!) gegen Ausstellung einer Urfehde frei. Die Regierung hingegen hatte ausdrücklich verlangt, daß man gegen ihn prozessiere und sie vor der endgültigen Entscheidung über den Ausgang des Verfahrens informiere.<sup>361</sup> (1617 wurde trotzdem gegen einen anderen verhafteten Segner abermals überaus milde verfahren.<sup>362</sup>)

Durch ein scharfes Vorgehen hätte man Meusburger im Sommer 1614 sicher zu Geständnissen zwingen können, die nicht nur ihn, sondern nach dem gescheiterten Hexenprozeß von 1609 weiterhin oder neu verdächtige Leute auf den Scheiterhaufen gebracht hätten. Er befand sich nicht nur durch seine Tätigkeit, sondern auch durch etliche Bezeichnungen sowie die zwei vorhergehenden Verhaftungen bereits in einer sehr heiklen Situation.

Es hat den Anschein, als habe es zur Aktivierung der Obrigkeit eines markanten Ereignisses wie des ungewöhnlich starken Hagelschlags genau zur Bregenzer Kilbi (Kirchweihfest) bedurft, der in der weiteren Umgebung schweren Schaden an der Ernte anrichtete. Kurz darauf wurde jedenfalls die erste als Hexe verschriene Frau eingezogen und verhört.

In einem Bericht über eine vom Landesfürsten 1616 anbefohlene Visitation der vorarlbergischen und schwäbischen Herrschafts-, Vogtei-, Pfleg-, Landgerichts- und Zollämter aus dem Jahre 1617 sind die Unwetter des Jahres 1614 als besonders schädlich hervorgehoben. Die Visitatoren berichteten, daß "bej etlich jarn, und sonderlich ad 614[!] die underthanen und sonnst meniglichen durch die grossen schawer und hochgwitter [...] an lieben getraidt, wein und frucht merchlichen schaden und verlurst geliten, auch die wein etwas saur und also beschaffen, das solche vom zapfen sonders nit wellen abgeen, aber sonnst zuversilbern sein".<sup>363</sup>

Aus den Tagebuchaufzeichnungen der "Meisterin" des Bregenzer Klosters Thalbach erfährt man überdies, daß auf den guten und langen Sommer 1612 zwei sehr harte und ebenfalls lang dauernde Winter folgten. 1614 sei noch zu Pfingsten tiefer Schnee in Bregenz gelegen.<sup>364</sup>

Die Visitatoren fügten zu ihren Feststellungen hinzu, daß das "schedliche hexenwerch" in den Herrschaften Bregenz und Hohenegg "laidir vasst [= fest] zuegenommen" habe, und legten dem Landesfürsten nahe, daß es diesbezüglich "wol aines ernstlichen einsehens bedarff".<sup>365</sup>

Die Bregenzer Amtleute hatten aber gerade kurz davor, in den Jahren 1615 und 1616 - wie schon 1609 -, vom rechtlichen Standpunkt aus gesehen eigentlich gescheiterte oder zumindest sehr bedenkliche Hexenprozesse geführt. Sie dürften daher oder auch aus prinzipiellen Gründen die Sachlage anders beurteilt haben als die landesfürstlichen

Visitatoren und gewisse durch die besondere Bedrohung in ihrer Hexenangst oder durch Bosheit aufgestachelte Untertanen.

Wie das Vorgehen bei den Injurienverfahren des Jahres 1617 zeigte, war die Bregenzer Behörde damals nicht mehr gewillt, neuerliche Verfahren - auch oder gerade nicht gegen bereits früher inquirierte und damit in den Augen des Volkes besonders belastete Personen - einzuleiten.

Aber kommen wir zurück zu den Vorgängen der Jahre 1614 und 1615. Nach der ersten Verhaftung im November 1614 wurden in der Folge bei zwei Prozessen im Februar und April 1615 insgesamt mindestens zwölf Personen unter Folter vernommen. Sechs davon richtete man im Februar hin, vier zum zweiten Termin.

Im Februar hatte die Art der Urteilsverkündung zu einem Streit zwischen dem Vogt und den Malefizrichtern geführt; im April war mindestens eine Frau trotz schwerer Folterung zu gar keinem Geständnis zu bringen gewesen, eine andere hatte ihre Geständnisse widerrufen und unter keinen Umständen mehr bestätigt.

Hatte man die Andeutungen der Toblerin, daß sie alles nur aufgrund der Qualen gestanden habe, noch zu übergehen gewußt, so konnte man nun hinsichtlich der Bezeichnungen einer desillusionierenden Erkenntnis nicht mehr ausweichen: Die Verurteilten des zweiten Prozesses erklärten verbindlich, sie hätten allein unter dem Druck der Folter lauter Leute angegeben, die schon allgemein verschrien waren.

Diese Erfahrung dürfte zwar insgesamt weitreichende Folgen für die örtlichen Hexenverfolgungen gehabt haben, den im April Verurteilten half die Einsicht der Behörden, daß die Bezeichnungen zumindest in diesem Prozeß auf unrechtmäßige Art zustande gekommen waren, nichts mehr.

Man untersuchte nicht, ob etwa auch Geständnisse des Teufelsbundes, der Teilnahme an Hexensabbaten und anderes mehr nur unter dem Zwang der Folter entstanden, ob die nun Verurteilten nicht ebenfalls etwa von früheren Inquirierten bei den "peinlichen" Verfahren einfach nach dem allgemeinen Gerede oder anderen rechtswidrigen Motiven angegeben worden waren. Das hätte an die Grundlagen der Welt- und Rechtsauffassung gerührt und - vor allem angesichts einer langen Reihe von bereits vollzogenen Hinrichtungen - unabsehbare Konsequenzen gehabt.

Die einfachste Reaktion auf diese schwierige Lage ist bereits bekannt: Obwohl die Bregenzer Behörde ursprünglich anscheinend

selbst vorgehabt hatte, bei Gelegenheit der in Gang gekommenen Verfahren gegen eine weit größere Zahl von vermeintlichen Hexen vorzugehen<sup>366</sup>, stellte sie sich nun mit einer pragmatisch-zögernden Haltung wieder gegen das Verfolgungsbedürfnis der Untertanen.

Neben sechs Frauen waren in den beiden Verfahren des Jahres 1615 vier Männer hingerichtet worden, drei davon im ersten Prozeß. Mindestens drei Frauen hatte man freigesprochen.

Nur bei zwei (weiblichen) hingerichteten Personen läßt sich ein Alter deutlich unter fünfzig Jahren annehmen (Küenzin und Toblerin). Die älteste war die Ehefrau des Ammanns Bierbomer, Barbara Schertlerin, mit etwa 67 Jahren.

Sechs Opfer (Jacob Bierenbomer, Georg Schertler, Margreth Bierenbomerin, Anna Halderin, Barbara Schertlerin und Anna Bierenbomerin) stammten aus Hard, fünf aus Lauterach (Anna Gairbächin, Barbara Küenzin, Jacob Halder, Jerg Dietrich und Margreth Schneiderin) und eine hingerichtete Frau aus Wolfurt (Agnes Toblerin). In den zweiten Prozeß waren nur noch Harder verstrickt, ein Mann und mindestens sechs Frauen.<sup>367</sup> Allein bei der Toblerin handelte es sich eindeutig um eine Segnerin.

Den Ausgang nahmen die gerichtlichen Verfolgungen mit der Verhaftung der Anna Gairbächin aus Lauterach, der zweiten Frau des Lenhart Kuenz, die schon 1609 als Hexe angegeben worden war. Sie hatte bereits seit langem ein sehr schlechtes Verhältnis zu ihrem Mann und dessen Tochter aus erster Ehe, wurde von diesem oft geschlagen und kurz gehalten, hatte zeitweise ein schweres Augenleiden, litt unter seelischen Problemen und wies damit verbunden wohl auch manchmal ein seltsames Verhalten auf.

Der ebenfalls schon in den Hexenprozeßakten des Jahres 1609 angeführte Hexenverfolger oder -denunziant Schoyer(li) wollte sie vor einiger Zeit auf einem Baum Garn haspeln gesehen haben. Schoyer ist auch in den Akten Jacob Bierenbomers direkt als Informant der Obrigkeit genannt und wurde dem Delinquenten später gegenübergestellt. Als bekannter und von gewissen Leuten geschätzter Hexenjäger scheint er lange in Erinnerung geblieben zu sein. 1640 etwa wurde noch jemand dadurch belastet, daß er auch von Balthus Schoyer aus Lauterach bezichtigt worden sei. Alle anderen Leute, die Schoyer angegeben habe, - heißt es - seien verbrannt worden.<sup>368</sup>

Der Gairbächin ging es zeitweise auffällig schlecht. Einmal war sie nicht mehr allein vom Feld nach Hause gekommen, ihr Mann hatte sie

holen müssen. Öfters redete und brummelte sie vor sich hin. Ihr zwölf oder dreizehn Jahre alter Sohn war behindert, nicht einmal das Beten hatte man ihn lehren können, wofür die Mitmenschen nicht (nur) natürliche Gründe verantwortlich machten. Wie oft hatte man schon gehört, daß Hexen ihre Kinder dem Teufel übergäben oder Kinder aus dem Geschlechtsverkehr mit dem Teufel entstünden.

Bestätigt wurden die Verdächtigungen auch dadurch, daß die Gairbächin einmal eine fremde Kuh aus ihrem Garten vertrieben hatte und diese bald darauf verendete. Der Nachrichten bestärkte den Besitzer in seinem Argwohn.

Nach ihrer Verhaftung setzte sie den Hexenverfolgern (vielleicht erwartungsgemäß<sup>369</sup>) wenig Widerstand entgegen, gestand den Teufelspakt samt allem anderen Hexenwerk und gab Leute als Gespielen an, die zum Teil schon bei den Prozessen des Jahres 1609 von später Hingerichteten verdächtigt worden waren. Die von ihr eingestandenen Schadenzauber wurden übrigens nicht einfach registriert, sondern durch Vorladung der Geschädigten auf ihren äußerlichen Wahrheitsgehalt überprüft. Auch den Ehemann vernahm man über sie ein.

Die zweite Delinquentin, Barbara Küenzin, scheint nicht zuletzt wegen allzu freizügigen Sexualverhaltens in schlechtem Ruf gestanden zu sein.<sup>370</sup> Sie hatte vor ihrer Verheiratung mindestens vier geschlechtliche Verhältnisse. Den Leuten kam es verdächtig vor, daß sie nie - wie etwa ihre Schwester - schwanger war, obwohl sie viel Unkeuschheit getrieben habe.

Auch die Toblerin, die zweite jüngere Delinquentin in den Prozessen von 1615, war lange Magd gewesen und hatte viele Jahre "unkeusche" Verhältnisse gehabt. Auffälligerweise soll ein verheirateter Mann, der mit ihr die Ehe gebrochen hatte, bald darauf schwer erkrankt und verstorben sein.

Als ihre Menstruation länger ausgeblieben war, hatte sie etliche Male vor und auch nach ihrer Verheiratung nach einem Rezept, das sie von anderen Mädchen im Klosterwald gehört haben wollte, Haselwurzensaft oder -absud getrunken, um die Leibesfrucht abzutreiben. Im Ehestand habe sie einmal, nachdem sie drei Monate über der Zeit gewesen war, bei einer Abtreibung bereits den Fötus erkennen können.

Die Toblerin dürfte sich als Segnerin betätigt haben, und zwar weniger erfolgreich als zwei andere Heiler, Fueter Jerglin und Christlin Schwarzer, die nach allgemeiner Meinung manche Schäden wieder





*Geschlechtsverkehr mit dem Teufel hatten die Hexen laut Geständnissen nicht nur auf den Sabbaten. Für manche Hexen soll das Teufelsbündnis mit der Verführung durch den "Bösen" - zum Teil sogar in Gestalt des eigenen Ehemanns - begonnen haben. Bei sexueller Freizügigkeit habe der Teufel von Anfang an ein leichtes Spiel gehabt.*

gutmachen. In ihrem Fall ist abermals bezeugt, daß der Nachrichten seine Kunden in der Auffassung bestärkte, von bösen Leuten geschädigt worden zu sein. Durch Bestätigungen dieser Art wurde die Bereitschaft erweitert, auch andere Ereignisse entsprechend zu deuten.

Als es zum Beispiel gerade bei der Hochzeit des Kürschners in Wolfurt ein greuliches Unwetter gab, lag für die Leute der Verdacht nahe, daß die Toblerin und andere Unholde dieses ihm zuleide erzeugt hätten.

Wer selber infolge verschiedener Erfahrungen unsicher und feindselig gestimmt ist, schätzt auch immer wieder andere Personen besonders leicht für aggressiv ein.<sup>371</sup> So erinnerte sich der Geser bei seinem nächsten Schaden im Stall wohl sehr schnell daran, daß er die Toblerin letzten Winter im Schröpfbad beleidigt hatte, als er ihr keinen

Wein geben wollte. Bei einer solchen Ausgangslage konnte sich unter bestimmten Umständen schnell eine Eigendynamik entwickeln.

Da nützte es nichts mehr, wenn man wie die Toblerin zweimal in vierzehn Tagen zur Muttergottes nach Einsiedeln wallfahrte. Bei entsprechenden Voraussetzungen wurde dieses Verhalten im Volk nicht nur als Zeichen der Frömmigkeit, sondern auch des schlechten Gewissens ausgelegt.

Vor ihrer Hinrichtung kümmerte sie sich jedoch noch in echter Sorge um ihr Seelenheil darum, daß aus ihrem Nachlaß jemand beauftragt würde, zur Erfüllung eines Gelübdes für sie nach Einsiedeln zu ziehen und ihren kristallinen Paternoster (Rosenkranz) der Marienstatue umzuhängen.

Das nächste Opfer, Jacob Bierenbomer aus Hard, scheint wie die Gairbächin durch die Angaben des oben erwähnten Schoyer nicht unerheblich belastet worden zu sein. Jacob gestand "freiwillig", als junger Bub Unzucht mit Pferden getrieben zu haben, ohne daß er diese Sünde je gebeichtet hätte.

Die Unzucht mit Tieren ist als ein Motiv bekannt, das Ketzern von alters her als Ausdruck ihrer Abnormität zugeschrieben wurde.<sup>372</sup> Inwieweit sich bei den jeweiligen Delinquenten<sup>373</sup> hinter der entsprechenden Anschuldigung ein reales Vergehen verbarg, ist nicht festzustellen. Jedenfalls scheint die Möglichkeit, sich "sogar mit unvernünftigen Thieren" vergangen zu haben, noch in populären Beichtspiegeln aus der Mitte des letzten Jahrhunderts auf.<sup>374</sup>

Jacob Bierenbomer wurde über die Sodomie hinaus jedenfalls bald auch zum Geständnis der Hexerei gezwungen und belastete dann seinerseits letztlich vor allem die Moserin aus Hard, die sich noch Jahrzehnte später erbittert gegen ihren Ruf wehren mußte.

Jacob Halder aus Lauterach stand wohl ebenfalls schon vor dem Hexereiverfahren im Ruf, sich geschlechtlich an Tieren vergangen zu haben. Auch er gab an, die Untaten nie gebeichtet zu haben. Vielleicht stand der Verdacht auf sodomitische Vergehen bei ihm in Zusammenhang mit dem Vorwurf allgemeiner sexueller Zügellosigkeit. Halder mußte bekennen, daß er öfters seine Mägde zu vergewaltigen versucht habe.

Auch beim Verfahren gegen ihn ist dokumentiert, daß das Gericht die einbekannten Schadenzauber zu überprüfen trachtete. In seinem Fall geschah dies in Zusammenhang mit dem Fund eines Häfleins, auf

das man im Zuge einer Hausdurchsuchung gestoßen war. Halder mußte erklären, es habe ihm als Behälter der Teufelssalbe gedient.

Als Teufelsmusikant war der etwa 65jährige Jerg Dietrich aus Lauterach verschrien. Er lebte in Armut und konnte als Witwer keine Frau mehr finden. Auch als Brautwerber für den 1609 als Hexenmeister hingerichteten Conradt Reiner sei er nur mit dem Teufel in Kontakt gekommen.

Sehr nachteilig gegen Schertler wirkte sich aus, daß er sich öfters mit einem armen Kind abgegeben hatte, das bei einem Nachbarn in Kost lebte; denn als dieses erkrankte, ein halbes Jahr lang im Bett lag und schließlich starb, bestärkten diese Vorgänge den Argwohn der Leute gegen ihn.

Beim ersten Prozeß des Jahres 1615 verursachte die Art der Urteilsverlesung politische Probleme. Die Malefizrichter waren darüber empört, daß sie vom Vogt erst nach der Veröffentlichung des Urteils in das Amtshaus geholt worden waren. Sie kündigten an, sich wegen dieser ungebührlichen Neuerung bei der Regierung zu beschweren.

Die Delinquenten wurden übrigens auch diesmal zur Hinrichtung durch das Schwert begnadigt, erst daraufhin sollten ihre Körper verbrannt werden. Die Exekution fand am 25. Februar 1615 statt.

Davor hatte das Gericht noch Georg Schertler, den Mann, mit dessen Verhaftung der zweite Prozeß begann, Jacob Halder gegenübergestellt, der ihn wie schon die 1609 hingerichtete Treina Bierbomerin schwer belastete. Nach der Konfrontation mit Halder konnte sich Schertler jedoch noch gegen das eidliche Versprechen, sich bei Aufforderung durch die Obrigkeit wieder zu stellen, nach Hause begeben.

Bereits am Tage nach der Hinrichtung der ersten Gruppe von Hexen und Hexern wurde er dann im Bregenzer Amtshaus unter Folter einvernommen. Daß er sich in der Zwischenzeit der Gefahr nicht durch Flucht entzogen hat, hängt wohl auch damit zusammen, daß dies auf alle Fälle ein Eingeständnis seiner Schuld und die Unmöglichkeit bedeutet hätte, jemals wieder in seine Heimat zurückzukehren. Und hier hatte er als über fünfzigjähriger, wohlhabender Wirt doch etliches zu verlieren. Möglicherweise fürchtete er ein Hexereiverfahren nicht, weil er auf das Recht vertraute. Schließlich blieb ihm jedoch nur noch übrig, eine jährliche Seelenmesse in der Harder Kirche zu stiften.

Jerg Schertler war als Wirt vor Zeiten entweder wirklich in eine Korruptionsaffäre in Zusammenhang mit Zehenthinterziehungen ver-

wickelt gewesen, ohne daß ihm dies nachgewiesen werden konnte, oder er wurde dessen nur im Volk bezichtigt. Die Hexereiverdächtigung gegen ihn könnte dann leicht ein Werk der Rache an einem korrupten Vertreter der dörflichen Oberschicht oder der gegnerischen "Partei" gewesen sein, der auf diese Art die Rechnung für seine Machenschaften ausgestellt bekam.

Bei der Vernehmung über weitere ihm bekannte Hexen und Hexer zeigt sich wiederum beispielhaft, wie entsprechende Angaben üblicherweise zustande kamen. Standen nicht gezielte Absichten dahinter, wie sie etwa bei der Bezichtigung seiner Person zu vermuten sind, hielten sich die Befragten an Angaben anderer Delinquenten oder an Gerüchte, die im Volk kursierten.

Wie zum Beispiel in einem Fußacher Fall konnte es dabei unter Umständen folgenreich werden, wenn jemand eine bestimmte Frau mit einem Stecken von seinen Tieren vertrieben hatte und daraufhin erkrankte. Die kleinsten Details dieser Art wurden damals registriert. Selbst wenn ein Kind von sich behauptet hatte, ganz außen an den Ästen die Kirschen pflücken zu können, wurde dieser Hinweis auf ein unnatürliches Körpergewicht als mögliches Hexenmerkmal<sup>375</sup> in den amtlichen Aufzeichnungen vermerkt.

Das nächste Opfer der damaligen Hexenprozesse, Margretha Bierenbomerin aus Hard, war ebenfalls nicht ganz unbegütert und scheint vor allem von Jerg Schertler und einem Martin Körnbacher als Unholdin verrufen worden zu sein. Als Beweggründe für diese Anschuldigung ortete die Delinquentin sowohl einen Rechtsstreit um eine Grundstücksgrenze zwischen der Familie der Bierenbomerin und dem Körnbacher als auch einen Streit um eine Eiche, aus der letztgenannter in Reutin (bei Lindau) Stützen hätte machen sollen.

Als die Bierenbomerin von Körnbacher öffentlich als "dise und jene tochter" (Umschreibung für Hexe) bezeichnet worden war, setzte sie sich mit aller Kraft dagegen zur Wehr, feindete ihn stark an und wünschte, der Teufel möge ihn holen. Tatsächlich scheint der Körnbacher, auch Heedler genannt, bald darauf von unbekanntem Tätern auf dem Heimweg von Lindau überfallen und dabei so stark verletzt worden zu sein, daß er drei Tage darauf verstarb. Dadurch dürfte für viele Leute Körnbachers Bezichtigung der Bierenbomerin bestätigt worden sein.

Weiters scheint man nicht vergessen zu haben, daß sie mit dem späteren Ammann Zacharias Bierenbomere in voreheliches Verhältnis

gehabt und diesen dann zum Teufel gewünscht hatte, als er eine andere Frau heiratete, die übrigens im April 1615 zusammen mit Margretha Bierenbomer als Hexe hingerichtet wurde. Das Unglück, das Zacharias und seiner Familie in der Folge widerfuhr, hatte ihm seine ehemalige Braut, die ohnehin schon verdächtig war, vielleicht zu deutlich gegönnt.

Mit dem späteren Mann der ebenfalls im April 1615 verurteilten Anna Halderin hatte sie auch ein voreheliches Verhältnis gehabt. Möglicherweise stand ihr schlechter Ruf - wie bei anderen Delinquentinnen - in Zusammenhang mit ihrer "Büberei" vor der Ehe.

Daß sie von der 1609 hingerichteten Treina Bierbomerin als Hexe angegeben worden war, erklärte sie damit, daß diese ihr Feind gewesen sei, weil ihr Mann einstmals gegen Treina Kundschaft (Zeugenaussage vor Gericht) habe geben müssen. Obwohl Margretha Bierenbomerin selbst ein Opfer von Treinas Verleumdungen war, hielt sie sich bzw. mußte sie sich bei ihren Aussagen über andere Hexen an deren Bezichte halten. Sie bestätigte auch, daß die von Anna Halderin zu Protokoll gegebenen Personen alle beim "gemeinen" Volk schon lange als Hexen in Verruf waren.

Die Halderin war die Schwester des im Februar 1615 hingerichteten Jacob Halder. Wie in seiner Urgicht steht auch bei ihr der sexuelle Aspekt im Vordergrund. Sie gab an, schon mit dreizehn Jahren oder noch früher ihre Jungfernschaft verloren zu haben.

Gegen die vielfach bezichtigte Moserin hegte die Halderin auch aus sozialen Gründen eine Abneigung, die sie ohne Verbrämung anführte. Während die Delinquentin in ärmlichen Verhältnissen lebte, "prangte" die Moserin "so hoffertig und stolz daher".

Mancher dürfte sich von einer als Hexe verschrienen Dorfgenossin wie der Halderin bedroht gefühlt haben, weil er wie etwa Martin Humbel an irgendeiner, vielleicht nur unbedeutenden Zurücksetzung ihrer Person teilhatte. Humbel war einmal neben ihr hergegangen, ohne mit ihr zu sprechen. Als dann ein Füllen auf unerklärliche Weise auf der Weide verendet war, erinnerte er sich an sein ungebührliches Verhalten der Halderin gegenüber und machte sie dafür verantwortlich. Auf diese Weise wiederum konnte der Argwohn bald weite, sozusagen die Erwartungen erfüllende Kreise ziehen und seine verderbliche Wirkung ausbreiten.

Wenn einer derart verdächtigten Person wie der Halderin auch noch aus eigenem Verschulden ein Kind ums Leben kam, verband

man diese Tatsache leicht mit der Vorstellung, daß Hexen ihre Kinder dem Teufel übergeben mußten. Der Halderin war ein noch nicht einjähriges Bublein beim Stillen aus den Armen und mit dem Kopf auf den Boden gefallen, so daß es drei Tage danach mit einem groß aufgeschwollenen Kopf verstarb. In ihrer Urgicht wird auch der frühe Verlust ihrer Zähne mit dem Hexenwesen in Verbindung gebracht.

Barbara Schertlerin, die nächste Delinquentin, war die bereits erwähnte Ehefrau des angesehenen Hofsteiger Ammanns Zacharias Bierenbomer aus Hard, dessen Bruder Hans und dessen Nichte Treina Bierenbomer 1609 als Hexenmeister hingerichtet worden waren. Von Zacharias überliefert Benedikt Bilgeri, daß er ein "Feind des Hexenwahnes und Gegner des damals blühenden Denunziantentums" gewesen sein soll<sup>376</sup>, was aus seiner eigenen Familiengeschichte heraus leicht verständlich wäre.

Aus der Urgicht der Schertlerin ergibt sich, daß Zacharias, ihr Mann, sich oft wochenlang auswärts aufhielt und daß sie mit ihren vier kleinen Kindern zeitweise arge Not litt.

Laut Aussage Bierenbomers war seine Familie seit Jahrzehnten, besonders aber in den letzten Jahren, von einer seltsamen, unerklärlichen Viehkrankheit in ihrem Stall heimgesucht worden. In deren Verlauf dürfte wohl auch einiges an magischen Praktiken versucht worden sein. Die Tatsache, daß Hexen laut Geständnissen oft den eigenen Tierbestand schädigten, war nicht unbekannt.

Die Schertlerin wurde im Volk auch für die Krankheit eines "bösen, frechen" dreijährigen Mädchens verantwortlich gemacht, dem sie davor einen Streich gegeben hatte. Vor diesem Hintergrund reichten die Indizien für eine Involvierung in den Hexenprozeß bald aus.

Drei weitere Harderinnen entkamen damals einer Verurteilung als Hexe. Darunter befand sich Margreth Schneiderin, die nach Lauterach geheiratet hatte. Gespenstische Geschichten und Selbstbezüglichungen im Sinne der neuen sittlichen Rigidität, zum Beispiel in bezug auf das Gotteslästern und Fluchen, waren das einzige, was man aus ihr herausbrachte.<sup>377</sup>

Trotz ihres Freispruches wurde sie wie die anderen Überlebenden der Hexenprozesse des Jahres 1615 von den Mitbürgern keineswegs als unschuldiges Opfer eines Justizirrtums behandelt. Ganz im Gegenteil, bei nächster Gelegenheit versuchte man sie neuerlich gerichtlich zu verfolgen. Man bezeichnete die freigekommenen Frauen nicht nur weiterhin als Hexen, von der Schneiderin wurde sogar das Ge-

rücht verbreitet, ihr Mann habe sie um 100 Gulden bei der Obrigkeit losgekauft.<sup>378</sup>

Auch Anna Bierenbomerin kam wohl wieder vor Gericht.<sup>379</sup> Daß sie als letzte Lösung in ihrer aussichtslosen Situation nur noch die heimliche Flucht aus Hard sah und sich nach Oberitalien absetzte, wirft ein bezeichnendes Licht auf die Einschätzung von gerichtlichen Freisprüchen und der betreffenden Person durch die Bevölkerung bzw. auf die stark irrationalen und nur bedingt rechtlich faßbaren Hintergründe der Hexereibeschildigung.

Wie wenig Freisprüche letztlich im Volk akzeptiert wurden, zeigt besonders drastisch das Schicksal der Moserin. Sie mußte sich noch etliche Male und zum Teil noch Jahrzehnte nach ihrem ersten Freispruch wieder vor der Obrigkeit gegen ihre Verleumder zur Wehr setzen, welche entgegen allen gerichtlichen Erkenntnissen seit jeher von ihrer Schuld überzeugt waren und es immer blieben. Für das Volk ließ sich die Hexerei nicht auf einen rechtlichen Tatbestand reduzieren, nicht zuletzt weil man - wie erwähnt - auch den Gerichten und der Obrigkeit selbst keineswegs nur lautere Absichten zuschrieb.

Bemerkenswert ist, daß noch unmittelbar nach den großen Hexenverfolgungen von 1615 gerade jemand wie Jerg Dietrich der Jüngere, dessen Vater als Hexer verbrannt worden war, sich bemühte, anderen Leuten das Schicksal seines Vaters zu bereiten. Davon betroffen waren die freigesprochene Schneiderin und der Ammann Schertler aus Lauterach, der kurz davor wegen Korruption gerichtlich belangt worden war.<sup>380</sup>

Schertler erlebte nicht so sehr den Tod seines Vaters als Unrecht - zumindest artikulierte er ihn nicht als solches -, sondern die Tatsache, daß andere, die nach eigener Einschätzung dasselbe Los verdienten, besser davongekommen waren. Wenn sich in dieser Haltung kein Glaube an die Rechtmäßigkeit des Verfahrens und die Realität des bestraften Verbrechens mehr ausdrückte, zeugt sie von einer rücksichtslosen Aggression, welche weit über die Gefährlichkeit der üblichen Hexereivorstellungen hinausreichte.

Wie auch schon das Verhalten der Schwiegermutter des Rot-schmelzers im Dornbirner Hatlerdorf um 1600 und der Ehefrau Jörg Gannalls aus Tschagguns einige Jahre vorher belegt der erwähnte Fall der Anna Bierenbomerin ein weiteres Mal, daß damals wohl etliche Leute bei drohender Gefahr, als Hexe(r) gefangen zu werden, aus ihrer Heimat flohen.

## 2.7. Die Hexenverfolgungen zwischen 1616 und 1640

Aus der Zeit kurz nach den großen Bregenzer Hexenprozessen von 1615 sind Aktenbruchstücke eines Verfahrens gegen zwei Frauen aus Alberschwende erhalten, die einander der Hexerei bezichtigten.<sup>381</sup>

Die eine von ihnen, Margretha Würthin, war eine "Heiligenbüsserin" oder Segnerin. Von der anderen, Elsa Würthin, wußte der "gemeine Ruf", der nicht zuletzt in der Kunkelstubat<sup>382</sup> seinen Ursprung hatte, daß sie Schaden an Menschen und Vieh verursacht habe. Man wollte seltsame Tiere um das Haus der einen Verdächtigten fliegen sehen haben. Neben den Vorfällen auf einer "Zeche", wo eine Frau nach einem Trunk aus Elsas Hand von Sinnen gekommen sei und erst umständlich wieder geheilt werden konnte, schürten vor allem die Gerüchte, die die beiden feindlichen Frauen gegeneinander ausstreuungten und die zum Teil bis in die Ehe hinein zerrüttend wirkten, die Vorstellung, daß es sich bei ihnen um zwei Hexen handle.

Der vernehmende Bregenzer Amtsverwalter Dr. Ülin sowie Stadtammann Thoman Schmidt von Wellenstain, dessen Familie selbst unter Hexereianschuldigungen zu leiden hatte, zwangen die Delinquentinnen in der Folge nicht einfach durch die Anwendung der Folter, das bekannte Hexenmuster zu gestehen, sondern ließen ihre Aussagen durch Zeugeneinvernahmen überprüfen. Leider ist der Ausgang des Verfahrens nicht bekannt.

Die großen Opfer, die die Hexenprozesse von 1609 und 1615 gefordert hatten, führten zu keiner spürbaren Beruhigung der innergemeindlichen Konflikte, mit denen die Verfolgungen - wie etwa für Dornbirn deutlich festzustellen ist - oft verbunden waren. Weiterhin grenzten Dorfgenossen eine Reihe von Leuten als Hexen oder Hexer aus. Ein Beispiel dafür stellt Hans Hagen aus Lauterach dar. Eine Injurie gegen ihn wurde auf lokaler Gerichtsebene vom Hofsteiger Ammann bereinigt, eine zweite kam vor die Bregenzer Obrigkeit.<sup>383</sup>

Besonders die Gemeinde Hard muß sozial stark zerrüttet gewesen sein. Sogar der Vogt selbst soll damals verlauten lassen haben, daß es nur "verdorbne Harder" gebe.<sup>384</sup> Im Dorf wartete man dementsprechend nur auf eine günstige Gelegenheit, um die gerichtlichen Verfolgungen und Verbrennungen der ersten beiden Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts weiterzuführen.



Solange allerdings die Bregenzer Obrigkeit nicht bereit war, die Bezeichnungen und Verrufungen in Form eines neuen Prozesses aufzugreifen, wurden entsprechende Verdächtigungen als Injurien entweder schon von der Dorfbroigkeit oder vor Gericht aufgehoben. Diese Verfahren gingen meist zu Lasten desjenigen, der jemand anderen der Hexerei verdächtigt hatte.

In manchen Fällen ist überliefert, wie man sich im Volk erklärte, daß von den Amtleuten in Bregenz trotz Hexereiverdachts gegen gewisse Personen nicht eingeschritten wurde. Bei Otmar Bierenbomer etwa glaubte man, daß er als bekannt guter Kalkbrenner wirtschaftlich unabkömmlich sei.<sup>385</sup> In diesem konkreten Fall ging die Bezeichnung übrigens vom Bruder der Moserin aus, die sich viermal vor Gericht gegen den Vorwurf der Hexerei zur Wehr setzen mußte.

Wie beim Verdacht, daß manche(r) Inquirierte nach einer Bestechung entlassen wurde<sup>386</sup>, unterstellte man also der Obrigkeit ein rationales wirtschaftliches Kalkül bei den Hexenverfolgungen, dem man zu einem guten Teil - aber eben meist unter anderen Vorzeichen - auch im Volk huldigte.

Durch die erwähnte Unterstellung ließ sich eine Hexereiangelegenheit von der rechtlichen Ebene ablösen. Auf dieser waren ohnehin allgemein die Vorstellungen derer, die sich von den Auswirkungen der Hexerei unmittelbar betroffen wähnten, nur schwer mit dem Vorgehen der obrigkeitlichen Gerichte in Einklang zu bringen.

Indirekt konnten die Untertanen durch Vorwürfe etwa der Bestechlichkeit bedenkenlosere Strategien zur Durchsetzung ihrer Interessen gegenüber Verdächtigten legitimieren. Die Obrigkeit erschien dadurch für die Not der vermeintlich durch Hexerei Geschädigten mitverantwortlich.

Der Fall des Hohenemsers Michel Keckhlin aus dem Jahre 1622<sup>387</sup> stellt den einzigen Hexenprozeß in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg dar, der unmittelbar als Ausdruck obrigkeitlicher Sozialdisziplinierung betrachtet werden kann. Bezeichnenderweise war Keckhlin gleichzeitig der einzige nicht-österreichische, wenn auch nicht eigentlich landfremde Delinquent, gegen den im Zuge der Hexenverfolgungen in den vier Herrschaften vor dem Arlberg je verfahren wurde.

In seinem Fall liegen keine Angaben von Verdächtigungen durch das Volk vor. Dementsprechend fehlt in den Geständnissen der bei

den meisten anderen Delinquenten meist ausführlich untersuchte Aspekt der Schädigung von Mensch und Tier.

Keckhlin gehörte wohl der ärmeren Bevölkerungsschichte an, die von der wirtschaftlichen Krise zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges, die "in sozialgeschichtlicher Hinsicht [...] alle Katastrophen der vergangenen hundert Jahre" übertraf<sup>388</sup>, in besonderem Maße betroffen war. Die "Meisterin" des Bregenzer Klosters Thalbach etwa verzeichnete in ihrem Tagebuch, daß man damals glaubte, "die meisten Armen müssen Hungers sterben".<sup>389</sup>

Keckhlin und seine Familie litten zu jener Zeit große Not. Es gab bei ihnen nur noch leere Milchsuppe ohne "Brocken" zu essen. In seiner Armut, und vielleicht auch infolge des Müßiggangs beim Dienst als Mitglied des gräflichen Wachpersonals, geriet Keckhlin bald in Versuchung, seinen Lebensunterhalt durch Diebstahl aufzubessern bzw. zu sichern.

Nachdem er einen wertvollen Kupferkessel aus der Alpe Binnel am Hohen Freschen entwendet hatte, wollte er Teile davon in Wasserburg verkaufen. Der Einfall, sich bei der Kontrolle durch die Wacht an der Bregenzer Klausen als Beauftragter des emsischen Hofmeisters auszugeben, wurde ihm zum Verhängnis. Da er diese Angabe nicht lange aufrechterhalten konnte, gab er daraufhin vor, das Kupfer von einem unbekanntem Bettler erstanden zu haben. Bei entsprechender Vernehmung (Folterung) konnte aus diesem unbekanntem Bettler leicht der Teufel werden. Der Diebstahlsverdacht endete mit einem Hexenprozeß.

In den Akten sind zu wenige Angaben enthalten, um die Interessen genauer zu rekonstruieren, die zu dieser inhaltlichen Wendung führten. Bemerkenswert ist an diesem Fall, daß vom Delinquenten keine Angaben über mögliche Diebsgesellen oder andere Teufelsbündler/innen erpreßt wurden. Die Obrigkeit hatte nicht die Absicht, die Hexenverfolgungen weiter auszudehnen. Auf alle Fälle richtete man wieder einmal - sicher zur allgemeinen Genugtuung - jemanden gleichsam exemplarisch als Hexenmeister hin. Keckhlin wäre allerdings auch wegen des Diebstahls schwer bestraft worden.

Daß die Obrigkeit damals nicht gewillt war, auf das im Volk weiter grassierende Hexentreiben mit umfangreicheren Verfahren zu reagieren, zeigt weiters ihre Haltung im Fall des stark verdächtigten und von einigen Untertanen bereits gewaltsam verfolgten Lienhart Hartman aus Bregenz.

Dieser war angeblich schon Jahre zuvor als Teilnehmer an einem nächtlichen Hexenflug erkannt worden. Bereits 1609 hatte Treina Bierbomerin angegeben, ihn auf Hexentänzen getroffen zu haben. Dabei hatte sie ihn nicht namentlich genannt, sondern nur als Mann mit langem braunen Bart und schielenden Augen bezeichnet. Inwieweit sein auffälliges Äußeres oder besondere Eigenschaften zur Verdächtigung beitrugen, ist nicht nachvollziehbar.<sup>390</sup>

Auch ein schwerer Streit am Tannberg, wo eine von vielen Leuten als aufsässig und lasterhaft verschriene sowie der Hexerei und des Kindsmords bezichtigte Frau - nach landläufiger Vorstellung wohl das geeignetste Opfer obrigkeitlicher Hexenverfolger - in Bedrängnis geraten war, wurde eingedämmt und den lokalen Stellen zur Lösung übertragen.<sup>391</sup>

Wo aber wie im Fall der Zwiselerin aus Scheffau im Jahre 1626 durch eine beeidigte Hebamme nachweisliche Indizien etwa des Kindsmords vorlagen, griff die Obrigkeit hart durch.<sup>392</sup>

Die 42jährige Frau hatte als wirtschaftlich nicht gut situierte Witwe, die zudem für etliche Kinder sorgen mußte, dem sexuellen Verlangen eines begüterten Nachbarn, bei dem sie als Magd arbeitete und dessen Frau behindert war, auch in der Hoffnung entsprochen, nach deren Tod für sich und ihre Familie eine bessere Zukunft zu haben.

In der Folge war sie zweimal schwanger geworden. Beide Male hatten die Kinder die Geburt nicht überlebt. Ob nun wirklich die schwere Arbeit während der Schwangerschaften den Grund für die Fehl- bzw. Totgeburten darstellte, kann anhand der vorliegenden Quellen nicht mehr festgestellt werden. Auf alle Fälle war ihre zweite Schwangerschaft Tagesgespräch im Dorf. Gerade eine Frau, die selbst nicht ganz frei vom Verdacht war, ledigen Standes ein Kind abgetrieben oder getötet zu haben, und deshalb im Zuge des Verfahrens selbst gerichtlich belangt wurde, war am "öffentlichen Geschrei" maßgeblich beteiligt.

Die Gerüchte hatten zur Folge, daß die Zwiselerin vor der zweiten Niederkunft im Beisein des Richters und Gerichtsknechtes von Weiler von der dortigen geschworenen Hebamme untersucht wurde. Nachdem sie zunächst zu leugnen versucht hatte, mußte sie schließlich die Schwangerschaft zugeben und den Namen des Kindsvaters nennen. Das eigentliche Verhängnis begab sich dann anläßlich der Geburt, als die Schwester der Zwiselerin eine Nachbarin geholt hatte und diese nicht ohne Mitwirkung anderer Frauen behilflich sein wollte. Deshalb

mußte die Schwester erneut aus dem Haus, um weitere Nachbarinnen zu holen. Währenddessen aber gebar die Zwiselerin ein vermeintlich bereits verfärbtes totes Kind, das sich schon in den letzten Tagen vor der Geburt nicht mehr gerührt haben sollte.

Angeblich um ihren Eltern keinen Schrecken einzujagen, versteckte sie dieses anschließend vor der Schwester und den mitgekommenen Nachbarinnen. Erst die Hebamme aus Weiler konnte der Zwiselerin eindeutig nachweisen, daß sie eine Geburt hinter sich hatte. Nicht zu erkennen war für diese freilich, ob das Kind wirklich schon davor gestorben war. Jedenfalls kam die Angelegenheit nun vor Gericht, wo man die Zwiselerin anscheinend von Anfang an als "Kindsverderberin" (Kindsmörderin) einschätzte. Bald wurde sie zum Geständnis zweier Kindstötungen sowie des Teufelsbundes gezwungen.

Sie stellte im Sinne der gegenreformatorischen Moralvorstellungen ein abschreckendes Beispiel dar, da ihr Verhängnis angeblich damit seinen Ausgang genommen hatte, daß sie am Karfreitag, dem höchsten Fastentag, an dem jeglicher Geschlechtsverkehr streng verboten war<sup>393</sup>, mit einem verheirateten Mann ein unkeusches Verhältnis begonnen hatte. Als letzter Grund des Verderbens erschien somit ein (in der Praxis allerdings nachweislich nicht allzu seltener<sup>394</sup>) Bruch der religiösen Norm.

Vor der Verbrennung der Zwiselerin war noch ihre Hauptfeindin, eine Dorftratsche, die maßgeblich zu ihrem Unheil beigetragen hatte, samt Ehemann inquiriert worden, denn die Zwiselerin hatte sie derselben Verbrechen bezichtigt, für die sie büßen mußte.

Die Bregenzer Obrigkeit schien jedoch an einer Fortsetzung der Verfahren weiterhin nicht interessiert zu sein. Beide kamen frei. Ihnen wurde unter anderem mit Rücksicht auf die Volksseele Stillschweigen über den Grund ihres Aufenthaltes in Bregenz auferlegt.

Auch auf dem Höhepunkt der großen wirtschaftlichen Depression der zwanziger Jahre des 17. Jahrhunderts, die gekennzeichnet war durch Hungersnöte und große Seuchen<sup>395</sup>, blieb die Politik in puncto Hexenverfolgung restriktiv.

Während in weiten Gebieten des deutschsprachigen Raums um 1630 eine besonders auffallende Konzentration der Hexenverfolgungen registriert wird<sup>396</sup>, läßt sich in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg nur ein einziger richtiger Hexenprozeß nachweisen, in dessen Verlauf eine Frau zum Tode verurteilt wurde. Insgesamt sind

hier für die gesamte Zeit des Dreißigjährigen Krieges die Hinrichtungen von "nur" zwei Hexen und einem Hexer belegt.

Beim ersten Opfer handelte es sich um die Kellhoferin<sup>397</sup>, eine über 50jährige verheiratete Frau aus Wolfurt, die verdächtigt wurde, ein krankes Mädchen durch Anblasen in des Teufels Namen getötet zu haben. Auch sollte sie einen Dorfgenossen, der seine Frau nicht gut behandelte, krank gemacht haben.<sup>398</sup> In diesem Zusammenhang klingt zum einzigen Mal in den Akten etwas wie "Frauensolidarität" an.

Man glaubte, daß die Kellhoferin etliche Stück Vieh getötet habe und Zauberkünste beherrsche, wie zum Beispiel, daß sie Mensch und Tier zu bannen vermöge. Sie selbst war davon überzeugt, daß sie in ihrem Haus den Geist ihres Vettters Jos gesehen habe. Und sie war nicht zuletzt wohl auch ein Opfer des kleinen Gall von Ach, der im Dorf Frauen als Hexen verschrie.

Die genannten Faktoren ergeben ein Gemisch von Tatbeständen, die sich in ihrer Abfolge und Bedeutung für das Zustandekommen der gerichtlichen Verfolgung nicht mehr rekonstruieren lassen, jedoch für die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ausreichen, zumal möglicherweise der in den Akten genannte Geser, der ihr zu Beginn des Prozesses gegenübergestellt werden sollte, als Ankläger fungierte.

Die Delinquentin, die bald nach Anwendung der Folter die Hexerei einbekennen mußte, lebte in ärmlichen Verhältnissen. Ihr schlechter Ruf rührte möglicherweise schon aus der Jugendzeit her. Sie hatte früh ihre Eltern verloren und war religiös unbehütet aufgewachsen. Wegen ihrer niedrigen sozialen Stellung war ihre Liebesbeziehung und Verlobung mit Martin Schwarz von dessen Vater beendet worden, indem dieser seinen Sohn in die Schweiz schickte. Auf Grund dieser gescheiterten Beziehung soll die Kellhoferin dann hinter den Teufel geraten sein.

Entscheidend für den weiteren Verlauf der Verfolgungen wurde, daß sie keine anderen lebenden Personen mehr dezidiert als Hexen angab bzw. daß die Obrigkeit nicht eindringlich danach forschte. So endete der Hexenprozeß des Jahres 1628 mit ihrer Hinrichtung.

Im Jahr darauf war die Bregenzer Behörde trotz schwerer Verdächtigungen durch Mitbürger nicht bereit, die Moserin aus Hard, die bereits 1615 eingezogen worden war, neuerlich zu inquirieren.<sup>399</sup>

In ihrem Fall spielte ebenfalls ein Kind eine entscheidende Rolle bei der Hexereibeschildigung. Ein Bettelknabe, den sie und ihr Mann schon seit Jahren gegen ein gewisses Entgelt bei sich aufgenommen

hatten, war zusammen mit anderen jungen Leuten scherzeshalber auf weidenden Tieren geritten. Bald darauf kursierte das Gerücht, er reite nächtens mit seiner Ziehmutter aus. Die Kinder aus der näheren und weiteren Nachbarschaft unterwiesen den Zehnjährigen in allerlei Details von Hexenritten, die dieser vor mißgünstigen Nachbarn gerne wiederholte, wenn er dafür mit Lebensmitteln, Geld und anderem belohnt wurde.

Einmal hatten ihm Kinder Bocksbeine gegeben. Als man ihn später im Dorf ansprach, woher er diese habe, antwortete er, er hätte sie den Böcken abgeritten. Daraufhin wurde er von allerlei Leuten durch Geschenke zu weiteren derartigen Ausführungen veranlaßt.<sup>400</sup> Bald mußte er nur noch sagen, daß er zum Beispiel auf Katzen nicht reiten könne, weil sie ihm zu klein seien, und schon wurde diese Aussage als Eingeständnis gewertet, daß er eben auf anderen Tieren reite.

Die dadurch schwer belastete Ziehmutter Barbara Buechlinin, genannt Moserin, konnte sich in dieser Situation verhalten, wie sie wollte: Alles sprach gegen sie und wurde als Beleg für die Verdächtigungen ausgelegt. Gab sie dem Kleinen besonders viel und Gutes<sup>401</sup> zu essen, wollte sie damit natürlich sein Schweigen erkaufen - was zwar zutraf, aber nicht in dem Sinne, daß etwas Reales verschwiegen hätte werden sollen. Behandelte sie ihn hart, so bewies dies auch, daß sie mit allen Mitteln verhindern wollte, daß die Wahrheit ans Licht kam. Hätte sie gar nichts gegen die weitgehend fremdgesteuerten Aussagen ihres Zöglings unternommen, hätte dies ebenfalls ernste Konsequenzen nach sich ziehen können.

Die Opfer von Hexenverfolgungen wurden also nicht erst - wie oft behauptet - von sadistischen Richtern vor auswegslose Situationen gestellt, sondern schon lange früher, in ihrem alltäglichen Leben.<sup>402</sup>

Von der Moserin ging das Gerücht um, sie sei nur deshalb im Jahre 1615 freigekommen, weil sie damals auf hohe Leute bekannt habe. Eine ähnliche Unterstellung war von der Obrigkeit schon 1617 im Falle der Schneiderin aus Lauterach geahndet und für unbegründet erklärt worden. Eine Strategie dieser Art hatte jedoch tatsächlich zum Beispiel bei den Hexenprozessen von 1609 nicht unwesentlich zu ihrer Beendigung beigetragen. Die Schicksale der Treina Bierbomerin aus Hard (1609), der Marta Lochbüchlerin aus Feldkirch (1651) und der Anna aus Oberfeld/Wolfurt (ca. 1596) zeigen, daß Bezichtigungen von hochgestellten Persönlichkeiten zwar verfolgungshemmend wirken

konnten, die Delinquentinnen hingegen nicht selbst vor der Hinrichtung bewahrten.

Die Energie und die Widerstandskraft der Moserin waren bekannt. Laut Wirtshausgespräch waren sich die Leute bewußt, daß ein neuer erfolgreicher Hexenprozeß nicht mit ihrer Verhaftung beginnen konnte. Die Moserin hatte gar nicht abgewartet, bis es so weit war, sondern dessen Anfängen dadurch gewehrt, daß sie ihre Verleumder in Bregenz verklagte.

Im Jahre 1630 wären die Weichen für eine umfangreichere gerichtliche Hexenverfolgung in Bregenz gestellt gewesen, als sich die Obrigkeit des aufsehenerregenden Geschehens im Hause des Keßlers und Kupferschmieds Thoma Müller annahm.<sup>403</sup>

Seit Jahren hatte es dort, wie in anderen Haushalten zur Zeit der wirtschaftlichen Krise im ersten Jahrzehnt des Dreißigjährigen Krieges, große Probleme unter anderem auch in der Beziehung zwischen den beiden Ehepartnern gegeben, die, verstärkt durch eine ekelerregende Krankheit, an der der Mann litt, bald in einem schweren Konflikt gipfelten. Am schlimmsten bekam diese Situation eine Tochter zu spüren, die mit derselben Brethaftigkeit (Gebrechen, Krankheit) wie der Vater behaftet war. Dieser übertrug seine exorzistischen Vorstellungen und Erlebnisse sowie seine religiöse Verfolgungsangst und auch den Ekel vor sich selbst auf die Tochter. Sie wurde ausgesondert, angekettet, gepeinigt und nicht zuletzt mit Hilfe von Geistlichen in eine tiefe religiöse Verzweiflung getrieben, die sie zeitweise außer sich gerieten ließ. Es ist nicht verwunderlich, daß sie sich im Laufe der Jahre selbst als vom Teufel besessen empfand.

Und in dieser Situation wurden der Vater sowie die von ihm zu Rate gezogenen Geistlichen, die ihn eigentlich nur vertrösteten und das Kind zum Beispiel durch Verweigerung der Kommunion weiter in die Verzweiflung trieben, nicht müde, es zur Besserung anzuhalten. Um der Tochter zu veranschaulichen, wie schwer widrigenfalls die Strafen im Jenseits sein würden, hielt Thoma Müller einmal seiner Tochter die Hand auf die glühende Herdplatte. Wenn es sie hier schon derart schmerze, wie stark würde erst ihre Pein im anderen Leben werden.

Damit unter den Leuten kein zu großes Gerede über diesen Fall entstehe, hielt man das Schicksal der jungen Catharina Müller, so gut es ging, geheim. Als sie aber im Frühjahr 1630 elend und alleine in ihrer Kammer zugrunde gegangen war, hatte die Angelegenheit eine Dimension angenommen, daß man von seiten der Obrigkeit kaum

mehr umhin kam einzuschreiten. Zudem war bekannt geworden, daß sich nach dem Tod des Mädchens im Hause Gespenstisches ereignete. Einmal wollte Müller bemerkt haben, daß ihn in Person seiner Frau eine überaus erschreckende Teufelsfratze anstarrte, worauf er die Frau blutig und bettreif schlug.

Diese konnte bald nicht mehr einfach hinnehmen, daß sie ihr Mann, den ein Feldkircher Kapuziner übrigens selbst als vom bösen Geist besessen bezeichnet hatte, auch sonst mit den unsinnigsten und fadenscheinigsten Verdächtigungen in den Ruf einer Hexe zu bringen versuchte. Sie informierte ihre Verwandtschaft darüber.

Bei seinen Aussagen vor der Obrigkeit tat Müller weiterhin alles, sich als einen gequälten, unschuldigen Menschen, der sich seit Jahren nur mehr durch Gebete am Leben erhielt, seine Frau jedoch als eine richtige Hexe erscheinen zu lassen. Man solle nur zum Beispiel beachten, daß seit der Verhaftung seiner Frau sogar das Wetter gut geblieben sei, meinte er vor Gericht.

Tatsächlich folterte man (nur) diese dann im Verlauf der Verhöre zweimal, ohne sie zu einem Geständnis zwingen zu können. Bei ihren Aussagen belastete sie ihren Mann auch nicht in derselben Art als Hexer, wie er sie verdächtigt hatte.

Spätestens als der Gefängniswärter noch Schauergeschichten über gewisse nächtliche Vorgänge rund um die Müllerin vorbrachte, entschloß man sich in Bregenz, die bisher verfaßten Akten zu diesem Fall zwecks eines Rechtsgutachtens nach Ravensburg zu senden.

Der dortige Ratssyndikus Dr. Saur ging von vornherein davon aus, daß die Frau am Tod ihrer Tochter schuld war. Daß sie ihre Mutterpflichten sträflich vernachlässigt habe, indem sie ihr Kind zum Beispiel alleine in der Kammer zugrunde gehen habe lassen, sei ein Indiz dafür, daß es bei ihr nicht mit rechten Dingen zugehe. Die Bregenzer Obrigkeit solle deshalb keine Skrupel vor einer dritten Anwendung der Tortur hegen; die bisherigen zwei Folterungen seien für einen so schweren Fall viel zu milde gewesen. Man könne bei ihr ohne weiteres psychologische Tricks anwenden, wie etwa den im "Hexenhammer" angeführten, daß der Untersuchungsrichter behauptete, er wisse ohnehin bereits alles, sie solle nun endlich auch gestehen, sonst werde man entsprechend hart gegen sie verfahren. Es sei richtig, ja notwendig, die Umstände des Todes der Tochter genauer zu untersuchen. Zu diesem Zweck verfertigte der Ravensburger Rechtsgutachter eine



umfangreiche Frageliste, ein Interrogatorium, das erst in zweiter Linie für den Mann konzipiert war.

In einem späteren Schreiben äußerte sich der Rechtsgutachter auch dahingehend, daß es wohl genüge, die Frau entweder zum Eingeständnis der Schuld am Tod der Tochter, der Hexerei oder des Wettermachens zu bringen. Wenn einmal einer dieser Tatbestände einbekannt sei, sei es nicht schwierig, sie über eine weitere Torquierung zu einem umfassenden Geständnis zu bringen.

Es ist nicht bekannt, ob die Bregenzer Obrigkeit die Tortur bei der Müllerin ein drittes Mal anwandte. Auf alle Fälle versuchte sie letzten Endes nicht, mit aller Gewalt einen Hexen- oder Mordprozeß durchzuziehen. Sie kam zum Ergebnis, daß Thoma Müller nicht recht bei Verstand und beide Eheleute nicht "malefisch" seien.

Man akzeptierte die Darstellungen der Delinquentin, die auf alle Verdächtigungen zauberischer Art - ähnlich wie die Stamlerin vor ihrer Hinrichtung 1609 - einfache rationale Antworten zu geben wußte. So habe sie etwa nicht aus magischen Gründen oft im Kamin zu werken gehabt, sondern weil ihr Mann sich keinen guten Kaminkehrer geleistet habe. Mit der Wäsche habe sie sich deshalb zu Unzeiten abgemüht, weil man die stark verschmutzten Kleidungsstücke ihres Manns tagelang einweichen habe müssen. Das scheinbar verdächtige Schlechtwetter bei einer Wallfahrt zur guten Betha nach Reute bei Ravensburg habe nicht eine Hexe, sondern der liebe Gott gemacht usw.

Bei der Hexereibezichtigung gegen sie wollte sich übrigens Thoma Müller gerade auch diese nüchterne Einstellung seiner Frau gewissen Bereichen der Volksfrömmigkeit gegenüber zunutze machen, indem er ihr vorhielt, sie habe nie geweihtes Zeug oder Weihwasser gebraucht.

Sie selbst gab jedoch an, bei Problemen bei der Schmalzzubereitung zum Beispiel beim Mesner "Ostertauf"<sup>404</sup> geholt und gewisse Wurzeln als Mittel gegen Krankheiten verwendet zu haben. Eine Zaubersuppe, mit der sie ihren Mann krank oder gesund machen konnte, wie sie wollte, habe sie natürlich keine zuzubereiten gewußt.

Schließlich überließ die landesfürstliche Behörde die weitere Vorgangsweise gegen Müller und seine Frau dem Bregenzer Stadtgericht. Dort war man zunächst keineswegs der Ansicht der Amtleute, daß hier kein schweres Verbrechen vorliege. Stadtmann und Stadtrat holten sich deshalb noch einmal ein Rechtgutachten bei einem

gewissen Dr. Deller ein. Dieses fiel jedoch so aus, daß Thoma Müller und seine Frau gegen Ausstellung einer Urfehde, in der sie sich auch zu einem besseren Lebenswandel verpflichten mußten, aus der Haft entlassen wurden.

Immer wieder war übrigens im vorliegenden Fall die Rede auf eine in Bregenz seit Jahren als Hexe verschriene Frau namens Anna Eglin gekommen. Hätte man die Frau Thoma Müllers oder ihn selbst zum Eingeständnis der Hexerei zwingen können, wäre diese wohl das nächste Opfer gewesen. Aber auch bezüglich der Eglin zeigten die Amtleute kein sonderliches Interesse, das Verfahren auszudehnen.

Während also im Bregenzer Raum die gerichtlichen Hexenverfolgungen nach den großen Prozessen von 1609 und 1614/15 nicht ganz abgebrochen waren, scheint der Süden des heutigen Bundeslandes Vorarlberg nach dem Bludener Prozeß von 1604 davon weitgehend verschont geblieben zu sein.

Das bedeutet keinesfalls, daß nicht auch hier weiterhin Frauen und Männer aus allen möglichen Gründen nach dem alten Muster sozial ausgegrenzt und als Hexen oder Hexer verdächtigt wurden. Außer Injurienverfahren, in deren Verlauf sich Bezichtigte gegen weitere Anschuldigungen verwahren konnten, und einem eigentümlichen Streit um eine vermeintliche oder abgestrittene Hexereiverdächtigung in Schnifis liegen keine Akten oder entsprechende Hinweise vor, die auf gerichtliche Aktivitäten in bezug auf das Hexenwesen schließen lassen.

Die Injurie eines gewissen Christa (Christian) Straub<sup>405</sup> verweist ähnlich wie die Vorgänge in Dornbirn am Ende des 16. Jahrhunderts wieder deutlicher auf mögliche politische Hintergründe der ländlichen Hexenverfolgungen: Der Ohnmacht gegenüber angeblicher oder tatsächlicher Parteilichkeit und Ungerechtigkeit von Gerichtsgeschworenen wurde auch dadurch begegnet, daß man ihre Frauen als Hexen ausgrenzte.

Bei den Unternehmungen der Anna Nesensohnin und ihrer Familie gegen den vergeblich bekämpften Schatten einer anonymen Hexereibezeichnung und deren Auswirkungen<sup>406</sup> spürt man den eingeschränkten Blickwinkel, den die einseitig behördlich bestimmte Quellenlage aufzwingt, besonders stark. Trotzdem erlaubt der Fall einen Einblick in die zerstörerische Wirkung des Hexenparadigmas auf der untersten, alltäglichen Ebene, die mit dem obrigkeitlichen Hexenbegriff nicht erfaßt wurde. Der kostspielige und aufreibende

Kampf der Nesensohnnin um behördliche Wiederherstellung ihrer Ehre mußte sich deshalb gegen sie selbst richten. Sie wurde letztlich für verrückt erklärt und entsprechend behandelt. Ihr war es nicht möglich, die Unterschiede zwischen einer mikrogesellschaftlich-subjektiven und juristisch-objektiven Bezichtigungsebene richtig auseinanderzuhalten.

Es ist nicht mehr zu entscheiden, was am Anfang der Kette von Wirkungen stand: Wurde sie als Hexe verschrien, weil sie renitent war, oder wurde sie renitent, weil sie sich gegenüber einer stillen Ausgrenzung ohnmächtig fühlte? Auf alle Fälle war sie ein Opfer von vorschnellen Zuschreibungen bestimmter Eigenschaften und Verhaltensweisen in einer durch Mißtrauen gekennzeichneten sozialen Kommunikation.<sup>407</sup>

In ihrer Bedrängnis hatte sie sich zunächst an die geistliche Obrigkeit gewandt. Dort soll ihr dann der Rat gegeben worden sein, sich an die damals regierende Landesfürstin Claudia in Innsbruck zu wenden und bis zu einer Regelung der Angelegenheit keine Abgaben zu leisten. Damit war sie aber erst recht in ein Dilemma geraten, denn ihre Widersetzlichkeit konnte bei der subtilen Beschaffenheit und schweren Beweisbarkeit mancher Hexereibezichtigungen leicht als Ursache statt als Folge ihrer Probleme aufgefaßt werden. Zweimal schob man sie in der Folge zwangsweise aus Innsbruck in ihre Heimat ab. Dort wurde sie schließlich als Irre in ein Blockhaus gesteckt.

## **2.8. Die Hexenverfolgungen nach 1640**

Um 1640 zeichnet sich in den erhaltenen Quellen der Beginn einer neuen Konzentration der Hexenverfolgungen in den Herrschaften vor dem Arlberg ab. Sie fiel in die letzten Jahre des Dreißigjährigen Krieges und die darauffolgenden Notzeiten, in denen sich die ohnehin schon weit geöffnete soziale und wirtschaftliche Schere zwischen den wenigen Vermögenden und den breiten Schichten des Volkes vergrößert hatte.<sup>408</sup> Das Durchschnittsvermögen der Bregenzer Haushalte etwa sank zwischen 1634 und 1660 von 726 auf 425 Gulden.<sup>409</sup>

Im Unterland wurden nun im Jahre 1640 wieder Leute öffentlich der Hexerei geziehen, die schon Jahre, ja Jahrzehnte in Verruf gestanden waren.

Darunter befand sich Christa Dietrich aus Hard<sup>410</sup>, der Sohn der 1615 hingerichteten Anna Halderin, Neffe des ebenfalls verbrannten Jacob Halder und Bruder einer Frau, die auch als Hexe verschrien war. Ein Streit mit einem Nachbarn, der selbst nicht gerade den besten Ruf in bezug auf Ehrlichkeit hatte, war der Auslöser dafür, daß sich das Gericht mit diesem Fall befaßte.

Dietrich hatte dem Nachbarn gedroht, und bald darauf war ein bisher gesundes Füllen verendet. Für viele Leute stand die Krankheitsursache schnell fest.

Nicht unerheblich für die Verdächtigung Dietrichs war es auch, daß der Sohn des 1615 hingerichteten Georg Schertler verbreitete, schon damals von seinem Vater vernommen zu haben, daß Dietrich ebenfalls ein Hexer sei.

Die zweite 1640 ernstlich inquirierte Person war die Moserin, Barbara Buechlinin aus Hard<sup>411</sup>, die schon 1615 und dann wieder 1629 wegen Hexereiverdachts vor Gericht gestanden war und 1649 noch einmal belangt werden sollte.

Sie war diesesmal von einem Mann angezeigt worden, der sie früher sexuell begehrt und bedrängt habe. Wieder ließ sie sich - wie die Hueberin aus Hard, der die Schuld am Tod eines Hirtenbuben unterstellt wurde - auch auf der Folter zu keinen Geständnissen zwingen. Was mit dem Ankläger daraufhin geschah, ist unbekannt.

Bemerkenswert sind die Angaben der Moserin darüber, wie es zu erklären sei, daß gerade sie von vielen Leuten seit Jahrzehnten als Hexe betrachtet wurde: Sie sei sechs Wochen zu früh geboren, von der Hebamme bereits als tot weggelegt und nur durch das Eingreifen des Vaters gerettet worden. Durch diese vorzeitige Geburt sei sie zu einer Stunde auf die Welt gekommen, die es dem Teufel ermöglichte, in ihrer Gestalt zu erscheinen. Das habe sie von einem Kapuziner auf der Kanzel vernommen.

Christa Dörler aus Hard und sein Sohn Gorius wurden vom selben Mann, der mit Leib und Leben dafür bürgen wollte, daß Christa Dietrich ein Hexenmeister sei, schwerstens belastet.<sup>412</sup> Dabei konnte sich dieser auf Aussagen des Sohnes stützen, der im Alter von acht Jahren unbedachterweise erzählt hatte, daß er mit seinem Vater auf Tieren zu Hexentänzen reite.

Auslösendes Moment für eine gerichtliche Anklage scheint neben dem für Verfolgungen günstigen Gesamtklima die Tatsache gewesen zu sein, daß Christa Dörler kurz zuvor von einer merkwürdigen Krank-

heit befallen worden war, die mit verdächtigen Gleichgewichtsstörungen verbunden war.

Obgleich sowohl der Vater als auch der nun bereits fünfzehnjährige Sohn gefoltert worden waren, brachte man sie ebenfalls zu keinem Geständnis.

Im Gericht Hofsteig ließ damals sogar ein Ammann öffentlich verlauten, man solle Jörg von Ach das heilige Sakrament nicht mehr reichen und ihm die Schulden nicht zurückzahlen, denn man werde ihn bald als Hexenmeister einziehen. Er stehe bereits fünfmal im Hexenbuch.<sup>413</sup>

Jörg von Ach zählte zu einer in Sachen Hexerei von früher her schwer belasteten Familie. Sein Sohn wehrte sich mit allen Mitteln gegen die neu aufkommende Hatz. Aufgrund des Hinweises auf die einzustellenden Schuldentrückzahlungen ist anzunehmen, daß der Verdächtige der wirtschaftlich bessergestellten Bevölkerungsschicht zuzurechnen ist.

Zum selben Zeitpunkt wie in der Herrschaft Bregenz hört man auch im Oberland wieder von intensiveren Hexenverfolgungen.

Ähnlich wie bei der Bregenzer Obrigkeit, die - wie erwähnt - zur Tat geschritten war, einige Leute vergeblich inquiriert und sich dadurch eigentlich nur eine Zurechtweisung durch die Innsbrucker Regierung und Schwierigkeiten mit den Gerichtsvertretern eingehandelt hatte<sup>414</sup>, scheint es sich auch in der Herrschaft Bludenz-Sonnenberg verhalten zu haben. Dort soll es im Jahre 1640 zu "schweren Händeln der Hexerei halber" gekommen sein. Wahrscheinlich waren jedoch die gerichtlichen Verfahren wegen Hexereiverdachts nur Injurienprozesse geblieben. Auf alle Fälle weigerte sich die Bludenzener Obrigkeit im Jahr darauf standhaft, gegen zwei heftig verschriene Montafonerinnen vorzugehen, obwohl laut Klage der Untertanen bei der Innsbrucker Regierung eine Reihe schlagkräftiger Indizien vorlag.<sup>415</sup>

Im Jahre 1642 sollte der Bludenzener Vogteiverwalter sogar durch Druck auf seine Person, ungeachtet aller gesetzlichen Bestimmungen, zu einem Verfahren gegen eine Bürserbergerin gezwungen werden, die von einer besessenen Frau als Hexe in Verruf gebracht worden war.<sup>416</sup>

Während trotz des fortdauernden Hexentreibens der Untertanen in den Herrschaften Bregenz und Bludenz-Sonnenberg allem Anschein nach zunächst noch keine größeren Hexenverfahren mehr eingeleitet wurden, kam es 1645 in Feldkirch, wo keine Akten über vorangehende

Injurien und andere Verfolgungen mehr vorliegen, zum letzten Hexenprozeß in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg, der mit der Hinrichtung der Delinquentin endete.<sup>417</sup>

Betroffen war die aus Reinberg oberhalb von Rankweil gebürtige, zum Zeitpunkt ihrer Verhaftung in zweiter Ehe mit Meister Zacharias Hamberger in Feldkirch verheiratete und etwa sechzig Jahre alte Maria Reinbergerin.

Sie scheint sich nach dem Tod ihres ersten Ehemannes als junge Witwe vor allem durch die Buhlschaft mit einem Schmiedegesellen, aber auch durch "hoffährtiges und üppiges" Verhalten einen schlechten Ruf eingehandelt zu haben. Später jedoch unternahm sie barfuß Wallfahrten nach Einsiedeln oder bezahlte andere Leute, damit diese für sie dorthin pilgerten. In Laterns hatte sie einem armen Mann einen Nürnberger Teppich geschenkt und ihn eingekleidet. Möglicherweise war dieses Verhalten eine Folge der aufkommenden Verdächtigungen, vielleicht hatte es aber - zusammen mit anderen Momenten - einen Ansatzpunkt für deren Entstehen gebildet.

Es ist nicht ganz klar, ob die gerichtliche Verfolgung der Reinbergerin nicht auch durch einen Selbstmordversuch ausgelöst wurde. Möglicherweise hat sie diesen erst im Feldkircher Gefängnis, im Pfauenschwanz, begangen.

Auf alle Fälle stand sie spätestens 1645 in Verdacht, verschiedene Leute in des Teufels Namen krank gemacht zu haben. Auch an ihrem langjährigen früheren Wohnort Bludenz scheint sie des Schadenzaubers bezichtigt worden zu sein, den sie wie alles andere erst bei der zweiten Folterung eingestand.

Zum Bekenntnis, daß sie das Unwetter am Fronleichnamstag des laufenden Jahres verursacht habe, war sie nicht zu zwingen gewesen. Sie betonte, dieses habe ihr selbst Schaden zugefügt.

Zunächst hatte sie auch keine anderen Leute als Hexengespielinnen angeben wollen. Nachdem sie unter der Folter schließlich eine lange Liste derselben zu gestehen gezwungen worden war, widerrief sie ihre Aussagen vor der Hinrichtung wieder. Unter den Bezichtigten befand sich neben etlichen Leuten aus ihrer Bekanntschaft bezeichnenderweise ein Bludenzner Seelenmännchen.

Was den Richtern rechtliche Bedenken bereitete, war die Tatsache, daß sie keine Verleugnung Gottes und seiner Mutter zu bekennen bereit war; davor habe sie ihr Name Maria bewahrt. Das hinderte das Gericht jedoch keineswegs, sie als Teufelsbündlerin zu verurteilen, da

man laut Rechtsgutachten nicht annehmen konnte oder wollte, daß ihr alle Angaben über das Hexenwesen von den Richtern suggeriert worden waren. Eine dritte Informationsquelle außer dem Teufel selbst und der Obrigkeit, nämlich das Gerede der Leute, zog der Rechtsgutachter gar nicht in Betracht.

Mangels rechtsgültiger Bezeichnungen weiterer Hexenpersonen endete der vorliegende Prozeß mit der Hinrichtung der Reinbergerin im Juli 1645. Sie war davor zum Tod durch das Schwert begnadigt worden.

Eine gewisse Berchtoldin, die 1645 gleichzeitig mit der Reinbergerin in der Schattenburg eingekerkert war, wurde von ihr ausdrücklich entlastet.

In Brunnenfeld bei Bludenz hatte damals im Zusammenhang mit dem Hexenwesen ein jahrelanger, erbittert geführter Streit zwischen zwei Frauen und deren Familien für einige Aufregung gesorgt.<sup>418</sup> Maria Walserin hatte ihre Nachbarin Maria Stainerin bezichtigt, daß sie ihr und den Ihren auf zauberische Art und Weise großen Schaden an Leib und Gut zugefügt habe, war aber vor dem Bludenzner Vogteiverwalter mit einer diesbezüglichen Klage nicht durchgedrungen. Deshalb hatte sie bald zum vermeintlichen Schaden auch noch den Spott und die Verpflichtung, einen nicht unerheblichen finanziellen Ersatz für die unbewiesene Verunglimpfung der Stainerin sowie für alle Folgekosten zu leisten.

Da sie sich weigerte, diese Summen zu bezahlen, und ihre Bezeichnung weiter aufrechterhielt, wurde sie vom Vogteiverwalter mit Gewalt zur Einhaltung der gerichtlichen Entscheidung gezwungen. Um die angedrohte Gütereinziehung zu verhindern, wandte sich die Walserin an die Innsbrucker Regierung mit der Bitte um neuerliche gerichtliche Verhandlung gegen die Stainerin, deren Schuld sie vor unparteiischen Richtern nachweisen wollte.

Die Regierung gab dem Ansuchen zum Ärger des Vogteiverwalters statt. Dieser weigerte sich denn auch zunächst, der Innsbrucker Entscheidung nachzukommen. Erst bei der zweiten Aufforderung leitete er ein neues Verfahren ein, das (erwartungsgemäß?) damit endete, daß die Walserin wegen unbewiesener Anschuldigungen körperlich bestraft, zum Ersatz der Kosten verurteilt sowie auf ewige Zeiten des Landes verwiesen werden sollte. Die Regierung milderte wiederum die Strafe und verfügte eine Landesverweisung von drei Jahren.

Dieser Fall stellt nicht nur ein neuerliches Beispiel dafür dar, in welche prekäre Situationen die Hexenverfolgungen lokale Obrigkeiten immer wieder brachten. Die darauf folgenden Ereignisse werfen auch ein bezeichnendes Licht auf den ungeheuren Haß, der sich in Form des Hexenwesens äußerte.

Bezeichnenderweise beantragte die Familie der Walserin nach der oben erwähnten gerichtlichen Entscheidung die neuerliche Aufnahme des Verfahrens vor einem emsischen Gericht, von dem man sich in Hinblick auf die Hexenpolitik, die in den emsischen Territorien geführt wurde, wohl nicht ganz zu Unrecht ein anderes Urteil als das der österreichischen Unterbehörden erwartete. Dieser Antrag wurde strikt abgelehnt. Es dauerte aber zunächst ohnehin noch etwa ein dreiviertel Jahr, bis die Landesverweisung verhängt werden konnte. Die Walserin entzog sich der Verurteilung in der Folge dadurch, daß sie kurz davor floh, worauf sich ihre Familie weigerte, die angefallenen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

Sie hatte mit ihrer Weigerung aber keinen Erfolg. Das Haus der Walserin mußte ausgerechnet an die Familie ihrer Erzfeindin, der Stainerin, verkauft werden. Es brannte dann jedoch einige Zeit später vor den Augen der Walserin, die zum Ärger der Obrigkeit auch noch eigenmächtig drei Monate vor Ablauf der Frist in ihre Heimat zurückgekehrt war, vollständig ab. Nach Aussage der Walserin sei dies eindeutig gemäß dem Willen Gottes geschehen.

Noch nicht zufrieden damit, zögerte sie auch nicht, nach ihrer Rückkehr sofort die Beschuldigungen gegen die Stainerin wieder fortzusetzen und sich in dieser Frage abermals an die Innsbrucker Regierung zu wenden. Es ist anzunehmen, daß man sich dort nun dem Wunsch des Bludenzener Vogteiverwalters nach härterer Bestrafung der Walserin anschloß. Allerdings liegen über die weiteren Vorgänge in dieser Angelegenheit keine Unterlagen mehr vor.

Für zahlreiche Untertanen im Bregenzer Raum stand damals eindeutig fest, daß seit Jahren einige überaus schädliche Hexen sowohl Wein- als auch Kornernnten durch Unwetter vernichteten und daß diese ausgerottet werden müßten, wollte man den wirtschaftlichen Mißständen abhelfen. Deshalb suchte 1648 der Hofsteiger Gerichtsausschuß bei der Bregenzer Obrigkeit wieder um "gebührendes Einsehen" an.

Diese hielt den Vertretern des Gerichtes die Erfahrungen mit den Hexenverfolgungen aus dem Jahre 1640 vor, als für die Bregenzer Beamten die einzigen Ergebnisse der Hexereibezeichnungen durch



den Hofsteiger Ausschuß ein "gewaltiger Filz" mit der Innsbrucker Regierung und finanzielle Probleme waren. Die Hofsteiger konnten oder wollten sich nämlich damals nach ergebnisloser Inquirierung nicht mehr erinnern, daß sie für diesen Fall Ersatz der Unkosten versprochen hatten.<sup>419</sup>

Die Vertreter des Gerichtes Hofsteig waren mit solchen Argumenten nicht von ihrem dringenden Begehren abzubringen. Die Bregenzer Obrigkeit sah sich deshalb im Mai 1649 gezwungen, das Anliegen der geschädigten Untertanen der Regierung zu übermitteln.<sup>420</sup>

Aus ihrer Eingabe erfährt man die Namen der beiden hauptverdächtigsten Frauen. Eine von ihnen war Anna Dietrichin, Schwester, Tochter sowie Nichte von Opfern der Hexenverfolgungen und schon lange Jahre selbst in Verruf, die andere Barbara Büchlinin/Moserin, ebenfalls eine seit über drei Jahrzehnten als Hexe verschriene Person, die bereits drei Mal in diesen Belangen vor Gericht gestanden hatte. Über den Ausgang der Verfahren gegen sie sind keine Akten erhalten.

Auch in den Injurienklagen der damaligen Zeit begegnet man neben mehr oder weniger überzeitlichen und überregionalen Motiven ausdrücklich der Vorstellung, daß die Hexen an den Mißernten im Weinbau Schuld trügen. Wollte man nicht wieder, daß kein Wein mehr wachse, so müsse man eben Hexen verbrennen, hieß es im Volk.<sup>421</sup>

Von einem anderen Hexereiverfahren in der Herrschaft Bregenz aus dem Jahre 1649 sind nur bei einer der beiden Delinquentinnen, der Nigglin, genauere Angaben über die ihr zur Last gelegten Verdachtsmomente überliefert.<sup>422</sup>

Auch sie war schon lange von allen möglichen Leuten als Hexe betrachtet worden. Als ein Mann sehr schwer erkrankt war, hatte sie sich durch Reden und Verhalten und vor allem dadurch, daß sie sich scheinbar grundlos entschuldigte, neuerlich schwer verdächtig gemacht. Der behandelnde Geistliche hatte die Genesung zwar der Einnahme gewisser Mittel zugeschrieben, für die Leute aber war der Fall klar: Der Mann war behext worden. Eine Bestätigung diesbezüglicher Vermutungen sah man unter anderem darin, daß die Nigglin das Haus des Kranken immer durch die Hintertüre betrat.

Die vermutliche Täterin brachte man auch mit etlichen weiteren Krankheitsfällen bei Mensch und Tier in Verbindung. Die Leute mieden deshalb den Umgang mit ihr weitestgehend.

In der Stadt Feldkirch wurde 1649 abermals ein Hexenprozeß durchgeführt.<sup>423</sup> Betroffen war die sechzigjährige Rankweiler Pfar-

ersköchin Marta Lochbüchlerin, die aus Feldkirch stammte. Ihr wurde von den Leuten nachgesagt, daß sie den Tod des 1647 verstorbenen ehemaligen Rankweiler Pfarrherrn, Pater Philipp Eberhart aus Waldsee, verschuldet habe.<sup>424</sup> Auch eine Magd sollte kurz vor ihrem Tod die Lochbüchlerin für ihr Schicksal verantwortlich gemacht haben, da diese ihr verzauberte Küchlein zu essen gegeben hätte. Daß sich die Lochbüchlerin nach dem Tod des Pfarrherrn außer Landes auf Wallfahrten begeben hatte, wurde ihr sofort als Eingeständnis der Schuld ausgelegt, denn man interpretierte ihre Abwesenheit als Flucht.

Der Aussage in der Urgicht, in der es heißt, der Teufel habe ihr geraten, sich zu ertränken, könnte in dieser Situation leicht Realitätscharakter zukommen, zumal es nicht lange dauerte, bis man ihr auch die Schuld an Siechtum und Tod einer Reihe von Kindern zuschrieb.

Die Entstehung der Verdächtigung gegen sie hängt überdies möglicherweise damit zusammen, daß in ihrem "Haushalt" schon vier Jahre vor dem Tod Pater Philipp Eberharts dessen ebenfalls vorbildlicher "Beichtiger" Georg Finner jung verstorben war.<sup>425</sup>

Obwohl die Lochbüchlerin die Hauptvorwürfe gegen sie mit natürlichen Erklärungen zurückwies, blieb ihr beim Vorgehen des Feldkircher Stadtgerichts, das die alte Frau auf brutale Weise foltern ließ, bald nichts anderes mehr übrig, als alles zu gestehen, was man von ihr hören wollte. Sie war unter anderem zwölf Stunden ununterbrochen auf einen "Esel", ein spitzes Holzgerüst, gesetzt worden.

Da man ihr nach abgelegtem Bekenntnis einen Beichtvater "gönnen" wollte, mußte sie wegen des ungeheuren Gestanks in ihrem Verlies an einen anderen Ort gebracht werden, was sie jedoch nicht mehr lange überlebte. Als zwar noch nicht verurteilte, aber geständige Hexe wurde sie daraufhin nachts vom Nachrichter unter dem Galgen begraben.

In ihrer Urgicht findet sich übrigens die einzige Stelle in allen Vorarlberger Hexenprozeßakten, in der von den im "Hexenhammer" als überaus gefährlich dargestellten Hebammen als Vermittlerinnen alten Wissens die Rede ist.<sup>426</sup> Die Lochbüchlerin gab an, daß sie ihre Zahnsegen sowie die Fähigkeit, jemandem Impotenz anzuzaubern, von Vertreterinnen dieses Standes gelernt habe.

Wie die Reinbergerin hatte auch sie - neben zwei Schweizer Prädikanten, die vergeblich eine Kuh durch Einflößen von Essig zu retten versucht hatten - einen eigentlichen Heiler sozusagen als bevorzugtes Objekt des Hexereiverdachts angegeben. In ihrem Fall handelte

es sich um ein altes hinkendes Männchen vom Nenzingerberg, das Vieh segnete.

Bedeutsamer für den Fortgang bzw. das Ende der Hexenprozesse in der Stadt Feldkirch wirkte sich jedoch aus, daß die Lochbüchlerin schon am 7. Juni eine Person als Mithexe angegeben hatte, deren Name in den Akten durchgestrichen und mit "innominata" überschrieben wurde. Gegen Ende ihrer Aussagen hatte sie auch noch auf einen Ammann bekannt. Wie bei anderen Verfahren ist danach kein weiteres Interesse der Obrigkeit an Hexenprozessen dokumentiert.

Der von Rapp behauptete Zusammenhang dieses Falles mit den liechtensteinischen Verfolgungen von 1648 läßt sich übrigens nicht nachweisen.<sup>427</sup>

Rankweil kam nach dem Tod der ehemaligen Pfarrersköchin noch lange nicht zur Ruhe. Schon im Jahr darauf überreichten Ammann und Geschworene des Doppelgerichtes Rankweil-Sulz dem Feldkircher Vogt eine Liste von Personen, die dort der Hexerei verdächtigt wurden. Ob diese in der Folge auch gerichtlich belangt wurden, ist nicht überliefert.<sup>428</sup>

Trotz ihrer immer wieder erklärten Absicht, das schädliche Hexenverbrechen auszurotten, behielt die Innsbrucker Regierung auch in bezug auf die Verfolgung von Kindern, die der Hexerei bezichtigt wurden, Abstand zum Fanatismus, der in manchen anderen Ländern nachweisbar ist.<sup>429</sup> Das zeigte sich im Falle des siebeneinhalbjährigen Waisenknaben Eberle aus Frastanz, der sich selbst als angeblicher Teufelsbündler und Teilnehmer an Hexentänzen in größte Gefahr gebracht hatte.<sup>430</sup> Seine Selbstbezichtigung wurde von der Regierung jedoch nicht überbewertet. (In den Salzburger Zaubererjacklprozessen, etwa 25 Jahre später, scheute man sich hingegen nicht, etliche Kinder unter zehn Jahren hinzurichten.<sup>431</sup>) Eberle wurde eher zu einem sozialen Problemfall, da sich die Spitäler von Feldkirch und Bludenz gegen die Versorgung des mittellosen Waisenknaben zur Wehr setzten. Letztlich mußte die Heimatgemeinde Frastanz einen ansehnlichen Betrag für den Unterhalt aufbringen, so daß auch deshalb bei manchen Einheimischen für eine Weile kein großes Interesse mehr bestehen konnte, Kinder als Hexen oder Hexer zu verfolgen.

Im Jahre 1651 forderten die gerichtlichen Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg zum letzten Mal nachweisbar ein Menschenleben.

Die siebzigjährige Harderin Barbara Kolhauptin wurde zunächst zu einem Geständnis des Teufelsbundes gezwungen. Später widerrief sie ihre Angaben, obwohl man sie ein zweites Mal folterte. Während oder nach der dritten Tortur, deren Rechtmäßigkeit sich die Bregenzer Obrigkeit auf Anraten der Innsbrucker Regierung juristisch hatte bestätigen lassen, verstarb die Delinquentin jedoch.<sup>432</sup>

Die nun nicht mehr mögliche gerichtliche Verurteilung als Hexe holten daraufhin die Untertanen in ihrem Verhalten bei der Frage der Beerdigung nach. Stadtrat, Bürgerschaft und Pfarrer von Bregenz weigerten sich striktest, die Kolhauptin auf dem Friedhof begraben zu lassen. Selbst dort, wo man üblicherweise die Verbrecher beerdigte, sollte sie nicht bestattet werden. Notfalls würde man die Obrigkeit mit Waffengewalt daran hindern. Die Gemeinden in der Umgebung von Bregenz reagierten gleich ablehnend.

Trotz Androhung hoher Geldstrafen vermochte die Regierung dem anhaltenden Widerstand der Untertanen nicht beizukommen. In Zukunft, so hieß es nur, werde jedoch solche Renitenz doppelt bestraft werden.<sup>433</sup> Wo und wie die Kolhauptin bestattet wurde, ist unbekannt.

In den fünfziger Jahren ging das Hexentreiben weiter.

Die Vogteiverwalter der Herrschaft Bludenz-Sonnenberg wurden damals viele Jahre lang von Untertanen bedrängt, die fest davon überzeugt waren, von Hexen geschädigt zu werden, und das dringende Begehren nach "Purgierung" (Reinigung) ihrer Heimat bis vor die Regierung brachten.<sup>434</sup> Dennoch scheint es in Bludenz-Sonnenberg zu keiner Einleitung von Hexenprozessen mehr gekommen zu sein.

Die Feldkircher Behörde ließ sich zwar 1654 bestimmte Aspekte von Hexereiverfahren durch die Regierung in Innsbruck bestätigen. Es ist jedoch nicht bekannt, was sie dazu veranlaßt hatte und ob die Informationen in die Praxis umgesetzt wurden.<sup>435</sup>

Wie die damaligen Injurienprozesse zeigen, bestand auf seiten der Untertanen in allen Herrschaften ein starkes Bedürfnis, von den vermeintlichen Hauptverursachern der eigenen Not befreit zu werden. Manchmal reichte ein Hagelwetter, das bekanntlich nur streifenweise Zerstörungen verursacht<sup>436</sup>, um den Haß auf bestimmte der Hexerei verdächtige Menschen im Dorf zum Höhepunkt zu bringen.<sup>437</sup>

In den Jahren 1656/57 fand dann in Bregenz der letzte nachweisbare Hexenprozeß in den vorarlbergischen Herrschaften statt.<sup>438</sup> Angeklagt waren ein Lauteracher und zwei Wolfurterinnen (Ottmar von Ach, Catharina Bönlerin und Anna Finckhin). Zumindest die

Finckhin wurde nach dem Verfahren sicher freigesprochen, was - nicht gerade zur Begeisterung vieler Untertanen - dem Einsatz des Hofsteiger Ammanns Summer zugeschrieben wurde.<sup>439</sup> Aller Wahrscheinlichkeit nach endete das Verfahren auch für die anderen Delinquenten mit einem Freispruch.

Das erste Problem bei diesem Prozeß war, daß man laut Aussage der Amtleute in der Winterzeit gar nicht für die Verhaftung von drei Personen, die in getrennten Zellen untergebracht werden mußten, eingerichtet war.

Der Prozeß entwickelte sich in der Folge bald zum Kristallisationspunkt eines heftigen Streites um ungeklärte oder übergangene Kompetenzen der Stadtgerichtsbehörde.<sup>440</sup> Diese hatte 1643 die volle Hochgerichtsbarkeit verliehen bekommen und schon davor auch über die Malefizfälle (Verbrechen) der Herrschaft Bregenz geurteilt. Vor 1643 waren jedoch alle Urteile vom Vogt als Vertreter des Landesfürsten verkündet worden.<sup>441</sup> Wie das erhaltene "Direktorium" über die Vorgangsweise bei Hexenprozessen<sup>442</sup> und verschiedene Aktenstellen aus den Hexereiverfahren der Jahre 1609 und 1615<sup>443</sup> belegen, beteiligten sich Vogt und Amtleute auch sonst am Prozeß selbst maßgeblich. Das Verfahren gegen das Ehepaar Müller im Jahre 1630 zeigt, daß die landesfürstlichen Amtleute - neben den Vertretern des Stadtgerichtes - sogar noch mit der Untersuchung von Malefizfällen innerhalb der Stadt Bregenz befaßt waren. Deshalb ließen sich die Amtleute bei Fällen aus der Herrschaft Bregenz auch nach 1643 keineswegs aus der Urteilsfindung verdrängen und auf die Urteilsverkündung beschränken, sondern machten ihrerseits der Stadtgerichtsbehörde Probleme bei der Wahrnehmung verbriefter Mitwirkungsrechte.

Der schon zu Beginn des Verfahrens vom Sohn eines Delinquenten bei der Regierung vorgebrachte und als unzutreffend zurückgewiesene Vorwurf, sein Vater sei ohne ausreichende Indizien gefangengesetzt worden, wurde im Rahmen dieser Rivalität zwischen den landesfürstlichen Beamten und der Bregenzer Stadtbehörde auch von letzterer erhoben. Die Vertreter der Stadt hielten dem von den Amtleuten bestellten Rechtsgutachter Dr. Harder darüber hinaus ausdrücklich vor, er habe sich in seinem Urteil über Anna Finckhin getäuscht.

Die Delinquenten waren trotz zweimaliger harter Folterung zu keinem Geständnis zu bringen. Als man in Innsbruck nachfragte, ob bei

vorliegender Sachlage zur dritten Tortur geschritten werden solle und könne, handelten sich die Amtleute scharfe Kritik von seiten der Regierung ein. Sie hätten das Verfahren bisher viel zu nachlässig geführt. Man solle zunächst im Gericht Hofsteig neue Indizien gegen die Inquirierten, besonders aber gegen die Finckhin sammeln, dann erst sei über die Anwendung der dritten Folter zu entscheiden.

Bei dieser Gelegenheit dürfte sich der Hofsteiger Ammann Summer für eine Beendigung des Prozesses zumindest gegen die Finckhin verwendet haben. Daß sowohl die Bregenzer Stadtbehörde als auch die landesfürstlichen Beamten - und allem Anschein nach auch einflußreiche Teile der dörflichen Oberschicht - kein großes Interesse mehr an weiteren gerichtlichen Verfolgungen hatten, läßt sich spätestens nach den Erfahrungen mit diesem Prozeß leicht verstehen.

Bei einem guten Teil der Untertanen hingegen sorgten vor allem die Kosten, welche dem Gericht Hofsteig durch die (vergeblichen) Hexenverfolgungen angefallen waren, für Aufregung. Wohl nicht nur die eine Frau aus Hard, welche sich besonders hervorgetan hatte und dafür auch mit der Schandgeige bestraft wurde (Ehrenstrafe), hatte damals "ubl und spötlich geredt".<sup>444</sup>

Der letzte nachweisbare Hexenprozeß fand im Rahmen eines von den Zeitgenossen bewußt wahrgenommenen allgemeinen "Hexengebümmels" statt, das von einem Teil der Untertanen ausdrücklich als eine Folge der häufig geübten "Ehrabschneidungen" gesehen wurde. Laut Aussagen des Hofsteiger Ammanns Claus Fröwis hatte es ein ähnliches Hexentreiben zuletzt 18 Jahre früher, also im Jahre 1640, gegeben.<sup>445</sup> Damals war wirklich eine Häufung von Hexenklagen nicht nur für den Unterländer, sondern auch den Bludenzer Raum zu verzeichnen.

Eine Lauteracher Injurie von 1657 zeigt deutlich, wie durch eine Wahnvorstellung, die im Zusammenhang mit gewissen unerklärlichen Vorgängen auf eine verrufenene Person projiziert wurde, eine sehr gefährliche Situation entstehen konnte. Ein Mann wollte eine bestimmte Frau nächtens auf einem Schwein reiten haben sehen. Über viele Umwege wurde ihr dann die Tötung des Tieres durch eine zauberische Vergiftung unterstellt. Später ließ sich feststellen, daß das Schwein von einem Hund gebissen worden war und die Beschuldigte nichts damit zu tun gehabt hatte. Bei schlechterer Beweislage und anderer Grundeinstellung der Obrigkeit hätte daraus leicht ein Hexenprozeß entstehen können.<sup>446</sup>



*Der Besen gilt heute als typisches Hexenrequisit. Die Hexen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg gaben die verschiedensten Fluggeräte zu Protokoll: Stecken, Gabeln, Schemel, Böcke, Geiße, Hunde, Rösser, Katzen, Kälber, Sauen, aber keine Besen.*

Zu Problemen führte auch die Tatsache, daß einige Leute vorgaben, sie hätten zehn Jahre zuvor, während des "Schwedenrummels", der Eroberung der Stadt Bregenz durch die Schweden im Jahre 1647, Einsicht in die behördlichen Hexenakten nehmen können. Allem Anschein nach entstand dadurch jedoch ebenfalls keine Wiederaufnahme von Hexereiprozessen.<sup>447</sup>

In einem Injurienfall aus dem Jahre 1659 spürt man immer noch die Folgewirkung der Bregenzer Hexereiverfahren vom Beginn des 17. Jahrhunderts. Verschiedene Leute wollten sich nach fast einem halben Jahrhundert noch erinnern, daß der 1609 oder 1615 hingerichtete Vater Andreas Bierenbomers diesen als Mithexer angegeben habe<sup>448</sup>, wofür sich übrigens in den entsprechenden Akten kein Hinweis findet.

Nachdem im Jahre 1661 in Feldkirch gegen eine Frau, die schon in Singen ein gerichtliches Verfahren über sich ergehen hatte lassen müssen, eine Untersuchung eingeleitet und möglicherweise auch gerichtlich vorgegangen worden war, standen die Beamten der Herrschaften Bregenz und Feldkirch 1663 neuerlich vor der Notwendigkeit, in Hexereianglegenheiten aktiv zu werden. Sie fragten ausführlich in Innsbruck nach, wie sie sich diesbezüglich verhalten sollten.<sup>449</sup> Die Rückmeldung an die Regierung war für die regionalen Hochgerichts- und Verwaltungsinstanzen keine lästige Pflicht, sondern eine Erleichterung, so daß sie auch gerne die Verantwortung in weniger wichtigen Fragen der Voruntersuchungen der Innsbrucker Regierung - zu deren geringer Freude - überlassen hätten.

Neben den ungünstigen Erfahrungen der Amtleute und der finanziellen Belastung scheint auch die Tatsache, daß sich die Innsbrucker Regierung die letzten Entscheidungen in Hexenprozessen vorbehalten hatte, keine unwesentliche Rolle bei der Eindämmung der gerichtlichen Hexenverfolgungen gespielt zu haben.

Während für 1663 keine Akten mehr auf ein entsprechendes Verfahren in Bregenz schließen lassen, zog sich die Angelegenheit für die Feldkircher Behörde mit etlichen Untersuchungen noch bis Anfang 1664 hin.<sup>450</sup> Hier dürfte es jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach ebenfalls zu keinem Hexenprozeß mehr gekommen sein.

Abschließend sei noch erwähnt, daß die Feldkircher Behörde nicht nur durch die angeforderte Amtshilfe bei der Suche nach geflohenen Personen auch mit der letzten liechtensteinischen Hexenverfolgung zwischen 1679 und 1682 konfrontiert war.<sup>451</sup> Bei der Einleitung der kaiserlichen Untersuchung, die damit endete, daß sämtliche Hexen-



prozesse der letzten Jahre für rechtswidrig erklärt und die gräflichen Beamten und Richter gefangengenommen wurden<sup>452</sup>, dürfte sie durch entsprechende Gutachten keine unmaßgebliche Rolle gespielt haben.<sup>453</sup>

## 2.9. Das Ende der gerichtlichen Hexenverfolgungen

Obwohl nicht nur die rechtlichen Voraussetzungen dafür weiterbestanden, sondern auch verschiedene Gerichte der näheren Umgebung noch bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts Hexen hinrichtenließen<sup>454</sup>, kam es in Vorarlberg wie in anderen deutschsprachigen Gebieten der Habsburgermonarchie bereits viele Jahrzehnte vor der Regierung Maria Theresias zu keinen Hexenprozessen alten Stils mehr. Die juristische Praxis<sup>455</sup> hatte somit einen Umschwung auf dem Gebiet des Hexenwesens vorweggenommen, der in den habsburgischen Ländern und im bayerischen Raum durch die politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen des Zeitalters der Aufklärung um 1750/1760 generell nachvollzogen wurde.<sup>456</sup>

Seit dem Regierungsantritt Maria Theresias 1740 wurde das Hexen(un)wesen auch auf der Ebene des Rechtes immer stärker zurückgedrängt. Schon im ersten Regierungsjahr verfügte die Kaiserin, daß ihr die Akten aller Zauberei- oder Hexenprozesse in den Erblanden vorgelegt werden müßten.<sup>457</sup>

"Die heilsame Wirkung" dieser Anordnung bestand laut einem Statut aus dem Jahre 1766 darin, "daß derlei Inquisitionen mit sorgfältigster Behutsamkeit abgeführt und in Unserer Regierung bisher kein wahrer Zauberer, Hexenmeister oder Hexe entdeckt worden, sondern derlei Prozesse allemal auf eine boshafte Betrügerei, oder eine Dummheit und Wahnwitzigkeit des Inquisiten, oder auf ein anderes Laster hinausgeloffenseien".<sup>458</sup>

1776 schaffte Maria Theresia zwar mit der Folter eine Grundvoraussetzung der Hexenprozesse ab, das Verbrechen der Zauberei und Hexerei wurde aber erst nach der Abwendung von der theokratischen Staatsidee durch ihren Sohn Joseph II. aus den Rechtskodices gestrichen.<sup>459</sup>

Auch wenn die Gesetzesänderungen der Gerichtspraxis um viele Jahrzehnte nachhinkten, darf man deren Bedeutung nicht unterschätzen, denn in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bemühten sich

breite Teile der Geistlichkeit, über die in der Bevölkerung ungebrochen tief verankerte magische Weltanschauung den alten Hexenwahn am Leben zu erhalten.<sup>460</sup>

Die Frage, ob es Hexen gebe oder nicht, war alles andere als ein theologisches Randthema. Mit ihr stand die Glaubwürdigkeit der scholastischen Theologie auf dem Spiel. Gab es keine Hexen, trug die katholische Kirche zudem die Hauptschuld "am Zustandekommen eines Justizmordes von gigantischen Ausmaßen".<sup>461</sup>

Die neue rationalistische Denkweise bestritt die Existenz des Übernatürlichen nicht, verschob diesen Bereich jedoch ins Unendliche. Das "hermeneutisch abgeriegelte Terrain von Bibelexegese und tautologischen Begründungsformeln" verlor damit seine ursprüngliche Bedeutung. Durch einen methodisch begründeten Erkenntnisverzicht sicherte sich die neue Wissenschaft dafür auf anderen Gebieten größere Erklärungskraft.<sup>462</sup> Die theologische Dämonologie allerdings mußte wissenschaftlich unwiderlegt bleiben.

Ein großer Teil der Geistlichkeit fand sich in dieser Situation nicht damit ab, daß die aufgeklärte weltliche Obrigkeit einen seit Jahrhunderten integrativen Bestandteil ihrer Weltsicht, der sich aus der Heiligen Schrift, den Ausführungen der Kirchenväter und der bedeutendsten mittelalterlichen Theologen herleiten ließ, wirkungslos machen wollte. Der "Zeitgeist" war vor allem für die Kleriker auf dem Land kein Hindernis, "die gewohnten Beschwörungen, Exorzismen, Bannungen und Gegenzauber gegen Dämonen, Geister und Hexen vorzunehmen, die von ihnen begehrt wurden. Der 'Leibhaftige' wurde auch weiterhin an die Wand gemalt, um die Herde der Gläubigen zusammenzuhalten."<sup>463</sup>

Ein Beispiel für die im Volk, bei bestimmten niederen Verwaltungsinstanzen<sup>464</sup> und gewissen Teilen der Geistlichkeit weiterhin ungebrochene Verfolgungshaltung bildet ein Fall aus Braz<sup>465</sup>, wo sich noch um 1750 - wie in einem Lustenauer Fall aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts<sup>466</sup> - bestätigte, daß die Kapuzinerklöster einen der "letzten, sozusagen offiziellen Schlupfwinkel des Hexenwahns" darstellten.<sup>467</sup>

Schon in der Mitte und zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hatte sich in bezug auf die praktische Seite der Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg eine ähnliche Entwicklung feststellen lassen wie knapp hundert Jahre später unter der

Regierung Maria Theresias und Josephs II. auf gesamtstaatlicher Ebene.

Als in den Herrschaften vor dem Arlberg die letzten Hexenprozesse geführt wurden, war wohl der Großteil der wichtigsten Entscheidungsträger noch weit davon entfernt, das Hexenwesen grundsätzlich in Frage zu stellen. Ganz im Gegenteil: Aus der Mitte des 17. Jahrhunderts gibt es sogar Hinweise, daß Vertreter der Obrigkeit selbst manchmal die Verfolgungsstimmung anheizten, etwa indem sie jemanden beim Wams packten und ihm vor vielen Leuten erklärten, er sei ein Hexenmeister und werde noch beizeiten verbrannt werden.<sup>468</sup>

Dennoch nahmen gerade die landesfürstlichen Beamten in den einzelnen Herrschaften, mitbedingt durch die Vorgaben der Innsbrucker Regierung, die oben angedeutete allgemeine Entwicklung der langsamen Zurückdrängung des Hexenwesens von oben herab auf praktischer Ebene vorweg. Dabei stand nicht die theoretische Auseinandersetzung mit der Frage, ob es Hexen gebe oder nicht, im Vordergrund, sondern nach etlichen einschlägigen Erfahrungen der Zweifel, ob den Problemen, die sich in den Hexenverfolgungen artikulierten, wirklich im Zuge von Hexenprozessen zielführend zu begegnen war.

Die Schwierigkeiten im Umgang mit dem zeitweise überaus starken Verfolgungsbedürfnis der Untertanen, die Kontrolle der Prozeßunterlagen durch die Regierung in Innsbruck und die damit zusammenhängenden finanziellen sowie gerichtstechnischen Probleme der lokalen Amtleute in den Herrschaften dürften sich ähnlich hemmend ausgewirkt haben wie das oben erwähnte maria-theresianische Statut aus dem Jahre 1766 auf breiterer Ebene.

Die Regierung wurde schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts und dann in großem Umfang auch um die Jahrhundertwende mit den Hexenverfolgungen in den Herrschaften vor dem Arlberg befaßt. Jedesmal hatten Schwierigkeiten bei den Verfahren dazu geführt und sich die Einwirkungen der Regierung insgesamt betrachtet mäßigend ausgewirkt.

Bei der dritten Häufung der Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg um die Mitte des 17. Jahrhunderts scheint es, daß die örtlichen Behörden in Hexereiangelegenheiten von vornherein nicht viel ohne Mitwirkung der Regierung unternehmen wollten oder konnten.

Die an die vorarlbergischen Vögte beziehungsweise Vogteiverwalter versandte Instruktion Dr. Mozels über die richtige Vorgangsweise

bei Hexenprozessen aus dem Jahre 1637<sup>469</sup> zeigt, daß die Innsbrucker Regierung nun nicht mehr wie bisher nur auf Probleme bei Hexenverfolgungen zu reagieren beabsichtigte, sondern solche von Anfang an zu verhindern suchte. Den in Sachen Hexen wenig ambitionierten obersten Verwaltungs- und Gerichtsbeamten dürfte diese frühabsolutistische Maßnahme nicht ungelegen gekommen zu sein. Die Bludenzner Vogteiverwalter etwa machten die Eröffnung von Verfahren unmittelbar vom Eingreifen der Regierung in Innsbruck abhängig. Wollten die Untertanen einen Hexenprozeß einleiten, mußten sie sich entweder dorthin wenden oder selbst klagen.

Die Vorgeschichte zu den letzten Hexenprozessen in der Herrschaft Bregenz ist nicht dokumentiert. Auf alle Fälle führten sie zu keinen Hinrichtungen mehr. Diese Tatsache ist darauf zurückzuführen, daß die Hexereiverfahren nicht mehr auf die härteste Weise durchgeführt wurden.

Der Todesfall der Kolhauptin im Jahre 1651 dürfte eine Ausnahme dargestellt haben. Aber auch bei ihr läßt sich belegen, daß das Gericht im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorsichtig und überlegt vorgegangen war.

Im Prozeß von 1657 wurde die milde Vorgangsweise der Malefizrichter sogar von der Regierung gerügt. Man vermißte, daß diese die Häuser der Delinquenten nach verdächtigen Indizien durchsuchten, daß die Inquirierten am Körper nach Teufelsmalen abgesucht und dazu ihre Haare abrasiert wurden. Nicht einmal in dergleichen Fällen übliche Interrogatorien (Fragelisten) habe man angefertigt.<sup>470</sup>

Viel rauher scheint es diesbezüglich im Stadtgericht Feldkirch hergegangen sein, wo Stadtammann und Stadtrat - anders als in Bregenz - die anfallenden Verfahren als alleinige Träger der hohen Gerichtsbarkeit durchführten und sich schon aus Gründen der gehüteten Selbstverwaltung keine Weisungen aus Innsbruck geben ließen. (Auch der Stadtrat von Bregenz hatte 1630 die Entscheidung der landesfürstlichen Beamten zugunsten zweier als Hexen verdächtigter Personen aus der Stadt Bregenz zunächst nicht anerkennen wollen<sup>471</sup> und sich damit als volksverbundener erwiesen.)

Bezeichnenderweise fanden gerade vor dem Feldkircher Stadtgericht - wie auch in der reichsfreien Grafschaft Hohenems - die letzten und einzigen "erfolgreichen" Hexenprozesse der dritten zeitlichen Konzentration der Vorarlberger Verfolgungen statt.



*Die Folterkammern und Verliese waren Orte des Grauens. Sie wiesen allerdings örtlich und zeitlich starke Unterschiede auf.*

Beim letzten, bereits beinahe abgeschlossenen Hexereiverfahren gegen die Lochbüchlerin im Jahre 1649 hatte die Delinquentin alles Verlangte gestanden und war kurz vor ihrer Hinrichtung im Gefängnis gestorben; ihr Fall ist nicht ohne weiteres mit dem der Kolhauptin zu vergleichen, denn diese hatte vor ihrem Tod im Bregenzer Gefängnis 1651 alle Geständnisse widerrufen und konnte im rechtlichen Sinne nicht als Hexe gelten.

Die Zahl der dokumentierten Verfahren läßt übrigens nicht unmittelbar auf die Intensität der damaligen Hexenverfolgungen in den einzelnen Herrschaften und Stadtgerichten schließen. Vom großen Dornbirner Hexentreiben um 1600 zum Beispiel ist uns in den hiesigen Aktenbeständen fast nichts überliefert. Nur durch den in Innsbruck archivierten behördlichen Schriftverkehr mit der Regierung erfährt man Genaueres von den Vorgängen in einem der Zentren der Vorarlberger Hexenverfolgungen.

Ohne die nicht dokumentierten subjektiven Beweggründe der einzelnen Entscheidungsträger zu mißachten, läßt die oben angeführte Tatsache, daß die letzten "erfolgreichen", das heißt hart durchgeführ-

ten Hexenprozesse entweder in reichsfreien oder gerichtlich nicht unmittelbar unter Einfluß der Innsbrucker Regierung stehenden Gebieten stattfanden, den Schluß zu, daß das komplizierte Zusammenwirken der lokalen landesfürstlichen Verwaltungs- sowie Gerichtsinstanzen und der Regierung einen wichtigen Grund für die Beendigung der Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg darstellte. Daß es nicht an der Einstellung der Innsbrucker Behörden lag, belegt die dritte Verfolgungswelle in der Grafschaft Tirol in den Jahren zwischen 1679 und 1685.<sup>472</sup>

Vom weiterhin oft starken Bedürfnis der Untertanen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg nach Verfolgung von vermeintlichen Hexen zeugen zahlreiche Injurien. Sie hätten auch hierorts noch lange Zeit ausreichende Anlässe für Hexenprozesse geboten.

Daß das magische Weltbild, der sogenannte "Aberglaube" der Bevölkerung, der eine wesentliche Grundlage der Hexenvorstellung gebildet hatte, weder durch jahrzehntelange gegenreformatorische Maßnahmen der weltlichen und kirchlichen Obrigkeit<sup>473</sup> vollständig verchristlicht noch durch die als problematisch erfahrenen Hexenprozesse wesentlich erschüttert worden war, ist in vielen Akten aus dem 17. und 18. Jahrhundert ausführlichst dokumentiert. Da große Teile der Bevölkerung nicht dazu zu bewegen waren, sich der magischen Selbsthilfemittel freiwillig zu begeben und sich allein dem kirchlichen Heilsangebotanzuvertrauen/auszuliefern<sup>474</sup>, kam es nach der Beendigung der gerichtlichen Hexenverfolgungen in den fünfziger und sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts folgerichtig zu einer verschärften obrigkeitlichen Bekämpfung des "Aberglaubens" selbst.

Seit dem letzten Viertel des 17. Jahrhunderts ist belegt, daß neben den seit jeher schon mehr oder weniger strafbaren Segnern und Alchimisten<sup>475</sup> nun verstärkt auch gewöhnliche Leute aus dem Volk gerichtlich belangt wurden, die sich "abergläubischer" Mittel bedienten. So verurteilte die Feldkircher Obrigkeit etwa im April 1678 Hans Tachauer aus Götzis zu einer Strafe von drei Gulden, weil er von Jos Koch eine Alraunwurzel zum magischen Gebrauch verlangt hatte. Da sie "abergleubische Sachen zu Vertreibung der Engerich und Unzifer" angewandt hatten, wurden im Juli 1682 von derselben Behörde etliche Leute aus Tosters mit einer hohen Geldsumme und einer Kirchenbuße abgestraft.<sup>476</sup>

Für die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und die tiefe Verankerung der magischen Weltanschauung im Volk ist sehr bezeichnend, daß trotzdem wenige Wochen darauf eine lange Reihe von Leuten aus Göttingen wegen desselben Vergehens - sie hatten "abergläubische Sachen und Mittel zur Vertreibung des Unheils der Enge von einem verdächtigen Menschen abholen lassen" - vor Gericht gestellt und bestraft wurde.<sup>477</sup> Die Folge solcher obrigkeitlicher Maßnahmen war wohl kaum eine Bewußtseinsänderung, sondern eine Änderung der praktischen Handhabung sogenannter abergläubischer Mittel.

## 2.10. Die Injurienprozesse des 17. Jahrhunderts

Daß die Eindämmung der Hexenverfolgungen durch die Obrigkeit nicht gleichzeitig auch mentale Veränderungen im Volk bedingte, liegt auf der Hand. Von einem großen Teil der Untertanen wurden die Hexenverfolgungen weiterhin als unverzichtbarer Bestandteil der Wirklichkeitsbewältigung betrachtet. Das beweisen - wie erwähnt - nicht zuletzt zahlreiche Injurienprozesse der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Bei der Analyse der Hexereiinjurien insgesamt<sup>478</sup> läßt sich aufgrund der sehr unterschiedlichen Quellenlage keine umfassende statistische Auswertung nach geographischen und zeitlichen Kriterien erstellen.<sup>479</sup>

Neben einer Aufschlüsselung der Verteilung der Geschlechter ermöglichen die erhaltenen Injuriendokumente aber durch die Zuordnung der Hauptinhalte zu groben Ordnungsbegriffen gewisse Rückschlüsse auf die Hintergründe, die zu solchen Verfahren führten, oder auf die Entwicklungsstadien, in denen sie vor Gericht kamen.

Eine Auswertung der erfaßten Fälle ergibt zunächst, daß über die Hälfte (36 von 70) der Injurien in einem Stadium vor Gericht kamen, das die Bezichtigten im Gegensatz etwa zur formalen Beschimpfung als Hexe/Hexer bereits in bedenkliche Nähe zum Hexenwesen brachte. Dies konnte zum Beispiel dadurch geschehen, daß jemandem vorgeworfen wurde, man habe ihn auf einem Tier oder Gerät fahren sehen; daß man ihn direkt für Unwetter, Schäden bei Mensch oder Vieh verantwortlich machte; daß man verbreitete, er sei im Hexenbuch verzeichnet; daß seine Verwandten schon Hexen/Hexer gewesen

seien; daß man ihn auf dem Heuberg gesehen oder Außergewöhnliches bei ihm wahrgenommen habe.

Eine schwere Bezeichnung stellte weiters dar, wenn man einer Person unterstellte, sie könne Mäuse machen<sup>480</sup> oder sie verhalte sich wie jemand, der auf den Scheiterhaufen gebracht worden sei. Auch die Behauptung, jemand habe ein Tier mit heißem Schmalz übergossen, worauf eine bestimmte Frau unerklärliche Brandwunden aufgewiesen hätte, kann als schwer belastendes Indiz gelten.<sup>481</sup>

In einem Fall bildete die auffallende Krankheit eines Mannes, der schon lange als Hexer verschrien war, den Auslöser für eine Hexerei-bezeichnung, ein weiteres Mal die Tatsache, daß eine Frau das volksmagische Tabu, daß man bei einer Kindbetterin kein Feuer holen dürfe, nicht beachtete und auf diese Weise bei der Betroffenen große Ängste auslöste, die sich vielleicht psychosomatisch auswirkten.

Gefährlicher als die "Gassenrede" wurde immer wieder das Gerede von Kindern, die von Erwachsenen nicht selten dadurch zu gewissen Aussagen bewegt wurden, daß diese ihnen Speisen versprochen.

Bei etwa der Hälfte der Fälle ist hinter der Hexereiinjurie noch irgendein bestimmter Streit als Motivation zur Bezeichnung erkennbar. Dieser konnte durch Kinder ausgelöst, innerhalb einer Familie, unter Nachbarn oder Verwandten, zwischen gewählten Volksvertretern und unzufriedenen Mitbürgern vorgefallen, mit einem politischen, finanziellen, Diebstahls- oder Schmuggelvorwurf verbunden, durch Tratsch ausgelöst worden sein und/oder sich schon in handfesten Auseinandersetzungen geäußert haben. Oftentstanden Streitigkeiten, bei denen es zu Hexereibezeichnungen kam, anlässlich diverser Schenken oder Festlichkeiten und nach Alkoholgenuß. Hin und wieder war in eine Injurie eine große Zahl von Dorfbewohnern involviert.

Bei einem kleinen Teil der Injurien erkennt man noch einen konkreten Zusammenhang mit Problemen bei heterosexuellen Beziehungen (Verhinderung einer Heirat, Ehebruch, Hurerei). Einige weisen einen expliziten Zusammenhang mit Abtreibungsverdächtigungen auf. Dabei standen gewollte Aborte durch Schläge, durch Abbinden und durch Geschlechtsverkehr zur Diskussion. Eine Frau wurde verdächtigt, nach einer mit Soldaten verbrachten Nacht Kräuter gebraucht zu haben.

Neben "Hure", "Dieb", "Schelm", "Bockreiterin", "Kindsverderberin", "Pfaffengretha", "Ketzer" begegnet man auch den Schimpfwörtern



"welsche Hexe"<sup>482</sup> oder "Lugaserin".<sup>483</sup> Sehr oft entgegnete man im Streit einem Vorwurf mit dem Aussage, jemand lüge wie eine Hexe.

Selten gestanden Angeklagte ihre Schuld gleich ein. Oft wurden lange und kostspielige Zeugeneinvernahmen notwendig. Dabei erwies sich hin und wieder, daß der Kläger selbst an der Entstehung der Injurie mitschuldig war; es gab Fälle, in denen der Ankläger letztlich schwerer bestraft wurde als der Angeklagte.

Häufig entschuldigten sich die Verleumder damit, daß sie zum Zeitpunkt der Bezeichnung betrunken gewesen, manchmal auch damit, daß sie zeitweise nicht zurechnungsfähig seien. Hin und wieder rechtfertigten sie sich damit, daß wirklich Angehörige oder Vorfahren des Klägers als Hexenpersonen verbrannt und/oder unter dem Galgen vergraben worden seien.

Als besondere, nicht ungefährliche und deshalb auch geahndete Form der Ehrenbeleidigung galt eine indirekte Hexereibezeichnung, indem jemand gegenüber einer entsprechenden Person hervorhob, daß eben seine/ihre eigenen Vorfahren nicht als Hexen verbannt worden seien, daß ihn/sie noch niemand als Hexer oder Hexe bezeichnet habe, daß er/sie noch nie auf einem Gerät irgendwohin geflogen sei usw.

Manchmal wurden nur die Bezeichnungen offiziell aufgehoben, ohne daß Strafen verhängt worden wären. Fielen solche an, handelte es sich großteils um Geld-, hin und wieder jedoch um Freiheitsstrafen, bei Frauen auch in Form von Prangerstehen. 1666 wurden zwei Frauen vom Feldkircher Stadtgericht dazu verurteilt, als Sühne eine Wallfahrt auf den Liebfrauenberg in Rankweil zu unternehmen; 1683 sollte ein Verleumder "ad opus publicum" den Bettelsteig, einen Fußweg auf die Schattenburg in Feldkirch, ausbessern. Ableisten mußte er seine Strafe dann allerdings im Hubhaus und dessen Garten. Hans Loretz, der 1681 behauptet hatte, die Hälfte, mindestens jedoch ein Drittel der Rankweiler Einwohner seien Hexen oder Hexenmeister, bestrafte man mit längerem Freiheitsentzug bei Wasser und Brot in einem Blockhaus, wo üblicherweise gefährliche oder renitente Geistesgestörte festgehalten wurden.<sup>484</sup>

Bei etwa einem Achtel der untersuchten Injurienverfahren läßt sich keine statistische Untersuchung nach dem Geschlecht der Beteiligten durchführen, da mindestens eine Streitpartei sowohl aus Männern als auch Frauen bestand oder nicht nach dem Geschlecht definiert ist. Bei den folgenden Angaben ist weiters nicht berücksichtigt, ob meh-

rere Frauen oder Männer eine Streitpartei bildeten. Insgesamt waren bei nicht ganz einem Viertel der Injurienklagen mehr als ein Kläger und/oder Angeklagter involviert.

Bei etwa einem Drittel aller Injurien (22) waren sowohl Kläger als auch Angeklagter männlichen Geschlechts, in fast ebenso vielen Fällen klagte eine Frau einen männlichen Verleumder. Bei etwas mehr als jedem fünften Injurienverfahren standen einander nur Frauen gegenüber. Nur in einem Fall klagte ein Mann eine Frau.

Während der Anteil der ersten beiden genannten Gruppen im gesamten Untersuchungszeitraum zwischen 1614 und 1700 annähernd gleich blieb, zeigt sich bei der dritten, den Injurien zwischen Frauen, ein markanter Unterschied zwischen dem Zeiträumen vor und nach 1660. Bis 1649 machten diese Fälle etwa 13 Prozent der Injurien aus, nach 1660 mehr als das Doppelte (27 Prozent).

Gleichzeitig läßt sich wie bei den Injurien zwischen Männern ein gewisser Unterschied bei den Bezichtigungen feststellen. Nach 1650, als die gerichtlichen Hexenverfolgungen allmählich aufhörten, steigerte sich dabei nämlich die Zahl der Fälle, bei denen der Kläger in sehr enge Beziehung zu Inhalten von Hexereiverfahren gebracht worden war, anteilmäßig etwa um die Hälfte.

Bei Injurien zwischen Frauen wurden die Klägerinnen mit einer einzigen Ausnahme zum erstenmal um 1666, also nach dem faktischen Ende der Hexenprozesse, in unmittelbare Nähe dazu gebracht. Das Verfolgungspotential äußerte sich demnach nun mangels anderer Möglichkeiten verstärkt auf dieser Ebene.

Männer stellten bei der Injurierung von Frauen allerdings nach 1650 anteilmäßig weniger häufig eine unmittelbare Verbindung mit dem gerichtlichen Hexenverfolgungsmuster her, sondern bezogen sich noch stärker auf bestimmte Streitsituationen.

In diesem Zusammenhang ist weiters auffallend, daß sich in den untersuchten Akten - wie erwähnt - nur ein einziges Mal ein Mann gerichtlich gegen eine Bezichtigung durch eine Frau zur Wehr setzte. Und selbst in diesem Fall hatte er zuerst die Frau als Hexe verrufen. Dies belegt neuerlich, daß Männer grundsätzlich weniger als Hexer verschrien wurden und/oder sich durch eine Bezichtigung aus Frauenmund weniger gefährdet fühlen mußten als umgekehrt Frauen, die durch Männer verrufen worden waren.

Wenn sich feststellen läßt, daß Männer einander - im Gegensatz zu den Injurien zwischen Frauen - bei Ehrenbeleidigungen schon in der

gefährlichen Zeit vor 1650 bei der Hälfte aller Fälle in unmittelbare Nähe zum Hexenwesen brachten, widerspiegelt sich auch darin die Tatsache, daß es bei Männern mehr als bei Frauen brauchte, um sie als Hexenpersonen zu verrufen.

### 3. Recht und Gerichtsverfahren

#### 3.1. Zum rechtlichen Hintergrund der Hexereiverfahren

Die Rechtsgrundlagen für die Bestrafung des "crimen mixtum" der Hexerei fanden die Richter "sowohl im göttlichen wie auch im menschlichen Recht".<sup>485</sup> Auf weltlicher Ebene galt grundsätzlich die von Kaiser Karl V. 1532 erlassene "Constitutio Criminalis Carolina" als rechtliche Basis.

Die salvatorische Klausel, die bestimmte, daß "die territorialen Prozeß- und Strafordnungen in Wirksamkeit blieben und die Carolina nur subsidiär als Reichsrecht eintreten sollte"<sup>486</sup>, kam in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg nicht zum Tragen, denn es gab keine diesbezüglichen Bestimmungen in den vorarlbergischen Landsbräuchen.<sup>487</sup> Die in Frage kommende Tiroler Landesordnung hatte in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg trotz einer entsprechenden Diskussion keine Gültigkeit erlangt.<sup>488</sup>

Gemäß der Peinlichen Halsgerichtsordnung von 1532 konnten Hexen/Hexer aufgrund von vier Tatbeständen zum Tode verurteilt werden: wegen Gotteslästerung und Mäjestätsbeleidigung (Art. 106), wegen Sodomie bei der Teufelsbuhlschaft (Art. 116), wegen Ehebruchs durch verheiratete Hexen (Art. 122) und wegen Zauberei (Art. 109).<sup>489</sup>

Der im vorliegenden Zusammenhang wichtigste Paragraph war der Art. 109 der CCC (Constitutio Criminalis Carolina). Er lautet: "So jemand den Leuten durch Zauberey schaden oder nachtheil zufüget, soll man ihn straffen vom Leben zum Tode, und man soll solliche straff mit dem Feuer thun. Wo aber jemand Zauberey gebraucht, und darmit niemand schaden gethan hat, soll sonst gestrafft werden, nach gelegenheit der Sach, darinnen die Urtheyler raths gebrauchen sollen, als vom Rath suchen hernach geschriben stehet."<sup>490</sup>

Wer als Zauberer oder Hexe zu betrachten war, wurde in Art. 44 umschrieben. Die diesbezüglichen Bestimmungen, der Artikel über die Anwendung der Folter (Art. 58), der theoretisch gegen verschiedene Mißbräuche schützte, sowie der Artikel 109 selbst eröffneten über die generelle Dehnbarkeit juristischer Begriffe hinaus einen beachtlichen Ermessensspielraum bei der praktischen Durchführung

der Prozesse. Dieser wurde dadurch verstärkt, daß sich beim Hexereidelikt als "crimen exceptum", als außergewöhnlichem Verbrechen, in den gerichtlichen Prozeduren manchmal eigene, einem eben als extrem gefährlich aufgefaßten Verbrechen angemessene Verfahrensformen entwickeln ließen. "Je mehr sich die Ansicht, daß Zauberei und Hexerei ein 'außergewöhnliches' Verbrechen sei, festsetzte, desto weniger glaubte man sich an das gewöhnliche, vorgeschriebene Gerichtsverfahrengebunden."<sup>491</sup>

Dennoch waren die Hexenprozesse entgegen einer weitverbreiteten Auffassung selten durch reine Willkür gekennzeichnet.<sup>492</sup> Wie sich zeigen ließ, konnte die komplexe Rechtssituation im Zusammenhang mit dem Hexereidelikt - besonders bei abhängigen Unterbehörden - zu großer Verunsicherung führen und damit sogar ein Hemmnis der Hexenverfolgungen bilden.

Den Zeitgenossen war bewußt, daß die wichtigste Entscheidung bei einer gerichtlichen Hexenverfolgung diejenige war, ob gegen den Delinquenten ein Prozeß eingeleitet werden konnte/mußte oder nicht.<sup>493</sup> Die Richter hatten dabei laut "Hexenhammer" "auf dreierlei zu achten, nämlich auf die Bescholtenheit des Angeklagten, die Indizien der Tat und die Aussagen der Zeugen".<sup>494</sup>

Mit Hinblick auf die meist nachhaltige Wirkung der Folter fiel die Entscheidung über Schuld oder Unschuld der Verdächtigten oft schon bei der Interpretation und Gewichtung der Indizien.<sup>495</sup> Diese Phase der Hexenprozesse läßt sich beim vorliegenden Quellenmaterial leider selten nachvollziehen, scheint aber allgemein - zum Leidwesen derjenigen, die sich geschädigt fühlten - vor allem außerhalb der Hauptverfolgungszeiten von einer zurückhaltenden Einstellung der zuständigen (zumeist landesfürstlichen) Entscheidungsträger geprägt gewesen zu sein.

Der rechtliche Ermessensspielraum bei der Einschätzung von Indizien beziehungsweise deren von bestimmten Interessen geleitete Auslegung sowie die damit verbundene Auffassung von der Rechtmäßigkeit der Folterung<sup>496</sup> beeinflussten den Verlauf der (Vorarlberger) Hexenverfolgungen entscheidend und sorgten bisweilen für große Unruhe.

Bestimmte Gruppen von Untertanen sahen zeitweise vor allem in der Einflußnahme auf die Art, wie Prozesse eingeleitet wurden, ein Mittel der Gegensteuerung gegen obrigkeitliche Auffassungen. Sie versuchten zwar, auch den Ablauf der Verfahren, besonders der

Folterungen, mitzubestimmen, konnten sich dabei jedoch von allem Anfang an wenig Erfolg erwarten. Obwohl durch eine bestimmte Art der Prozeßeinleitung eigentlich von vornherein keine Veränderung des Prozeßcharakters zu erwarten war<sup>497</sup>, konzentrierte sich der Konflikt - sozusagen als letzte Möglichkeit - auf die verschiedenen Verfahrenseinleitungsvarianten, diese sehr unterschiedliche eingeschätzt und gehandhabt wurden.

Grundsätzlich standen drei Möglichkeiten der Prozeßeinleitung offen: diejenige der Anklage durch eine Privatperson und der behördlichen Inquisition ohne oder mit offener Denunziation.

Bei der Einleitung eines gewöhnlichen Akkusationsprozesses verpflichtete sich der Kläger, Beweise für seine Anschuldigungen zu erbringen. Falls ihm dies nicht gelang, lief er Gefahr, selbst bestraft zu werden. Für die Obrigkeit fiel auf diese Weise das finanzielle und politische Risiko weg, da im Falle eines Freispruches des Angeklagten ein bestimmter Kläger für angefallene Kosten und anderes haftbar gemacht werden konnte.

Von dieser Art der Einleitung rieten bereits die Verfasser des "Hexenhammers" ab, da es allgemein als sehr schwierig galt, Delikte wie Zauberei und Hexerei eindeutig nachzuweisen.<sup>498</sup> Überdies konnte die Verfolgung einer verdächtigen Person bei einem Akkusationsverfahren mitunter teuer zu stehen kommen, selbst wenn man nach dem Urteil des Gerichtes im Recht war.

So ist zum Beispiel dokumentiert, daß es zumindest seit Beginn des 17. Jahrhunderts "beym ambt Bregennz der gebrauch [war], das wegen verdächtigen persohnen in hexerey oder annderen missethaten der uncossten ante causa cognitionem von dem angeber, oder eingezognen persohnen eingefortert, unnd also auß dem ambt sie seyen gleich schuldig oder unschuldig befunden nichts her[ge]geben" werde.<sup>499</sup>

Da nicht anzunehmen ist, daß alle Verurteilten die Prozeßkosten abstatten konnten oder Überschüsse aus einem Verfahren für die Deckung von Defiziten aus einem anderen verwendet wurden, scheint in den Herrschaften vor dem Arlberg die (in der Literatur als Besonderheit des schleswig-holsteinischen Rechtswesens angeführte beziehungsweise angezweifelte) Regelung bestanden zu haben, daß der Kläger unabhängig vom Prozeßausgang für die Kosten des Gerichtsverfahrens aufzukommen hatte, wenn diese nicht aus dem Vermögen des Delinquenten gedeckt werden konnten.<sup>500</sup>

In der oben zitierten Anordnung der Regierung heißt es nämlich weiters: "Unnd seint wûr in allweg des darfür haltens das zum fahl sich dergleichen [Hexen-]casus begebete, da aint weders ain verus formalis accusator sich wider ihemandt erzaigte oder auch der accusator selbst mit genuogsamben vermigen versechen, das in tali casu aint weders von den accusatoris zum fahl man sich von des accusati et contemnati vermigen nit zuerhollen oder aber vorderist van[!] des verurteilten vermigen, wann nemblichen solliches verhanden die grichts costen herdann genomen werden sollen."<sup>501</sup>

Die Möglichkeit, eine verdächtige Person gerichtlich zu verfolgen, war also prinzipiell immer gegeben, jedoch auch durch diese finanziellen Regelungen praktisch stark eingeschränkt.

Daß es in den Voralberger Hexenverfolgungen dennoch Ankläger gab, dürfte damit zusammenhängen, daß von der Obrigkeit - wie andernorts - außer dem "verus formalis accusator" hin und wieder auch ein informeller Kläger berücksichtigt wurde. "Es scheint einen Ermessensspielraum der Richter gegeben zu haben, der von einer Kautio als *conditio sine qua non* absehen ließ."<sup>502</sup>

Bei der zweiten möglichen und laut Innsbrucker Regierung damals üblichen<sup>503</sup> amtlichen Verfahrenseinleitung spielten die vermeintlich von Hexen geschädigten und auf Verfolgungen drängenden Untertanen nur eine passive Rolle. Deshalb versuchten diese oft, die Schwierigkeiten und Hürden des Anklageverfahrens dadurch zu umgehen, daß sie Anzeigen über Ausschüsse vorbrachten, die im Namen einer großen Gruppe von Leuten sprachen und widrigenfalls nicht so leicht belangt werden konnten wie Einzelkläger.

Mit dieser Umgehung der entsprechenden Rechtsbestimmungen konnte sich die Obrigkeit nicht abfinden. Im kaiserlichen Mandat von 1598 zur Regelung der Dornbirner Hexenverfolgungen heißt es diesbezüglich: "Derwegen so stellen wir zu euch der underthanen, und eur yedes innsonderhait willen und glegenhait, aine oder mer personen, die sich des hexenwerchs schuldig zusein vermainen, doch nit in ganzer gemaind (dieweil dardurch vil unrats entsteen möchte) sonder aines und des andern (wer dann hierzue gewilligt) aigen sonder privat namen und gefar, bey vorbemeltem unserm vogt und amtleüthen, angedeüter unnserr herrschafft Veldkhirch, als irer fûrgesezten obrikhait, mit lauterer ansag irer habenden arckhwon und verdachts anzugeben, darauf dann zwischen den angebern und den angebnen

personen, was sich in dergleichen fällen von rechts wegen aignet und gebürt, fürgenommen und gehandelt werden solte."<sup>504</sup>

Bei der Verfahrenseinleitung von Amts wegen unterschied man die Inquisition mit und ohne formelle Denunziation, bei der die Untertanen offen aufgefordert wurden, Leute, die im Verdacht der Hexerei standen, dem Richter anzugeben. Sie taten dies, ohne daß sie ihre Vorwürfe beweisen mußten und ohne im Falle einer falschen Beschuldigung Verantwortung auf sich zu laden. Sie denunzierten vielmehr offiziell "aus Glaubenseifer oder mit Rücksicht auf das Urteil der Exkommunikation, die der Ordinarius oder sein Vikar verhängt, oder mit Rücksicht auf die zeitliche Strafe, die der weltliche Richter gegen die verhängt, die nicht denunzieren".<sup>505</sup>

In den vorliegenden Quellen wird eine solche Denunziation auch "offenes Werk" oder "gemeines Lüsmen"<sup>506</sup> genannt. Laut Auffassung der Innsbrucker Regierung stellte sie eine rechtlich bedenkliche, da wenig genaue und abgesicherte Verfahrenseinleitung dar. Sie war überdies oft mit gefährlichen Gemeindeversammlungen sowie Zusammenrottungen verbunden und kam letztlich sehr teuer.

Im Zuge der Dornbirner Hexenverfolgungen waren zwar nachweislich Verfahren durch offene Denunziation eingeleitet worden, die Innsbrucker Regierung lehnte eine derartige Vorgangsweise jedoch strikt ab. Welche Prozeßeinleitung sie von ihren Unterbehörden verlangte, ist zum Beispiel in einem Schreiben an Kaiser Rudolf II. in Prag vom Jahre 1598 ausgeführt:

"Nemblichen das die beambte denen personen, so des hexenwerckhs verdecktig, fleissig nachsynnen, irem thuen und lassen nachfragen, und was sy für anzaig, inditia und arckwon ainer oder andern halb erfieren, fleissig vermercken: So dann, welche leüt unnd underthanen sy darüber oder sonsten ainer oder der andern verdecktigen person halb insonderhait oder in gmain zubefragen und zuverhören für thuenlich ermessen wurden, dieselben (doch über vier nit auf einmal, und dann über ein tag etlich wider sovil) für sich erfordern, solcher verdecktiger personen und irenhalb verhandne indicien und arckwon halb, auch ob sy derowegen andere mehr arckwön oder sonsten iemandts andern, so verdecktig, und was sy derohalben für arckhwon, indicien und verdächtlichkeiten wüssen, mit fleiß befragen, ire aussagen ordenlich beschreiben, erwegen, auch aines oder me-rers verstendiger, erfarnier, practiciertier reichs[!]glerten mainung dar- under vernemen, vglendts hierüber die rechtlich gebürt, wie sy das



befunden dingen, und der rechtsgelernten eingeholten bedencken nach für billich erachten, unverlent anstellen, fürnemen und exequiern solten und mechten."<sup>507</sup>

Die Untertanen hatten bei dieser Art der Prozeßeinleitung kaum direkten Einfluß auf die gerichtlichen Hexenverfolgungen. Sie waren nicht nur darauf angewiesen, daß die Behörde überhaupt eine Inquisition anstellte, sondern konnten auch die untersuchten Zusammenhänge und deren Wertung kaum beeinflussen. Auf alle Fälle vermochte man die Hexenverfolgungen nicht in derselben Weise zu steuern wie durch gezielte Denunziationen oder Gemeinschaftsklagen über Ausschüsse.

Deshalb stießen die Beamten bei ihren Inquisitionen, deren Ergebnis nur selten den Vorstellungen der Hexenverfolger im Volk entsprach, immer wieder auf Renitenz, so daß etwa ins kaiserliche Mandat von 1598 folgende Bestimmung aufgenommen werden mußte:

"Wann und so oft merbedachter unser vogt und ambleüth zu Veldkirch, ainen oder mer, aus euch den underthanen, sambt oder sonders, für sich ervordern, und in unserm namen besprochen werden, das ir alle, und eur jeder insonderhait nit allain vor inen gehorsamlichen erscheinen, sonder inen auch über das, darumb man euch befragen würdet, sovil eur jedem mit warhait wissendt grundtliche anzaig thuen, und euch dessen mit nichte verwidern, auch nichts verhaltet." Auf eine dabei mögliche Bezahlung der Zeugen/Denunzianten durch die Obrigkeit oder eine Beteiligung derselben an einem finanziellen Gewinn durch Konfiskation<sup>508</sup> gibt es in den Akten keinen Hinweis.

Über die allgemeinen gesetzlichen Richtlinien hinaus ist neben den Verordnungen im kaiserlichen Mandat von 1598 oder in verschiedenen Regierungsbefehlen anläßlich einzelner Verfahren für das untersuchte Gebiet nur eine spezielle Hexeninstruktion aus dem Jahre 1637 erhalten, die im folgenden als Beispiel für den juristischen Hintergrund des Hexenwesens ausführlicher vorgestellt wird.<sup>509</sup> Sie stammt aus der Feder des Innsbrucker erzfürstlichen Vormundschaftsrates und Kammerprokurators Dr. Volpert Mozel.<sup>510</sup>

Die Instruktion, "welche sonderlich in den processen wider die wegen zauberey, oder hexerey beclagte oder verdächtige persohnen von den nachgesetzten obrigkheiten in fleisige obacht zunehmen" war, gliedert sich in neun Punkte, bei denen im Original jeweils

angeführt ist, auf welche rechtlichen oder theologischen Autoritäten sich der Verfasser beruft.

Rapp rühmte an Mozel, daß er in seiner Hexenverfolgungsanweisung "eine gewisse Billigkeit und etwas menschlichere und rationellere Auffassung zeigte, als bei den meisten seiner Zeitgenossen über diesen Gegenstand zu finden war". Das sollte insbesondere auf den Einfluß des Tiroler Jesuiten Adam Thanner zurückzuführen sein.<sup>511</sup> Inwieweit dieses Urteil zutrifft und wie sehr sich eine später mehr oder weniger an Mozels Instruktion orientierte Praxis von der früher geübten unterschied, muß hier dahingestellt bleiben.

Der erste Punkt der Anleitung<sup>512</sup> behandelt die Frage, wer überhaupt wegen Hexerei gefangen und dann gefoltert werden durfte:

- \* "Erstlich solle kein persohn gefänglich eingezogen, vill weniger peinlich gefragt werden, es seyen dan hierzue genuesambe und wohl erhebliche anzaigungen verhanden, alß da seindt,
- \* wan sich iemandt erbietet, andere menschen zauberey zulehren,
- \* oder iemandt zuebezaubern betrawet, und dem betrowten dergleichen beschicht,
- \* oder wan ainer sonderliche unnd ergerliche gemeinschaften mit zaubern oder zaubert hat,
- \* oder mit solchen verdächtigen dingen, gebärden, worten und werckhen umbgehet, die zauberey auff sich tragen,
- \* und dieselbige persohn dessen sonsten auch berichtig.
- \* Item da iemandt nach empfangenem trunch bevorab von einer sonsten verdächtigen oder wegen huererey, kuplerey und andern laster verlimbten persohn von stund an einen gählingen und ungewöhnlichen schmerzen in dem magen und leib empfindet,
- \* da auff schmaichelhaftiges ungebreüchliches anriren und teschlen alsbalden ein schwere und unbekhante kranckheit sich erzaiget,
- \* wan ain kind, so von einem weib abgeschnauffet oder berührt worden, unversehens von einer schwindtsucht angegriffen und verzert würdet,
- \* wan jemand ein kind oder thier unersuecht mit einer salb schmierendt gesehen worden und solches kind oder thier hernach gestorben oder in kranckheit gefallen,
- \* wan man bey der nacht ein weib in frembden und verschlossenen kellern bey einem faß sizendt findet,

- \* wan man zue nachts ein selzames gethüemell gehört und volgen den morgen ein hauben, gürtl, oder anders gewisses kenzeichen eines weibs daselbsten findet,
- \* wan jemandt nach einer kazen rossen oder andern thier geschossen oder geschlagen, und gleich auff solchen schuß oder straickh eine persohn in der näche, die zuvor gesundt gewesen, sich eben an dem jenigen orth, wo daß thier getroffen worden, sich verletzt befindet, und solche verletzung keine glaubwürdige ursachen anzaigen kan,
- \* und waß dergleichen indicien mehr seindt."

Im zweiten Punkt wird die Frage der Beschaffenheit der Zeugen behandelt:

- \* "Zum andern müessen solche anzaigung vor der befachung volkhommenlich und auff wenigst durch zwen taugenliche und beydigte zeügen erwissen sein (a.)
- \* es werde dan jemandts auff einer würckhlichen zauberyischen that, welke ihrer arth nach unzweifenlich und gewiß dafür gehalten und erkhent würdet, ergriffen, in welchem fahl eines dichtigen zeügen kundtschafft über solche that zuverhaffung dergleichen persohnen gnuegsamb war (b.)."
- \* "Dritens solle nit leichtlich iemandt bloß und allein wegen angebung anderer mit disem laster verhafften persohnen ob schon denn etliche auff ein persohn bekhent, zum verhaftt gezogen, vill weniger mit der tortur fürgenommen werden (a.),
- \* es were dan die angegebene persohn sonsten dises lasters be- ruchtiget, oder es können noch andere anzaigungen darvon bey den ersten puncten meldung beschehen, darzue obschon solche anzaigung nit gahr volkhommenlich erwissen werden, oder es brächten die denuntianten zue ihren aussagen solche um- ständ der denuncierten person halber, für die sich hernach im werckh also befandeten, und für sich selbstn eine starckhe vermuthung der zauberey mit sich brachten, alß zum exempl, wan der angeber aussagt, daß die angebne persohn die heyliche hostien bey sich auffhielt, oder zauberische salben, todtenbeiner oder andere verdächtige sachen an einem gewissen orth hete, und dergleichen ding bey der denuncierten persohn angezaigter massen erfunden wurden (b.),
- \* oder es heten unterschiedliche denuntianten in erzellung nicht allein der ienigen ding, die in den nächtlichen gemeinen rayen

oder zusammenkhunfftten fürgehen, sondern auch andere thaten so ausser berüerten rayen zugeschehen pflegen, alß böse berathschlagungen würckhliche hinrichtung, oder beschädigung der leuten oder thier unerung der sacramenten und andren heiligen sachen und nit nur auß eigener bewegung sondern auch auff fleisige und ausserliche anfrag des richters etc. nemblichen zue waß zeitten, mit welchen sachen, auff waß weiß, und manier die angegebene persohn zue solchen thaten geholffen, dermassen über eins gestimmet, der richter wohl ermessen khundt, sye wurden nit also zuesammen treffen mögen, wan die angegebene persohn nit schuldig were (c.)."

- \* "Zum vierten, so vill daß böß geschray, mit welchem ein persohn beladen, anbelangt, solle vorderist die ursach solchen geschreys und insonderhait diß erwogen werden, oder dergleichen persohn allein ins gemein wegen der zauberey oder in specie wegen gewissen zauberischen thaten oder dergleichen sachen, welke erhebliche anzaigungen dises abscheylichen lasters ob sich haben, verschrayet ist, unnd hat er der richter sonderlich den jenigen bösen leymueth, welcher auff glaubwürdige ursachen gegründet, anzusehen, entgegen dem ienigen, so allein auß clarer nachredt, oder auch von angebung andrer umb gleiche missethatten gestrafften persohnen herrührt, wenig in obacht zunehmen.
- \* Dahero daß böse geschrey der jenigen persohnen, welke durch andere beraith angegeben worden, für sich selbstenn nit vill zue achten, in bedenckung solches leichtlich von dergleichen aussagen, seinen ursp[r]ung haben khan."
- \* "Fünfften die persohnen, welche wegen auff sie beygebrachte indicien beraiths in verhaftung genommen sollen nit von stund an sondern auff wenigst einen tag hernach (a.)
- \* anfangs in der güete befraget (b.)
- \* mit fürstellung der abscheüligkeit dises lasters und schwerer dienstbarkheit bevorstehenden ewigen verdammnuß entlich auch mit betrohung der marter zur bekhanthuß ernstlich und beweglich ermannen, aber nicht mit vertröstigung einer begnadigung darzue gelocht (c.)
- \* auch die thaten und derselben umbständ ihnen keins weegs (es weren dan hierzue besonder und clare anzaigungen verhanden)

an die handt gegeben, und vorgesagt, sondern die fragen in ge-  
nere gestellt werden (d.)

- \* nemblich von weme sie die zauberey gelehrt, ob und waß ge-  
stalten sie den catholischen glauben verlaugnet, ob und waß sie  
für abgötereÿ getribne unzucht veyebt! den leüten oder vich  
schaden zuegefüegt, auß waß ursachen, mit welchen umbstän-  
den, zue welcher zeit, mit waß worten, werckhen instrumenten  
oder sachen solches beschehen (e.)."
- \* "Zum sechsten wan die gefangene persohn die missethat vernei-  
net, solle der richter gegen denselben die peinliche frag fürnem-  
men, solche nach gelegenhait und schwere der fürkhommen  
anzaigungen schärpfen oder messigen (a.)
- \* und im fahl dergleichen persohnen dan auff sie gefallenen ver-  
dacht gemessene marter überstanden hete[!], sie biß auff ein-  
khommung weiterer indicien loß lassen (b.)
- \* auch die marter nit zue lang und nit leichtlich auff ein stund er-  
streckhen (c.)
- \* und niemand über 3 mahl peinlich fragen (d.)
- \* in gleichen die aussag deß gefragten, so er in der marter gethan,  
nit annehmen, oder verzeichnen, sondern allein daß ienig, waß  
er bekhent, nachdem er von der marter gelassen worden, auff-  
schreiben lassen."
- \* "Zum sibenden so die befragte persohn daß laster und begange-  
ne zauberische tathen mit seinen umbständen auß oder ohne  
marter bekhent, solle alsdan der richter an die endt schickhen  
und nach den umbständen, so die befragte persohn anzeigt, daß  
sie etwaß eingegraben, oder behalten heten[!], daß zur zaubereÿ  
dienstlich sein solte, dasselbig suchen lassen, und da berührte  
sachen oder umbstendt nit wahr erfunden wurden, solche un-  
wahrheit dem gefangenen für und ihm, daß er die eigentliche be-  
schaffenhait recht und mit der wahrheit anzeige mit ernstlichen  
worten anhalten, [a.]
- \* auch nach gelegenhait der sachen, zum andern mahl mit peinli-  
cher frag angreifen (b.)."
- \* "Zum achten, da der gefangene die vorbekhant missethat vor der  
urthl widerumb laugnet, soll man in widerumb in gefänckhnuß  
führen und weiter mit peinlichen fragen gegen ihme handeln, und  
doch mit erfahrung der umbstehenden alß vorstett fleisig sein,  
seitemahlen der grundt peinlicher frag darauff stehet, es were

dan daß der gefangene solche ursachen seines laugnens fürwende, dardurch der richter bewegt wurde zueglauben, daß der gefangne solche bekhanntnuß auß kleinmüetigkeit und ihm selbstem hierdurch unrecht gethan, alsdan mag der richter denselben gefangnen zue ausführung solcher ursachen und entschuldigung zuelassen (a.).

- \* In gleichem wan iemandt allein an der marter bekhent, nachdem er aber darvon gelassen, seine bekhanntnuß widerrueffen hete, solle man die marter eintweder demselben nochmahlen antröwen oder nach beschaffenheit der indicien gegen ihm würcklich widerumb fürnemmen, nicht weniger ob einer erst nach der urthl seine bekhanntnus widerrueffte, solle doch die urthl nicht leichtlich volzogen, sonder der gefangene widerumb in die gefänckhnus gebracht und gegen demselben fahls er auß[!] seinem laugnen verharte, hieroben fürgeschribner massen verfahren werden, es were dan der gefangene die mishandlung mit solchen umständen bekhennt, daß der richter nicht wohl anders erachten khönde, alß daß solches laugnen allein zuverhinderung des rechtens beschehen, in welchem fahl mit der execution solcher widerrueffung ungehindert fürgegangen werden müese (b.)."
- \* "Zum neunten waß die frag wegen der complicum oder mit gleichem laster behafften persohnen betrifft, ist rathsamer, daß solche fragen (ausser waß man in dem haubt examine nothwendig berieren mueß) ehender nit biß der gefangen wegen seiner aigner misshandlungen sich mit beystand der gaitlichen zur bueiß beraithet und einmahl gebeichtet fürgenommen und anfencklich mit der guette, mit beweglichem zuesprechen, und zuegemüethführung daß er seine complices oder mitverwandten zue ausreithung dises erschröckhlichen lasters, auch rethung der armen seelen zueeröffnen, in gewissen und bey gefahr seiner aigenen seel seeligkeit schuldig und verbunden seye, verrichtet (a.)
- \* aber keiner gewissen persohn (es werden dan wegen derselben sonderbahre und sehr starckhe indicia verhanden) gefragt werden (b.).
- \* Es soll auch zue erkundigung der darbey angedeuteten umständen, gleich wie wegen der misshandlungen des denuntianten selbstem möglichster vleiß angewendt werden (b.[!])

- jedoch mit diser weiß und bescheidenhait, daß die verleümbung der angegebnen persohnen so vill es sein kan, verhindertet werde, so dan weillen man auff die kundtschaft eines so schweren laster überwisnen persohnen für sich selbstn sich nit wohl genuegsamb steüren khan, alß solle dieselbe nach beschechener denuntiation noch mit einer iedoch gahr geringen marter angegriffen, ihro die gethane anzaig mit starckher erinnerung, daß sie so wohl durch falsche angebugen einer unschuldigen persohn alß durch ongedruntzte widerrueffung einer beraith gegebnen warhafften kundtschaft sich unzweifenlich in die ewige verdamnuß sturzen wurde, so wohl in: alß nach der tortur fürgehalten und alsdan erst da sye dieselbe mit vorigen umbständen bestetiget, in obacht genommen werden, im widerigen fahl aber da der gefangene sein aussag auff angefüegte tortur widerrueffen thete, were auff solche denunciation wenig mehr zuegehen."
- \* "Schliessligen dieweillen dis werckh grosser wichtigkheit dahero da der nachgesetzte richter in einem oder anderm fahl im zweiffel stehet, gelehrten und der sachen verständigen persohnen raths zuepflegen."

Über eine Altersgrenze, unter der gegen jemanden nicht prozessiert werden durfte, fehlen hier wie in den zeitgenössischen Gesetzes-sammlungen allgemein feststehende Angaben.<sup>513</sup>

### 3.2. Das Gerichtsverfahren

Auf Details des Malefizgerichtsverfahrens wird hier nicht genauer eingegangen. Als Beispiel dafür sei nur auf die bei Strolz zusammengefaßte "Feldkircher Malefizordnung" verwiesen.<sup>514</sup>

Da der konkrete Ablauf der Verfahren gegen der Hexerei Verdächtige in den erhaltenen Prozeßunterlagen aufgrund der Besonderheit der Quellen, die hauptsächlich aus Urgichten, Urteilen und Rechnungen bestehen, schlecht dokumentiert ist, sollen nachfolgend die wichtigsten Abschnitte anhand eines "Direktoriums" aus dem 17. Jahrhundert veranschaulicht werden. In dessen Einleitung wird der Anspruch erhoben, daß die geschilderte Vorgangsweise "auch bisdahero in den beeden herrschafften Bregenz unnd Hochenegg yeblichen herkhommens und gebraucht worden" sei. Im Jahre 1611 verwendete man das Bregenzer "Direktorium" nachweislich auch bei

den Hexenverfolgungen in der Fürstpropstei Ellwangen (nördlich von Ulm).<sup>515</sup>

In dieser Anleitung heißt es, daß Vogt und Amtleute eine gefangene Person vor der Folterung in das Amthaus bringen ließen und ihr kurz erklärten, "worumben und auß waß ursachen sie gefänglich angenommen worden und dahero kommen seye". Sie sollte nun das Verbrechen, dessen sie angeklagt wurde, freiwillig und "in der güette" ausführlich gestehen und dabei "der obrigkheit diß orthen nichts verhalten", sonst müßte man "andere befuegte ernstliche mitl (dern man doch gehrn überhoben sein wolte) für und an die hand nemmen". Dabei wurde sie auf "ihr seel selligkeit und diß ellend kurze leben" hingewiesen. Als Gegensatz dazu hielt man ihr "die ewige immerwehrende verdammnuß, darein sye sich selbs durch ihr verschweigen und hinderhalten stürzen" würde, drastisch vor Augen.

Wenn sie nun jedoch - "wie gemainlich beschicht" - trotz "dergleichen erinnerung: und ermannungen" nichts gestand, brachte man sie wieder ins Gefängnis. Der Vogt und die Amtleute beratschlagten dann, ob gegen sie mit der Tortur vorzugehen war oder nicht.

Falls eine "peinliche" Befragung beschlossen wurde, ließ man "altem gebrauch nach" die Stadtmänner, "etliche vom rath" und den Stadtschreiber "alß in solchen sachen spectatores, gezeugen und künfftige ordenliche bluet oder malefiz richter" kommen und erklärte ihnen in Kürze den Sachverhalt. Daraufhin zog man zusammen "auff den thurn, oder an daß orth, da man peinlich zue handeln, oder die tortur fürzuenemmen" gedachte.

Dort wurde die angeklagte Person durch den Vogt oder einen Beamten nochmals "ernstlich vermahnt, ihre missethaten ohne pein in der güete zuebekennen, ihr selbst zuverschonen und grose pein und marter zuefürkkommen". Dann sollte ihr "so vil möglic und veranthwortlich gnad widerfahren".

Falls sie aber "so wohl alß zuvor nochmahlen in der güete nichts bekennen sonder auff der unschuld und ihrem hartnäckhigen wesen verharren wolte oder wurde, so soll der herr vogt oder ein beambter dem nachrichter bevelchen mit derselben gefangten persohn peinlich fortzueschreiten, die strenge und seine mitl zuegebrauchen".

Nachdem sie der Nach- oder Scharfrichter "an die handt genommen unnd gebunden" hatte, las man ihr - "ehe sye torquiert und gepeiniget wurdet, und sonsten under wehrender peinlicher handlung" - die unten angeführten Fragen der Reihe nach vor. Diese





*In den Herrschaften vor dem Arlberg wurden Hexen vor allem mit Streckfoltern zu Geständnissen gezwungen. Die Abbildung zeigt das Aufziehen an einer Seilwinde. Bei "verstockten" Delinquenten verstärkte man die Qual durch Gewichte an den Beinen.*

Tätigkeit gebührte nur dem Herrn Vogt selbst oder einem Beamten als Vertreter der kaiserlichen Majestät "und sonst niemandts".

Was der Delinquent oder die Delinquentin auf die einzelnen Artikel des Interrogatoriums antwortete, war vom Bregenzer Stadtschreiber genau aufzuzeichnen. Während der Einvernahme hatten sich alle, die der Tortur beiwohnten, "alles umschweifenden inquirirens unnd fragens, dardurch die gepeinigte persohn nur irr gemacht wurdet, durchaus und bis zue end [zu] enthalten".

Der verhörende Beamte jedoch sollte auf sie von Anfang an einwirken und sie ermahnen, "das sye ihrer seel hayl und seeligkheit warnehmen, auf alle fragstuckh, so ihr nach und nach fürgehalten werden, guete richtige, und underschidliche antworth geben, die wahrheit und den rechten grundt bekhennen, ihr selbstem und sonst niemandts anderm nit unrecht thuen, sonder wohl beherzigen wölle, waß sye auff yeden puncten rede unnd aussage, dardurch werde sye widerumben ein kind gottes und möge nach disem ellenden betrübtem jammerthall, darinnen nichts alß alle angst und noth ohn allen zweiffel, die ewige fröd und seeligkheit erlangen. Amen."

Das Interrogatorium, nach dem die zumeist weiblichen Delinquenten befragt wurden, begann mit der Frage, ob sie beten könnten. Wenn sie bejahten, sollte man sie das Vaterunser, das Ave Maria und das Glaubensbekenntnis ("den christlichen glauben") vorsagen lassen "und darauff merckhen ob sye es recht" zu beten vermochten.

Dann begann man mit einer langen Reihe von speziellen Fragen. Zuerst wollte man erfahren, "wer sye hinder die zauberey oder daß unholden werckh gebracht und verursacht?"

Hier gaben die einzelnen Delinquenten meist Aussagen zu Protokoll, die zwar ebenfalls durch die Verfolgungsabsicht und Gerichtssituation vorgeprägt waren, aber doch gewisse Rückschlüsse auf ihre konkreten Lebensumstände zulassen. Dasselbe gilt für die nächste Frage, "wo der böß gaist am ersten zue ihr kommen vor wievill jahren?" Darauf erkundigte man sich nach weiteren Details:

"Wie er klaidt gewesen?

Ob es tags oder nachts beschehen?

Was er mit ihr geredt?

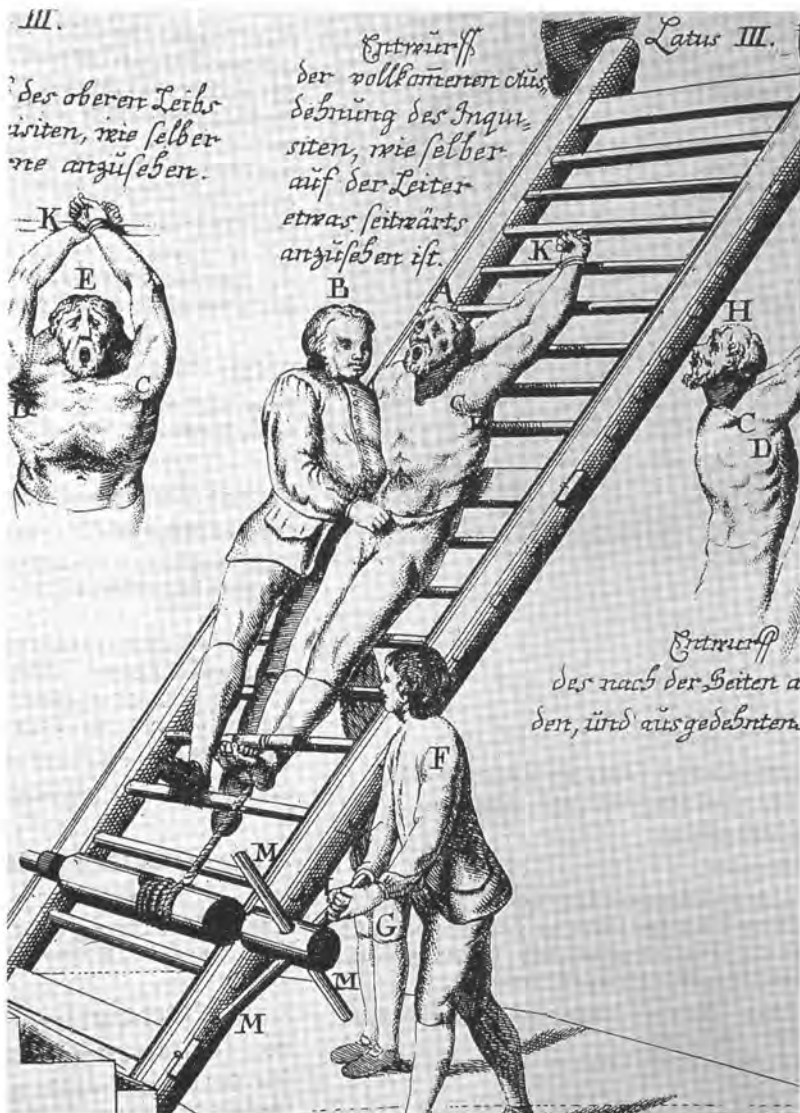
Was er an sye begehrt?

Was sye ihm für anthworth geben?

Was sye ihm bewilliget und zuegesagt?

Ob und was gestalt sye sich an ihne ergeben?

Was sye ihme zum pfandt geben?  
 Was sye abschwören müessen?  
 Wen sye seithero angebettet?  
 Wer ihr buel gewesen? Und wie er gehaissen?  
 Ob er sye auch beten und zur kirckhen gehen lassen?  
 Was ihr ihr buel dargegen versprochen?  
 Was sye von ihme empfangen?  
 Was sye damit verricht?  
 Wem: und warmit sye schaden zuegefüegt?  
 Wie oft sye yr buelschafft beschlaffen?  
 Wie sein natur gewesen?  
 Ob sye auch fahren khöndt?  
 Was sye darzue gebraucht?  
 Worauff sie gefahren?  
 Wahin sye gefahren?  
 Was sye daselbsten verricht?  
 Wie vill persohnen bey einander erschienen?  
 Ob sie daselbsten gessen oder trunckhen, oder was sie gethan?  
 Ob sie nit hägl oder ungewitter helffen machen?  
 Was sye darzue gebraucht und was sye darbey verrichten  
 müessen?  
 Wo dasselbig geschehen?  
 Was für schaden daraus erfolgt?  
 Ob sye nit rew und leid über die sachen gehabt?  
 Ob sye nie darvon zuestehen begehrt?  
 Ob sye von ihrem buelen rhue in der kirchen gehabt?  
 Ob sye ihr buel nie geschlagen und warumben?  
 Ob sye auch das heyl. hochwürdige sacrament empfangen?  
 Was ihr buel darzue gesagt?  
 Ob sye dasselbig wahrhafftig genossen?  
 Ob sye dasselbig nit aus dem mund genommen und behalten?  
 Ob sye es nit entunehrt und worzue sie es gebraucht oder wohin  
 sie es gethan?  
 Ob sye von ihrem buelen nie kein gelt empfangen?  
 Ob sye dasselbig ausgeben und gebrauchen khönnen?  
 Was sye für vich geschädiget?  
 Was sye für leith und wo gelämbt oder gedödt?  
 Warumb solches beschehen?  
 Aus was ursachen sie es gethan?



Eine andere in Vorarlberg gebräuchliche Streckfolter war das Aufziehen auf einer Leiter. Die vorliegende Abbildung stammt aus der *Constitutio Criminalis Theresiana* (1768).

- Was sye für gespillen hab?
- Wie sye mit nammen haissen?
- Woher sie wüsse, das sie unholden seyen?
- Wo sye dieselb gesehen?
- Wo sye ihr geholffen verrichten?
- Ob sye denselbsen ein solches under augen dörrften?
- Wan sie dergleichen zauberey und unholdenwerckh gelehrt?"

Wie auch aus dem angeführten Direktorium deutlich hervorgeht, bildete die Folter das Kernstück der Verfahren und - zumindest in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg - immer die Voraussetzung dafür, daß man bei einem großen Teil der Hexenprozesse zu den erwarteten Geständnissen gelangte, die wiederum erst eine Verurteilung des Delinquenten ermöglichten. Eine Hinrichtung ohne vorheriges Geständnis läßt sich im hier untersuchten Gebiet nicht nachweisen.

Es darf nicht übersehen werden, daß die "territio verbalis", das Vorzeigen der Folterinstrumente und die Ankündigung ihres Gebrauches<sup>516</sup>, zwar nicht als Tortur betrachtet wurde, öfters jedoch schon eine ähnliche Wirkung zeitigte. Geständnisse, die unter dem Eindruck der drohenden Folter zustande gekommen waren, oder auch solche, die man nach der Tortur verzeichnet hatte, wurden hin und wieder, etwa bei Urteilsverkündigungen, als nicht erzwungene, ohne direkte Gewalteinwirkung zu Protokoll gegebene Aussagen bezeichnet, was sehr leicht einen falschen Eindruck von der Bedeutung der Folter erzeugt(e).

Unterstützt wurde diese Tendenz durch die Praxis der Protokollmitschrift bei Folterungen, die den Bestimmungen der CCC (und Punkt 6 der Hexeninstruktion von 1637) widersprach, gemäß denen die Geständnisse der Delinquenten erst nach der Tortur aufgezeichnet werden sollten. Wie im "Hexenhammer" empfohlen<sup>517</sup>, registrierte man jedoch in den Herrschaften vor dem Arlberg Aussagen während der Folter, was neben dem oben angeführten "Direktorium" zum Beispiel durch eine entsprechende Mitschrift bei der Tortur der Hartmännin, der Ehefrau Thoma Müllers, im Jahre 1630 belegt ist.<sup>518</sup> Auch dadurch wurde es möglich, Geständnisse, die unter direkter Foltereinwirkung entstanden waren, von solchen zu unterscheiden, die "aller banden frej, ledig und los"<sup>519</sup>, also scheinbar freiwillig gemacht wurden.

Nicht nur wenigen besonders einsichtigen Zeitgenossen der frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen war bewußt, daß der Ausgang der meisten Hexenprozesse maßgeblich von der erfolgreichen Handhabung der Folter abhing. Dennoch läßt sich eine derart skeptische Einstellung der damaligen Rechtspraxis gegenüber, wie sie vom Bludenzer Vogteiverwalter Dionys von Schellenberg schon aus der Zeit um 1600, dem Höhepunkt der Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg, überliefert ist, bei den Entscheidungsträgern im untersuchten Gebiet sonst nicht nachweisen.<sup>520</sup> Man kann zwar aus etlichen Verhaltensmaßnahmen indirekt auf eine ähnliche Ansicht bei weiteren Personen schließen, sie ist aber meistens zu stark von anderen Motiven überdeckt, als daß sich diesbezüglich weiterreichende Folgerungen ableiten ließen.

Als Gegenbeispiel zu Vogteiverwalter Schellenberg ist der Feldkircher Ratsadvokat Dr. Christoff Schalckh anzuführen, der noch beinahe ein halbes Jahrhundert später, im Jahre 1645, den Inhalt von Aussagen, die unter Folterqualen zustande gekommen waren, ausdrücklich als unerschütterlichen Beweis für den Teufelspakt einer Delinquentin wertete.<sup>521</sup>

Ausmaß und Art der Tortur waren in der *Constitutio Criminalis Carolina* (CCC) der "ermessung eyns guten vernünfftigen Richters" überlassen (Art. 58). Deshalb bleibt in diesem Bereich letztlich "eine Vielfalt zur Kenntnis zu nehmen, die nicht nur von Gerichtsherrschaft zu Gerichtsherrschaft, sondern manchmal auch am gleichen Gericht starken Schwankungen unterliegen konnte".<sup>522</sup>

Obwohl durch gewisse Bestimmungen der CCC Mißbräuche bei Folterungen verhindert werden sollten, war es besonders bei Hexenprozessen leicht, entsprechende Schutzbestimmungen - zum Beispiel durch die Erklärung einer weiteren Folterung zur Fortsetzung der vorherigen - zu umgehen.<sup>523</sup>

Wie bei den Ketzerverfahren scheint mancherorts auch bei Hexenverfahren trotz aller theoretischen Eingrenzungen eine unbeschränkte Anwendung der Folter gebräuchlich gewesen zu sein.<sup>524</sup> Wenn nun aber etwa Kathrina Pottin aus dem Montafon im Jahre 1604 vom Bregenzer Scharfrichter laut Abrechnung 31 Mal auf einer Folterleiter aufgezogen wurde<sup>525</sup>, könnte dies - je nach Formulierung - zwar nominell einen schweren Verstoß gegen die Strafprozeßordnung dargestellt haben, über Brutalität und Dauer der einzelnen Folterungen ist damit jedoch wenig ausgesagt. Bei entsprechend härterem Vorge-

hen hätte der Scharfrichter sicherlich auch mit drei Durchgängen die Grundlagen für eine Verurteilung zu schaffen vermocht.<sup>526</sup>

In den Vorarlberger Hexenprozessen stellten die Folter an der Waage und das Aufziehen auf einer Leiter (Streckfoltern) die üblichsten Arten der Tortur dar.<sup>527</sup> Die "landläufigen Bein- und Daumenschrauben" sind in den hiesigen "Hexenakten" interessanterweise nirgends erwähnt.<sup>528</sup>

Die Folterung auf der Waage ist schon bei den ersten Hexenprozessen 1546 im Bregenzerwald belegt. Dabei wurden die Delinquenten mit einem Seil an den (auf den Rücken) gefesselten Händen in die Höhe gezogen und die Schmerzen eventuell durch Gewichte vergrößert, die man an die Beine hängte. In einem Bregenzer Prozeß aus dem Jahre 1656/57 ist deren Gewicht mit zehn bis zwölf Pfund angegeben. In Hohenems wurden 1630 90 Pfund schwere Steine verwendet.<sup>529</sup> Die Folter auf der Leiter bestand ebenfalls in einer stufenweise schmerzhaften Streckung des Körpers.

Vom Prozeß der sechzigjährigen Marta Lochbüchlerin ist überliefert, daß sie an einem Tag zwölf Stunden lang auf den sogenannten Esel (ein spitzes Foltergestell) gesetzt wurde.<sup>530</sup>

Merzbacher streicht in seinem Buch über die Hexenprozesse in Franken die Qualen einer Delinquentin heraus, die "vier Stunden auf dem Bock gesessen habe, was fast unglaublich erscheint, wenn man bedenkt, daß andere bereits nach einer Viertelstunde ohnmächtig heruntergenommen werden mußten".<sup>531</sup> Die Feldkircher Delinquentin verstarb dann in der Folge auch wegen übermäßiger Folterung im Gefängnis.

Die äußerst brutale Tortur durch das "spanische Fußwasser" - dabei wurden die möglichst weit gespreizten Beine der Delinquenten in einem geschraubten Holzgerüst gepreßt und durch einen Strick um die Knie zusammengezogen<sup>532</sup> - war im Gegensatz zum benachbarten Liechtenstein und der Schweiz<sup>533</sup> wohl nicht nur in Feldkirch<sup>534</sup>, sondern ebenfalls in den anderen habsburgischen Herrschaften vor dem Arlberg unbekannt. Auch der "braunschweigische Stiefel"<sup>535</sup> sowie Strafverschärfungen durch Zwicken mit glühenden Zangen<sup>536</sup> oder Verstümmeln der Brüste<sup>537</sup> sind bei Hexenprozessen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg - anders als in Hohenems<sup>538</sup> oder auch zum Beispiel bei der Hinrichtung einer dreifachen Kindsmörderin im Jahre 1635 in Bludenz<sup>539</sup> - nirgends erwähnt.

Wie Byr zur Feststellung gelangte, daß die Scharfrichter in Bregenzer Hexenprozessen zwischen 1596 und 1651 widerstandsfähigen Delinquenten mit "einem Bündel Kerzen nach[halfen], deren Flammen an der Brust und anderen entblößten Körpertheilen Kreismale ausbrannten"<sup>540</sup>, bleibt unklar. Für das benachbarte Allgäu ist jedoch eine derartige Vorgangsweise belegt.<sup>541</sup> Auch weil hier wie dort oft dieselben Scharfrichter eingesetzt wurden, ist für das untersuchte Gebiet davon auszugehen, daß die spärlichen Vermerke in den Akten keine hinreichenden Informationen über die Vorgangsweise bei den Folterungen darstellen.

Eine Sonderstellung unter den Foltermethoden nahm die Wasserprobe ein. Sie wurde nachweisbar zweimal, in den Jahren 1575 und 1588, in Bludenz angewandt. Das erstmal führte sie ein gewisser Meister von Ursula, wohl ein professioneller Hexenjäger, durch.<sup>542</sup>

Während die Wasserprobe ursprünglich nur ein zusätzliches Indiz für die Prozeßeinleitung lieferte, übernahm sie später faktisch die Rolle eines Beweises. Sie bestand darin, daß die Delinquenten - meist im Beisein einer großen Zuschauerzahl - gefesselt ins Wasser geworfen wurden. Gingen sie unter, waren sie unschuldig, blieben sie an der Wasseroberfläche, war dies ein Zeichen ihrer Schuld, denn wie erwähnt machte der Teufel nach einer weit verbreiteten Vorstellung die Hexen leichter als normale Menschen.<sup>543</sup> Manchmal legte man das Ergebnis der Wasserprobe aber auch entgegengesetzt aus.

Die Wasserprobe wurde noch vor dem Höhepunkt der Hexenverfolgungen am Ende des 16. Jahrhunderts von den führenden Autoritäten wie Delrio, Bodin und Binsfeld als Sünde verworfen<sup>544</sup> und in den österreichischen Landen verboten.<sup>545</sup> Nach 1588 scheint sie in den Vorarlberger Akten nicht mehr auf.

Kinder dürften im hier untersuchten Gebiet auch bei Hexereiverfahren zu keiner Zeit gefoltert worden sein. Sowohl bei der jungen Maria Dönz (1604), dem kleinen Eberle (1652), beim sechsjährigen Jacob Tobler (1678) als auch zum Beispiel bei Rosina Nasallin (1679/80) wurde trotz zum Teil schwerer Verdachtsmomente keine peinliche Befragung vorgenommen.<sup>546</sup> Dem zehneinhalbjährigen Matheis Closer aus Hard drohte man 1629 nur mit der Rute.<sup>547</sup> Der jüngste nachweisbar gefolterte Delinquent war der fünfzehnjährige Gregorius Dörler aus Hard. Er wurde bis auf das Hemd ausgezogen, "getümmelt"<sup>548</sup> und dann aufgezo-



sam gewesen sein, da er dadurch zu keiner Aussage gezwungen wurde.<sup>549</sup>

Die Intensität der Folterungen läßt sich ebenso wie die körperliche oder psychische Konstitution der Delinquenten aus den Akten generell nur schwer erschließen. Manche Personen gaben ihren Widerstand schnell auf, andere ertrugen ungeheure Qualen, ohne daß sie zu Geständnissen gebracht werden konnten. Die Überlieferungsqualität der Akten erscheint auch in einem anderen Licht, wenn man die diesbezüglichen Aufzeichnungen mit der Grausamkeit vergleicht, mit der die zumindest bis 1597 in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg hauptsächlich eingesetzten Scharfrichter aus Biberach und Tettngang bei Hexenverfolgungen andernorts vorgingen.

### 3.3. Die Gefängnisse

In den Herrschaften vor dem Arlberg gab es keine speziellen Gefängnisse für Hexen. Die bestehenden Räumlichkeiten reichten oft nicht einmal zu deren getrennten Verwahrung aus. Bei den 1586 in Bludenz oder 1657 in Bregenz bevorstehenden Hexenprozessen mußten zum Beispiel die entsprechenden baulichen Voraussetzungen für eine ordentliche Inhaftierung der Delinquenten erst geschaffen werden.

Von einem "hermetisch abgeschlossenen Gefängnis mit seinen dicken Mauern", hinter denen "ein verdächtiger Missetäter den Ausgang des Prozesses ohne Außenkontakte abwarten" mußte<sup>550</sup>, kann in vielen Fällen keine Rede sein. Die Delinquenten sprachen etwa bei den großen Hexenprozessen in Bregenz 1609 ihre Aussagen vor Gericht zuvor miteinander ab und unterhielten sich während ihrer Inhaftierung vom Gefängnis aus auch mit Passanten auf der Straße.<sup>551</sup> Der Mann der Stamlerin zum Beispiel bestärkte seine gefangene Frau wohl bei Besuchen in ihrem Widerstand mit der Mitteilung, daß laut Anweisung aus Innsbruck sieben Leute sie bezichtigen müßten, ehe man sie verurteilen könne.<sup>552</sup>

Im zweiten Bregenzer Prozeß des Jahres 1615 zeigt sich, daß die Delinquenten genau wußten, wen die anderen als Hexengespielen angegeben hatten. Wenn sie nicht ohnehin entsprechend gefragt wurden, konnten sie deshalb - falls sie sich dem Zwang zur Bezichtigung von Mitmenschen zu entziehen beabsichtigten - einfach erklä-

ren, alle von einer bestimmten Delinquentin angeführten Personen ebenfalls auf Hexensabbaten gesehen zu haben.

Manchmal versuchte eine Gefangene/ein Gefangener, die Wächter zu bestechen. Die Zwiselerin wollte sogar einen Wächter zur gemeinsamen Flucht überreden.<sup>553</sup>

Über die katastrophalen hygienischen Zustände in den Gefängnissen der damaligen Zeit liegt eine Reihe zeitgenössischer Berichte vor.<sup>554</sup> Dabei kann jedoch weder verallgemeinert werden noch sollte manganz außer Betracht lassen, daß sich "vieler Leute Lebensverhältnisse, vor allem die der unteren Schichten, [...] nicht so wesentlich von dem Leben in einem Gefängnis" unterschieden.<sup>555</sup>

Dazumindest bei den großen Bregenzer Hexenprozessen von 1609 die Unterhaltskosten der Gefangenen nicht von deren teilweise vorhandenem und später zu einem Drittel konfisziertem Besitz abgezogen, sondern von der Verwandtschaft erlegt wurden<sup>556</sup>, sah die Obrigkeit damals jedoch wenig Veranlassung, die Delinquenten völlig unterversorgt zu lassen. Die Binderin zum Beispiel hatte in ihrer Zelle sogar ein Buch (Bibel?) zur Verfügung.

Die damaligen Gefängnisse blieben natürlich trotzdem Orte des Grauens. Als ein besonders krasses Beispiel für die menschenunwürdigen Zustände in manchen Verliesen kann das Schicksal der Lochbüchlerin gelten. Einem Geistlichen, der sie vor ihrer Hinrichtung besuchen sollte, mutete man nicht zu, sich in das stinkende Loch zu begeben, das ihr Gefängnis war. Bald nach ihrer Überstellung in einen anderen Raum verstarb sie dann.

Vermutlich hängen auch andere Todesfälle bei Hexereiverfahren<sup>557</sup> nicht nur mit der Tortur, sondern der darauffolgenden "Verarztung" und der Unterbringung zusammen.

Wie andernorts<sup>558</sup> versuchten auch in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg etliche Leute, sich im Gefängnis das Leben zu nehmen.<sup>559</sup>

### 3.4. Die Hinrichtung

Die Obrigkeit gestaltete die Hinrichtungen zusehends als Machtdemonstrationen, bei der die Mitwirkung des Volks zurückgedrängt werden sollte. Für die "gemeinen Leute" hingegen war der öffentliche Strafvollzug geradezu ein Volksfest, bei dem sie nicht nur die Abstra-

fung eines Übeltäters miterlebten, sondern an einem Opfergang teilnahmen, mit dem die Gesellschaft wieder gereinigt wurde.<sup>560</sup>

Dem ersten angesprochenen Aspekt entsprach, daß die Obrigkeit etwa in den Bregenzer Verfahren am Beginn des 17. Jahrhunderts eine traditionell mögliche Begnadigung durch Zuseher bei der Hinrichtung<sup>561</sup> mit entsprechenden Urteilszusätzen immer von vornherein unterband<sup>562</sup>; der zweite Aspekt widerspiegelt sich in der Strafe für verurteilte Hexen und Hexer, dem Verbrennen bei lebendigem Leibe, was nach dem anschließenden Vergraben der Asche eine vollständige Auslöschung des Verbrechers darstellte.<sup>563</sup> Durch die elementare, reinigende Kraft des Feuers wurde alles Böse verzehrt.<sup>564</sup>

Zumindest im 16. Jahrhundert wurden übrigens nicht nur Personen verbrannt, die man wegen Hexerei oder Zauberei verurteilt hatte. 1583 richtete man Ambros Stainbrech aus Nenzing wegen Diebstahls, Mords und Sodomie mit dem Rad und verbrannte ihn anschließend. Elf Jahre davor wurde Hans Würffl aus Dalaas mit Schwert und Brand hingerichtet, ohne daß er in den Quellen mit Hexerei oder Zauberei in Verbindung gebracht wird. 1596 verbrannte man in Bludenz den Leichnam eines gehängten Diebes namens Valtein Gres, genannt Puzein, auf einer Leiter.<sup>565</sup>

Hinweise darauf, wie die Verbrennungen von Hexen oder Hexern durchgeführt wurden, sind in den Akten sehr spärlich. Aus den ältesten Angaben über die Art der Hinrichtung von Hexen ergibt sich, daß die verurteilten Frauen nicht auf den Scheiterhaufen gebunden, sondern auf Leitern<sup>566</sup> gefesselt ins Feuer geworfen<sup>567</sup> oder auf Scheiterhaufen verbrannt wurden, welche den Holzblockhäusern ähnelten, die man üblicherweise zur Inhaftierung von Missetätern verwendete.<sup>568</sup> (Zumindest im Oberland werden die "Funken"<sup>569</sup> übrigens heute noch in Blockbauweise errichtet.)

Die Scheiterhaufen waren selbstverständlich nicht so hoch, wie heutige (Oberländer) "Funken" oft gebaut werden. Auch im Vergleich etwa zur Scheiterhaufen-Bauanleitung des Scharfrichters im Fürstentum Lippe und der Stadt Lemgo aus dem 18./19. Jahrhundert, in der neben einer Menge Stroh und einer halben Tonne Teer acht Klaffer Holz empfohlen werden<sup>570</sup>, nehmen sich die Scheiterhaufen in den vorarlbergischen Herrschaften zur Zeit des Höhepunkts der hiesigen Hexenverfolgungen klein aus. Für den Scheiterhaufen, auf dem 1586 die Wilhelmin aus Dalaas verbrannt wurde, kaufte die Obrigkeit um fünfzehn Schilling anderthalb Klaffer Holz an.<sup>571</sup> Zur Verbrennung der

Weissin in Dornbirn brauchte man 1585 drei "Fueder" Holz und Stroh um ein Pfund, zwölf Schilling und zwei Pfennige.<sup>572</sup>

Die Akten zu ihrem Prozeß enthalten übrigens den ersten Hinweis auf eine gewisse Milderung dieser harten Strafe. Der Delinquentin wurde ein Säcklein Pulver umgehängt, das ihre Qualen verkürzte.

Laut Schreiben der Innsbrucker Regierung vom 17. August 1654 hatte sich der Landesfürst Anfang des Monats in Ansehung der Tatsache, daß "in ganzen röm. reich aniezo die observanz das die in hexen processen ergehente sententiae und urtlen so zwahr ersterhandt nach der schärfpe des gesez gemeinlich zum fewr verfasst, auf das schwert moderiert werden," ebenfalls dazu entschlossen, der Stadt Feldkirch, die eine entsprechende Anfrage nach Innsbruck gerichtet hatte, "sovil gewalt sollcher weiß zuertheillen, das zum fahl anderst das urtl jeder dergleichen hexen persohnen der schärfpe nach zum fewr solte außfahlen, ir die begnadigung auß hechstgedachter irer fürstl. dt. special bevelch ergehen lassen möget so aber allein auf die jenige hexen, so bueß fertig ir leben zue endten begeren, zuverstehen, mit den andern unbueßferdig und halßstärigen aber, die sentenz nach schärfpe rechtens werckhstellig zu machen. Die executionen criminalen aber anderer üblthätter belangendt" erstrecke sich die Gewalt der Beamten aber "kheines weegs dahin", sondern in solchen Fällen hätten sie "der begnadigung halber jederzeit bey mehr hechsterwenter fürst. dt. undttherinigisten beschaidts zuerhollen".<sup>573</sup>

Es läßt sich eindeutig feststellen, daß die Begnadigung der reumütigen Hexen - und das waren aus verschiedenen Gründen praktisch alle - zum Tod durch das Schwert in den vorarlbergischen Herrschaften schon viele Jahrzehnte vor diesem Erlaß gängige Praxis war. Laut Angaben des Bregenzer Amtmanns Dr. Ülin wurden "hexen personen" bereits zu Beginn des 17. Jahrhunderts "gewöhnlich mit schwert und feür" gerichtet. Daß Hexen nicht mehr lebendig verbrannt, sondern nach der Verurteilung enthauptet wurden, galt im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts im Bewußtsein des Volkes bereits als derart selbstverständlich, daß 1683 im Zuge eines Streites ein Rankweiler seine feste Überzeugung dadurch unterstrich, daß er erklärte, "ehender wolte er ihme den kopf abschlagen lassen als wie ainer hexen", als etwas Bestimmtes zu tun.<sup>574</sup>

Das hier untersuchte Gebiet stellte mit dieser milderen Strafpraxis keine Ausnahme dar. In der Steiermark etwa wurde ebenfalls nur ein

verschwindend geringer Teil der Delinquenten lebend auf den Scheiterhaufen gebracht.<sup>575</sup>

Wie bereits Peter Binsfeld im 16. Jahrhundert hervorhob<sup>576</sup>, dürften dafür weniger humanitäre als erzieherische Erwägungen in Hinblick auf die Zuschauer verantwortlich gewesen sein. Manchmal spielten auch soziale Rücksichtnahme auf die Ehre der Verwandten oder die Angst des Scharfrichters vor einem möglichen, für ihn mitunter folgenreichen Mißlingen der Hinrichtung eine Rolle.<sup>577</sup>

### 3.5. Prozeßkosten und Konfiskation

Als ein Hauptmotiv für die Hexenverfolgungen wird in der Literatur immer wieder der finanzielle Gewinn angeführt, den die Gerichts- und Landesherrn über Konfiskationen daraus gezogen hätten.<sup>578</sup> Auch wenn für die Prozesse vor der und um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert keine genaueren Unterlagen zu den diesbezüglichen Regelungen und Handhabungen vorliegen, kann eindeutig festgestellt werden, daß die Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg für die Obrigkeiten finanziell nicht lukrativ waren.

Aus einem Dokument vom Anfang des 17. Jahrhunderts geht hervor, daß man sich in der Herrschaft Feldkirch seit langer Zeit im Anschluß an Hexenprozesse "gemainelich mit dern justificirten hinderlaßnen erben, ir nach gestalttsambe des vermögens und zahl der kinder zumahln der confiscation und uncosten halber auf ein benante gewisse summa gellts ins ambt zubezahlen verglichen, wie dann ohn lengsten bej bewußten dorenbeürischen wesen und [...] ändern mehr fählen, beschehen.

Beim ambt Bregenz ist von altem und bißhero yeblich heerkhomben, daß in mehrmahls angedeüten, dergleichen fählen ir nach gelegenheit der sachen und deß vermögens, sonderlich aber da wenig oder vil kinder verhanden gwesen, ungevar der halbe, drite oder vierte thail für des ampts zuegefallne confiscations gerechtigkeit zue ambtßhanden eingezogen, verrait und dergestalt vil jar hero obseruiert worden."<sup>579</sup>

Bei dieser Praxis mußte die landesfürstliche Regierung immer darauf achten, die Defizite, die zum Beispiel die Hexenverfolgungen in der Herrschaft Bludenz-Sonnenberg 1597 zumindest mitbeding-

ten<sup>580</sup>, in Grenzen zu halten, zumal aus den Herrschaften vor dem Arlberg kein Hinweis darauf überliefert ist, daß im Falle der Mittellosigkeit des Delinquenten die Verwandtschaft die Gerichtskosten zu tragen hatte.<sup>581</sup>

Gerade am Beispiel der Kosten für die Bludener Hexenprozesse von 1597 läßt sich jedoch feststellen, daß die diesbezüglichen Aufwendungen auch leicht überschätzt werden. Die von Tiefenthaler angeführten Prozeßkosten sind viel zu hoch.<sup>582</sup> Sie beliefen sich nicht auf über zweitausend, sondern auf etwas mehr als fünfhundert Gulden.<sup>583</sup>

Möglicherweise waren die hohen Ausgaben der Behörde auf eine Ursache zurückzuführen, die auch den Ausbruch der Hexenverfolgungen mitbedingt hatte.

Wenn sich zum Beispiel die Innsbrucker Regierung in ihrer prekären finanziellen Lage<sup>584</sup> 1606 vom Landesfürsten das Vorrecht auf drei Viertel des Geldes, das die Bludener Obrigkeit an "negsten straffen, confiscationen, völlighaiten unnd peenfähl'n" einnahm, zur Deckung "ainer sonnderbaren fürgefallnen ausgab" reservieren ließ<sup>585</sup>, bezog sich die erhoffte Einnahme unter anderem zwar auch auf eventuell anfallende Konfiskationen im Gefolge von Hexenprozessen. Letztere wurden jedoch dadurch noch keineswegs als "neuer Geschäftsreich" gefördert.<sup>586</sup>

Wie etwa die teuer erworbene Pfandherrschaft der niederen Gerichtsbarkeit in Hofrieden durch die Stadt Bregenz zeigt, stellten zu erwartende Strafgeelder tatsächlich einen wirtschaftlichen Faktor dar.<sup>587</sup> Auch im Zusammenhang mit der Regelung der Finanzierung des Bregenzer Schloßneubaues um 1609 disponierte die Innsbrucker Regierung zum Teil über die anfallenden Strafen und Konfiskationen.

Obwohl man gerade damals den größten Bregenzer Hexenprozeß geführt hatte, war davon "wenig zugetresten oder zuverlassen" (wenig zu gewinnen) gewesen. Der Regierung wurde der Vorschlag unterbreitet, sie solle statt dessen lieber mit Geldstrafen gegen Wucherer in der Herrschaft Bludenz-Sonnenberg vorgehen.<sup>588</sup>

Auch bei der vorgesehenen Verwendung von Strafgeeldern zum Neubau der Bregenzer Richterbehausung standen im September 1609 noch keine Einnahmen aus Hexenprozessen zur Verfügung. Deshalb machten die Bregenzer Beamten den Vorschlag, "ainen zimlich vermigenlichen der herrschafft Bregenz underthanen", den eine Hexe des Ehebruchs mit ihr bezichtigt hatte, kräftig zur Kasse zu bitten, da es nicht angehe, daß ein solches Laster ungestraft bleibe.<sup>589</sup>

Trotz des Bestehens von gewohnheitsmäßigen Richtlinien bezüglich der Güterkonfiskation nach Hexenprozessen dauerte deren praktische Durchführung - etwa nach den Bregenzer Hexenprozessen von 1609 oder den Dornbirner Verfolgungen um die Jahrhundertwende - sehr lange. Nach den Bregenzer Prozessen des Jahres 1609 kam es zunächst sogar zu einer ausführlicheren Grundsatzdiskussion über diese Frage.

In der juristischen Theorie und Praxis standen einander dabei zwei konträre Auffassungen gegenüber. Die Anhänger der einen plädierten für die vollständige Konfiskation des Besitzes der als Hexen oder Hexer hingerichteten Personen nach dem Muster der Ketzer- und Majestätsbeleidigungsverfahren. Mancherorts sollen die dadurch eröffneten Aussichten auf eine entsprechende Bereicherung die eigentliche Triebfeder für die Verfolgungen gewesen sein.<sup>590</sup>

Dem stand die Auffassung entgegen, daß die Delinquenten durch die Hinrichtung ausreichend bestraft seien und nicht auch noch deren Angehörige um das Erbe gebracht werden dürften. Diese Meinung stützte sich unter anderem auf den sozialpolitisch motivierten Artikel 218 der Constitutio Criminalis Carolina, der festlegte, daß durch Konfiskationen Frau und Kinder von Hingerichteten nicht an den Bettelstab gebracht werden sollten.<sup>591</sup>

In den Vorarlberger Herrschaften wurde es nach der großen Bregenzer Hexenverfolgung von 1609 notwendig, in der Frage der Gütereinziehung Klarheit zu gewinnen, da - laut Bericht der Bregenzer Amtleute - "bei andern benachparten obrigkeit, herrn und steten, an denen orthen von alters gleichmessige confiscationen [wie in den Herrschaften vor dem Arlberg] eingezogen, allerhandt einsehens beschechen, enderungen fürgenommen und solche alte gebrauch thails aufgehebt, oder sonnstem gemilert unnd limitiert worden" seien. Außerdem hätten damals auch "etliche gaistliche theologi gegen innen von angedeüter confiscationen wegen allerlai quaestiones unnd disputationes moviert". Regierung und Kammer in Innsbruck forderten daraufhin diesbezüglich "mehrere specification".<sup>592</sup>

Aus einem umfangreichen Gutachten gewinnt man in der Folge interessante Einblicke in (sicherlich maßgebliche) Auffassungen einzelner Vertreter der Obrigkeit zu den lokalen Hexenverfolgungen. Während sich der gräflich hohenemsische Rat und Obervogt Dr. Carolus Kübler in seinem Rechtsgutachten dafür einsetzte, daß - trotz gegenteiliger Möglichkeiten - nur der Besitz der betreffenden Person

und nicht der gesamte Familienbesitz "zu ampts handen gezogen" werde<sup>593</sup>, sprach sich der Bregenzer Amtmann Dr. Ülin überhaupt gegen Konfiskationen nach Hexenprozessen aus.

Obwohl seiner Meinung nach "sollich abschewlich lasster der hexerej [...] laider diser zeit bej vilen mann: und weibßpersonen nur zuvil einschleichen und überhandt nemen will", erforderten es die Vernunft und - ganz im Sinne der Bestimmungen Kaiser Karls V. - "selbst billichkeit [...], daß in causis criminalibus dem maleficanten und sonderlich hexerej halber condemnirten leib, darmit sie gesündigt, und nit daß guet, deme einich delictum zuezemessen, abgestrafft werde". Die Konfiskation stellte für ihn eine "novam et alteram poenam" (neue und weitere Strafe) dar, "dardurch die delinquenten mit dopplter rueten geschlagen" würden; "id quod valde inhumanum et durum esset." Sobald die Delinquenten verurteilt seien, gehöre ihnen ja ihr Besitz nicht mehr. Außerdem übernehme man mit dem eingezogenen Gut auch alle Rechtsansprüche an die Delinquenten, und diese seien gerade bei Hexereifällen wegen der Schadenauber etc. mitunter hoch.<sup>594</sup>

Dr. Ülin bezog sich bei seinen Ausführungen über die Konfiskation nur auf Fälle, bei denen die Delinquenten reuig waren und vor ihrer Hinrichtung gebeichtet hatten. Bei Delinquenten hingegen, die sich hartnäckig nicht zu Gott und der Kirche bekehren wollten, liege ein Ketzereidelikt vor, das auch seiner Meinung nach die Güterkonfiskation sehr wohl rechtfertigte.<sup>595</sup>

Er vertrat weiters die Meinung, daß sich die Obrigkeit ihre Gerichtstätigkeit und alles, was damit zusammenhänge, - wie im Art. 204 der CCC festgelegt - nicht von den Delinquenten bezahlen lassen sollte, da ja auch die "hohe oberkeiten [...] von dem allmechtigen daß schwerdt zue regieren gratis empfangen" hätten und die Untertanen "ire jerliche zinß und leibsteuern, auch andere gefäll, iren herrschafften erlegen, damit sie jeder begebenheit an leib und guett geschirmt und vor aller gefehrlichkeit nachteil und schaden sovil möglich erhallten werden".

Von diesen Gerichtsgebühren sei jedoch das zu unterscheiden, was "zue erhaltung der befangten armen leüthen, mit speiß und tranckh aufgewendt" und wohl "von irem vermögen billich bezahlt und entricht werden solle". Das sei dann auch keine Konfiskation, sondern ein Kostenersatz.



Mit dieser Regelung seien im übrigen die Malefikanten selbst "wol zufriden gwesen, darumben auch inen mit raichung notwendiger speiß und tranckhs khainen mangl zulassen vilmals gebetten". "So hat man [...] so vil berichts, wie ich eüßerlich vernomben, daß die erben, deren hingerichten personen, die waß in vermögen, wann sie allein mit der confiscation nit beschwert, den billichen uncosten dem ambt widerumb zueerstaten, sich nit verwaigern, sondern dessen wol content sein werden." Bei denen, die nichts besäßen, müsse das Amt für die Kosten aufkommen, "dann wo nichz ist, hat auch gemainem sprichwort nach der kayser sein recht verlohren".<sup>596</sup>

Insgesamt belief sich das Vermögen der im Jahre 1609 Hingerichteten<sup>597</sup> auf 5694 Gulden. 1612 trafen die Amtleute mit deren Erben ein Übereinkommen, diese Summe zu halbieren und von der einen Hälfte ein Drittel in die Amtskasse einzuziehen. Durch diese Regelung bewies die Bregenzer Behörde neuerlich, daß ihr eine Bereicherung durch Hexenprozesse fernlag.

Die Regierung in Innsbruck erhob im Sommer 1612 dagegen Einspruch und verlangte, daß - wie am 6. August 1611, am 2. September 1611 und 16. April 1612 angeordnet - ein Drittel der gesamten Hinterlassenschaft, also 1898 Gulden, eingezogen werde "und an den bregenzischen schlosspaw verwennt werden solle". Falls sich "iemandt dessen verwaigern oder widersetzen wurde, khündet ir denselben anzaigen, daß mann nit ursach, zu einziehung deß völligen halben thails (inmassen von alterß heer khommen) geben solle".<sup>598</sup>

Trotz ihres Bestehens auf der Konfiskation kann auch vom Landesfürsten und seinen Beamten in Innsbruck nicht behauptet werden, daß sie die Bregenzer Hexenprozesse als willkommenen Nebenverdienst angesehen hätten. Wenn Bilgeri schreibt: "Tausende von Gulden gingen an den Erzherzog selbst; Hofleute und Beamte machten ihre erfolgreichen Gesuche um Beteiligung mit den eingehenden Summen"<sup>599</sup>, so überträgt er einzelne Vorfälle aus dem vorderösterreichischen Raum in irreführender Weise ohne weitere Angaben auf die Bregenzer Hexenverfolgungen.

Eine Verbindung mit den vorderösterreichischen Hexenverfolgungen ist erst durch eine Intimation (obrigkeitliche Kundmachung) Erzherzog Leopolds von Österreich aus Zabern im Elsaß an den Feldkircher Hauptmann und Vogteiverwalter der Herrschaft Bludenz-Sonnenberg, Rudolph Heinrich Kurz von Senfftenau, erhalten, in der diesem im Herbst 1620 befohlen wurde, "das von der jenigen häxerey

halber iustificierten persohnen hinderlaßnen haab und güettern, der uncosten vorderist herdän genomen, und das ubrig vermügen alles dem fisco zuegeaignet werden soll".<sup>600</sup>

Diese Anordnung hatte nicht nur deshalb keine großen Auswirkungen mehr auf den vorarlbergischen Raum, weil hier der Höhepunkt der Verfolgungen damals schon überschritten war, sondern weil es bei den Hexenprozessen weiterhin oft ein Problem war, wie überhaupt die Gerichtskosten gedeckt werden konnten.

Gemäß einem Schreiben der Regierung vom 3. März 1651<sup>601</sup> hatte deshalb etwa in der Herrschaft Bregenz mindestens seit 1609 die Regelung gegolten, daß bei Hexerei anklagen voraussichtlich anfallende Kosten "ante causa cognitionem von dem angeber oder eingezogenen persohnen eingefortert" wurden, damit das Amt nicht mit diesbezüglichen Auslagen belastet würde. Falls sich das Vermögen des später Verurteilten als nicht kostendeckend erwies, wurde auf dasjenige des Anklägers zurückgegriffen.

Neben den rechtlichen Risiken, die besonders Anklagen wegen magischer Vergehen bargen, bestand also die Gefahr, daß man trotz gewonnenen Prozesses zur Kasse gebeten wurde. Eine finanziell andere Ausgangslage bot sich nur, wenn die Behörde ihrerseits aktiv war.

Die Kostenfrage erwies sich jedoch auch insgesamt als ein kaum zu überschätzendes Hemmnis der gerichtlichen Hexenverfolgungen, nicht zuletzt, weil ein großer Teil der Leute, die der Hexerei bezichtigt wurden, der ärmeren Bevölkerungsschichte angehörte.

## 4. Die Geständnisse

Die im folgenden zusammengestellten Angaben zu Inhalten und Formen des Vorarlberger Hexenwesens stammen alle aus Urgichten, die unter dem Druck der Folter zustande gekommen sind. Deshalb kann man von ihnen nur bedingt auf die außergerichtliche Beziehung der Delinquenten zum Hexenwesen schließen. Um diese verbindlicher zu umreißen, bedürfte es zahlreicherer Zeugenaussagen oder anderer Quellen, die weniger durch obrigkeitliche Interessen überformt sind.

Warum gerade die Verhaltensweisen bestimmter Leuten eine Auslegung im Rahmen der Hexerei erfuhren, ist in den Quellen ebenfalls nur selten nachzuvollziehen.<sup>602</sup> Es bestand damals stets die Möglichkeit, Mißgeschicke anders denn als eine Folge von Hexerei zu interpretieren. Der Glaube an die Wirksamkeit der Hexen war zwar weit verbreitet und das Übergangsfeld zwischen magischen Praktiken und liturgischen Formen sehr breit<sup>603</sup>, dennoch schloß er natürlich rationales Denken nicht aus. Mißernten ließen sich als Ergebnis von Hexenwerk, als Folge von klimatischen Umständen oder auch als Strafgericht Gottes erklären.<sup>604</sup> Unbestritten ist nur, daß eine problematische Stellung innerhalb von "kontaktintensiven sozialen Beziehungen" die Voraussetzung der Bezeichnung bildete.<sup>605</sup>

Trotz dieser Einschränkungen bieten die untersuchten Urgichten auch in der vorliegenden Form einige Ansätze für die Rekonstruktion des lebensweltlichen und sozialgeschichtlichen Umfelds der regionalen Hexenverfolgungen. Zunächst bestand schon auf Grund der allgemeinen Entstehungsgeschichte des obrigkeitlichen Hexenparadigmas eine enge Beziehung zum volkstümlichen Hexenmuster.<sup>606</sup> Darüber hinaus weichen zahlreiche in den Urgichten protokollierte Angaben vom normierten Interrogationsschema ab und gehen ausführlich auf den persönlichen Lebensbereich des Delinquenten ein.

Mit den Hexengeständnissen in den Prozeßakten scheint man zwar nicht fahrlässig umgegangen zu sein, dennoch wirkten sie stark auf die Vorstellungswelt der Untertanen zurück. Das heißt, sie wurden entweder über hingerichtete oder überlebende Delinquenten selbst, deren Ehepartner oder Personen, die am Prozeß beteiligt waren, teilweise öffentlich bekannt. 1640 verlautete ein Hofsteiger Ammann öffentlich, daß ein Untertan fünfmal im Hexenbuch verzeichnet sei.<sup>607</sup> Im Hexentreiben gegen die Moserin berief sich 1629 ein Beteiligter

sogar direkt darauf, daß er – allerdings durch einen Zufall – die Gerichtsakten eingesehen habe.<sup>608</sup>

Nach einem anderen Fall von möglicher unerlaubter Akteneinsicht im Zuge der allgemeinen Wirren nach der Einnahme der Stadt Bregenz durch die Schweden wurde es in einem Hexereiverfahren notwendig, ein Rechtsgutachten über die weitere diesbezügliche Vorgangsweise einzuzuholen.<sup>609</sup>

Die Regierung selbst befahl 1657 ihren Bregenzer Beamten mehr Diskretion sogar gegenüber der Stadtbehörde.<sup>610</sup> Für eine strikte Geheimhaltung der Prozeßinhalte war der beteiligte Personenkreis jedoch einfach zu groß.<sup>611</sup>

Ein überregionaler Vergleich der Urgichteninhalte ist im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht möglich. Welche interessanten Ergebnisse davon zu erwarten wären, soll hier nur am Beispiel der Zaubersprüche und Segen angedeutet werden.

Aus einer Untersuchung Max Sillers geht hervor, daß die Tiroler Hexenverhöre gegen Ende des 16. Jahrhundert stets darauf Bezug nahmen und auf eine "Überprüfung des ursprünglich in der Hauptsachemedizinisch ausgerichteten Spruchs" hinausliefen.<sup>612</sup> Diese Überprüfung fand in Vorarlberg allem Anschein nach nicht statt.<sup>613</sup> In den hiesigen Akten fehlt dieser Aspekt fast gänzlich. Hier wird kein einziger Segen oder Zauberspruch überliefert. Auch die Hexensprüche beschränken sich fast ausschließlich auf die Flugformel: "Hui, oben aus und nirgends an!"<sup>614</sup>

Diese Tatsache läßt wohl ebenfalls einen Schluß auf die Interessen zu, die hinter den Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg standen: Die maßgeblich von den Untertanen lancierten Hexenjagden richteten sich selbst in der von der Obrigkeit geprägten Form nicht gegen das volkstümliche Weltbild, sondern gegen magische Mißbräuche einzelner. Es handelte sich dabei zweifellos nicht um einen Feldzug gegen die Volkskultur, sondern um ein (nur bedingt brauchbares) Mittel der Konfliktregulierung und Angstbewältigung.

#### **4.1. Die ältesten Urgichten<sup>615</sup>**

Aus den ältesten erhaltenen Urgichten, den Akten aus den Bregenzerwälder Hexenprozessen um die Mitte des 16. Jahrhunderts, läßt

sich noch kein einigermaßen geschlossenes Bild des Hexenwesens entwerfen. Es wird darin aber schon der Teufelspakt gestanden. Die Hexen sollen eine "Hauptmännin" gehabt und auf den Hexentänzen, zu denen sie auf Wölfen und Stecken geflogen seien, mit dem Teufel auch geschlechtlich verkehrt haben. Zusammen mit dem gestandenen Schadenzauber waren damit alle wesentlichen Merkmale des theologischen Hexenmusters sogar im ländlichen Bereich bereits geläufig.

Der Wolf als sozusagen archaisches "Transportmittel" findet sich nur in diesen ältesten Akten. Er dokumentiert eine engere Verbindung mit alten volkstümlichen Mythen oder tatsächlichen Bedrohungen. In späteren Hexereigeständnissen scheint zu einem großen Teil der Ziegenbock als Flugmittel und Teufelsgestalt auf. Dieses Tier stellte keine äußere Gefahr dar, sondern galt (zumindest aus kirchlicher Sicht) vielmehr als Inbegriff der Unzucht und Triebhaftigkeit, als "geiles, stößiges Tier, immer gierig nach Paarung und Befriedigung seiner Triebe".<sup>616</sup> Hinter dieser Veränderung standen bis zu einem gewissen Grade wohl die eingangs erwähnten mentalen Veränderungen im ausgehenden 16. Jahrhundert.

Auf den Hexentänzen habe man - heißt es in den Urgichten - Brot, Käse und Schmalz, aber keinen Wein gehabt. Um solchen zu genießen, fuhren die Hexen in die Weinkeller der Begüterten. Sie übten Schadenzauber aus, töteten Tiere, lähmten Kinder sowie Erwachsene, machten Hagelwetter und entwendeten den Leuten auf zauberische Art Milch, Käse und Schmalz.

Bekannte Hexentreffpunkte bildeten ein Trog bei Bersbuch und - wie in der Sage überliefert<sup>617</sup> - die Winterstade, ein Berg östlich von Bezau.

Vom Aussehen des Teufels wird, der volkstümlichen Vorstellung vom Teufel als Geistwesen entsprechend<sup>618</sup>, wenig bekannt. Greta Förmlerin gab an, er sehe "nicht hübsch" aus, man erkenne nicht, ob er einem Mann oder einem Weib gleiche. Er meldete sich oft, indem er an den Wänden rasselte und polterte. Eine Delinquentin betonte, die Hexerei von einer Frau gelernt zu haben, eine andere, Hexerei könne nur der Teufel selbst lehren.

## 4.2. Bludener Urgichten

Aus den acht erhaltenen Urgichten der Bludener Hexenprozesse der Jahre 1597 und 1604 ergibt sich folgendes Bild des Hexenwesens:

Der Teufel erschien den späteren Hexenpersonen das erstmal entweder auf einem Bettelgang, einer Wanderung durch einsame, finstere Örtlichkeiten, als sie im Kindbett lagen und/oder als sie unter großer Armut litten. Einer ledigen Sennerin begegnete er zuerst auf der Alpe, einer anderen Frau bei ihrem Stall. Die einzige männliche Hexenperson war in die Fänge des Teufels geraten, nachdem sie sich schon lange Zeit nach Art der Ketzler mit einem Rind geschlechtlich vergangen hatte.

Der Teufel suchte seine Opfer sowohl am Tag als auch in der Nacht, sowohl zu Hause, am Arbeitsplatz als auch an entlegenen Orten heim. Nur eine Verführung fand an einem hohen Feiertag während der Meßzeit statt. Der Böse sei seinen Opfern entweder als hübscher, gut gekleideter junger Geselle, in Gestalt eines verführerischen Bekannten, des eigenen Mannes oder als Hündlein erschienen, das sich später verwandeln sollte.

Manche Hexe versuchte ihre Schuld zu mindern, indem sie angab, daß sie sich lange gegen des Teufels Begehren gewehrt habe, sich ihm mit Leib und Seele zu übergeben und das Bündnis mit Geschlechtsverkehr zu besiegeln. Oft habe der Teufel zur Verführung die Gestalt des gerade abwesenden Ehemannes angenommen oder nicht einmal eine brutale Vergewaltigung in einer einsamen Gegend gescheut.

Wenn Hexen erklärten, daß man am besten zum Teufelswerk verführt und überlistet werden könne, wenn man schlecht gesegnet sei, bestätigten sie die Wirksamkeit kirchlicher Schutzrituale.

Einfach hatte es der Teufel bei sexuell freizügigen Leuten wie der unkeuschen Sennerin Barbara Dünserin aus Brand. Dieser habe übrigens sogar die eigene Mutter geraten, die Vorteile eines Teufelspaktes zu nutzen.

Barbara Dünserin war die einzige, die gestand, vom Teufel brauchbares Geld erhalten zu haben, mit dem sie in einer Feldkircher Apotheke Teufelsdreck<sup>619</sup> gekauft haben wollte. Daß sie nicht reicher war, erklärte sie damit, daß sie das nicht ausgegebene Geld beim Teufel in Verwahrung gelassen habe. Sonst gaben die Delinquenten immer an,

das erhaltene Geld habe sich entweder bald als Blendwerk erwiesen, in Dreck verwandelt oder sei von ihnen weggeworfen worden.

Die Teufel, mit denen sich die Hexen verbündeten, trugen unterschiedlichste Namen: Rubi, Bolderlein, Federhans, Struz oder Belzebock. Die Schwester eines Teufels hieß Junio.

Als Fluggerät überwogen in den Urgichten Stühle, einmal wurde auch ein Besen, ein anderes Mal ein Bock angeführt. Wölfe sind in dieser Funktion im Gegensatz zu den Bregenzerwälder Hexenverfolgungen ein halbes Jahrhundert zuvor nicht mehr erwähnt.

Nur eine Frau wollte schon vor dem Teufelspakt zu einem Hexentanz geflogen sein. Damit ihre Abwesenheit in der Nacht nicht auffiel, legte die Barbischin als Attrappe einen alten Schweinstrog in ihr Bett (als ob sie mit diesem zu verwechseln gewesen wäre).

In zwei Urgichten wurden die Gelbrüfi<sup>620</sup> oberhalb von Innerberg im Montafon und Lagant am Talschluß von Brand als Hexenversammlungsorte angegeben. In jeweils einem Bekenntnis sind weiters noch das Rothorn und der Mottakopf in Brand, die Burtscha-Alpe und der Tantermauseskopf bei Bürs, ein Ort bei Gargellen, einer an der oberen Ill und das Haus der Schlegle (Anna Sandrellin) in Gaschurn angeführt. Auch der bekannte überregionale Hexentanzplatz Heuberg in Württemberg ist erwähnt. Oft erklärten die Hexen, nicht zu wissen, wie die Örtlichkeiten hießen, wo sie sich zu Hexentänzen eingefunden hätten.

Die Hexentreffen stellte man sich als Versammlungen von etlichen Leuten vor, die um zwei bis drei Tische saßen, Roggenbrot, Salz<sup>621</sup> und Wein zur Verfügung hatten und Tiere anderer Leute am Feuer brien. Auf der Gelbrüfi sollen einmal Knochen und Haut einer verzehrten Kuh zusammengelegt worden sein, das Tier sei daraufhin wieder aufgestanden und davongegangen.<sup>622</sup> Zu den Klängen von Pfeifern, Geigern und "Tschidernschlagern"<sup>623</sup> sei dann getanzt und Unkeuschheit getrieben worden. Beim Geschlechtsverkehr hätten die Hexen allgemein keine Wollust empfunden, das Glied des Teufels sei immer kalt gewesen.

Obwohl Ansätze zu Satansverehrung dokumentiert sind<sup>624</sup>, entsprachen die Vorarlberger Urgichten insgesamt bezüglich des Hexensabbats allgemein dem im deutschen Sprachraum verbreitetsten Muster, nämlich demjenigen ohne differenzierten orgiastischen Teufelskult. In den vorliegenden Angaben zum Hexensabbat spiegelt sich also eher die Wirklichkeitserfahrung des Volkes als die theologische Sabbatvorstellung mit ausführlichem Satanskult und sodomitischen

Ausschweifungen wider. Deshalb wird im folgenden der Begriff "Hexensabbat" nicht in der theologischen, sondern in der volkstümlichen Bedeutung verwendet. Dabei erscheint der Teufel nicht als Gegenpol Gottes, der in bestimmten Riten verehrt werden mußte, sondern menschenähnlich (ursprünglich sogar als Geistwesen)<sup>625</sup>; er hatte es auch beim Umgang mit den widerspenstigen Hexen nicht immer leicht.<sup>626</sup>

Wenn sich die Hexen weigerten, Schadenzauber auszuführen, seien sie vom Teufel mitunter ebenso hart geschlagen worden, wie wenn sie in die Kirche gingen.

Beim angerichteten Schadenzauber stand in den vorliegenden Urgichten der Bludener Hexenprozesse von 1597 und 1604 die Erzeugung von Rufen (Steinlawinen, Erdbeben) an erster Stelle. Sie wurde in sechs der acht Geständnisse angeführt. Oft gestanden die Hexen auch zauberisches Melken fremder Kühe, also Milchzauber, weiters die Erzeugung von Hagel, Frost, Unwettern, Wind, frühzeitigen oder starken Schneefällen und Viehkrankheiten.

Auffälligerweise bekannte keine Hexe, Menschen körperlich geschädigt zu haben. Diesem Aspekt kommt in anderen Prozeßakten große Bedeutung zu. Die damaligen Hexenverfolgungen in der Herrschaft Bludenz-Sonnenberg scheinen stärker durch unmittelbare Auswirkungen von Witterungsverhältnissen als durch Seuchen und Krankheiten geprägt worden zu sein.

Eine Hexe wollte den Pakt mit dem Teufel nur für die Dauer eines Jahres geschlossen haben. Eine andere gab an, Gott habe sie schon seit einiger Zeit vor weiteren Anfechtungen des Teufels bewahrt. Eine weitere hob die schützende Wirkung des Kronegebets (St. Coronagebet<sup>627</sup>) hervor, das ihr Töchterchen gelernt hatte. Eine vierte erklärte, der Teufel habe ihr die bevorstehende Verhaftung angekündigt und seine Unterstützung bei den Verhören zugesagt.

Letztlich nützte allen Angeklagten nur körperliche Härte und innere Kraft; diese ließ dann etwa die Tschugmellin sogar zwei Hexenprozesse, wenn auch nicht unversehrt, so doch lebend überstehen.

Dem volkstümlichen Charakter der Magie entsprechend, war manche Frau zunächst stolz darauf, daß man ihr die Fähigkeiten einer Hexe zuschrieb. Diese Haltung konnte jedoch in Zeiten der gerichtlichen Hexenverfolgungen verhängnisvoll werden, denn eine Person, die sich nicht oder nicht ausreichend gegen ihren Ruf als Hexe zur



Wehr setzte beziehungsweise setzen konnte, galt auch der Obrigkeit schon von vornherein als verdächtig.

Ein Beispiel für die Gefährlichkeit eines solchen Rufes stellt die Schmuckerin aus dem Montafon dar, die sich 1596 vergeblich gegen ihren Leumund wehrte. Ein Jahr später wurde sie dann tatsächlich von der inquirierten Burkhartin als angebliche Hexengespielin angegeben.

### **4.3. Bregener Urgichten**

Für die Zeit zwischen 1595 und 1615 sind aus Bregenz Raum 28 einigermaßen vollständige Urgichten erhalten. Bei einem Viertel davon handelt es sich um Bekenntnisse männlicher Delinquenten. Zusammen betrachtet ergeben sie ungefähr folgendes Bild des Hexenwesens (in Klammer sind einige Zusatzangaben aus späteren Prozessen beigefügt):

#### **4.3.1. Zeitpunkt des Teufelsbundes**

Die weitaus überwiegende Zahl der Hexen und Hexer stand angeblich schon viele Jahre mit dem Teufel im Bunde. Wollten die Delinquenten manchesmal ursprünglich den Zeitpunkt ihres Teufelspaktes nur kurze Zeit zurückdatieren, wurden sie bei weiteren Einvernahmen dazu genötigt, länger zurückliegende Zeitpunkte anzugeben, wodurch sich auch ihre Schuld erhöhte.

Von den 28 untersuchten Inquisiten waren dann letztlich nur zwei weniger als zehn Jahre mit dem Teufel verbündet, sieben weitere standen zwischen zehn und 20 Jahren in seinen Diensten. Der größte Teil, über zwei Drittel, mußte angeben, sich dem Satan vor zwanzig und mehr Jahren verschrieben zu haben. Die Stauderin gab mit 40 Jahren die längste, der junge Bäcker Conradt Reiner mit vier Jahren die kürzeste Wirkungszeit als Hexe/Hexer zu Protokoll.

Diese vorwiegend langen Zeiten des Teufelsbundes entsprechen der Tatsache, daß der Großteil der Personen, die der Hexerei beschuldigt wurden, auch im Alltag nicht kurzfristig verdächtig, sondern daß sie - wie zum Beispiel in den Montafoner Frevelbüchern deutlich nachvollziehbar ist - bereits einige Zeit, bevor man sie als Hexen/Hexer gerichtlich verfolgte, als solche betrachtet worden waren.

Die langfristig angelegte Ausgrenzung wirkte sich natürlich hauptsächlich bei seßhaften, sozial zumeist doch einigermaßen integrierten Personen aus. Dementsprechend liegen bisher keine Zeugnisse vor, die darauf hinweisen, daß von den Vorarlberger Hexenverfolgungen Vaganten betroffen waren. Sieht man von den in gewissem Sinne stigmatisierten Nachfahren hingerichteter Hexenpersonen ab, stammte der weit überwiegende Teil der Individuen, die der Hexerei bezichtigt wurden, ursprünglich auch nicht aus seßhaften sozialen Randgruppen. Dazu zählten Bettler, Prostituierte, Zuhälter, Kupplerinnen, Scharfrichter, Kriminelle, Geisteskranke oder Aussätzige.<sup>628</sup>

#### **4.3.2. Erste Begegnung mit dem Teufel**

Der Teufel soll seine späteren Opfer bevorzugt in ganz bestimmten Lebenssituationen heimgesucht haben. Bei den Stimmungen und Lagen, in denen er die Betroffenen zum erstenmal aufsuchte, überwiegt deutlich die Verliebt- und/oder Lüsternheit in allen möglichen Formen. An zweiter Stelle stehen Bekümmertheit, Kleinmut und Armut. Weniger häufige, aber dennoch nicht unbedeutende Anlässe für das Erscheinen des Teufels waren schlechte soziale und familiäre Zustände, hoher Alkoholkonsum sowie Haß, Streit und Zorn.<sup>629</sup>

Das in den Herrschaften vor dem Arlberg dokumentierte Hexenparadigma war, seiner Funktion entsprechend, vor allem auf Leute zugeschnitten, die im Zuge ihrer Ausgrenzung sowohl mit den Normen der ländlichen Gesellschaft als auch mit den sich entwickelnden obrigkeitlichen Ordnungsvorstellungen in Konflikt geraten waren und die grundsätzlich wirklich - sozusagen als Ausdruck ihrer Entfremdung - versuchen hätten können, den Kontakt mit dem Teufel herzustellen.<sup>630</sup>

Der Teufel suchte seine späteren Opfer bei den erwähnten psychosozialen Ausgangslagen angeblich nur dann heim, wenn sie alleine waren. Darüber hinaus bevorzugte er sogenannte heilige Zeiten, also kirchliche Feiertage. Sonst erschien er seinen Opfern am ehesten nachts in ihrem Bett oder Haus. Am zweithäufigsten begegnete er den entsprechenden Leuten bei irgendwelchen Tätigkeiten am Tag. An dritter Stelle standen Begegnungen auf dem Heimweg etwa von einer Stubat oder bei nächtlichen Arbeiten.

Bregeest

Alte schweizerische Eidgenossenschaft  
 Graubünden, des 2. 3. und 4. Junii 1609



i In Altes Bräuhandl, als Vurgast  
 in der 26 Jahr Vorhandl, und  
 der 27 Jahr Vorhandl, hat in der 28 Jahr  
 demnach wollen, der 29 Jahr  
 müßig werden, zum dem 30 Jahr  
 zum dem 31 Jahr, und der 32 Jahr  
 einmal die 33 Jahr mit der 34 Jahr, die  
 in dem 35 Jahr, die 36 Jahr, die 37 Jahr  
 der 38 Jahr, die 39 Jahr, die 40 Jahr  
 der 41 Jahr, die 42 Jahr, die 43 Jahr  
 der 44 Jahr, die 45 Jahr, die 46 Jahr  
 der 47 Jahr, die 48 Jahr, die 49 Jahr  
 der 50 Jahr, die 51 Jahr, die 52 Jahr  
 der 53 Jahr, die 54 Jahr, die 55 Jahr  
 der 56 Jahr, die 57 Jahr, die 58 Jahr  
 der 59 Jahr, die 60 Jahr, die 61 Jahr  
 der 62 Jahr, die 63 Jahr, die 64 Jahr  
 der 65 Jahr, die 66 Jahr, die 67 Jahr  
 der 68 Jahr, die 69 Jahr, die 70 Jahr  
 der 71 Jahr, die 72 Jahr, die 73 Jahr  
 der 74 Jahr, die 75 Jahr, die 76 Jahr  
 der 77 Jahr, die 78 Jahr, die 79 Jahr  
 der 80 Jahr, die 81 Jahr, die 82 Jahr  
 der 83 Jahr, die 84 Jahr, die 85 Jahr  
 der 86 Jahr, die 87 Jahr, die 88 Jahr  
 der 89 Jahr, die 90 Jahr, die 91 Jahr  
 der 92 Jahr, die 93 Jahr, die 94 Jahr  
 der 95 Jahr, die 96 Jahr, die 97 Jahr  
 der 98 Jahr, die 99 Jahr, die 100 Jahr

Erste Seite aus dem Geständnis der Stamlerin vom Juni 1609 (Bregenz)

### 4.3.3. Aussehen des Teufels

Die Gestalt, die der Teufel bei seinem Auftreten annahm, konnte sehr unterschiedlich sein. Oft erschien er als der jeweilige Ehemann, um die Verführung der Frau mit dem Geschlechtsverkehr zu beginnen. Unverheirateten Frauen und Mädchen, aber auch Männern begegnete er nicht selten in Gestalt ihres Buhlen, von dem er meist erst zu unterscheiden war, als es für die Betroffenen schon zu spät war. Der Stammlerin erschien der Teufel in Gestalt derjenigen Männer, mit denen sie die Ehe gebrochen hatte. Darunter befand sich auch ein "Pfaffe",

Männern begegnete er beim erstenmal entweder als schöne Frau, als früherer Bekannter (zum Beispiel Wanderhändler), als Unbekannter (zum Beispiel Bauersmann, Herr, Schweizer), aber auch als Tier (vor allem als Hund, auch als Katze oder Rabe/Krähe).

Anna Halderin gab völlig untypisch an, der Teufel habe sie bei der ersten Begegnung sogar mit "Gott helfe dir!" und ähnlichen Sprüchen angedet.

Meist erkannten die Delinquenten die wahre Gestalt des Teufels als Mischung zwischen Mensch und Tier nicht sofort, sondern erst bei einer späteren Gelegenheit.

Er mußte übrigens einer bestimmten Person nicht immer in gleicher Gestalt begegnen.

In den meisten Fällen hatte der Teufel Bocks- oder Pferdebeine, manchmal erschien er auch mit Enten-, Gans-, Hunde-, Katzen- oder Storchfüßen, mit Bocks- oder Geißklauen oder Sporen. Manchmal besaß er menschliche Schenkel und Geißfüße. Seine Beine sollen sichtlich kürzer als die eines normalen Menschen gewesen sein. Auch in weiblicher Gestalt hatte der Teufel Bocksfüße (bei Keckhlin 1622 sogar einen Bart), und seine Brust fühlte sich sehr hart an.

Einmal glich sein Kopf dem eines Rosses, ein anderesmal dem einer Geiß, dann war sein Antlitz wiederum nur schwarz-rötlich (Keckhlin). Oft ähnelten seine Hände und Beine Klappen<sup>631</sup>, und sein Glied war wie ein spitzes Holz. An den Fingern hatte er bisweilen lange Krallen. Seine Stimme war rau und heiser.

Er trug oft grüne oder schwarze Kleider, einen Knebelbart, einen hohen oder breiten Hut mit Feder und einen langen oder kurzen Degen an der Seite. Hin und wieder war er bunt gekleidet, oft erschien er ganz in Schwarz, als schwarzer Mann.

Wenn er von seinen Opfern schied, hinterließ er manchmal einen fürchterlichen Gestank und/oder machte einen Lärm, daß Gebäude erzitterten oder daß man meinte, das Haus falle um.

#### 4.3.4. Teufelsbund und Teufelsbuhlschaft

Selten gestanden Delinquenten, daß dem Teufel die Verführung auf den ersten Anhieb geglückt sei. Um ihre Schuld zu mindern, gaben sie zumeist an, der Teufel habe mehrere Versuche unternehmen müssen, um sie für den Bund mit ihm zu gewinnen.

Das Geld, womit er oft seine Opfer zum Teufelsbund bewegte, erwies sich in den meisten Fällen bald als Blendwerk, denn es löste sich in Kürze in unbrauchbares Zeug oder Dreck und Kot auf.<sup>632</sup> Nur in einem Fall wurde angegeben, das Geld sei verlorengegangen.<sup>633</sup> Wenn der Teufel seine Opfer nicht mit Geld köderte, so gewann er sie durch eine geschlechtliche Verbindung. Manche Leute mußte er mit Gewalt dazu drängen, andere ließen sich dabei willig und vorschnell mit ihm ein. Wie erwähnt, wählte er dazu oft die Gestalt der wirklichen Liebhaber oder Ehemänner. Nach der Übergabe von Geld verlangte er von seinen Schuldner zumeist auch eine geschlechtliche Vereinigung.

Gefährlich konnte allgemein der Geschlechtsverkehr an Tagen sein, an denen er kirchlich verboten war. Die Schertlerin etwa wollte sich in der Fastenzeit ihrem Mann hingeben, da hatte der Teufel leichtes Spiel.

War es einmal zu einer geschlechtlichen "Vermischung" gekommen, verknüpfte er damit entweder unmittelbar oder erst bei weiteren sexuellen Begegnungen - zum Teil wieder verbunden mit brutalen Drohungen - den Wunsch, daß sich sein Opfer ihm mit Leib und Seele übergebe, bzw. er legte den Geschlechtsverkehr als eine solche Übergabe aus. Manchmal fand das Bündnis mit dem Teufel ohne finanzielle Verlockung schon vor dessen geschlechtlicher Vollziehung statt.

Auf den Teufelsbund folgten dann die Verleugnung Gottes und der Heiligen sowie die Abkehr von der Kirche und ihren Gebräuchen.

In einzelnen Fällen betonten die Delinquenten, daß sie die Übergabe auf eine bestimmte Zeit, auf etliche Jahre befristet hätten. Eine Bregenzerin entschuldigte sich damit, daß sie den Teufelsbund in

alkoholisiertem Zustand geschlossen habe. Auch die Verleugnung Gottes und seiner Heiligen schränkten manche Opfer in ihrer Gültigkeit ein bzw. stellten sie als eine durch Drohungen erzwungene und deshalb unwirksame Aussage dar.

Als Pfand für den Bund nahm der Teufel entweder ein Stück des linken Hemdsärmels, ein Taschentuch, Bart-, Kopf-, Schamhaare, in einem Fall einen mit Nasenblut ausgefertigten Übergabevertrag. Das Gegenstück dieses Vertrages behielt er selbst. (Auch die Reinbergerin gab an, sich 1645 mit ihrem Blut verschrieben zu haben.) Andere erhielten vom Teufel als Pfand nur Griffe oder Kratzer an verschiedene Körperteile, allein die Halderin wollte einen Gürtel bekommen haben.

Der Geschlechtsverkehr mit dem Teufel wurde von den Delinquenten allgemein als abstoßend bezeichnet. Es gebe dabei keine Wollust, nur Angst. Die sexuelle Vereinigung schmerzte sogar oft.

Eine Hexe erklärte, daß ihr dabei alle Härchen zu Berge gestanden seien. Der Körper des Teufels sei schwarz und rau, sein Glied spitzig, schwarz, gelb-grün und haarig, stinkend, rau, hart wie ein Scheiß und kalt. (Eine Delinquentin gab an, es sei abwechselnd kalt und warm.) Sein Same sei unflätig, gelb-schwarz. Andere betonten, der Teufel habe gar keinen Samen.

Auch die weiblichen Teufelsbuhlen unterschieden sich von richtigen Frauen. Melch Schnell betonte, als er seiner Buhle an die Brüste gegriffen habe, seien diese hart wie ein Brett gewesen. Ihre Wangen hätten sich sehr rau angefühlt.

Wenn die Hexen alt und ungestalt würden, beschlefe sie der Teufel nicht mehr oft. Zu Beginn der Beziehung begattete er sie manchmal mehrmals hintereinander - (die Zwiselerin gab an, auf einem Hexensabbat zwölfmal beschlafen worden zu sein) - und verbrachte mitunter sogar die Hochzeitsnacht neben Braut und Bräutigam. Der Teufel scheute hin und wieder nicht davor zurück, die Hexen auch im Bett neben ihrem Mann zu begatten, andere suchte er nur heim, wenn sie alleine waren. Manche Hexe mußte gestehen, daß es der Teufel mit ihr länger treiben konnte als ihr Mann.

Auch beim Geschlechtsverkehr mit dem Teufel unterschied man in den Akten, ob das "Werk" zur Gänze oder nicht vollständig verrichtet wurde, d.h. ob er durch coitus interruptus eine mögliche Empfängnis verhinderte. Offenbar war die theologische Lehrmeinung, daß "Zeugungsfähigkeit geradezu dem Wesen des Teufels widerspräche"<sup>634</sup>, nicht gängig.

Die meisten Hexen versuchten ihre Schuld nicht nur durch das Geständnis einer schwierigen und hinterlistigen Verführung durch den Teufel sowie eine größtmögliche Schadensbegrenzung zu vermindern, sondern sie strichen auch sonst immer wieder heraus, daß sie in der Folge keine guten Gefolgsleute des Teufels gewesen seien. Sie betonten, daß sie für ihre Widersetzlichkeiten, durch die sie der Christenheit manchenmal größere Schäden ersparten, vom Teufel schwerstens bestraft worden seien. Eine Delinquentin gab an, daß er sie mehr als hundert Mal im Jahr geschlagen habe. Die Hardtmüetin diene dem Teufel als Fußfetzen, nachdem sie sich geweigert hätte, Tiere zu töten.

Die Hexen/Hexer versuchten nach eigenen Angaben oft, Unwetter-schäden wenigstens von ihrem Dorf abzuwenden. Sie lenkten die Wolken entweder über den Rhein, in den See oder in eine Gegend, wo wenig zerstört werden konnte. Einmal ist auch überliefert, daß die Hexenleute mit dem Teufel um ein Wetter spielten.

Wenn eine Teufelsbündlerin heiratete oder sich ihrem Mann (sexuell) zuwandte, war der Teufel ungehalten und strafte sie. Die Gundthälmin habe er deshalb beinahe zu Tode geschlagen, die Vesslerin nach ihrer Verheiratung nicht mehr besucht.

Ähnlich reagierte der Teufel auch auf den Kirchgang und den Empfang der Kommunion. Manche Hexen gaben zwar an, bei ihrem Kirchbesuch und eine Weile danach unbelästigt gewesen zu sein, andere erklärten hingegen, der Teufel sei selbst in der Kirche nicht von ihnen gewichen, sondern auf ihrem Rücken gesessen. (Der Teufel konnte sich in der Kirche auch unter einem Kleidungsstück der Hexe verbergen, dann sah sie alles vernebelt. Wenn der Priester die Hostie erhebe, fliehe der Satan jedoch.) Die Gairbächin drückte der Teufel vor dem Kirchgang sehr schwer.

Etlche Delinquenten wollten die Hexerei beichten, konnten es aber nicht, anderen, die einen Priester ins Vertrauen gezogen hatten, nützte es ebenfalls nichts. Bald suchte sie der Teufel wieder heim, obwohl ihnen das Gegenteil gesagt worden war. Von der Gundthälmin habe der Teufel ein Ohr verlangt, wenn sie den Bund mit ihm aufsagen wolle. Auf dieses Angebot habe sie nicht eingehen können, denn sie hätte dann ihren Mann gefährdet. Von der Gairbächin verlangte er beide Augen. Sie hatte Angst, daß sie nach deren Verlust nicht mehr für sich sorgen könnte.

#### 4.3.5. Teufelsnamen

Für den jeweiligen Teufel finden sich in den untersuchten 28 Urgichten vor allem anfänglich verschiedenste Namen. In den Akten des Jahres 1615 fällt dann eine Vereinheitlichung auf: Von den zehn Urgichten dieses Jahres hieß der Teufel in sieben Fällen "Lucifel" oder "Lucifer". Die Prozeßprotokolle der Jahre davor enthalten die Namensform "Lucifer" oder "Luci" nur dreimal. Insgesamt wird also der Teufel in mehr als einem Drittel der Fälle mit "Lucifer" oder einer Variante davon bezeichnet.

"Lucifer" war ursprünglich der Name eines Königs von Babylon. Er scheint in einer Isaias-Stelle im Alten Testament auf. Die Bezeichnung "Lucife(e)" dürfte "durch eine tabuierende auslautsdissimilation" aus dem Namen "Lucifer" entstanden sein.<sup>635</sup> Eine zweite Erklärungsmöglichkeit von "Lucifel" als Koseform ist hinfällig, da sich die bei Byr<sup>636</sup> und Allgäuer<sup>637</sup> angeführten Teufelsnamen "Lucifer", auf die sich Tantsch bei seiner Deutung bezieht<sup>638</sup>, eindeutig als Lesefehler nachweisen lassen.

Die übrigen in den Urgichten angeführten Namensformen für die Teufel sind keineswegs willkürlich erfunden, wie ihre Lautgestalt leicht glauben ließe, sondern hängen mit ganz bestimmten Vorstellungen zusammen. Sie lauten:

- \* Woldan (Ähnlich dem für 1683 in Brixen belegten Teufelsnamen "Wolthann"; laut Tantsch "verbirgt sich unter seiner äußerlich deutschen form ein neuhebr[äischer] dämonenn[amen]".<sup>639</sup>)
- \* Muoses (Eine Übertragung des Namens "Moses" auf den Teufel "ist durch seine anwendung im zauber zu erklären".<sup>640</sup>)
- \* Mossus/Mossi (nach Tantsch wohl Varianten von "Monsieur", "Herr"<sup>641</sup>)
- \* Scheiterle
- \* Federanderst (Federandreas; die Vorstellung von der Federtracht des Teufels, die der zeitgenössischen Landsknechtkleidung glich, hatte sich bald allgemein verbreitet; die Verwendung des Namens Andreas hängt vielleicht mit der großen Bedeutung der St. Andreasnacht im volkstümlichen Wahrsagezauber zusammen. "Bei der peinlichen befragung konnten die inquisitinnen leicht den namen des tages, an dem sie solche beschwörungen vorgenommen hatten, auf den T[eufel] [incubus] übertragen, der sich ihnen da gezeit haben sollte."<sup>642</sup>)



- Federhennßli (Federhans; zum Bestimmungswort "Feder" siehe oben; die Vorstellung eines Federhansen war als "T[eufel]s-epiphanie schon volkstümlich [...], ehe der N[ame] in hexenurgichten dem T[eufel] beigelegt wurde."<sup>643</sup>)
- Sathan (biblischer Teufelsname; die von Vonbun angeführte Form "Sathas" existiert nicht.<sup>644</sup>)
- Belzebub (Name des obersten Teufels im Neuen Testament, leitet sich vom semitischen "Ba'al-Zebub" ab, was soviel wie "der Fliegenherr" bedeutet.<sup>645</sup>)
- Elzenbock ("Der T[eufelsname] ist als stümmelform von Beelzebock aufzufassen, bei deren bildung vielleicht auch der pflanzenname Else, Elze [prunus padus] mitgewirkt hat. Dem holz des baumes wird allgemein apotropäische wirkung zugeschrieben." Der Name "Belzebock" selbst ist eine "euphemistische und zugleich etymologisierende form des biblischen T[eufelsnamen]s Beelzebub" [siehe oben]. Im Ausdruck "Belzebock" spiegelt sich die Vorstellung von der Bocksgestalt des Teufels wider.<sup>646</sup>)
- Trieblin (Laut Tantsch "Drüslein"; Verkleinerungsform von "drös", was ursprünglich soviel wie "Drüsengeschwulst" oder "Pest[beule]" bedeutet habe.<sup>647</sup>)
- Bernlin (Verkleinerungsform von Bernhard; scheinbar ohne Probleme akzeptierter christlicher Teufelsname.)
- Judas (Da Judas auf Eingebung des Teufels Christus verraten hatte, wurde sein Name nicht nur für treulose, verräterische Menschen, sondern auch für den Teufel selbst verwendet.<sup>648</sup>)
- Cäsperlin (Die schwarze Teufelsfarbe wurde mit dem Namen des Mohren unter den drei heiligen Königen verbunden.<sup>649</sup>)
- Bueberlin ("lediger Bursche", auch "zuchtloser Mensch", in der vorliegenden Verkleinerungsform wohl "Liebhaber", "Schatz"<sup>650</sup>)
- Schulpuß (nach Leo Jutz nomen agentis "schuldbüeze": "einer der die schuld bestraft"<sup>651</sup>)
- und Kleenlin/Klinlin (Wortwurzel "klein". "Klein stellte man sich den T[eufel] vor, weil er so am unauffälligsten dem menschen überall hin zu folgen vermochte".<sup>652</sup>)

Die weibliche Teufelsbuhle hieß entweder gleich wie der Teufel oder Salome (Name der "berüchtigten stieftochter des Herodes"<sup>653</sup>). (1622 hieß Keckhlins Buhle "des Teufels Mutter" oder Dünserin. 1628 gestand die Kelhoferin, ihr Teufel heiße Christian. Daraufhin mußte sie einen anderen Namen angeben, denn das Gericht befand, es sei

bisher noch nie vorgekommen, daß ein Teufel einen christlichen Namen getragen habe. Die Delinquentin erklärte daraufhin, er hätte sich einfach Teufel oder Caspar genannt.)

#### 4.3.6. Hexenflug

Die meisten Delinquenten gaben an, unbemerkt von ihren Ehepartnern auf einem Bock, einer Geiß, einem Hund oder einer Hündin zu den Hexentänzen "gefahren" zu sein. Sehr viele nannten auch Stecken als ihr Fluggerät, die Toblerin ausdrücklich einen Holunderstecken, Georg Schertler einen Zaunstecken. Weiters sind Rösser, Katzen, Kälber, Säue, Stierlein, Gabeln und Stühle als Flugmittel angeführt. Die Mynlin hielt beim Fliegen in jeder Hand einen weißen Stecken.

Nur sie wollte auch zum Hexentanz gewandert sein. Die Gairbächin mußte manchmal von Tänzen weite Strecken nach Hause gehen. Georg Schertler war abwechselnd auf einem Schwein, einem Hund, einer Katze, einem Stecken, einem Kalb und einem Stierlein "gefahren".

Meist holte der Teufel die Hexen vor den Sabbaten zu Hause ab. Sie flogen dann vor dem Haus weg, wobei der Teufel entweder auf demselben Fluggerät wie seine Buhle saß oder sie auf einem anderen begleitete. Durch den Kamin war zur Zeit des Höhepunktes der Hexenverfolgungen um 1600 keine Hexe ausgefahren. (Die Zwiselerin konnte von der Stube aus wegfliegen. Die Kelhoferin entwendete zusammen mit dem Teufel Böcke aus fremden Ställen. Dorthin ging sie entweder selbst, oder der Teufel trug sie. Mit dem Bock ritt sie dann am Boden zum Hexensabbat, der Teufel schritt hinter ihr her. Bei der Injurienklage Christa Dörlers aus Hard wird 1640 zum ersten und einzigen Mal erwähnt, daß jemand durch das "Rauchloch" hinaus zu einem Hexentanz geflogen sei.)

Oft mußte das Flugobjekt mit einer besonderen Salbe eingeschmiert und dann der Spruch: "Hui, auf und an, und nirgends an, in des Teufels Namen!" rezitiert werden. Manche sagten auch nur "Huy!" oder ein ähnliches Wort.

Einige Hexenpersonen gaben an, hoch geflogen zu sein. Mehr als doppelt so viele erklärten, daß sie niedrig, beinahe mit den Füßen am Boden, dahingefahren seien. Die einen meinten, sich langsam im Schrittempo fortbewegt zu haben, die anderen so schnell wie ein

Vogel. Die Stauderin gab an, eine halbe Stunde von Wolfurt nach Ems gebraucht zu haben. (Die Lochbüchlerin erklärte 1649, so schnell wie der Bolzen von der Sehne geflogen zu sein.) Manchen kam das Fliegen anstrengend vor. Es heißt auch, man müsse dabei ganz still sein.

Die Gundthälmin erklärte, sie habe einen Besenstiel in ihr Bett legen müssen, dann habe ihr Mann während ihrer Abwesenheit nicht aufwachen können. Die Stamlerin gestand, sie sei nur geflogen, wenn ihr Mann betrunken war. (Vater und Sohn Dörler wollten ein geschundenes Kalb ins Ehebett gelegt haben, damit ihre Abwesenheit nicht auffiel.) Daß die Hexen nackt zu den Tänzen gefahren wären<sup>654</sup>, ist nirgends belegt.

#### 4.3.7. Hexensabbat

Die einzelnen Angaben zu den Hexenversammlungen sind in den Akten recht unterschiedlich. Manche Delinquenten erklärten, es sei auf den Tänzen recht lustig hergegangen, andere, daß sie dort nicht einmal einen Sitzplatz bekommen und nur arbeiten hätten müssen (zum Beispiel Wasser für ein Unwetter herbeitragen). Es habe nie etwas zu essen und trinken gegeben. Wenn man rede, fielen alle zu Boden, purzelten durcheinander oder stößen auseinander. Auch das Schnalzen eines Fuhrmanns vertreibe die Hexen von ihrem Tanz. Den Namen Gottes dürfe man auf keinen Fall erwähnen.

Einige gaben an, man sei an Tafeln mit schönem Gedeck beisammengesessen und habe allerlei gespeist und getrunken. Die einen erhielten gebratenes und/oder gesottenes Fleisch, Küchlein, Brot, Salz und Wein, die anderen kein Brot, keinen Wein und/oder kein Salz. Auf alle Fälle seien die Speisen und Getränke nichts wert gewesen, denn nach ihrem Verzehr habe man mehr Hunger als zuvor gehabt. Die Stamlerin wollte des Teufels Köchin gewesen sein.

Die Treffen dauerten meist ein bis zwei Stunden, dasjenige im Keller des Emser Grafen sogar drei Stunden. Es gab solche, die nur von einer kleinen Gruppe von Leuten besucht wurden, bei anderen fanden sich bis zu dreihundert Teilnehmer ein.

An manchen Tänzen nahmen sehr stattliche, höher gestellte Personen teil, die sich aber getrennt von den ärmeren Leuten aus den unteren Bevölkerungsschichten vergnügten. Auch bei den Teufeln



*Der Hexensabbat, Ölgemälde von Frans Francken (1607)*

bestand eine soziale Hierarchie wie in der realen Welt. (Die Reinbergerin betonte, wer im normalen Leben verachtet werde, sei auch dort deklassiert. Der Teufel der Lochbüchlerin wurde selbst von anderen Teufeln geschlagen.) Treina Bierbomerin gab an, Adelige und Nonnen auf Tänzen gesehen zu haben. Sie sei mit der Frau des Vogteiverwalters dort zu streiten gekommen, weil diese sie nicht trinken lassen wollte. Die besseren Hexen verhüllten ihr Gesicht oft mit Hauben. Sie hätten allenthalben den Vorzug. Es gab auch Teufel, die wie Edelleute aussahen. Hexen in Werktagskleidern kämen nicht ans Essen heran. Die Bulgerin etwa konnte nur die Knochen abnagen. Immer wieder erklärten Delinquentinnen, daß an den Tänzen mehr Frauen als Männer teilnahmen.

Auf den Hexensabbaten wurde zu Musik von Geigern und (Sack-)Pfeifern getanzt. (Manchmal sind auch Trommelschläger erwähnt.) Dabei vergnügte sich jede Hexe mit einem eigenen Buhlen.

Wenn eine als Hexe inquirierte Frau der Bezeichnung weiterer Frauen und Männer ausweichen wollte, sagte sie aus, auf dem Hexensabbat tanze man so schnell und/oder dort sei es so dunkel, daß

man niemanden erkennen könne. Manche gaben auch an, daß die Anwesenden größtenteils aus der Schweiz oder dem benachbarten Gericht Dornbirn stammten. Am Morgen erinnere man sich nicht mehr an die Vorkommnisse auf dem Sabbat. Die Gairbächin erklärte ausweichend, daß sie immer zu spät zu den Tänzen gekommen sei.

Neben der Unkeuschheit stand auf den Hexentänzen meist die Zubereitung von Unwettern und Beratschlagung über weitere Schandzauber auf der Tagesordnung.

Stärkeren Einfluß der theologischen Hexenvorstellung verraten Geständnisse, in denen behauptet wurde, der Teufel komme manchmal auf einem hohen Roß daher, halte eine Rede, ermuntere die Anwesenden und werfe sich zum Gott der Hexen auf, den sie anbeten müßten. Als Gebete seien das Vaterunser und Ave Maria rückwärts zu sprechen, und mit einer Geste, die dem Weihwasserspritzen ähnele, erzeuge man Unwetter. Mancher Hexe erklärte der Teufel nicht nur, daß er selbst der wahre Gott und Messias sei, sondern daß es gar keinen Gott gebe.

(Allein die Lochböchlerin gab an, daß man auf dem Hexensabbat dem Teufel huldigte, indem man ihn auf Gesicht, Hände, Füße oder Tappen küssen mußte. Von einem Kuß auf den Hintern ist in den vorliegenden Akten nirgends die Rede.)

#### **4.3.8. Hexentanzplätze**

Die beiden bekanntesten und mit Abstand am häufigsten genannten Hexentanzplätze befanden sich im Flotzbach<sup>655</sup> südwestlich von Wolfurt und auf dem Tellenmoos<sup>656</sup> nördlich von Schwarzach, unterhalb von Bildstein. 22 Delinquenten gaben an, Tänze im Flotzbach besucht zu haben, 18 wollten auf Sabbaten im Tellenmoos gewesen sein. Beide Haupthexenversammlungsorte des Vorarlberger Unterlandes waren Sumpfgelände.

Als dritthäufigste Hexentreffpunkte werden je sieben Mal das Stokkach bei Bregenz und Stefan Abers Torkel bei Lauterach angeführt. Häufiger (drei- oder mehrmal) genannt sind auch das Blattach<sup>657</sup>, der St. Gallenstein beim Siechen<sup>658</sup>, der Pfaffenstein bei Bregenz, die Emser Heide, der Kreuzweg unter Wolfurt, die Insel<sup>659</sup> und das Vogelmahd bei Hard sowie das Salzhaus in Lindau.

Entsprechend dem hohen Anteil von Harder Delinquenten werden zahlreiche weitere Örtlichkeiten aus der näheren Umgebung dieses Dorfes erwähnt. Auch im Ried, in den Feldern, Weiden, Rebgärten, Tobeln, Gestäuden und Wäldern der engeren Umgebung, in der Nähe von Torkeln, Mühlen, Bildstöcken, Kalköfen, Wuhrhütten gab es eine große Zahl von Örtlichkeiten, die als Hexentreffpunkte verzeichnet sind.

Darüber hinaus sollen die Vorarlberger Hexen Weinkeller bis Konstanz und vor allem auch Versammlungen in Ems besucht haben. Der klassische Hexentanzplatz Heuberg in Württemberg ist nur einmal in der Urgicht der Maria Vesslerin aus dem Jahre 1596 angeführt.

(In den beiden letzten Feldkircher Hexenprozessen aus den Jahren 1645 und 1649 gaben die Delinquentinnen die Abrederiswiese, den Saminawald, das Äpele, eine Alpe am Bürserberg und das Tobel hinter der Laternser Kirche als Hexentanzplätze an.)

Als in den Jahren nach 1620 in der Nähe des erwähnten St. Gallensteins bei Bregenz ein staudenbewachsener Platz gerodet wurde, fand sich "in einem wilden tickhen Poschen ein großer Haffen und darin vil andere Geschürr und Häfelein mit Salben", die man als die Schadenzauberwerkzeuge der Hexen identifizierte. "Darab menniglich die Gedanckhen geschöpft, es habe diße Boßheit der neydige Sathan zur Unehrl deß hailigen Orths, nach seiner angebohrnen Arth durch seine gottlose Werckhzeug angezetlet."<sup>660</sup> Ob es sich dabei um römisches Geschirr handelte, wie Bilgeri meint, oder tatsächlich um magische Gebrauchsgegenstände, sei dahingestellt.

Obwohl es zweifellos sowohl geheime magische Praktiken als auch dafür mehr oder weniger geeignete Örtlichkeiten gegeben hat, lassen die in den Urgichten angeführten Treffpunkte keinen Zusammenhang des frühneuzeitlichen Hexenwesens mit alten Opfer- oder Gerichtsplätzen und damit verbundenen alten kultischen Inhalten erkennen. Ersteres wurde bereits 1915 von E. Allgäuer hervorgehoben.<sup>661</sup> Die beiden Haupttanzplätze, zwei fernab der sozialen Kontrolle gelegene Sumpfigenden, verweisen vielmehr bildhaft auf die gesellschaftlichen Wurzeln der Hexenangst.

#### 4.3.9. Schadenzauber

Mit den vom Teufel erhaltenen verschiedenfarbenen Pulvern und Salben sollen die Hexen viel Schaden angerichtet haben, indem sie das Pulver in der Luft verteilten, es auf Weiden streuten oder unter Tierfutter mengten, die Salben in den Feldern verstrichen, an Stecken im Wasser rührten, damit in der Luft herumfuhren oder Tiere sowie Menschen berührten und Ähnliches.

Unwetter wurden erzeugt, indem man solche Salben in ein Wasser oder in die Höhe warf<sup>662</sup>, Salbenhäfen und -töpfe (mit dem linken Fuß) umstieß oder Salben zusammen mit anderen Materialien wie Haaren oder Kindsknochen, die man aus dem Friedhof ausgegraben hatte<sup>663</sup>, über einem speziellen bläulichen Teufelsfeuer kochte. Während des Kochens tanzten die Hexen. Manchmal mußte man beim Ausüben des Schadenzaubers auch schwören. Jacob Bierenbomer etwa ahmte beim Wetterzauber das christliche Weihwasserspritzen nach.

Zur Vorbereitung von Regengüssen mußten manche Hexen in Schwerstarbeit Wasser zu den Hexentanzplätzen herbeischaffen. Sie wurden im folgenden Unwetter oft auch selbst "bachnaß", bei ihrer Arbeit behindert oder von den Hagelkörnern schwer in Mitleidenschaft gezogen.

Manche Delinquenten bestätigen die weitverbreitete Vorstellung, daß Hexen in den Wolken eines Unwetters mit großem Ungestüm dahinfahren.<sup>664</sup>

Fast jeder Delinquent mußte Tiere getötet, mit Hagel und Regen Blüte oder Ernten zerstört haben. (Manche Hexen ritten Tiere auf der Weide zugrunde.)

Um die eigene Schuld zu begrenzen, gaben viele von ihnen unter der Folter an, daß sie sich selbst oder den eigenen Verwandten ebenfalls, ja vorzugsweise Schaden zugefügt hätten. Die meisten erklärten, auch an der Zubereitung von Unwettern nur unwillig, gezwungen mitgewirkt zu haben. Wo es möglich war, wurde die verursachte Zerstörung als sehr gering dargestellt. Eine Frau gab sogar zu Protokoll, ein von ihr ausgelöster Regen habe mehr genützt als geschadet. Die Schuldzuweisung sollte auch dadurch gemildert werden, daß ein Delinquent erklärte, den größten Teil des Schadens jenseits des Rheins angerichtet zu haben. Wohl keine große Entlastung stellte es dar, wenn jemand gestand, die verstreuten Pulver und Salben hätten nur deshalb keine Schäden bewirkt, weil sie durch einen

unerwarteten Regen weggewaschen wurden oder weil die Tiere gut gesegnet waren.

Neben Hagel und Regen wollten die Hexen auch Schnee, Reif, kalten Wind, Nebel und Gewitter erzeugt haben. Mehr als ein Drittel der Urgichten enthält Angaben über Schadenzauber an Menschen. Dabei steht eindeutig die Schädigung fremder Kinder im Vordergrund.<sup>665</sup> Keine Hexe war jedoch dazu zu zwingen, daß sie ohne Widerruf der entsprechenden Angaben gestand, ihre eigenen Kinder dem Teufel übergeben zu haben, was den als Hexen verschrienen Personen allgemein unterstellt wurde.<sup>666</sup> In den Urgichten heißt es nur, der Teufel habe eine solche Übergabe - wie auch Abtreibungen - öfters verlangt, aber nicht erreicht.

Ebenso häufig wie die Erzeugung von Hagel und Regen mußten die Hexen gestehen, dem Teufel geweihte Hostien überlassen zu haben. Dieser bereite daraus seine Salben zu.

#### **4.3.10. Verwandlungen und Teufelsmäler**

Von Tierverwandlungen ist in den vorarlbergischen Quellen sehr wenig die Rede. Allein die Stamlerin gab an, eine Kröte mit den Augen der Binderin gesehen zu haben. Die Schertlerin sagte aus, der Teufel könne alles im Namen einer Frau tun, deren Menstruationsblut er bekommen habe. So habe sie dann wohl in Gestalt einer Katze ein Rind getötet.

(Die Moserin erklärte, von einem Kapuziner auf der Kanzel vernommen zu haben, daß sich der Teufel in der Gestalt von Leuten zeigen könne, die zu einer bestimmten ungünstigen Stunde zur Welt gekommen seien.)

Sehr selten ist in den Akten die Rede von Teufelsmälern. Sie zählten auch in anderen Gegenden nicht zur volkstümlichen Hexenvorstellung.<sup>667</sup>

Die Gairbächin gab an, der Teufel habe ihr ein Würzlein von der Brust weggerissen. Die Narbe sei im Gefängnis verheilt. Ein anderes Mal trage sie hinter dem Ohr. Die Knitterlin mußte gestehen, daß sie zwei krumme Finger habe, seit sie dem Teufel bei ihrem Pakt die Hand gegeben hätte. Ihr Mann hatte diese allerdings vor ihrer Verhaftung noch nicht wahrgenommen.



Etlichen anderen Frauen hinterließ der Teufel als Pfand an verschiedenen Körperteilen Kratz- und Griffspuren, von denen keine Zeichen mehr sichtbar waren.

(Während eines Verfahrens im Jahre 1657 wurden die Bregener Beamten von der Innsbrucker Regierung gerügt, weil sie nicht wie üblich nach Teufelsmälern gesucht hatten.)

#### 4.3.11. Im Gefängnis

Ein Teil der "Hexenpersonen" soll noch im Gefängnis vom Teufel heimgesucht worden sein. Im Falle der Margretha Bierenbomerin bezeugte ein Wächter das Erscheinen eines schwarzen Mannes in der Nacht. Einige hätten sich im Gefängnis sogar geschlechtlich mit ihm vereinigt, andere sich wiederum erfolgreich seiner erwehren können. Die meisten aber gaben an, nur verbale Auseinandersetzungen mit ihm gehabt zu haben.

Wie die Stauderin versuchte sich im Gefängnis mancher Insasse das Leben zu nehmen. Ob die Binderin ebenfalls beabsichtigte, Selbstmord zu verüben, oder "nur" mißhandelt wurde, ist nicht eindeutig feststellbar. Wohl aus Angst vor eventuellen Konsequenzen erklärte sie, als sie eines Tages mit einem blau-schwarzen Gesicht gefunden wurde, sie habe sich selbst aus Mitleid mit einem Buch geschlagen, als sie einen anderen Delinquenten unter der Folter schreien gehört habe.

Der Selbstmord zählte jedoch auch in der theologischen Vorstellung zu den Verbrechen, zu denen der Teufel seine Anhänger verleiten wollte.<sup>668</sup> Diese Ansicht scheint in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg um die Mitte des 17. Jahrhunderts verstärkt in den Urgichten der Delinquenten auf. Davor hatten nur die Mannallin (1597) und Nisis Annale (1609) diesbezügliche Angaben gemacht. Sie wirken aber zu realistisch, als daß man annehme möchte, es handle sich bei ihrer Aussage um einen theologischen Gemeinplatz.

#### 4.4. Volkskundliches

Die Hexenprozeßakten stellen eine reichhaltige Quelle für die verschiedensten Bereiche des zeitgenössischen Alltagslebens, besonders aber für bestimmte Formen des Volksglaubens und Brauchtums dar.<sup>669</sup> Im folgenden sind nur einige Aspekte vor allem aus den Akten der Bregenzer Hexereiverfahren zu Beginn des 17. Jahrhunderts angeführt.<sup>670</sup>

An erster Stelle steht dabei die viel gefragte Tätigkeit der Segner und Heiler. Melch Schnells magisch-religiöse Heilmittel etwa sollen dem Teufel derart zuwider gewesen sein, daß er sie unter allen Umständen aus dem Verkehr ziehen wollte. Wie noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts der Bludener Kapuzinerpater Adanct<sup>671</sup> bannte Melch Schnell Unheil unter anderem auch durch Verbohren.<sup>672</sup> Die Wirksamkeit der magischen Tätigkeiten bestätigte manche inquirierte Person selbst vor Gericht, indem sie hervorhob, daß etwa die von Melch Schnell geschützten Tiere von Hexen nicht mehr geschädigt werden konnten.

In den Urgichten ist belegt, daß außer den ortsansässigen Segnern manche fahrenden Leute ("Landfahrer", "Landstreifer") als Heiler tätig waren. Schwere Verletzungen ließ man sich mitunter vom Nachrichten kurieren.<sup>673</sup>

Die einzige Aussage über die Künste der "alten Hebammen" stammt von der Lochbüchlerin. Sie erwähnte, daß sie von diesen Zahnsegen und einen Zauber zur Hervorrufung von Impotenz gelernt habe.

Georg Schertler bezeichnete den Schmied auch als Viehdoktor. 1620 gab ein Harder Schmied, der aus dem Schwäbischen stammte, an, daß sogar Leute aus dem Schweizer Thurgau bei ihm Rat suchten. Wenn er nichts ausrichten konnte, führte er - wie öfters auch die Abdecker<sup>674</sup> - die Krankheit auf Schadenzauber zurück.

Aus dem Bereich der Volksheilkunst erfährt man, daß zum Beispiel die Reinbergerin als Mittel gegen Gelbsucht bei einer Mühle ein Säcklein ins Wasser hängte, über dessen Inhalt leider keine Angaben vorliegen. Thoma Müller bohrte Messer in menschlichen Kot und stellte sie in seinem Zimmer auf.

Die Stamlerin erwähnte in ihrer Urgicht das alte Wundermittel Theriax("Triax").<sup>675</sup> Von der Hartmännin ist überliefert, daß sie ihre kranke Tochter mit "Wösterbad" zu kurieren versuchte. Dabei handelte es sich um das mit bestimmten Beimengungen versehene Wasser, in

dem ein Täufling - nach den volksmagischen Vorstellungen mit entscheidender Bedeutung für sein späteres Leben - zum erstenmal gebadet wurde.<sup>676</sup>

Hatten Sennen und Hausfrauen Schwierigkeiten bei der Herstellung von Schmalz, holten sie beim Mesner "Ostertauf" (in der Osternacht geweihtes Wasser). Andere schlugen den Kübel mit einem Seil, um den schädlichen Dämon daraus zu vertreiben.

Conradt Reiner beugte teuflischen Heimsuchungen durch geweihte Kerzen vor, die er an sein Bett klebte. Manche Leute trugen zum Schutz vor den Anfechtungen des Teufels ein Agnus Dei umgehängt.<sup>677</sup>

Trat einem der Teufel nahe, konnte er durch die Nennung des Namens Gottes oder durch das Kreuzzeichen<sup>678</sup> wirksam vertrieben werden. Brautleute waren besonders gefährdet. Eine Hochzeiterin müsse sich deshalb ein Kreuz in jeden Schuh machen oder schneiden<sup>679</sup>, denn wenn sie ungesegnet über die Türschwelle ins Freie trete, könne der Teufel den Dreck unter der Schwelle nehmen und viel Zank unter den Eheleuten stiften. Auch Hexen vergruben gerne zauberische Mittel unter der Türschwelle.<sup>680</sup>

Ehemänner, wie etwa derjenige der Märtine, schützten sich vor Anzauberung von Impotenz dadurch, daß sie jeden Abend vor dem Ausziehen das Kreuzzeichen über ihre Hose und das Bett machten.

Den Hagel, der bekanntlich oft für die Menschen völlig unverständlich in schmalen Streifen niederging<sup>681</sup> und deshalb magisch verursacht sein mußte, versuchten die Leute ebenfalls durch Kreuzschlagen von ihren Feldern fernzuhalten. Palmbuschen, die am Palmsonntag oder am Unser-Frauen-Dreißigsten geweiht wurden und mit einem Malefiz-Agnus-Dei versehen waren, sollten Felder und Weingärten schützen. Laut einer Bregenzerwälder Urgicht aus der Mitte des 16. Jahrhunderts wurden Palmzweige auch zum Schadenzauber verwendet. Die Wirksamkeit des Wetterläutens bestätigten die Stauderin und andere inquirierte Hexen. Fleißiges Kirchengeläute vertreibe die Unwetter.<sup>682</sup>

An gewissen abgelegenen Orten, wo sich die Hexen gerne trafen, empfehle es sich, Kruzifixe aufzurichten. Manches heute noch existierende Feldkreuz dürfte ursprünglich diese Funktion gehabt haben.

Es gab immer wieder Leute wie Treina Bierbomerin oder Christa Dietrich (und deren Verwandte), die von ihren Mitmenschen von Jugend an für eine Hexe oder einen Hexer gehalten wurden. Begeg-

nete man ihnen, hielt man es fürs beste, sich zu segnen. Auch auf der Straße vor dem Feldkircher Siechenhaus sollte man ein Kreuz schlagen.

War man schon von einer Hexe geschädigt, so bestand im Volk der Glaube - Melch Schnell oder die Stauderin bestätigten ihn -, daß Hexenpersonen ihren Zauber wieder aufheben müßten, wenn man sie darum dreimal bitte (und sich dann schnell umdrehe). Dieses "Wenden" des Zaubers ist zum Beispiel auch 1586 für Oberstdorf im Allgäu belegt.<sup>683</sup> Hatte ein Dämon ein Kind befallen, wurde unter Umständen überlegt, ob er nicht durch eine neue Taufe vertrieben werden konnte.

Aus den Angaben der Hartmännin erfährt man, was ihre Familie üblicherweise aß: Suppen, Mus, Kraut und Rüben. Michael Keckhlin und seine Familie konnten in den Krisenzeiten des ersten Jahrzehnts des Dreißigjährigen Krieges nur mehr leere Milchsuppen ohne Brocken essen, die arme Mannallin aus dem Montafon Ende des 16. Jahrhunderts ihren Kindern allein Suppen mit einem Ei und Mehl vorsetzen. Kinder wurden damals nicht nur zum Hüten der Tiere eingesetzt, sie hatten auch das Korn zu hüten.

Der Reinigung des Hauses vor allem vor Sonn- und Feiertagen kam ebenfalls magische Bedeutung zu.<sup>684</sup> Den Kot, der in Samstagnächten liegen geblieben war, verwendete der Teufel für Schadenzauber. Thoma Müllers Frau soll ihren Ehemann magisch gebannt haben, indem sie an Samstagen nur an den Wänden herabkehrte.

Auch im Intimbereich empfahl sich peinliche Reinlichkeit. Die Schertlerin gab an, der Teufel könne alles im Namen derjenigen Frauen tun, deren Menstruationsblut er erhalte.<sup>685</sup>

Bei den gerichtlichen Verfahren gegen Hexen galt es ebenfalls, magische Vorstellungen zu berücksichtigen. So glaubte man, der Teufel könne seinen Klienten nicht helfen, wenn man sie in der Nacht zwischen ein und zwei Uhr gefangensetze. Bei der Gefangennahme etwa der Weissin aus Dornbirn 1585 und bei den Dalaaser Hexenverfolgungen 1586 und 1588 hielt man sich nachweislich daran.

Die Anordnung an den Scharfrichter, die Delinquenten vom Boden zu heben, ist ein Ausdruck des Glaubens, daß Hexen und Zauberer sich verwandeln und fliehen konnten, wenn sie mit Erde in Berührung kamen.<sup>686</sup>

Den Teufel störte es, wenn jemand Maria hieß. Falls eine Frau auf dem Hexensabbat so genannt oder der Name Jesu ausgesprochen wurde, fuhren - hieß es - alle Anwesenden in die Luft auseinander.

Wie die Mannallin aus dem Montafon führte auch die Reinbergerin in Feldkirch das Krongebiet (St. Coronagebiet) als besonders wirksam an.

Das Verbot des Geschlechtsverkehrs in der Fastenzeit, insbesondere in der Karwoche<sup>687</sup>, wird in zwei Hexenprozessen als Auslöser des Verhängnisses angeführt: Die Schertlerin hatte in der Fastenzeit mit ihrem Mann schlafen wollen, die Zwiselerin gar am Karfreitag mit ihrem Dienstgeber die Ehe gebrochen.

War ein Neugeborenes gestorben (worden), empfahl es sich, dieses nicht im Haus zu begraben, denn sonst schlugen leichter Blitze ein.

Aus dem Jahre 1581 ist ein Liebeszauber mit Froschbeinen aus einem Ameisenhaufen belegt, 1604 ebenfalls im Oberland ein Regenzauber mit einem Ameisenhaufen. Ameisen spielten eine große Rolle bei der volkstümlichen Heilkunst.<sup>688</sup>

#### 4.5. Kirchengeschichtliches

Bemerkenswerterweise gaben etliche Delinquenten - der Kiennz und die Märtine 1609, die Küenzin 1615 und die Kelhoferin noch 1628 - an, daß sie bei der Abendmahlfeier in der Kirche neben der Hostie auch den Kelch angeboten erhielten.

Jahrzehnte zuvor galt jedoch die Ablehnung der Kommunion *sub utraque specie*, also des Abendmahls unter beiderlei Gestalt, bereits als ein wichtiges gegenreformatorisches Anliegen.<sup>689</sup> Von den Jesuiten etwa wurden seit den sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts die angeblich verheerenden Folgen des Laienkelches auch in Schauer-  
geschichten verbreitet.<sup>690</sup>

Diese Ansichten und Vorstellungen scheinen sich in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg nur langsam durchgesetzt zu haben. Die Tatsache, daß zumindest in der Herrschaft Bregenz noch Anfang des 17. Jahrhunderts bei der Abendmahlfeier der Kelch gereicht wurde, wirft ein bezeichnendes Licht auf den kirchlichen Zustand des Landes. Gegenreformatorischer Eifer kann bei diesen Voraussetzungen wohl schon grundsätzlich kaum direkt für die Hexenverfolgungen verantwortlich gemacht werden.

## 5. Die Opfer der Hexenprozesse

### 5.1. Liste der gerichtlich Verfolgten

In der nachfolgenden Auflistung der gerichtlich als Hexen verfolgten Personen werden alle in den erhaltenen Akten dokumentierten Delinquenten und Gerichtsverfahren angeführt.

Nicht eindeutig belegbare Fälle, wie etwa derjenige des Valtin Gres, genannt Puzein, der wegen Diebstahls gefangengenommen, jedoch nach neuntägiger "Behandlung" durch den Ravensburger und Lindauer Scharfrichter<sup>691</sup> 1596 in Bludenz verbrannt wurde<sup>692</sup>, sind nicht berücksichtigt.

Manche Personen - zum Beispiel Iona Gandtin aus dem Montafon oder Barbara Büechlinin/Moserin aus Hard - scheinen in der Zusammenstellung mehrmals auf, da sie nicht nur in einen Prozeß verwickelt waren.

Wenn in einem Gerichtsverfahren die Zahl der Delinquenten in den Quellen nicht angeführt ist, aber Hinweise bestehen, daß etliche Leute davon betroffen waren, wird in der statistischen Auswertung die Zahl von drei Betroffenen angenommen und verrechnet. Die in der Darstellung erwähnten Personen aus Scheffau (1626) sind in die quantitative Auswertung nicht einbezogen.

- (1) Guotschelkin Elsa, Ehefrau Hanns Latzers,  
aus Latz bei Nenzing  
1528 freigesprochen
- (2) Mutterin Anna aus Mittelberg  
1538 freigesprochen(?)
- (3-10) Sieben Frauen und ein Mann aus dem Bregenzerwald  
1546 hingerichtet  
darunter:

|                 |            |
|-----------------|------------|
| Gutterin Anna   | Andelsbuch |
| Förmlerin Greth | Andelsbuch |
| Förmler Stefan  | Andelsbuch |

wahrscheinlich auch  
Erhartin Bärbel                      Bezau

- (11) Berckhin Anna aus Au  
1550 hingerichtet(?) in der Herrschaft Bregenz
- (12,13) Zwei Personen  
1551 hingerichtet in Bregenz
- (14-18) Fünf Personen aus dem Bregenzerwald  
1551 prozessiert  
darunter:  
Finckh Martin                      Mühlebach      hingerichtet  
Mayerin Dorothea (Erhartin)      Bezau              hingerichtet  
Häslerin Anna                      Krumbach        hingerichtet(?)
- (19-21) Etliche Personen aus der Herrschaft Feldkirch  
um 1551 hingerichtet
- (22) Margreth von Alberschwende aus Dornbirn  
1551 freigesprochen
- (23) Alte Künstlerin aus der Herrschaft Feldkirch  
1551 freigesprochen
- (24) Gandtin Iona, Ehefrau Jacob Vögtlis, aus Gamprätz  
1570 freigesprochen
- (25-28) Vier Frauen aus Altenstadt  
1575 hingerichtet
- (29) Durigin Margaretha aus dem Montafon  
1575 freigesprochen, gleich danach verstorben
- (30) Rudolffetin Gretha aus dem Montafon  
1575 hingerichtet
- (31) Rudolffetin Anna aus dem Montafon  
1575 hingerichtet

- (32) Gandtin Iona, Ehefrau Jacob Vögtlis, aus Gamprätz  
1575 hingerichtet
- (33) Weissin Ursula, Ehefrau Lennhartt Laubers, aus Dornbirn  
1585 hingerichtet
- (34) Wilhelmin Regula aus Dalaas  
1586 hingerichtet
- (35) Köch Hanns aus Dalaas  
1586 freigesprochen
- (36) Galerín Anna aus Dalaas  
1586 freigesprochen
- (37) Schörlin Anna aus Dalaas  
1588 freigesprochen
- (38) Rega Nope vom Tannberg  
(?) hingerichtet
- (39) Tschugmellin Anna, Ehefrau Rudolf von Banckhs, aus Braz  
1595 freigesprochen
- (40) Bulgerin aus der Herrschaft Bregenz  
1595 hingerichtet
- (41) Annale aus Vorkloster  
1595 hingerichtet
- (42) Anna "ab Oberfeld" in Wolfurt  
1595/96 hingerichtet
- (43) Zimmer Jörgls Frau aus Rieden  
1596 freigesprochen
- (44) Bereiterin aus der Herrschaft Bregenz(?)  
1596?



- (45) Magerin aus der Herrschaft Bregenz(?)  
1596 ?
- (46) Hardtmüetin Agatha, Zimmer Jörgls Tochter  
und Ehefrau Georg Bueschors, aus Rieden  
1596 freigesprochen
- (47) Ehefrau Martin Schwarzen aus Wolfurt  
1596 ?
- (48) Vischerin Anna, Ehefrau Jacob Bossen, aus Rieden  
1596 hingerichtet
- (49) Vesslerin Maria, Ehefrau Caspars von Ach, aus Hofsteig  
1596 hingerichtet
- (50) Miltobler Maria Magdalena, Ehefrau Stadtammann  
Thoman Schmidts, aus Bregenz  
1596 freigesprochen
- (51-53) Mindestens drei weitere Personen aus der  
Herrschaft Bregenz  
1596/97 hingerichtet
- (54) Wolfurtspergerin Anna, genannt Frickhin, aus Bregenz  
1597 hingerichtet
- (55) Künzlin Katharina aus Lauterach  
1597 hingerichtet
- (56) Burkhartin Katharina aus dem Silbertal  
1597 hingerichtet
- (57) Dünserin Barbara, Ehefrau des Hieronymus Barbisch,  
aus dem Montafon  
1597 hingerichtet
- (58) Dünserin Elsa, Ehefrau des Thoman Flisch, aus Brand  
1597 hingerichtet

- (59) Gortein Petronella aus Nenzing  
1597 hingerichtet
- (60) Mannallin Maria, genannt Schelberin, Ehefrau Mang Pitschis,  
aus Gamprätz  
1597 hingerichtet
- (61) Nasallin Katharina, Ehefrau des Martin Netzer, aus Beschling  
1597 freigesprochen
- (62) Sandrellin Anna, Ehefrau Caspar Schlegels, aus Gaschurn  
1597 freigesprochen
- (63) Tschugmellin Anna, Ehefrau Rudolf von Banckhs, aus Braz  
1597 freigesprochen



*Mit der Verbrennung einer Hexe war nach zeitgenössischer Auffassung nicht nur ihr physisches Leben vernichtet. Sie fiel auch der ewigen Verdammnis anheim, was für viele ungleich schwerer wog.*

- (64) Flisch Thoman, genannt Faz, Ehemann der Elsa Dünserin,  
aus Brand  
1597 hingerichtet
- (65) Dünserin Anna aus Brand  
1597 freigesprochen
- (66) Manallin Agatha aus Brand  
1597 freigesprochen
- (67-69) Etliche Frauen aus der Herrschaft Feldkirch  
1597 hingerichtet
- (70) Mäser Martin, Ammann, aus Dornbirn  
1597 freigesprochen in Wangen
- (71) Glozin Margreth, verh. Mäser, aus Dornbirn  
1597 hingerichtet
- (72) Schellingerin Margreth aus Dornbirn  
1598 hingerichtet
- (73) Schellingerin Anna aus Dornbirn  
1598 hingerichtet
- (74) Ab der Gassen Apollonia aus Dornbirn  
1598 hingerichtet
- (75) Prestlerin Margreth aus Dornbirn  
1598 hingerichtet
- (76-78) Etliche Personen aus der Herrschaft Feldkirch  
1598 wohl hingerichtet
- (79) Riezler Christian aus Dornbirn/Watzenegg  
1599?
- (80) Albrichin Agatha aus Dornbirn, verheiratet am Tannberg  
1599?

- (81) Frickhin Anna, genannt Kräutlerin, aus Dornbirn  
1599 hingerichtet
- (82-89) Acht weitere Frauen aus Dornbirn  
1599 hingerichtet
- (90-97) Acht weitere Frauen aus Dornbirn  
1599 freigelassen
- (98) Köchin Barbara aus Dornbirn  
1599 ?
- (99-101) Drei Frauen aus Dornbirn  
1599 ?
- (102) Dönzin Maria aus dem Silbertal  
1604 freigesprochen
- (103) Deren Tochter Maria  
1604 freigesprochen
- (104) Dönzin Anna aus dem Silbertal  
1604 freigesprochen
- (105) Georg Gannalls Frau aus Latschau  
1604 ?
- (106) Georg Polzen Frau aus dem Montafon  
1604 ?
- (107) Morserin, Ehefrau Hans Grebers, aus dem Montafon  
1604 ?
- (108) Pottin Katharina, Ehefrau Peter Puzerins,  
aus Gamplaschg bei Schruns  
1604 hingerichtet
- (109) Glawottin Dorothea aus Latschau  
1604 hingerichtet

- (110) Schnell Melch(er) aus Ammenegg  
1609 hingerichtet
- (111) Witwe Felix Jergs aus Dornbirn  
1609 freigesprochen(?)
- (112) Weinzürnin aus Dornbirn/Mühlebach  
1609 freigesprochen(?)
- (113) Rotschmelzers Schwiegermutter aus Dornbirn/Hatlerdorf  
1609 freigesprochen(?)
- (114) Stauderin Margretha, Ehefrau Martin Talers, aus Wolfurt  
1609 hingerichtet
- (115) Mynlin (Mündline/Männline/Mennlin) Margretha aus Wolfurt  
1609 hingerichtet
- (116) Hermänin Agnesa, "des Bruders Weib", aus Lauterach  
1609 hingerichtet
- (117) Kiennz Caspar, genannt Strauß, aus Lauterach  
1609 hingerichtet
- (118) Bierenbomer Hannß aus Hard  
1609 hingerichtet
- (119) Gundthälmin Anna, "des Manns Weib", aus Lauterach  
1609 hingerichtet
- (120) Feürstainin Elsa, genannt Jößlins Elsa,  
Ehefrau Georg Hindereggers, aus Wolfurt  
1609 hingerichtet
- (121) Reiner Conradt, Bäcker, Kloßpeters Sohn, aus Wolfurt  
1609 hingerichtet
- (122) Knitterlin Margretha, genannt Fritzin,  
Ehefrau Fritz Kelnhofers, aus Wolfurt

- 1609 hingerichtet
- (123) Märtine Anna, genannt Faunßlerin,  
Ehefrau Hainrich Toblers, aus Wolfurt  
1609 hingerichtet
- (124) Bierbomerin Treina, Tochter Hannß Birenbomers (Nr. 118),  
Ehefrau Peter Zwickhlins, aus Hard  
1609 hingerichtet
- (125) Hardtmüetin Agatha, Zimmer Jörgls Tochter und  
Ehefrau Georg Bueschors, aus Rieden  
1609 hingerichtet
- (126) Stamlerin Elisabetha, Ehefrau Hannß Heürenbachs,  
aus Bregenz  
1609 hingerichtet
- (127) Nisis Annale, Ehefrau Conradts von Ach, aus Lauterach  
1609 hingerichtet
- (128) Reinerin Ursula, Ehefrau Martin Binders, aus Bregenz  
1609 hingerichtet
- (129) Meusburger Balthus aus Buch  
1614 freigesprochen
- (130) Gairbächin Anna, auch Anna Gundthalmin genannt,  
Ehefrau des Lenhart Kuenz, aus Lauterach  
1615 hingerichtet
- (131) Küenzin Barbara, Ehefrau Jacob Hagens, aus Lauterach  
1615 hingerichtet
- (132) Bierenbomer Jacob, genannt Schellen Jaclin, aus Hard  
1615 hingerichtet
- (133) Halder Jacob, genannt Brößler, aus Lauterach  
1615 hingerichtet

- (134) Dietrich Georg, der Alte, aus Lauterach  
1615 hingerichtet
- (135) Toblerin Agnesa aus Wolfurt  
1615 hingerichtet
- (136) Schertler Georg aus Hard  
1615 hingerichtet
- (137) Bierenbomerin Margretha, genannt Baderin,  
Ehefrau des Thoman Ölz, aus Hard  
1615 hingerichtet
- (138) Halderin Anna, Ehefrau Hilarius Dietrichs, aus Hard  
1615 hingerichtet
- (139) Schertlerin Barbara, Ehefrau (Ammann) Zacharias  
Bierenbomers, aus Hard  
1615 hingerichtet
- (140) Schneiderin Margretha, Ehefrau Hans Dietrichs, aus Hard  
1615 freigesprochen
- (141) Bierenbomerin Anna, Tochter Franz Bierenbomers,  
Ehefrau Jacob Hermans, aus Hard  
1615 freigesprochen
- (142) Buechlinin Barbara, genannt Moserin, aus Hard  
1615 freigesprochen
- (143) Würthin Margretha, Ehefrau Ulrich Wuecherers,  
aus Alberschwende  
1616 ?
- (144) Würthin Elsa, Ehefrau des Hans Fröwis, aus Alberschwende  
1616 ?
- (145) Keckhlin Michel aus Hohenems/Reute  
1622 hingerichtet

- (146) Kelhoferin Maria aus Wolfurt  
1628 hingerichtet
- (147) Müller Thoma aus Bregenz  
1630 freigesprochen
- (148) Hartmännin Ursula, Ehefrau des Thoma Müller, aus Bregenz  
1630 freigesprochen
- (149) Buechlinin Barbara, genannt Moserin, aus Hard  
1640 freigesprochen
- (150) Bierenbomerin Barbara, genannt Hueberin, aus Hard  
1640 freigesprochen
- (151) Dörler Christa aus Hard  
1640 freigesprochen
- (152) Dörler Gorius, Sohn des Christa Dörler (Nr. 152),  
aus Hard  
1640 freigesprochen
- (153) Ganalin Maria aus dem Montafon  
1641 ?
- (154) Ganalin Agatha aus dem Montafon  
1641 ?
- (155) Reinbergerin Maria, Ehefrau des Zacharias Hamberger,  
aus Feldkirch  
1645 hingerichtet
- (156) Lochbüchlerin Marta, Pfarrersköchin in Rankweil,  
aus Feldkirch  
1649 verstorben
- (157) Dietrichin Anna aus Hard(?)  
1649 ?



- (158) Buechlinin Barbara, genannt Moserin, aus Hard  
1649?
- (159) Von Ach Martha aus Wolfurt  
1649?
- (160) Nigglin Ottilia, Ehefrau des Thomas Thorbe, aus Wolfurt  
1649?
- (161) Ehlacherin Anna aus Sulzberg  
vor 1650 freigesprochen
- (162) Kolhauptin Barbara aus Hard  
1651 verstorben
- (163) Von Ach Ottmar aus Lauterach  
1656/57 freigesprochen(?)
- (164) Bönlerin Catharina aus Wolfurt  
1656/57 freigesprochen(?)
- (165) Finckhin Anna aus Wolfurt  
1656/57 freigesprochen

## 5.2. Quantitative Auswertung

### 5.2.1. Zeit zwischen 1525 und 1555

**Gerichtlichverfolgt:** 23 Personen  
davon

|                              |           |
|------------------------------|-----------|
| hingerichtet: 17             | 74% (81%) |
| freigesprochen: 4            | 17% (19%) |
| unbekannter Prozeßausgang: 2 | 9%        |

**Geschlecht der Verfolgten:**

|            |             |
|------------|-------------|
| 14 Frauen, | 61% (87,5%) |
| 2 Männer,  | 9% (12,5%)  |

|                 |           |
|-----------------|-----------|
| 7 unbekannt     | 30%       |
| davon           |           |
| hingerichtet:   |           |
| 10 Frauen,      | 59% (83%) |
| 2 Männer,       | 12% (17%) |
| 5 unbekannt     | 29%       |
| freigesprochen: |           |
| 4 Frauen        |           |

#### **Herkunft und Schicksal der Verfolgten:**

|  |       |
|--|-------|
| 18 Herrschaft Feldkirch (13 Bregenzerwald)       | 78%   |
| davon hingerichtet 14 (11 Bregenzerwald)         | (78%) |
| davon freigesprochen 2                           | (11%) |
| 4 Herrschaft Bregenz                             | 17%   |
| davon hingerichtet 3                             | (75%) |
| davon freigesprochen 1                           | (25%) |
| 1 Herrschaft Bludenz-Sonnenberg (freigesprochen) | 4%    |

#### **5.2.2. Zeit zwischen 1570 und 1605**

##### **Gerichtlichverfolgt: 86 Personen**

|   |           |
|---|-----------|
| davon                                       |           |
| hingerichtet: 48                            | 56% (65%) |
| freigesprochen: 26                          | 30% (35%) |
| (davon 1 gleich nach Freispruch verstorben) |           |
| unbekannter Prozeßausgang: 12               | 14%       |

##### **Geschlecht der Verfolgten:**

|                 |           |
|-----------------|-----------|
| 76 Frauen,      | 88% (95%) |
| 4 Männer,       | 5% (5%)   |
| 6 unbekannt     | 7%        |
| davon           |           |
| hingerichtet:   |           |
| 41 Frauen,      | 85% (98%) |
| 1 Mann,         | 2% (2%)   |
| 6 unbekannt     | 13%       |
| freigesprochen: |           |
| 24 Frauen,      | 92%       |

2 Männer 8%

**Herkunft und Schicksal der Verfolgten:**

|  |         |
|--|---------|
| 40 Herrschaft Feldkirch (30 Dornbirn)          | 46%     |
| davon hingerichtet 25 (15 Dornbirn)            | (62%)   |
| davon freigesprochen 9 (alle Dornbirn)         | (22,5%) |
| 29 Herrschaft Bludenz-Sonnenberg (17 Montafon) | 34%     |
| davon hingerichtet 12 (8 Montafon)             | (41%)   |
| davon freigesprochen 14 (6 Montafon)           | (48%)   |
| 17 Herrschaft Bregenz                          | 20%     |
| davon hingerichtet 11                          | (65%)   |
| davon freigesprochen 3                         | (18%)   |

**5.2.3. Zeit zwischen 1609 und 1616**

**Gerichtlich verfolgt:** 35 Personen

davon

|                              |           |
|------------------------------|-----------|
| hingerichtet: 26             | 74% (79%) |
| freigesprochen: 7            | 20% (21%) |
| unbekannter Prozeßausgang: 2 | 6%        |

**Geschlecht der Verfolgten:**

|                 |     |
|-----------------|-----|
| 26 Frauen,      | 74% |
| 9 Männer        | 26% |
| davon           |     |
| hingerichtet:   |     |
| 18 Frauen,      | 69% |
| 8 Männer        | 31% |
| freigesprochen: |     |
| 6 Frauen,       | 86% |
| 1 Mann          | 14% |

**Herkunft und Schicksal der Verfolgten:**

|  |       |
|--|-------|
| 31 Herrschaft Bregenz                          | 89%   |
| davon hingerichtet 25 (8 Lauterach,            | (81%) |
| 7 Wolfurt, 7 Hard, 2 Bregenz, 1 Rieden),       |       |
| davon freigesprochen 4 (3 Hard, 1 Buch)        | (13%) |
| 4 Herrschaft Feldkirch (alle Gericht Dornbirn) | 11%   |

|                        |       |
|------------------------|-------|
| davon hingerichtet 1   | (25%) |
| davon freigesprochen 3 | (75%) |

#### 5.2.4. Zeit zwischen 1619 und 1660

##### **Gerichtlich verfolgt:** 21 Personen

davon

verurteilt: 4 (eine Delinquentin vor Hinrichtung verstorben) 19% (29%)

freigesprochen: 10 48% (71%)

unbekannter Prozeßausgang: 7 (eine Delinquentin im Gefängnis verstorben) 33%

##### **Geschlecht der Verfolgten:**

16 Frauen, 76%

5 Männer 24%

davon

hingerichtet oder vor Hinrichtung gestorben:

3 Frauen, 75%

1 Mann 25%

freigesprochen:

6 Frauen, 60%

4 Männer 40%

##### **Herkunft und Schicksal der Verfolgten:**

17 Herrschaft Bregenz (ein Delinquent stammte aus Hohenems) 81%

davon hingerichtet 2 (1 aus Hohenems) (12%)

davon freigesprochen 10 (59%)

2 Herrschaft Feldkirch 9,5%

davon verurteilt 2 (eine Delinquentin vor Hinrichtung verstorben)

2 Bludenz-Sonnenberg (alle Montafon) 9,5%

### 5.2.5. Zusammenfassung

#### Gerichtlichverfolgt: 165 Personen

davon

|  |           |
|--|-----------|
| hingerichtet: 95 (eine Delinquentin vor<br>Hinrichtung verstorben) | 58% (67%) |
| freigesprochen: 47   | 28% (33%) |
| unbekannter Prozeßausgang: 23                                      | 14%       |

#### Geschlecht der Verfolgten:

|   |           |
|---|-----------|
| 132 Frauen,                                   | 80% (87%) |
| 20 Männer,                                    | 12% (13%) |
| 13 unbekannt                                  | 8%        |
| davon   |           |
| hingerichtet oder vor Hinrichtung verstorben: |           |
| 72 Frauen,                                    | 76% (86%) |
| 12 Männer,                                    | 13% (14%) |
| 11 unbekannt                                  | 11%       |
| freigesprochen:                               |           |
| 40 Frauen,                                    | 85%       |
| 7 Männer                                      | 15%       |

#### Herkunft und Schicksal der Verfolgten:

|  |       |
|--|-------|
| 69 Herrschaft Bregenz (43 aus Hofsteig)                    | 42%   |
| davon hingerichtet 41 (26 aus Hofsteig,<br>1 aus Hohenems) | (59%) |
| davon freigesprochen 18 (10 aus Hofsteig)                  | (26%) |
| 64 Herrschaft Feldkirch (13 Bregenzerwald,<br>35 Dornbirn) | 39%   |
| davon hingerichtet 42 (11 Bregenzerwald,<br>16 Dornbirn)   | (66%) |
| davon freigesprochen 14 (13 Dornbirn)                      | (22%) |
| 32 Bludenz-Sonnenberg (19 Montafon)                        | 19%   |
| davon hingerichtet 12 (8 Montafon)                         | (38%) |
| davon freigesprochen 15 (6 Montafon)                       | (47%) |

### 5.3. Anteil der Hinrichtungen und Freisprüche

Nach der vorliegenden statistischen Auswertung endeten im Durchschnitt nicht ganz 60 Prozent aller Hexereiverfahren in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg mit der Hinrichtung der Delinquenten. Mehr als ein Viertel der Inquirierten kam frei. Bei 14 Prozent der Verfahren ist der Ausgang ungewiß. Läßt man diese außer Betracht, so ergibt sich, daß ein Drittel der Delinquenten freigesprochen und zwei Drittel hingerichtet wurden. Die Vorstellung, daß jemand, der im Zuge der Hexenverfolgungen verhaftet wurde, "in der Regel verloren" war<sup>693</sup>, erweist sich also auch bei den untersuchten Verfahren als unrichtig.

Der Anteil an Freisprüchen in den Herrschaften vor dem Arlberg deckt sich in etwa mit der juristischen Praxis bei Hexenprozessen in der Steiermark<sup>694</sup>, lag jedoch mehr als doppelt so hoch wie in Südwestdeutschland und weit niedriger als etwa in den Kantonen Zürich, Solothurn oder Luzern.<sup>695</sup>

Das Verhältnis zwischen Prozessen, die mit Hinrichtungen endeten, und solchen, bei denen der Delinquent freigesprochen wurde, änderte sich nach dem Höhepunkt der Verfolgungen zu Beginn des 17. Jahrhunderts stark. Nach 1619 ist nur mehr in einem Fünftel der Fälle ein Todesurteil quellenmäßig belegt, knapp die Hälfte der Urteile lautete auf Freispruch. Allerdings gibt es für diesen Zeitabschnitt einen prozentuell sehr hohen Anteil von Verfahren mit nicht dokumentiertem Ausgang.

Insgesamt scheint man auch an diesen Angaben - trotz der hohen Schwankungen in der Zeit vor 1619 - doch eine Entwicklung ablesen zu können, die im Zusammenhang mit dem langsamen Abklingen der gerichtlichen Hexenverfolgungen in Vorarlberg stand. Ob die jeweiligen Freisprüche in den einzelnen Phasen der Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg mit dem sozialen Stand des Delinquenten zusammenhängen wie etwa bei saarländischen Verfahren, bei denen Männer aus der höheren sozialen Schicht deutlich milder behandelt wurden als männliche Angehörige der Unterschicht<sup>696</sup>, kann hier nicht überprüft werden.

Auch die Frage, warum in der Herrschaft Bludenz-Sonnenberg die Verfahren anders als in den anderen Herrschaften überwiegend mit einem Freispruch für die Delinquenten endete, muß bei der vorliegenden Quellenlage offen bleiben.

## 5.4. Anteil der Geschlechter

Der Anteil des weiblichen Geschlechtes an den Opfern der Hexenverfolgungen war regional sehr unterschiedlich. In den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg belief er sich bei den Prozessen, bei denen das Geschlecht der Opfer bekannt ist, auf 87 Prozent. Damit lag er nicht nur über dem europäischen Durchschnitt, der auf etwa achtzig Prozent geschätzt wird<sup>697</sup>, sondern auch weit über den Prozentsätzen, die aus den übrigen heutigen österreichischen Bundesländern (einschließlich Südtirols und der Untersteiermark) nachgewiesen sind.<sup>698</sup>

Bezüglich des Frauenanteils bei Hexenprozessen lassen sich die österreichischen Bundesländer nach ersten übersichtlichen Zusammenstellungen von Ulrike Schönleitner und Helfried Valentinitsch<sup>699</sup> in drei Gruppen gliedern:<sup>700</sup>

- Länder, in denen gegen mehr als doppelt so viele Frauen als Männer prozessiert wurde. Dazu gehören

Vorarlberg (80% Frauen, 12% Männer)<sup>701</sup>, das Burgenland (60% Frauen, 19% Männer) und Tirol (48% Frauen, 19% Männer).

- Länder, in denen deutlich mehr Frauen als Männer als wegen Hexerei vor Gericht standen. Dazu zählen

Wien (58,5% Frauen, 41,5% Männer), Niederösterreich (59% Frauen, 34% Männer) und die Steiermark (48% Frauen, 34% Männer).

- Länder, in denen bei Hexenprozessen gegen mehr Männer als Frauen verfahren wurde:

Kärnten (40% Frauen, 53% Männer), Salzburg (25% Frauen, 36% Männer) und Oberösterreich (21% Frauen, 69% Männer).

Die Verteilung der Geschlechter war in den einzelnen Phasen der Hexenverfolgungen nicht konstant. Vergleicht man die Zeit vor 1605

mit den folgenden Jahrzehnten, so fällt auf, daß der Anteil der Männer im 17. Jahrhundert - zumindest einem süddeutsch-österreichischen Trend entsprechend - auch in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg stark zunahm. Bildeten hier Männer in der Zeit zwischen 1570 und 1605 gerade fünf Prozent der Delinquenten, so belief sich ihr Anteil zwischen 1609 und 1660 auf ungefähr ein Viertel, also auf etwa das Doppelte des Gesamtdurchschnittes.

Die Anzahl der Hinrichtungen entspricht insgesamt bei beiden Geschlechtern ungefähr ihrem Anteil an der prozentuellen Gesamtverteilung. Genau betrachtet lag der Anteil der Männer bei den Hinrichtungen höher, ihr Anteil an Freisprüchen hingegen unter dem Gesamtprozentsatz. Aus den errechneten Zahlen läßt sich jedoch keine geschlechtsbedingte Ungleichbehandlung bei Hexenprozessen ablesen. Auf keinen Fall kann festgestellt werden, daß sich die untergeordnete Stellung der Frau in einer von Männern dominierten Gesellschaft "äußerst negativ auf ihre psychische Widerstandskraft" auswirkte.<sup>702</sup>

Auch der vorliegende Befund bestätigt, was in anderen Zusammenhängen mehrfach dokumentiert ist: Ein geschlechtsspezifischer Unterschied wurde bei Hexerei bezichtigungen vor allem im außergerichtlichen Bereich und bei der rechtlichen Entscheidung gemacht, ob ein Gerichtsverfahren eingeleitet werden sollte oder nicht. In den Prozessen selbst gab es keine feststellbare markante Ungleichbehandlung der Geschlechter.

## 5.5. Alter der Verfolgten

Über das Alter der Personen, die von den hiesigen gerichtlichen Hexenverfolgungen betroffen waren, läßt sich schwer genauere Auskunft geben. Für das 16. Jahrhundert sind dazu nur spärliche Belege überliefert; bei den Hexereiverfahren im 17. Jahrhundert kann man in den meisten Fällen ebenfalls nur grobe Schätzungen anstellen. Insgesamt scheint sich auch in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg - dem relativ frühen Höhepunkt der Verfolgungen entsprechend - zu bestätigen, daß die Opfer der Hexenprozesse eher ältere Menschen waren.<sup>703</sup> Die einzigen statistisch einigermaßen brauchbaren Angaben lassen sich aus den Urgichten der 26 in den Jahren 1609 und 1615 in Bregenz hingerichteten Personen filtern. Hier ergibt sich



ein ungefährer Altersdurchschnitt von etwas über 50 Jahren. Das Altersmittel lag dabei bei den Männern um einige Jahre höher als bei den Frauen.

Einen speziellen Bereich stellten die Gerichtsverfahren gegen Minderjährige dar.

## 5.6. Kinderhexenprozesse

Kinderhexenprozesse waren Verfahren, in die Kinder als Delinquenten verstrickt waren oder die dadurch ausgelöst wurden, daß ein oder mehrere Kinder durch ihre Aussagen andere Personen belasteten.<sup>704</sup>

In den vorarlbergischen Herrschaften standen mehrere Kinder im Zuge von Hexereiverfahren vor Gericht. Nur in einem Fall ist nachweisbar, daß ein Kind einen Prozeß gegen Erwachsene mit ausgelöst hat. Dabei handelt es sich um das Verfahren gegen die Dönzinnen aus dem Montafon im Jahre 1604. Ein Mädchen hatte durch eine verdächtige Wetterprognose seine - längst entsprechend verschriene - Mutter und Tante in große Bedrängnis gebracht. Auch es selbst wurde gefangen und ohne Folterung einvernommen. Der Prozeß endete jedoch mit dem Freispruch der Delinquentinnen.

Im Jahre 1629 hätten die Aussagen eines zehnjährigen Knaben seine im Volk stark verdächtige und bereits früher gerichtlich verfolgte Ziehmutter, Barbara Buechlinin/Moserin, beinahe wieder in einen Hexenprozeß verstrickt und leicht weitreichende Folgen haben können.<sup>705</sup>

1640 ließ die Bregenzer Obrigkeit einen fünfzehnjährigen Harder wegen Hexereverdachts foltern. Er wurde nicht verurteilt. Gegen den vermeintlich vom Teufel bedrängten siebenjährigen Eberle aus Frastanz leitete man 1652 erst gar kein Hexereiverfahren ein, sondern gab ihn in geistliche Obhut.

Noch 1678 wurde aber das Geschwätz von Kindern bezeichnenderweise vom relativ selbständigen Feldkircher Stadtgericht<sup>706</sup> derart ernst genommen, daß man einen sechsjährigen Knaben gerichtlich einvernahm und ihm mit Konsequenzen drohte. Bei ihm handelt es sich um den jüngsten Delinquenten der vorarlbergischen Hexereiverfahren.

Wie aus einem Injurienverfahren des Jahres 1679 hervorgeht, hatte etliche Zeit davor in Frastanz sogar ein vier- oder fünfjähriges Mäd-

chen in Zusammenhang mit Hexerei bezichtigungen für einiges öffentliches Aufsehen gesorgt. Allerdings deutet nichts darauf hin, daß es vom Bludenzer Vogt gerichtlich einvernommen worden wäre.

Auch in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg wurden allem Anschein nach im Laufe der Zeit immer jüngere Personen mit dem Hexenwerk in Verbindung gebracht. Da die gerichtlichen Hexenverfolgungen damals schon eingestellt waren, schlug sich das vielerorts im späten 17. und 18. Jahrhundert virulente Problem der "Hexenkinder"<sup>707</sup> hier nicht mehr in Prozessen nieder.

## 5.7. Soziale Stellung der Opfer

Um über die soziale Stellung der Opfer Genaueres aussagen zu können, wäre eine Reihe von lokalen Untersuchungen notwendig. An dieser Stelle kann nur allgemein festgestellt werden, daß es die Obrigkeiten verstanden, die Verfolgungen auf die bäuerliche und handwerklich-städtische Bevölkerungsschicht zu beschränken. Bei den Leuten aus dem bäuerlichen Stand waren alle sozialen Gruppen vertreten, von der Magd und ländlichen Verlagshandwerkerin bis zum vermögenden Wirt.

Angehörige der gesellschaftlichen Oberschicht wußten sich, wenn auch nicht den Verfolgungen, so doch den Prozessen weitestgehend zu entziehen, so daß die Hexereiverfahren in Vorarlberg keineswegs zur "wohl radikalste[n] Einebnung der ständisch-hierarchischen Unterschiede durch die Justiz vor dem Einsatz der Guillotine in der Französischen Revolution"<sup>708</sup> werden konnten.

Daß in den Herrschaften vor dem Arlberg bei Hexereiangelegenheiten widerrechtlich standesspezifisch unterschiedlich verfahren wurde, wie W. Croissant etwa für die Grafschaft Tirol nachwies<sup>709</sup>, scheint zwar naheliegend, kann aber nicht ausreichend belegt werden.

Auffällig - gerade auch im Vergleich zu Tirol<sup>710</sup> - ist in diesem Zusammenhang, daß in den Herrschaften vor dem Arlberg kein einziger Fall belegt ist, in dem ein Geistlicher der Hexerei verdächtigt wurde, obwohl viele in enger Affinität zum volksmagischen Bereich standen.

## 5.8. Regionale Verteilung der Hexenprozesse

Die tatsächliche regionale Verteilung der Hexereiverfahren läßt sich aufgrund der von Herrschaft zu Herrschaft unterschiedlichen Quellenlage nicht mehr ermitteln. Von den aktenmäßig noch faßbaren Hexereiverfahren fanden 42 Prozent in der Herrschaft Bregenz statt, 39 Prozent in der Herrschaft Feldkirch und nicht ganz ein Fünftel in der Herrschaft Bludenz-Sonnenberg.

Vergleicht man diese Verteilung mit den anhand der Musterungsliste von 1621 geschätzten Bevölkerungsanteilen der einzelnen Herrschaften<sup>711</sup> (ohne die 1814 abgetretenen Gebiete), läßt sich bezüglich der Häufigkeit der (archivalisch dokumentierten) Hexereiverfahren feststellen, daß die Herrschaft Bregenz nicht nur die größte Zahl von Prozessen, sondern auch die höchste Dichte von Personen aufweist, die der Hexerei halber gerichtlich verfolgt wurden. Obwohl in der Herrschaft Bregenz in der frühen Neuzeit nur etwa ein Viertel der Bevölkerung lebte, stammten 42 Prozent der quellenmäßigerfaßbaren Delinquenten von dort.

Die beiden Herrschaften Feldkirch und Bludenz-Sonnenberg, in denen die Hälfte bzw. ein Viertel der österreichischen Untertanen vor dem Arlberg lebte, erscheinen bei den hiesigen Hexenverfolgungen gleich stark, nämlich jeweils mit einem anteilmäßig etwa 20 Prozent niedrigeren Satz, unterrepräsentiert.

Den erhaltenen Akten nach wurden in den einzelnen Herrschaften wiederum keineswegs alle Gebiete gleichmäßig von den gerichtlichen Hexenverfolgungen betroffen. So stammte etwa aus dem Gericht Dornbirn mehr als die Hälfte aller Opfer gerichtlicher Hexenverfolgungen in der Herrschaft Feldkirch, obwohl in Dornbirn nur etwa zehn bis 15 Prozent ihrer Bevölkerung lebten.<sup>712</sup> Aus dem genannten Gericht sind übrigens mehr Opfer von Hexenprozessen überliefert als aus der gesamten Herrschaft Bludenz-Sonnenberg mit damals etwa fünfmal so vielen Einwohnern.<sup>713</sup> Die Zusammenhänge der Dornbirner Hexenverfolgungen mit einer besonderen lokalpolitischen Situation wurden bereits angedeutet.

Innerhalb der Herrschaft Bludenz-Sonnenberg ist das Montafon mit 19 von 32 Delinquenten zwar relativ stark vertreten, im landesweiten Vergleich zählt es jedoch zu den Gebieten mit geringerer Verfolgungsdichte.

In der von den Hexenverfolgungen allem Anschein nach besonders stark betroffenen Herrschaft Bregenz ist die (dokumentierte) Verteilung auf die einzelnen Gerichte sehr ungleichmäßig. Fast zwei Drittel aller Delinquenten stammten hier aus Hofsteig. Dieses Gericht weist eine noch größere Dichte von Personen auf, die von den gerichtlichen Hexenverfolgungen betroffen waren, als Dornbirn.

Rechnet man sämtliche Hofsteiger Fälle zur Veranschaulichung auf den rein statistisch verwendeten Parameter der geschätzten Bevölkerungszahl zu Beginn des 17. Jahrhunderts<sup>714</sup> um, dann wurden in Hofsteig mindestens 2,7 von hundert Einwohnern nachweisbar gerichtlich als Hexen verfolgt, in Dornbirn hingegen "nur" 2,2. Der Landesdurchschnitt<sup>715</sup> belief sich auf 0,4 Verfolgte je hundert Personen.

Das Ausmaß des Hexentreibens in den Gerichten Hofsteig und Dornbirn verdeutlicht auch ein Vergleich mit dem Montafon, dem Tal mit der drittgrößten statistisch aussagekräftigen Verdichtungsdichte: Sie lag dort schon kaum mehr nennenswert über dem Landesdurchschnitt.

In den 20 Jahren zwischen 1595 und 1615 wurden 26 Hofsteiger als Hexen oder Hexer hingerichtet. Umgelegt auf die rund 1600 Einwohner um das Jahr 1600, ergibt sich eine Rechengröße von 1,6 Prozent der Bevölkerung, die ihre vermeintliche Hexerei mit dem Tode büßen mußten. Bei der gleichen Rechenweise steht dem im Landesdurchschnitt für einen fast fünffachen Zeitraum (1546-1649) eine Zahl von etwa 0,24 Prozent der Bevölkerung gegenüber.

Die besondere Situation in Hofsteig, die sich in diesen Zahlenkombinationen widerspiegelt und sicher nicht allein mit einer vergleichsweise günstigen Quellenlage zu erklären ist, hing wahrscheinlich zu einem wesentlichen Teil mit den wirtschaftlichen Schwierigkeiten zusammen, die dieses sehr stark vom Weinbau abhängige Gebiet gerade in den Krisenzeiten um 1600 erlebte.

Weitere regionale Auffälligkeiten bildeten die frühen Hexenverfolgungen um die Mitte des 16. Jahrhunderts, die vor allem den Bregenzerwald betrafen, und die Tatsache, daß die letzten "erfolgreichen" Hexenprozesse vor dem relativ unabhängigen Stadtgericht Feldkirch stattfanden. Mutmaßliche Gründe auch dieser Erscheinungen wurden schon angeführt.

Aus den Gerichten Damüls, Höchst-Fußach, Jagdberg, Neuburg, Alberschwende, Lingenau, Mittelberg, Sulzberg und dem Stadtgericht Bludenz sind bisher keine Hexenhinrichtungen nachgewiesen.

Inwieweit das Fehlen von Nachrichten über Hexenverfolgungen im Hinteren Bregenzerwald nach der Mitte des 16. Jahrhunderts quellenbedingt ist oder eventuell auch mit dem gesellschaftlichen Umfeld der Täuferverfolgungen<sup>716</sup> zusammenhing, muß hier dahingestellt bleiben.

Nach den erhaltenen Archivadokumenten lag mit Hofsteig und Dornbirn der quantitative Schwerpunkt der gerichtlichen Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg eindeutig im unteren Rheintal, dem heutigen Unterland. Eine qualitative Besonderheit stellen die letzten Hexereiverfahren im Raum Feldkirch dar. In beiden Fällen erscheinen die Hexenprozesse also auch im untersuchten Gebiet nicht als Auswüchse wirrer Fantasien weltabgewandter, zurückgebliebener Bergbewohner, sondern vor allem als soziales Phänomen eines dichtbesiedelten, wirtschaftlich entwickelten Raumes, der zum Beispiel von der klimabedingten Krise des Weinbaus besonders stark betroffen war.

Leicht zu widerlegen ist in diesem Zusammenhang eine Ansicht Benedikt Bilgeris, wonach ein völkisch und kulturell bedingter "uralter Gegensatz zwischen Ober- und Unterland" auch in den Inhalten der Hexenakten dokumentiert sein soll. Bilgeri stützt sich dabei auf die Feststellung, daß im Oberland "das Erzeugen und Verbreiten von Ungeziefer, Engerlingen, Schnecken, Mäusen und Schlangen zur Hauptarbeit der Hexen" gehörte, während diese Tätigkeit im Unterland keine Rolle spielte. Außerdem sei die Bezeichnung "Gabelreiterin" im Oberland stark verbreitet gewesen, "in den Hexenakten des Unterlandes kommt das Gabelfahren nicht vor".<sup>717</sup>

Dazu ist zu bemerken, daß von Ungeziefer in den Hexenakten mit Ausnahme eines Feldkircher Falles vom Jahre 1649<sup>718</sup> überhaupt nirgends die Rede war. Die von Bilgeri angeführten anderen Beispiele stammen alle aus der Zeit nach 1677 und wurden im Zuge von Injurienklagen gerichtskundig. Weiters scheint im Oberland während des gesamten Untersuchungszeitraumes der Ausdruck "Gabelreiter(in)" nirgends auf; die einzige Delinquentin, die zur Zeit des Höhepunktes des Hexenwahns angab, auf einer Gabel ausgefahren zu sein, stammte aus Hard.<sup>719</sup>

## 5.9. Zahl und Größe der Hexenprozesse

Wenn man von der Definition Erik Midelforts ausgeht, nach der nur Hexenverfolgungen "resulting in 20 or more executions in one year" als umfangreich gelten können<sup>720</sup>, ist es in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg selbst zur Zeit des Höhepunktes der Hexenverfolgungen zu keinen großen Hexenjagden gekommen. Einstellung und/oder Interessen der Obrigkeiten verhinderten, daß die Hexenprozesse die Disfunktionalität und anarchische Tendenz des umfassenden Hexenverfolgungsstereotyps auf der Basis von Massenunzuchtstärker ausprägten.<sup>721</sup>

Bei den meisten Vorarlberger Hexenverfahren handelte es sich um Hexenprozesse gegen weniger als 20 Personen, jedoch mit mehr als einer/m Angeklagten. 17 der insgesamt 44 dokumentierten Hexerei-prozesse, also knapp 40 Prozent, scheinen gegen Einzelpersonen geführt worden zu sein.

In zwölf der 44 Hexenprozesse, also in etwas mehr als ein Viertel, waren jeweils über vier Personen verstrickt. Insgesamt wurde in diesen größeren Verfahren gegen mindestens 101 Personen<sup>722</sup> prozessiert (= mehr als 60 Prozent). Sie fanden statt:

|                        |   |
|------------------------|---|
| 1546 im Bregenzerwald: | acht nachweisbare Delinquenten,<br>alle hingerichtet                  |
| 1551 im Bregenzerwald: | fünf nachweisbare Delinquenten,<br>davon mindestens drei hingerichtet |
| 1551 in Feldkirch:     | mindestens fünf Delinquenten,<br>mindestens drei hingerichtet         |
| 1575 in Feldkirch:     | vier Delinquentinnen hingerichtet                                     |
| 1575 in Bludenz:       | vier Delinquentinnen, drei hingerichtet                               |
| 1596/97 in Bregenz:    | etwa ein Dutzend Delinquenten,<br>acht vermutlich hingerichtet        |
| 1597 in Bludenz:       | acht nachweisbare Delinquenten,<br>fünf hingerichtet                  |
| 1597 in Dornbirn:      | wohl sieben hingerichtete<br>Delinquentinnen                          |
| 1599 in Dornbirn:      | zehn nachweisbare Delinquenten,<br>neun hingerichtet                  |
| 1604 in Bludenz:       | sechs nachweisbare Delinquenten,<br>mindestens zwei hingerichtet      |

1609 in Bregenz:

19 nachweisbare Delinquenten,  
16 hingerichtet

1615 in Bregenz:

13 nachweisbare Delinquenten,  
zehn hingerichtet<sup>723</sup>

## 6. Vergleich mit den Hexenverfolgungen in den Nachbarländern<sup>724</sup>

### 6.1. Schwaben

In den Jahrzehnten nach dem Ende der ersten großen Vorarlberger Hexenprozesse um die Mitte des 16. Jahrhunderts und vor dem Höhepunkt des Hexentreibens um 1600 weist die Entwicklung der Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg eine starke chronologische und strukturelle Übereinstimmung mit den Vorgängen im schwäbischen Bodenseeraum auf.

Dafür war neben den gemeinsamen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der damit verbundenen Bereitschaft zu Hexenprozessen auch maßgeblich die Tatsache verantwortlich, daß bis um 1600 in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg hauptsächlich die bekannten Scharfrichter von Tettngang und Biberach "erfolgreich" zum Einsatz kamen.<sup>725</sup>

Bei den Hexenprozessen zwischen 1570 und 1597 waren mindestens acht von den neun bekannten, möglicherweise aber sogar alle Hexenhinrichtungen der Folter"kunst" des Tettnganger Scharfrichters und eines anderen auswärtigen Hexenspezialisten, des Meisters von Ursula, zuzuschreiben.

Das wirft ein bezeichnendes Licht auf die zentrale Rolle, die auswärtige Scharfrichter bei den frühen Vorarlberger Hexenprozessen spielten. Nur gekonnt erzwungene Geständnisse führten zum "Erfolg".<sup>726</sup> Ohne die Fertigkeiten der versierteren süddeutschen Scharfrichter wären wohl auch die Vorarlberger Hexenprozesse kurz vor und um 1600 entweder gescheitert oder - wie vielleicht 1586 - frühzeitig beendet worden. Der Bregenzer Scharfrichter fungierte im großen Bludenzener Hexenprozeß von 1597 nur als Handlanger des erfahrenen Biberacher Berufskollegen<sup>727</sup>, der seinen Einsatz damals sehr geschäftstüchtig forciert hatte.<sup>728</sup> Trotz der gemeinsamen Scharfrichter unterschieden sich aber die Prozesse in den vorarlbergischen Herrschaften von denen etwa im Hochstift Augsburg und im Herzogtum Bayern vor allem im Ausmaß sehr stark.

Interessanterweise ist es im gesamten Bodenseegebiet zu keinen umfangreichen Massenprozessen gekommen wie zum Beispiel demjenigen der Jahre 1586/87 im Pfliegergericht Rettenberg-Sonthofen, mit



dem die südostdeutsche Hexenverfolgungswelle um 1590 einsetzte und der mindestens 23 Menschenleben forderte.<sup>729</sup> Außer in den Herrschaften Bregenz und Feldkirch sowie in Wasserburg waren "kaum mehr als fünf Personen in einen Prozeß verwickelt".<sup>730</sup>

Nicht nur um die Mitte der achtziger Jahre, sondern auch um 1575, 1597, um 1610 bis 1614 und im dritten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts lassen sich in Vorarlberg ähnlich wie im benachbarten süddeutschen Raum kleinere Prozeßkonzentrationen feststellen.<sup>731</sup>

Von diesen bemerkenswerten zeitlichen Parallelen zwischen den Verfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg und denjenigen in der nördlichen Nachbarschaft war auffallenderweise gerade die erwähnte große südostdeutsche Hexenprozeßwelle der Jahre um 1590 ausgenommen, obwohl sie ihren Ursprung eigentlich in unmittelbarer Nachbarschaft der vorarlbergischen Herrschaften hatte<sup>732</sup> und auch dort ein entsprechendes Verfolgungsbedürfnis der Untertanen für diese Zeit belegt ist. Inwieweit diese Tatsache unter anderem auch damit zusammenhing, daß die oberdeutschen Scharfrichter, die zumindest bis 1597 die vorarlbergischen Hexenverfolgungen maßgeblich mitprägten, eben damals anderswo stark ausgelastet waren, muß dahingestellt bleiben. Das Tätigkeitsfeld der Biberacher Scharfrichter erstreckte sich zu jener Zeit jedenfalls von den Alpengebieten bis in den Raum Nürnberg.<sup>733</sup>

Die Hexenverfolgung im benachbarten Oberallgäu hatte 1586 - ähnlich dem großen Bregenzer Hexenprozeß von 1609 - mit der Verhaftung eines (männlichen) Segners und Heilers begonnen.<sup>734</sup>

Das dort dokumentierte brutale Vorgehen des Biberacher und Tettnanger Scharfrichters läßt entsprechende Schlüsse auf ihr aktenmäßig schlecht faßbares Vorgehen in den Vorarlberger Verfahren zu. Die Tortur bestand etwa beim erwähnten Heiler darin, daß man ihn "mit Feuer, Pech und Branntenwein, zu welchem man Pulver zugeworfen, auch mit zwei siedheißen Eiern, welche man ihm unter die Arme hebt", quälte. Er wurde dabei derart "hart gemartert, daß ihm von der Scham bis zu dem Haupt die Haut abgebrannt" wurde. Erst als "er so schwach worden und der Meister vermeint, er möchte gar sterben, wie er sich denn bewilligt, daß er willig und geduldig sterben wolle und nit mehr reden künden", ließ man erst von ihm ab.<sup>735</sup>

Bedeutung und Auswirkung einer Anordnung der Innsbrucker Regierung im Jahre 1597, die den Vögten in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg vorschrieb, statt des bisher eingesetzten

Biberacher Scharfrichters diejenigen von Hall oder Meran in Tirol zu verwenden, sind unklar. Die Regierung wollte damit verhindern, daß ersterer weiterhin "große merkliche" Unkosten verursachte.<sup>736</sup> In den nachfolgenden Prozessen scheinen tatsächlich nur mehr die regionalen Scharfrichter zur Behandlung der Delinquenten eingesetzt worden zu sein.

Mit dem süddeutschen Raum waren die Vorarlberger Hexenverfolgungen übrigens auch durch die gemeinsame Vorstellung vom Heuberg als einem Haupthexentanzplatz verbunden. Er taucht zwar in den Urgichten der Zeit um die Jahrhundertwende noch selten auf, scheint aber zumindest etliche Jahrzehnte später in den Hexereivorstellungen des Volkes tief verankert gewesen zu sein.<sup>737</sup>

## 6.2. St. Gallen und Appenzell

Der Schwerpunkt der Hexenverfolgungen um und nach 1600 war den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg mit dem westlich des Rheins gelegenen Gebiet der heutigen schweizerischen Kantone St. Gallen und Appenzell gemeinsam.<sup>738</sup>

Ein ausführlicherer - besonders interessanter - Vergleich mit den unmittelbar benachbarten eidgenössischen Vogteigebieten im westlichen Rheintal wird jedoch durch eine schlechte Dokumentationslage<sup>739</sup> und eine dadurch mitbedingte dürftige wissenschaftliche Aufarbeitung stark eingeschränkt. Guido Baders Aussage, daß der Kanton St. Gallen "einer der von den Hexenverfolgungen am wenigsten berührten Kantone der Schweiz" war<sup>740</sup>, ist mit Vorsicht zu genießen.

Außer dem gemeinsamen zeitlichen Schwerpunkt lassen sich bei den vorarlbergischen, st. gallischen sowie appenzellischen Hexenverfolgungen trotz der schlechten Quellenlage auch andere auffallende Parallelen und Gegensätze feststellen.

In Vorarlberg und in Appenzell waren etwa Familienprozesse - also Verfahren, in denen immer wieder auf Verwandte von Delinquenten zurückgegriffen wurde - verbreitet. In beiden Gegenden standen die Malefizien bei den gerichtlichen Anschuldigungen stark im Vordergrund.

Im Gegensatz zu Appenzell wurde jedoch in den Herrschaften vor dem Arlberg nach vorliegender Aktenlage um die Mitte des 17. Jahr-

hundreds niemand mehr lebendig verbrannt oder gar ohne Geständnis verurteilt. Auch Hinrichtungen von Personen höheren Standes - wie die Frau des kaiserlichen Reichsvogtes 1657 - sind östlich des Rheins nicht einmal ausnahmsweise überliefert.<sup>741</sup>

Während man im schweizerischen Rheintal 1676 einen zehnjährigen Knaben aus Widnau wegen Hexerei verbrannte und in Appenzell-Innerrhoden möglicherweise sogar noch 1691 einem Kind dieses Schicksal bereitet wurde<sup>742</sup>, kam es in der ganzen Geschichte der vorarlbergischen Hexenverfolgungen zu keinem Prozeß gegen minderjährige Personen. Ein vergleichbarer Fall hatte hier schon Jahrzehnte früher mit der Einweisung des verdächtigen Knaben ins Bludenzer Spital geendet.<sup>743</sup>

Der Anteil der Frauen an den (dokumentierten) Delinquenten bei Hexereiverfahren in St. Gallen lag mit 82 Prozent nur wenig niedriger als in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg.<sup>744</sup>

Auch in der Ausrichtung auf untere soziale Schichten, im durchschnittlichen Alter der Opfer und der Beschränkung der Tortur auf die Streckfolter mit oder ohne Gewichte ähnelten die st. gallischen Verfahren denjenigen in den österreichischen Herrschaften. Hier sind allerdings keine Nachrichten von verschärften Strafen wie etwa Verstümmelungen nachweisbar.<sup>745</sup>

Deutlich unterscheiden sich die Hexenprozesse darin, daß auf dem Gebiet des heutigen Kantons St. Gallen auffallend viele Fremde als Hexen oder Hexer vor Gericht gestellt wurden. Diese Tatsache läßt sich schon aus chronologischen Gründen nicht mit einer allgemein veränderten sozialpolitischen Tendenz der Hexenverfolgungen im 17. Jahrhundert erklären.<sup>746</sup>

Eine der Landfremden, die in ein Hexereiverfahren verstrickt wurden, war Catrina Wölffin aus dem Bregenzerwald. Von ihr liegt eine undatierte Urgicht vor, gemäß der eine Verurteilung sehr wahrscheinlich ist.<sup>747</sup>

Da davon auszugehen ist, daß sich auch östlich des Rheins zahlreiche Fremde und/oder Vagierende aufhielten<sup>748</sup> und Hexereibezichtigungen immer konflikthafte persönliche Beziehungen voraussetzten<sup>749</sup>, stellt die unterschiedliche Behandlung dieser Personengruppen in den st. gallischen und vorarlbergischen Hexenverfolgungen ein interessantes soziales Phänomen dar, das im vorliegenden Rahmen nicht befriedigend erklärt werden kann.

Über die Hintergründe der Tatsache, daß sich die Verfolgungen westlich und östlich des Rheins markant durch ihre Dauer unterschieden - im schweizerischen Gebiet wurden noch bis ins 18. Jahrhundert Hexenprozesse geführt<sup>750</sup> -, ist leichter Aufschluß zu gewinnen.

Anhand des Vergleichs auch mit den anderen Nachbargebieten, dem Prättigau, dem emsischen Herrschaftskomplex und Tirol, ergeben sich diesbezüglich aufschlußreiche Einsichten.

### 6.3. Prättigau

Das Prättigau stand wie das untere Engadin in der frühen Neuzeit unter österreichischer Oberherrschaft. Über die Hexenprozesse dieser Zeit sind keine Unterlagen mehr erhalten.

1649 bzw. 1652 kaufte sich das Prättigau von der österreichischen Herrschaft frei und erhielt dadurch auch auf dem Gebiet des Gerichtswesens volle Souveränität.<sup>751</sup>

Meines Erachtens wird der darauffolgende gewaltige Ausbruch der Hexenverfolgungen völlig zurecht damit in engste Verbindung gebracht. Die "groos Häxatöödi" zwischen 1652 und 1660, in deren Verlauf in den drei Hochgerichten des Tales über hundert Personen als Hexen hingerichtet wurden, mehr als für die österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg in der gesamten Geschichte dokumentiert sind, bildete ein unmittelbares Ergebnis der neu gewonnenen Autonomie. Sie veranschaulicht drastisch die Bedeutung der politischen Struktur für die landläufige Hexenverfolgung und deren gerichtliche Umsetzung.<sup>752</sup>

Die Vorgänge im Prättigau geben eine realistische Vorstellung davon, was auch in Vorarlberg geschehen wäre, wenn die hohe Gerichtsbarkeit ohne Einschränkung in den Händen des Volkes bzw. in den Händen leicht manipulier- oder erpreßbarer Volksvertreter gelegen wäre. Die gerichtlichen Verfolgungen und Hinrichtungen hätten nicht nur markant zugenommen - im benachbarten Montafon etwa sprach man in der Mitte des 17. Jahrhunderts noch von einer "ziemlichen Zahl" von Verdächtigen -, sondern wären überdies wohl bis ins 18. Jahrhundert fortgeführt worden und mit noch schwereren Verstößen gegen das Recht verbunden gewesen, als in Innsbruck ohnehin schon öfters festgestellt wurde.

Als sich die Montafoner Untertanen um die Mitte des 17. Jahrhunderts in ihrer Eingabe an die Innsbrucker Regierung über die Säumigkeit der Bludenzler Behörde bei den von gewissen Untertanen schon lange geforderten gerichtlichen Hexenverfolgungen beklagten, verwiesen sie besonders auch auf die entsprechenden Vorgänge im benachbarten Prättigau.

Dort läßt sich deutlich nachvollziehen, welche Bedeutung der österreichischen Verwaltung bei den vorarlbergischen Hexenverfolgungen zukam. Denn anders als die verfolgungsbedürftigen österreichischen Untertanen meinten, wurde im Prättigau keineswegs "daß böß außgereüt, und daß guete gepflanzet, das landt purgiert, und der böse argwohn endtlichen aufgehebt".<sup>753</sup>

Die Prättigauer mußten vielmehr nach einiger Zeit selbst erkennen, daß die Hexereiverfahren sehr bedenklich geführt wurden. Bereits 1657 war man sich in den Drei Bünden allgemein offiziell bewußt, daß in den unordentlichen und damit eigentlich gesetzwidrigen Hexenprozessen auch "ehrliche[!] Personen zu kurz oder unrecht geschehen konnte".<sup>754</sup>

Dennoch vermochte man die eingerissene Hexenhatz - schon aus politischen Gründen - noch lange nicht unter Kontrolle zu bringen. Nachdem etwa 1665 im Gericht Castels ein vom Volk gewählter Ammann mit seinen Geschworenen nur eine von drei angeklagten Frauen als Hexen verurteilt hatte, hieß es unter den Leuten, das Gericht sei nicht viel wert, und der gemäßigt eingestellte Ammann wurde nicht mehr gewählt. In der Folge urteilte das Castelser Gericht dann den Wahlaussichten entsprechend sehr scharf. Ähnliche Vorgänge waren keine Seltenheit.<sup>755</sup> Deshalb verwundert es nicht, daß im Prättigau die Folter allgemein verhältnismäßig "recht schlimm" eingesetzt wurde.<sup>756</sup>

Bis auch die Volksmeinung mehrheitlich umschlug, hatte es hier der Hinrichtung von über hundert Opfern des Hexenwahns bedurft. Im benachbarten österreichischen Montafon wurde dieser Lernprozeß zum großen Leidwesen weiter Kreise der Bevölkerung von der volksfernen, undemokratischen Obrigkeit zum Vorteil der Verfolgten und letztlich wohl auch der Verfolger selbst verhindert.

Volksferne und absolutistische Regierungspraktiken können im besprochenen Raum aber nicht alleine für die frühe Einstellung der Hexenprozesse und die relativ geringe Zahl von Opfern verantwortlich

gemacht werden. Das belegt der Vergleich mit dem hohenemsischen Herrschaftsgebiet sehr nachdrücklich.

#### 6.4. Hohenems und Vaduz/Schellenberg

Seit dem Kauf von 1613 waren die Grafen von Hohenems auch Inhaber der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg. Ursprünglich verwalteten sie ihre Lande beispielhaft nach modernen Rechtsgrundsätzen und beeindruckten vor allem auch durch ihre kulturellen Leistungen. Unter den Nachfolgern des 1640 verstorbenen Grafen Kaspar setzte jedoch ein unaufhaltsamer Abstieg des Hauses Ems ein. Nicht zuletzt durch einen zu aufwendigen Lebensstil verschuldete es sich tief, sein territorialer Besitz verfiel.<sup>757</sup>

In dieser Zeit, als in Vaduz und Hohenems verschiedene Linien der Grafen von Hohenems regierten, fand in beiden Herrschaftsgebieten - laut Überlieferung - der Großteil der Hexenprozesse statt. Über entsprechende Vorgänge im 16. und frühen 17. Jahrhundert sind nur vereinzelte Nachrichten bekannt.<sup>758</sup>

Während in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg die gerichtlichen Hexenverfolgungen ausklangen und nur mehr sehr wenige Opfer forderten, wurden allein in Hohenems, das nach dem Dreißigjährigen Krieg ein souveräner Staat geworden war<sup>759</sup>, zwischen 1649 und 1653 24 Personen wegen Hexerei inquiriert. Der letzte Hexenprozeß fand dort 1677 statt und kostete drei Hohenemserinnen das Leben.<sup>760</sup> Damals verurteilte man überdies auch eine in Lustenau verheiratete Schweizerin wegen Hexerei zum Tode.<sup>761</sup>

In der Grafschaft Vaduz, die weitem als "Hexenland" verschrien war, wurden zwischen 1648 und 1680 über 300 Personen hingerichtet. Das waren etwa zehn Prozent der Bevölkerung<sup>762</sup> und fast doppelt so viele wie in anderthalb Jahrhunderten in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg überhaupt nachweislich als Hexen oder Hexer vor Gericht standen. In der Literatur werden die liechtensteinischen Hexenprozesse "vor allem [als] ein Mittel zur Geldbeschaffung für die Obrigkeit" dargestellt.<sup>763</sup>

Was immer die Hintergründe für das gewaltige Hexentreiben bildete, auch in den eher absolutistisch regierten emsischen Ländern führte man in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts jedenfalls wie in den

schweizerischen Gebieten Hexenverfolgungen in einer Weise durch, die manche Leute neidisch werden ließ.<sup>764</sup>

Die liechtensteinischen und hohenemsischen Verfolgungen wurden von der Bevölkerung der österreichischen Herrschaften stark beachtet.<sup>765</sup> 1683 verrief man die Frau Jacob Schächlins in Bangs und andere Familienmitglieder als Hexen, weil die Schwester der Schächlin in Vaduz als solche hingerichtet worden war.<sup>766</sup> Leute, die mit der Hexenverfolgungspraxis der landesfürstlichen Amtleute unzufrieden waren, gaben öffentlich die hohenemsische Obrigkeit als vorbildhaft aus<sup>767</sup> oder wünschten sogar direkt, daß ihr Verfolgungsbegehren einem hohenemsischen Gericht übertragen würde<sup>768</sup>, da sie wußten, daß man dort eher in ihrem Sinn verfuhr.

Kurz vor dem markanten Ende der liechtensteinischen Hexenprozesse durch die Untersuchungen einer kaiserlichen Kommission unter Vorsitz des Fürstabtes von Kempten und der Absetzung des emsischen Landesherrn 1681 wurde durch die Flucht Christa Negelins, der wohl aus Frastanz stammte, auch in der Herrschaft Sonnenberg noch einmal ein lokales Hexentreiben ausgelöst.<sup>769</sup>

Das letzte bekannte Vorarlberger Opfer der Hexen- und Zauberei-prozesse war Negelins Verwandter Gerold Hartman, Kaplan in Schaan, ebenfalls aus Frastanz stammend. Er war in Chur und Mailand als Zauberpriester inquiriert worden, konnte jedoch nach drei Jahren Haft trotz Freispruchs und Wiedereinsetzung nicht nach Schaan zurückkehren, da - wie befürchtet - die päpstliche Entscheidung zu seinen Gunsten in Liechtenstein nicht anerkannt wurde.<sup>770</sup>

1681 hatte sich die Feldkircher Obrigkeit in einem von der Innsbrucker Regierung angeforderten Bericht über die Hexenprozesse in Vaduz direkt mit der dortigen Situation auseinandersetzen. Er veranschaulicht ein weiteres Mal den großen Unterschied zwischen den obrigkeitlichen Voraussetzungen der Verfolgungen in beiden Herrschaftsgebieten.<sup>771</sup>

## 6.5. Tirol

Bereits Fritz Byloff hob den zeitlichen Unterschied zwischen den westösterreichischen Hexenverfolgungen und denjenigen in den übrigen Ostalpenländern hervor, aber ohne daß er dabei auf die Verschiedenheit der Tiroler und Vorarlberger Prozesse einging.<sup>772</sup>

In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, daß Vorarlberg "die chronische Krise am Ende des 16. Jahrhunderts" in bezug auf die Hexenprozesse nicht in gleichem Maße wie andere Regionen Österreichs "relativ unbeschadet"<sup>773</sup> überstand.

Im deutschsprachigen Tirol scheint es weder um die Mitte des 16. Jahrhunderts noch um die darauffolgende Jahrhundertwende eine auch nur ähnlich starke Hexenverfolgung wie in den Herrschaften vor dem Arlberg gegeben zu haben. Eine Ausnahme bildete hierbei ein umfangreicheres Verfahren, das durch die Gefangennahme des Diebes, Räubers, Kirchenschänders und Zauberers Blasius Putzhueber im Pustertal ausgelöst wurde.

Im Westen Tirols sind die frühesten Hexenverbrennungen gar erst für 1623 überliefert. Und selbst diese scheinen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, als in den österreichischen Herrschaften westlich des Arlbergs die gerichtlichen Verfolgungen endeten, die einzigen geblieben zu sein.<sup>774</sup>

Dafür erstreckte sich in der gesamten Grafschaft Tirol einschließlich der ladinisch- und italienischsprachigen Gebiete der Hochstifte Brixen und Trient die Zeit der Hexenprozesse bis in die ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts.

Dabei wurden ungefähr 300 Menschen hingerichtet, bei denen es sich zu etwa siebzig Prozent um Frauen handelte.<sup>775</sup>

## 6.6. Verbindungen mit den Nachbargebieten

Schon seit dem Einsetzen der umfangreicheren Hexenverfolgungen im untersuchten Gebiet läßt sich feststellen, daß die Bevölkerung über entsprechende Vorgänge selbst in entfernteren Gebieten sehr wohl Bescheid wußte.

Ammann Erhart etwa gab seiner Frau um die Mitte des 16. Jahrhunderts den guten Rat, nach Zürich zu fliehen. Dort sei sie vor einer Verfolgung als Hexe sicher.<sup>776</sup> Tatsächlich begannen in Zürich die Hexenverfolgungen in größerem Maßstab erst um 1570.<sup>777</sup>

1581 wußte ein Nenzinger von einem aufgedeckten Schadenzauber in Unterwalden in der Schweiz zu erzählen und damit seine Verdächtigung einer Nachbarin zu untermauern.<sup>778</sup>

Selbstverständlich waren im 17. Jahrhundert auch die Zauberer-Jackl-Prozesse mit ihrem Einzugsbereich zwischen Schwaben und



der Krain<sup>779</sup> beim einfachen Volk in Vorarlberg bekannt. 1683 zum Beispiel verrief ein Bangser einen Nachbarn sehr bezeichnend als "ZauberJäckle".<sup>780</sup>

Mündliche Berichte und Erzählungen über die Vorgänge in den Nachbarländern beeinflussten die volkstümlichen Vorstellungen vom Zauber- und Hexenwesen wohl ebenso nachhaltig wie die im 16. und 17. Jahrhundert in Massenaufgaben preiswert vertriebenen Zauberbücher.<sup>781</sup>

Wie stark sich die Tätigkeit verschiedener süddeutscher Scharfrichter in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg auswirkte, wurde bereits angedeutet.

Manchmal kam ein Bewohner dieser Gebiete außer Landes direkt mit den Verfolgungen in Berührung. Das betraf etwa schon 1493 eine in Konstanz verstorbene Bregenzerin<sup>782</sup>, die im St. Gallischen wohl hingerichtete Catrina Wölffin aus dem Bregenzerwald<sup>783</sup> oder Bläsi Most aus Nenzing, der 1650 in Argen am Bodensee als angeblicher Schwarzkünstler inquiriert wurde.<sup>784</sup>

Andere Leute wiederum - wie zum Beispiel die Ehefrau Georg Gannalls, die Schwiegermutter des Rotschmelzers im Dornbirner Hatlerdorfs oder Anna Biererbomerin, aber auch viele andere, auf die nur indirekt geschlossen werden kann - suchten in der Fremde Schutz vor den Hexenverfolgungen in der eigenen Heimat.<sup>785</sup> Auch wenn sie zuvor nicht schon in Verfahren verstrickt waren, sind sie eigentlich ebenfalls zu den Opfern der Hexenverfolgungen zu zählen.

Bilgeris Ansicht, daß "eine Selbstbefreiung durch Flucht aus dem Bereich des Hexengerichtes, aus dem Lande [...] noch nicht im Gesichtskreis jener Zeiten" lag und daß Anna Biererbomerins Ausbrechen von zuhause sicher "für Menschenalter vereinzelt" blieb<sup>786</sup>, ist dadurch bedingt, daß Personen, die wegen eines Hexereibesichts flüchtig waren, in den vorliegenden Aktenbeständen selten erfaßt sind. Diesbezüglich verdächtige Leute, die später vor Gericht kamen, versuchten ihre Abwesenheit nach Möglichkeit anders zu erklären.<sup>787</sup>

## 7. Zur Rolle der Kirche bei den Vorarlberger Hexenverfolgungen

Geistliche hatten bei den Hexenverfolgungen, -prozessen und -hinrichtungen allgemein eine bedeutende Funktion. In den Akten aus den vorarlbergischen Herrschaften liegen darüber jedoch nur spärliche Angaben vor. Hier sind die Kleriker eigentlich nur als Beichtväter und in der Folge auch - zum Teil sehr zahlreich<sup>788</sup> - als Teilnehmer an den Mählern bei Hinrichtungen erwähnt. Es gibt keine Hinweise darauf, daß sie gefangene Delinquenten gegen die weltliche Obrigkeit in Schutz genommen oder gar deren Interessen vertreten hätten.<sup>789</sup>

Mit welcher Einstellung zum Hexenwesen sie an den Prozessen mitwirkten, ist mangels entsprechender Quellen nicht nachvollziehbar. Eine Reihe von Zeugnissen bestätigt jedoch, daß sich auch in Vorarlberg wohl der größte Teil des Klerus in seiner Weltsicht allgemein kaum von den magisch geprägten Vorstellungen des Volkes unterschied.<sup>790</sup> Kirchliche Würdenträger boten in Konkurrenz oder Ergänzung zu volksmagischen Vorstellungen Weihwasser, Kreuze, Amulette (Heiligenbildchen), gesegnete Kräuter usw. als Mittel zur Lebensbewältigung, Problemlösung oder -verringern an, "zu denen die Menschen Zuflucht nahmen in Augenblicken der Unfähigkeit, der Unsicherheit, der Hilf- und Machtlosigkeit".<sup>791</sup> Ortsgeistliche und Ordensbrüder waren mitunter sehr intensiv auf dem Gebiet der volksmagischen Segnerei und Krankheitsmagie tätig<sup>792</sup>, ohne daß der Eindruck entsteht, sie verwendeten die heidnischen Praktiken nur, um die Macht der Kirche zu demonstrieren oder zu legitimieren.<sup>793</sup>

Die Geistlichkeit dürfte somit einen kaum zu unterschätzenden Einfluß auf Tradierung und Aktualisierung volksmagischer Anschauungen gehabt haben.<sup>794</sup> Ihre Tätigkeit auf diesem Gebiet bis hin zum Messelesen für alle möglichen Zwecke stellte, nebenbei erwähnt, auch keine unbedeutende Einnahmequelle dar.<sup>795</sup>

Während manche Kleriker verunsicherte, verängstigte Menschen durch entsprechende Predigten, Beichtgespräche und Ähnliches im Hexen- und Teufelwahn bestärkten und förderten<sup>796</sup>, wirkten andere Geistliche wie etwa der Nenzinger Pfarrer Antonius Latzer scheinbar entgegengesetzt, indem sie zumindest bestimmte volkstümliche Vorstellungen als "Narrenwerk" einstufte.<sup>797</sup>

Als im Gefolge der großen Bregenzer Hexenprozesse des Jahres 1609 die Frage der Güterkonfiskation nach Hinrichtungen neu geklärt werden mußte, sprachen sich "etliche geistliche Theologen" - wie sich später herausstellte, zählten zu ihnen die Pfarrer von Feldkirch und Bregenz<sup>798</sup> - gegen die Beibehaltung der alten Regelungen aus. Auch daraus läßt sich noch nicht viel über ihre konkrete Einstellung zum Hexenwesen ablesen, deckte sie sich doch gerade in diesem Bereich wohl weitgehend mit derjenigen des Bregenzer Amtmanns Dr. Ülin, der keineswegs grundsätzlich gegen Hexenverfolgungen eingestellt war.<sup>799</sup> Außerdem beeinträchtigte die Haltung der Kleriker gegenüber der Güterkonfiskation nicht deren eigenes Einkommen, sondern dasjenige des Landesfürsten.

Obwohl die Geistlichkeit insgesamt Teil eines Systems war, das seit dem Konzil von Trient (1549-1563) in Zusammenarbeit mit dem entstehenden absolutistischen Staat auf die "Unterwerfung der Seelen" unter ein dichtes hierarchisches, zentralistisches Herrschaftsgefüge hinarbeitete<sup>800</sup>, war sie generell nicht daran interessiert, den Amtleuten in Sachen Hexenverfolgungen Zulieferungsdienste zu leisten.<sup>801</sup>

Im folgenden sei noch kurz auf die Einstellung von zwei prominenten Vorarlberger Klerikern des 17. und 18. Jahrhunderts zu den Hexenverfolgungen hingewiesen. Dabei handelt es sich um den Kapuziner und weitgereisten Barockdichter Laurentius von Schnifis (1633-1702)<sup>802</sup> sowie den ebenso weitbekannten Pfarrer von Klösterle, Johann Joseph Gassner (1727-1779).<sup>803</sup> Obwohl sich seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts auch innerhalb des katholischen Lagers wiederum vermehrt Kritik an den Hexenverfolgungen formierte<sup>804</sup>, zählten beide - und mit ihnen wohl weiterhin die übergroße Mehrzahl der Geistlichen ihrer Zeit - zur Gruppe derjenigen, für die das Hexenwesen immer noch ein integraler Bestandteil ihrer Weltanschauung blieb.

Laurentius referierte und verarbeitete in seiner 1692 in Dillingen erschienenen "Mirantische[n] Mayen=Pfeiff oder Marianische[n] Lob=verfassung in welcher Clorus / ein Hirt / der Großmächtigsten Himmels=Königin / und Mutter GOTTes Mariae unvergleichliche Schön= Hoch= und Vermögenheit anmuthig besingt", fern jeder pragmatisch-humanitären Sicht und der mittlerweile nicht mehr ganz unbekanntenen Prozeßkritik, das vermeintliche Schicksal einer 1641 in Villingen gerichteten Hexe namens Anna Morgin, das er den "außer-

lesenen Historien" des Kapuziners Martin von Kochem entnommen hatte.

Die entsprechende Stelle in Laurentius "Elegia VII." mit dem thematisch sehr bezeichnenden Titel "Clorus beweißt ferners / daß Maria wegen unvergleichlicher Vortrefflichkeit alles vermöge" lautet:

"Die vor Jahren zu Villingen  
Schon zum Feur erkannte Hex  
(wie dann solche Leuth zu bringen  
Zu der Buß fast keines weegs.)  
Auff daß sie dem Feur entwiche /  
Hat durch eines Messers=Stiche /  
So der Teufel ihr gebracht /  
Ihr den Garauß selbst gemacht.

Als man auff deß Schinders Bennen  
Sie zur Richt=Statt außgeführt /  
Noch / als Todte / zuverbrennen /  
Hat sie gähling sich gerührt /  
Sprechend: Ob ich schon gestorben /  
Hat Maria doch erworben  
Mir noch Gnad bey ihrem Kind /  
Zu berewen meine Sünd.

Weilen ich (gleich wohl verkehret /  
Und an Gott verzweiflend gantz [!]/  
Sie im Kercker hab verehret  
Täglich mit dem Rosen=Krantz /  
Hat sie mir zuruck gehalten  
Gottes Urtheil dergestalten /  
Biß ich beichten werd' / berewt /  
Mit dem Trost deß Heyls erfreut."<sup>805</sup>

Johann Joseph Gassner, selbst nahe verwandt mit den beiden Streitparteien in einem der letzten gerichtlichen Hexenverfahren in Vorarlberg, das beinahe zu einem Prozeß geführt hätte<sup>806</sup>, hatte sich nach eigenen Angaben in den fünfziger Jahren des 18. Jahrhunderts durch die Vermittlung anderer Pfarrer, durch Selbststudium und die mühsame Selbstheilung von einem schweren Leiden besondere exorzisti-



*Der weitem bekannte Exorzist Johann Joseph Gassner, einer der prominentesten Anhänger des Hexenwesens in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, stammte aus dem vorarlbergischen Klostertal und wirkte dort lange Jahre als Pfarrer in Klösterle.*

sche Fähigkeiten angeeignet. "Schriftstellern, die den finstersten Hexenwahn vertraten und unsinnigste Teufelsmärchen verbreiteten, schenkte er vollstes Vertrauen."<sup>807</sup>

Schon früh erregte Gassner, dem bereits in seiner Prager Studienzeit von Schulkollegen ein Hang zum Geheimnisvollen nachgesagt wurde, durch sein Vorgehen öffentlich Anstoß.<sup>808</sup> Als weitbekannter Exorzist löste er dann "eine der größten öffentlichen Debatten der deutschen Aufklärung" aus.<sup>809</sup> In 113 Schriften setzten sich begeisterte Anhänger und überzeugte Gegner mit seinen Ansichten und seinem Wirken auseinander.<sup>810</sup>

Man sollte sich hüten, Anhänger des Hexenwesens wie selbst noch Gassner einfach vom Standpunkt der heutigen Weltanschauung aus zu verurteilen. Bei der Haltung Laurentius' von Schnifis dürfte dies noch schwererfallen. Beide können nicht ohne weiteres als rückständig oder unvernünftig gelten. Ihre Art der Vernunft war eben noch nicht weltimmanent, beruhte nicht nur auf Empirie, sondern auf einer christlichen Kosmologie. Vernünftig war für sie etwa der Schluß: "a) wo eine Ursache, da eine Wirkung; b) der Teufel hat den Willen und die Macht zum Maleficium; c) also ist das von ihm gewirkte Hexenwerk real".<sup>811</sup>

Von der Basis eines theozentrischen Weltbildes aus vermochten Verfolgungsbefürworter viel schlüssiger und rationaler zu argumentieren als ihre Gegner.<sup>812</sup> Deren Haltung war oft nicht weniger widersprüchlich und wirklichkeitsfremd als die herkömmliche Hexenlehre.<sup>813</sup> (Die härtesten Kritiker des Hexenwesens waren übrigens entgegen einer weitverbreiteten Meinung Laien und nicht Angehörige der kirchlichen Hierarchie.<sup>814</sup>)

Und daß viele Vertreter der Geistlichkeit sowie der Großteil des Volkes noch lange über die Zeit der Hexenverfolgungen hinaus auf dem Boden der theozentrischen Weltansicht verharrten, kann man wohl kaum verurteilen. Mit der Feststellung, daß die Hexenverfolgungs-ideologie keineswegs der inneren Logik entbehrte, ist jedoch noch lange nicht die Praxis der Massenverfolgung gerechtfertigt.<sup>815</sup>

Auch ist die "Schuld der katholischen Kirche am Zustandekommen eines Justizmordes von gigantischen Ausmaßen" unbestreitbar.<sup>816</sup> "Die Geißel der Hexenverfolgung" wurde "von der Theologie der christlichen Kirche geflochten."<sup>817</sup>

Außerdem hielt die "autoritative Abdeckung des Hexenglaubens" mittels päpstlicher Erlässe und theologischer Lehrmeinungen das Hexenwesen in den katholischen Gebieten besonders lange aufrecht.

Es ist bezeichnend, daß gerade katholische geistliche Fürstentümer die letzten Hochburgen des Hexenwahns in Deutschland waren. Und noch heute bestehen berechnigte Zweifel, "ob sich die römisch-katholische Kirche endgültig dogmatisch von der Hexendoktrin abgewandt hat".<sup>818</sup>

## 8. Zur Rolle der Frau bei den Vorarlberger Hexenverfolgungen

Die Hexenprozesse in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg waren - wie erwähnt - mit einem Frauenanteil von 80 bzw. 87 Prozent der Delinquenten im Vergleich mit den anderen heutigen Bundesländern eindeutig am stärksten auf das weibliche Geschlecht ausgerichtet.<sup>819</sup>

Der hohe Anteil von Frauen bei den Hexenprozessen, der im hier untersuchten Gebiet aber nur leicht über dem gesamtdeutschen, angelsächsischen und skandinavischen Durchschnitt lag<sup>820</sup> und etwa dieselben Dimensionen aufwies wie bei den großen Hexenprozessen in Südwestdeutschland (heute Baden-Württemberg)<sup>821</sup> oder den kleineren Hexenverfolgungen im Kanton St. Gallen<sup>822</sup>, verlangt eine Erklärung, die hier nur angedeutet werden kann.

Zunächst muß festgehalten werden, daß der angesprochene Unterschied sicher auch damit zusammenhängt, daß die ostösterreichischen Länder den Höhepunkt der Verfolgungen achtzig Jahre später erlebten.<sup>823</sup> In der Zwischenzeit hatte sich das Schwergewicht der Opfer zumindest im süddeutsch-österreichischen Bereich von den eher älteren Frauen aus dem bäuerlich-bürgerlichen Milieu auf jüngere Männer aus den untersten Bevölkerungsschichten verlagert.<sup>824</sup>

Bei den Liechtensteiner Hexenverfolgungen zum Beispiel zeigte sich zwar, der angenommenen finanziellen Hauptmotivation entsprechend<sup>825</sup>, keine verstärkte Ausrichtung auf die Unterschichten, sehr wohl aber auf das männliche Geschlecht: Waren von den 14 Hingerichteten des Jahres 1648 noch zwölf Opfer Frauen, so wurden 1679/80 18 Frauen und 26 Männer hingerichtet.<sup>826</sup>

Bei den Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg, wo die letzte als Hexe verurteilte Person 1645 hingerichtet wurde, schlug sich diese Entwicklung nicht mehr nieder.

Deshalb soll im folgenden auch vordringlich der Frage nachgegangen werden, warum generell in der früheren Phase der Verfolgungen - und damit in den hier besprochenen Landstrichen - die Frauen derart überrepräsentiert waren.

Speziell weibliche Berufsgruppen wie Hebammen, nur Frauen zugängliche Wissensbereiche oder Tätigkeiten in der Art etwa der jüngst vieldiskutierten "weisen Frauen"<sup>827</sup> lassen sich zur Erklärung der



Überzahl an weiblichen Opfern bei den Hexenverfolgungen nicht heranziehen. Sie spielten laut Vorarlberger Aktenmaterial keine Rolle.

Am Katalog der Verbrechen, die den vermeintlichen Hexen gerichtlich vorgeworfen wurden, konnte es ebenfalls kaum liegen, denn alle Tatbestände, die in den Protokollen auf Frauen bezogen sind, gestanden auch die inkriminierten Männer. Als geschlechtsspezifische Verbrechen oder Vergehen lassen sich allein Sodomie und Onanie feststellen. Sie wurden nur Männern vorgeworfen.

Da das Hexenparadigma, das in den Urgichten oder Verhörprotokollen aufscheint, meist nicht identisch mit den Hexereivorstellungen war, die im Volk zur Ausgrenzung und Bezichtigung einer oder mehrerer Personen führten, gilt es, geschlechtsspezifische Ansatzpunkte für Verfolgungen schon auf der ursprünglichen Ebene der Verdächtigungsgründe auszumachen.

Das gilt beispielsweise für bestimmte Arten des Konfliktverhaltens ("The cursing and bewitching women were the female equivalent of violent males"<sup>828</sup>) oder unterschiedliche Zuordnungen im volksmagischen Bereich.

Die verstärkte Ausrichtung der Hexereibezichtigung auf das weibliche Geschlecht hing mit einer Jahrtausende alten weltanschaulichen Disposition zusammen, die Frauen eher als Männer in Verbindung mit Übersinnlichem bringt. Sowohl die griechisch-römische Antike als auch das germanische Altertum kannten Hexen und Zauberer schon vornehmlich in Gestalt von Frauen.<sup>829</sup>

Analog dazu ist im volksmagischen Bereich, der - wie angedeutet - zu einer der wesentlichen Grundlagen der Hexenverfolgungen gemacht wurde, eine geschlechtsspezifische Zuordnung von bestimmten Funktionen erkennbar. Die Frau als Trägerin des Lebenskreislaufs<sup>830</sup>, die Frau als potentielle Hexe und Mutter galt aus männlicher Perspektive als geheimnisvoll und unkontrollierbar und war deshalb prädestiniert für die "mit jenseitigen dämonischen Kräften operierenden, [...] undurchsichtigen, ambivalenten und zugleich geheimnisvollen Varianten volkstümlicher Magie".<sup>831</sup>

Ihr magisches Betätigungsfeld war geprägt von ihrer Tätigkeit im "Umgang mit Kindern und Alten, Ernährung und Krankheiten".<sup>832</sup> Das waren Bereiche, die nicht nur selbst oft schon mit einem besonderen magischen Nimbus versehen waren, sondern sie bargen zudem viele Ansatzpunkte für Zaubereiverdächtigungen in sich, vor allem in einer

Zeit, als der Großteil der Menschen ständig in der Angst leben mußte, nicht einmal das Existenzminimum gesichert zu haben.<sup>833</sup>

Die "magischen Zuständigkeitsbereiche des Mannes und seine volksmagischen Wirkungsmöglichkeiten" hingegen sollen eher im Bereich des ländlichen Alltagslebens angesiedelt und von weit weniger ambivalentem Charakter gekennzeichnet gewesen sein. Die männliche Zauberei habe ihren Schwerpunkt in einer "Hilfe, Schutz, Ordnung und erklärende Einordnung gewährenden Lebensbewältigung" gehabt, während der weiblichen Hexerei noch eine weitere undurchsichtige, über diesen Bereich hinausreichende, unberechenbare magische Komponente zugeschrieben wurde.<sup>834</sup>

Die Konzentration des Hexenwesens auf die Frauen war auf alle Fälle nicht erst ein Werk der geistlichen Dämonologen des Spätmittelalters. Diese vollzogen bereits eine entsprechende Ausrichtung nach, verstärkten sie dann aber markant.

In einem Vergleich der Hexenverfolgungen in Lausanne und Luzern weist Susanna Burghartz darauf hin, daß noch im 15. Jahrhundert geistliche Inquisitionsrichter in Lausanne größtenteils männliche Hexer verfolgten, während die weniger kirchlich-dämonologisch orientierten Luzerner Richter gleichzeitig hauptsächlich gegen Frauen prozessierten. Sie schließt daraus, daß die oft zitierte frauenfeindliche Tradition der Kirche nur ein Faktor bei der Ausrichtung des Hexenstereotyps auf die Frau gewesen sein könne. Sie genüge auf keinen Fall, um die Verfolgungspraxis zu erklären.<sup>835</sup>

Da es ohnehin nicht darum geht, komplexe Phänomene wie das Hexenwesen monokausal zu erklären, ist mit dem Hinweis auf die frauenfeindliche Tradition der Kirche jedoch ein wesentlicher Ansatzpunkt genannt, der trotz mancher frauenfreundlichen Tendenzen<sup>836</sup> nicht unterschätzt werden darf.

Die frauenfeindliche Grundhaltung der Kirche stellte über Vermittlung der Kanzeln und als Grundstein für das besonders in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts weitverbreitete antifeminine Schrifttum<sup>837</sup> einen starken meinungsbildenden Faktor dar, der sich in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg auch in der Verteilung der Geschlechter bei Injurienklagen, noch mehr aber im Übergewicht an weiblichen Opfern bei den Hexenprozessen niederschlug.

Zu dieser Ungleichbehandlung der Geschlechter wird überdies beigetragen haben, daß der Mann in der frühneuzeitlichen "Gesellschaft von Hausvätern"<sup>838</sup> schon in den niedersten Verwaltungsin-

stanzen bei Problemen mit dem magischen Grenzbereich grundsätzlich von seinesgleichen vertreten war, was einem funktional und gesellschaftlich anders bewerteten Magieverständnis der Frau wenig entgegenkam. Vor der standesbedingten Selektion durch die landesfürstlichen Behörden scheint es mit zeitlichen Schwankungen schon auf Dorf- oder Gerichtsebene zu einer geschlechtsspezifischen Filterung der Hexereibezichtigungen gekommen zu sein.<sup>839</sup>

Man sollte sich diesen Vorgang nicht in der Form vorstellen, daß die männlichen Richter, Beamten oder Juristen gezielt Prozesse gegen Frauen gefördert oder angestrengt hätten, um irgendwelche sexuellen oder sozialen Konflikte zu kompensieren.

Wurde aber ein Prozeß eingeleitet, behandelte man inkriminierte Männer und Frauen zwar formalrechtlich, aber nicht von den Voraussetzungen her gleich. Männer gerieten grundsätzlich weniger leicht in Verdacht und damit auch seltener in die Mühlen der Hexenprozesse.

Als etwa zu Beginn des 17. Jahrhunderts das Ehepaar Gannall im Montafon bei einer Inquisition der Hexerei bezichtigt worden war und der Bludenzner Vogteiverwalter Erkundigungen bei einem angesehenen Rechtsgelehrten einholte, empfahl ihm dieser zwar die Gefangennahme der Frau, nicht jedoch die des Mannes, da erstens die Zauberei nach allgemeiner Ansicht bei Mannspersonen nicht so häufig wie bei Weibern befunden werde<sup>840</sup> und zweitens die Frau bei einer früheren Hexenjagd aus dem Land geflohen war, sich also verdächtig gemacht hatte und deshalb nun zwei Indizien gegen sie vorlagen.<sup>841</sup>

Das zweite Indiz, die Flucht, war dadurch zustande gekommen, daß Frauen eben gefährdeter waren, als Hexe eingezogen zu werden. Da sie deshalb eher flohen, bestätigten sie wiederum durch ihr Verhalten den Hexenverfolgern, daß deren Vermutungen über eine engere Verbindung der Frauen zur Hexerei begründet sein müßten.

Dieser gedankliche Zirkelschluß ist heute leicht durchschaubar, im damaligen weltanschaulichen Rahmen diente er jedoch in ähnlicher Form den Hexenverfolgern sogar als eines der Hauptargumente für die Existenz der Hexensekte an sich.<sup>842</sup>

Die Behauptung, daß die gelehrte, theologisch abgesicherte Hexenlehre eine Wahnvorstellung sei, war wenig überzeugend, solange sie von abertausenden Frauen und Männern durch ihre Geständnisse in den Hexenprozessen ständig widerlegt wurde. Es erforderte eine starke geistige Selbständigkeit, Sicherheit oder einschlägige praktische Erfahrung anzunehmen, unzählige Richter und die führenden



*In Vorarlberg waren mindestens vier Fünftel aller Opfer der Hexenprozesse Frauen. Das dürfte österreichweit der höchste Prozentsatz gewesen sein.*

Gelehrten jener Zeit hätten sich in der Hexenfrage derart grausam geirrt, wie sie es tatsächlich getan haben. Von einem gewissen Punkt an wird die normative Kraft des Faktischen zu einem fast unüberwindlichen Argument.

Da die magischen Kräfte manchmal von sozial Unterlegenen zur Durchsetzung oder Bewahrung ihrer Ansprüche, sozusagen als letzte Waffe, verwendet wurden und die Frauen ohne Zweifel den schwächeren Teil der Gesellschaft darstellten<sup>843</sup>, wird vermutet, daß ihr Übergewicht bei Hexenverfolgungen auch damit in Zusammenhang stand.<sup>844</sup> Die zahlreicheren Hexereibesuldigungen gegen sie interpretiert man dann als Ausdruck der Angst der Bessergestellten vor den berechtigten oder nicht berechtigten Ansprüchen der Zukurzgekommenen.<sup>845</sup>

Aussagen dieser Art lassen sich - zumindest in unserem Raum - nicht empirischen verifizieren. Sie sind überdies oft mit der Annahme verbunden, daß die damaligen Geschlechterrollen bereits als Ungerechtigkeit erlebt wurden<sup>846</sup> oder daß ganz bestimmte Gruppen von Frauen von den Hexenverfolgungen betroffen waren. In Vorarlberg aber bildeten keineswegs nur alte, alleinstehende Außenseiterinnen die Opfer, sondern diese gehörten allen möglichen Altersschichten an und waren zu einem großen Teil verheiratet. In den Akten ist hier auch - anders als westlich des Rheins<sup>847</sup> - keine einzige Landfremde oder Vagantin als Hexe angeführt.

Die Verfolgungen stellten also kein Instrument der Disziplinierung von widerspenstigen, "ohne patriarchalische Kontrolle" lebenden Frauen oder des herumziehenden Bettelvolks dar.

Diese Feststellungen verweisen letztlich auf einen Wirkungsbereich des Hexenmusters, bei dem die Frage nach der Rolle des mikrohistorischen Umfeldes der Hexenverfolgungen zentrale Bedeutung erlangt. Davon soll abschließend noch die Rede sein.

## 9. Schlußbemerkungen

Einer generellen Tendenz in der (Hexen-)Forschung entsprechend, ist zu erwarten, daß sich auch hier umso weniger allgemeine Aussagen treffen lassen, je genauer man die vorliegenden Untersuchungsgegenstände analysiert.<sup>848</sup> Immer weiter werden wir aber bei unseren Betrachtungen auf den vielschichtigen Bereich des Alltags mit seinen zahlreichen, oft unerklärlichen Problemen und vielfach belasteten sozialen Beziehungen zurückverwiesen.

Mit deren Kenntnis scheint wenig grundsätzlich Wichtiges gewonnen zu sein, wenn man mit den bekannten großflächig angelegten oder auf ganz bestimmte Einzelbereiche konzentrierten Erklärungsmustern des Hexenwesens operiert. Die Gültigkeit mancher dieser gängigen Thesen selbst hängt jedoch häufig augenscheinlich damit zusammen, wie gut oder schlecht verschiedene Bereiche, die durch sie nicht abgedeckt werden, quellenmäßig greifbar sind.

Daraus ergaben sich in der vorliegenden Arbeit unterschiedliche Bewertungen einer Reihe bekannter Interpretationsvarianten, die im folgenden unter Anlehnung an die Systematik bei Evelyn Heinemann<sup>849</sup> kurz angeführt seien.

Zunächst scheiden bei den Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg die medizinischen Erklärungsversuche aus. Die als Hexen oder Hexer verfolgten Personen können nicht als Drogensüchtige oder Vertreter einer "weisen" Weltsicht dargestellt werden.

Berücksichtigt man den volksmagischen Hintergrund des Hexenwesens und die Mechanismen, durch die Geständnisse in Prozessen erzwungen wurden, so fallen auch die sogenannten historischen Erklärungsversuche weg. Darunter versteht man die Vorstellung, daß es einen realen, in seinen Wurzeln weit in die Vergangenheit zurückreichenden geheimen (matriarchalischen) Hexenkult gegeben habe.<sup>850</sup>

Eine politische Erklärung der Hexenverfolgungen als Disziplinierungsmittel der weltlichen und geistlichen Obrigkeiten, als Mittel im Dienst der Durchsetzung staatlicher Normen und/oder im konfessionellen Machtkampf<sup>851</sup> greift - trotz gewisser Ansätze und Möglichkeiten - ebenso zu kurz wie die These, daß Hexenprozesse von bestimmten Gruppen vor allem zur finanziellen Bereicherung geführt worden seien.

Die Hexenverfolgungen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg erfüllten auch nicht die Funktion, das weibliche Geschlecht aus dem Wirtschaftsleben zu verdrängen oder bestimmte Frauengruppen wie die Hebammen als Trägerinnen eines mit der neuen Naturwissenschaft konkurrierenden Wissens auszurotten.

Nur bei einem verschwindend geringen Teil der als Hexen verfolgten Frauen kann man Ansätze von Besessenheit oder geistigen Störungen als Verfolgungsanlaß feststellen. Und wie schon ausgeführt, lassen sich auch sozialpsychologisch keine einheitlichen Schemata etwa im Sinne der Almosenverweigerungstheorie als umfassende Erklärungen der Hexenverfolgungen aufstellen.

Welche Bedeutung dem verwirrend komplexen Bereich des Alltags, dem konkreten Ausgangspunkt der Hexenverfolgungen, zukommt, ist umstritten.

Andreas Blauert etwa ortet die eigentliche Dynamik der Hexereiverfahren primär im "dichten Geflecht sozialer Beziehungen, in das sämtliche Prozeßbeteiligten verwoben waren und auf das via Hexenprozeß natürlich beständig eingewirkt wurde". Für ihn sind die vor allem makrohistorisch orientierten sozial-psychologischen Erklärungsversuche Wolfgang Behringers unzureichend<sup>852</sup>, während dieser die Meinung vertritt, daß die "Rekonstruktion mikrostruktureller Bezüge in Dorf- und Nachbarschaftsgemeinschaften [...] für die Erklärung der Hexenprozesse der europäischen frühen Neuzeit nur teilweise von Bedeutung ist".<sup>853</sup>

Mit der Erkenntnis, daß es bei zunehmendem Wissen um die "individuell zu analysierende Vorgeschichte und ein individuell zu analysierendes Bedingungsgefüge weiterer prozeßbestimmender Faktoren" immer fragwürdiger erscheinen muß, "Hexenverfolgungen eine gleichbleibende spezifische Funktion zu attestieren", gerät Blauert aber in ein "methodisches Dilemma". Dieses trachtet er dadurch zu überwinden, daß er einen "weiten" Funktionsbegriff konstruiert, der den Hexenverfolgungen "die eine und einzige Funktion zuschreib[t], Krisensituationen eben dadurch zu 'erklären' und zu 'entschärfen', daß man die Anhänger der Hexensekte für diese Krisen verantwortlich machte".

Hinter dieser Einschätzung steht die Auffassung, daß das Handeln der (frühneuzeitlichen) Menschen nicht auch "als Ableitung es beherrschender und nur mangelhaft oder gar nicht verstandener gesellschaftliches Kräfte und Zwecke verstanden werden" kann.<sup>854</sup>

Die Vorarlberger Hexenverfolgungen erscheinen jedoch in der vorliegenden Untersuchung nicht nur als ein überwältigendes Zeugnis dafür, "how deeply the witchcraft rooted in the prosaic, everyday lives of obscure and inarticulate men and women". Sie veranschaulichen darüber hinaus unmittelbar "how profoundly those lives were being shaped by powerful forces of historical change".<sup>855</sup>

Mit einem Modell der Alltagserfahrung des Volkes als Kraftfeld zwischen materiellen Voraussetzungen, kultureller Weltdeutung und politischer Reaktion<sup>856</sup> lassen sich sowohl die wirtschaftliche Situation, obrigkeitliche Vorgaben, mentale Veränderungen als auch die mikrohistorischen Handlungsbedingungen integrieren, ohne daß einzelne Bereiche vernachlässigt werden.

Die meisten frühneuzeitlichen Menschen glaubten, "daß alles, was sie erleben und besonders alles, was sie betrifft, auch auf sie selbst gemünzt ist, auch der Ausdruck einer Absicht, einer Bestimmung, eines Zweckes ist, die sich auf sie selbst, auf die erlebenden und betroffenen Menschen beziehen".<sup>857</sup> Sie lebten damit in einer ständig bedrohten, statischen Welt<sup>858</sup>, zu deren Bewältigung angesichts der Entwicklungen des 16. und 17. Jahrhunderts die traditionellen Erklärungsmuster nun nicht mehr hinreichten.<sup>859</sup>

Bevor sie aus der erwähnten selbst- zu einer umfassenderen sachorientierten Wahrnehmungsweise gelangen konnten, ermöglichte ihnen das theologisch-rechtliche Vorstellungsangebot vom übermächtigen Feind der christlichen Welt und der Verschwörung der Hexen weiterhin, Nöte und Konflikte aus einem unverständlichen in einen klaren Zusammenhang zu heben, somit leichter zu ertragen und vermeintlich auch zu beseitigen.<sup>860</sup> Es wirkte sich jedoch besonders im engeren nachbarschaftlichen Verband, der ohnehin immer einen guten Nährboden für Antagonismen und Aggressionen bildet(e)<sup>861</sup>, letztlich verheerend aus.

Der Vorwurf der Hexerei ließ sich dabei leicht mit realen Verstößen gegen die enge soziale Ordnung oder mit anderem nonkonformen Verhalten verbinden.<sup>862</sup> Da manches Anstößige nicht direkt und/oder isoliert, sondern besser im Rahmen einer Hexereibeschildigung gehandelt werden konnte, waren bestimmte Hintergründe der Hexenverfolgungen schon grundsätzlich so geartet, daß sie nicht nur in der Grauzone zwischen Recht und Sitte angesiedelt, sondern praktisch überhaupt nicht richtig faßbar, geschweige denn dokumentierbar sind.



Die Behörden in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg verstanden es - im Gegensatz zu manchen anderen Institutionen -, die gerichtlichen Hexenverfolgungen auf die Unter- und Mittelschichten zu begrenzen. Die auch hierzulande in den Prozessen greifbare Auflösung der Hexenverfolgungstereotype führte nie so weit, daß "local systems of prestige and authority crumbled" und die Gesellschaft in Gefahr geriet, sich selbst aufzubrauchen.<sup>863</sup> Vielmehr kam es zu Problemen mit den Untertanen wegen zu restriktiver Durchführung der Hexenverfolgungen von seiten der Obrigkeit, die in ihnen eben kein "Mittel zur Durchsetzung der Modernität", sondern eher eine Verstärkung unerwünschter Entwicklungen sah.<sup>864</sup>

Insgesamt standen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg in den 130 Jahren zwischen 1528 und 1657 mindestens 165 Personen als Hexen oder Hexer vor Gericht. Es dürfte nicht zu hoch gegriffen sein, wenn man diese Zahl in Anbetracht des Aktenverlustes auf etwas über dreihundert verdoppelt.

Mindestens 95 Personen wurden im erwähnten Zeitraum nachweislich als Hexen oder Hexer getötet. Tatsächlich muß man hier wohl mit etwa zweihundert Todesopfern rechnen.<sup>865</sup>

Vorarlberg zählt damit - im Gegensatz zum benachbarten Liechtenstein - nicht zu den verfolgungsintensivsten Regionen. Wie festgestellt werden konnte, war dies jedoch am wenigsten das Verdienst der Bevölkerung, die entgegen verbreiteten Klischeevorstellungen vom besonnenen Vorarlberger Volkscharakter<sup>866</sup> dem "primitive[n] Fanatismus des Verfolgers"<sup>867</sup> keineswegs abhold war.

## 10. Anmerkungen

- 1 Stadtarchiv Feldkirch, Akt 84.
- 2 Blauert, Von weisen Frauen und der Reise in die Welt der Toten, S. 9; Hehl, Hexenprozesse und Geschichtswissenschaft, S. 369 ff.
- 3 Behringer, Hexenverfolgung in Bayern, S. 10.
- 4 Siehe Literaturliste.
- 5 VLA Stand- und Gerichtsarchiv Montafon, Sch. I/13. "Ausreüten" bedeutet eigentlich "ausroden"; "ausrotten" leitet sich von derselben Wortwurzel her; Etymologie, Duden Bd. 7, S. 41.
- 6 Kuthan, Funkensonntag - Hexenverbrennung?
- 7 Z. B. Wisselínck, Hexen, S. 128; Dienst-Hörandner, Die Hexen kommen wieder, S. 394; Katschnig-Fasch, Hexenglaube in der Gegenwart, S. 384.
- 8 Larcher, Wer die Vergangenheit kontrolliert, beherrscht die Zukunft, S. 10.
- 9 Kriedte, Die Hexen und ihre Ankläger, S. 48; Schormann, Hexenprozesse in Deutschland, S. 57; Schieder, Hexenverfolgungen als Gegenstand der Sozialgeschichte, S. 6.
- 10 Sieder, Was heißt Sozialgeschichte?, S. 15.
- 11 Behringer, Erträge und Perspektiven der Hexenforschung, S. 621.
- 12 Walz, Der Hexenwahn vor dem Hintergrund dörflicher Kommunikation, S. 6.
- 13 Dülmen, Volksfrömmigkeit und konfessionelles Christentum, S. 20 ff.; Behringer, Erträge und Perspektiven der Hexenforschung, S. 630.
- 14 Trevor-Roper, Der europäische Hexenwahn des 16. und 17. Jahrhunderts, S. 189; speziell für den behandelten Raum: Bilgeri, Vorarlberger Volksglaube in der schriftlichen Überlieferung, passim.
- 15 In den Vorarlberger Landsbräuchen etwa ist weder von Schadenzauber noch von Zauberei oder Hexerei allgemein die Rede. Vgl. Burmeister, Die Vorarlberger Landsbräuche und ihr Standort in der Weistumsforschung.
- 16 Blauert, Frühe Hexenverfolgungen, S. 86.
- 17 Dienst, Lebensbewältigung durch Magie, S. 85 ff.
- 18 Behringer, Hexenverfolgung in Bayern, S. 34.
- 19 Vogt, Hexenprozesse des 17. Jahrhunderts in der Grafschaft Vaduz, S. 1.
- 20 Stadtarchiv Bludenz, Akt 288/12.
- 21 Behringer, Hexenverfolgung in Bayern, S. 15 ff.
- 22 Dienst, Magische Vorstellungen und Hexenverfolgungen in den österreichischen Ländern, S. 77.
- 23 Z. B. Stadtarchiv Bludenz, Akt 141/3.
- 24 Fontana, Vom Neubau bis zum Untergang der Habsburgermonarchie, S. 54 ff.
- 25 Beck, Ein Hexenprozeß aus Vorarlberg v. J. 1597.
- 26 Siehe Beck, Ausgewählte Aufsätze zur Geschichte Oberschwabens, S. 23.
- 27 Lorinser, Gedenkbücher der Familie Lorinser, mit kulturgeschichtlichen Bemerkungen über Bludenz Sonnenberg und Montavon in Vorarlberg, Schussenried in Württemberg und Niemes in Böhmen, S. 20-22 u. 23-25.
- 28 Burmeister, Das Montafoner Schrifttum, S. 437 f.
- 29 Vonbun, Beiträge zur deutschen mythologie, S. 87-103.
- 30 Vonbun, Beiträge zur deutschen mythologie, S. 94 f.
- 31 Spieler-Akten, fol. 86a+b.
- 32 Vonbun, Beiträge zur deutschen mythologie, S. 96 f.

- 33 Vonbun, Beiträge zur deutschen mythologie, S. 97 f.; Allgäuer, Zeugnisse zum Hexenwahn des 17. Jahrhunderts, Tl. 1, S. 46.
- 34 Vonbun, Beiträge zur deutschen mythologie, S. 89.
- 35 Barnay, Die Erfindung des Vorarlbergers, S. 252.
- 36 Byr, Hexenprozesse in Bregenz, S. 215.
- 37 Klaar, Ein vom Teufel besessener Knabe in Frastanz 1652.
- 38 Behringer, Hexenverfolgung in Bayern, S. 3 f.
- 39 Allgäuer, Zeugnisse zum Hexenwahn des 17. Jahrhunderts, Tl. 2, S. 29.
- 40 Diese Würdigung wird dadurch kaum beeinträchtigt, daß Allgäuer in seinen Ausführungen etliche inhaltliche Ungenauigkeiten, Lesefehler und falsche Zahlenangaben unterlaufen sind.
- 41 Bilgeri, Das Hexenbrennen in Vorarlberg. Auf den Ergebnissen dieses anonymen Aufsatzes basieren eine handschriftliche Arbeit F. C. Brölls aus dem Jahre 1937 mit dem Titel "Dornbirns Unglücksjahre" (Vorarlberger Landesbibliothek, Bregenz) und ein Vortrag mit dem Titel "Der Hexenwahn in Vorarlberg. (Speziell in Dornbirn.)", den Rudolf Hämmerle am 7.1.1971 gehalten hat (Manuskript in der Stadtbibliothek Feldkirch). Im Gegensatz zu Bröll führte Hämmerle in der Aufzählung der verwendeten Literatur seine Hauptquelle nicht an. Aus der Feder Rudolf Hämmerles stammt auch ein Artikel mit dem Titel "Aus der Zeit der Folter und des Hexenwahns. Gerichtsurteile im Dornbirner Gemeindearchiv" im "Vorarlberger Tagblatt" vom 17.7.1943 (S. 2 u. 3).
- 42 Bilgeri, Das Hexenbrennen in Vorarlberg, Nr. 36, S. 2 u. 3.
- 43 Bilgeri, Das Hexenbrennen in Vorarlberg, Nr. 43, S. 2.
- 44 Bilgeri, Das Hexenbrennen in Vorarlberg, Nr. 35, S. 1.
- 45 = "Scheiter, Baumstrünke, Haferstroh, alte Weiber nehmen wir auch"; vgl. dazu Fischer, Der Funken- und Küachlesonntag in Vorarlberg und Liechtenstein, S. 3 f.
- 46 Bilgeri, Das Hexenbrennen in Vorarlberg, Nr. 36, S. 3.
- 47 Bilgeri, Das Hexenbrennen in Vorarlberg, Nr. 43, S. 2.
- 48 Bilgeri, Vorarlberger Demokratie vor 1861, S. 12.
- 49 Bilgeri, Geschichte Vorarlbergs, Bd. 3, S. 189.
- 50 Hirn, Erzherzog Maximilian, Bd. 2, S. 71.
- 51 Bilgeri, Geschichte Vorarlbergs, Bd. 3, S. 189.
- 52 Hirn, Erzherzog Maximilian, Bd. 2, S. 66 f.
- 53 Bilgeri, Geschichte Vorarlbergs, Bd. 3, S. 189.
- 54 Burmeister, Hexenverfolgungen in Andelsbuch im Jahr 1546.
- 55 Z. B. Welte, Hexerei und Liebeszauber - ein Gerichtsfall aus dem 16. Jahrhundert.
- 56 Niederstätter, Vorarlberger Urfehdebrieve bis zum Ende des 16. Jahrhunderts.
- 57 Zurkirchen, Heimatbuch St. Gallenkirch - Gortipohl - Gargellen, S. 272. Gemeint war Thoman Fleisch aus Brand.
- 58 Tiefenthaler, Hexen und Hexenwahn in Vorarlberg, S. 32.
- 59 Tiefenthaler, Hexen und Hexenwahn in Vorarlberg, S. 33 u. 37 f.
- 60 Dhondt, Das frühe Mittelalter, S. 116.
- 61 Trevor-Roper, Der europäische Hexenwahn des 16. und 17. Jahrhunderts, S. 189.
- 62 Aigner, Zum Hexenwesen im Altertum, S. 176.
- 63 Nemeč, Zauberzeichen, S. 13.

- 64 Aigner, Zum Hexenwesen im Altertum, S. 176.
- 65 Scherr, Illustrierte Deutsche Kultur- und Sittengeschichte, S. 101.
- 66 Hundsichler, Das Bild des Teufels, S. 183; Dinzelbacher, Die Realität des Teufels im Mittelalter, S. 170.
- 67 Behringer, "Vom Unkraut unter dem Weizen", S. 19.
- 68 Scherr, Illustrierte Deutsche Kultur- und Sittengeschichte, S. 102; Russell, Hexerei und Geist des Mittelalters, S. 160.
- 69 Hansen, Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter, S. 22 f. u. 79 ff.; Lehmann, Aberglaube und Zauberei, S. 82 f.
- 70 Soldan-Heppe, Geschichte der Hexenprozesse. Bd. 1, S. 115 ff.
- 71 Ennen, Zauberinnen und fromme Frauen - Ketzerinnen und Hexen, S. 9 f.
- 72 Dhondt, Das frühe Mittelalter, S. 116.
- 73 Nemeč, Zauberzeichen, S. 13.
- 74 Unverhau, Die abendländische Hexe, S. 246; Lehmann, Aberglauben und Zauberei, S. 86.
- 75 Biedermann, Ausbildung der Hexenlehre, S. 212; Behringer, "Vom Unkraut unter dem Weizen", S. 17.
- 76 Daten und Materialien zur Entstehung und Geschichte der Hexenverfolgung, S. 326.
- 77 Hammes, Hexenwahn und Hexenprozesse, S. 24 f.
- 78 Hansen, Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter, S. 123 u. 145.
- 79 Haller, Das Papsttum, Bd. 3, S. 227.
- 80 Le Goff, Das Hochmittelalter, S. 182.
- 81 Le Goff, Das Hochmittelalter, S. 182 ff.
- 82 Lea, Die Inquisition, S. 85 ff.
- 83 Soldan-Heppe, Geschichte der Hexenprozesse, Bd. 1, S. 183 u. 194 f.
- 84 Le Goff, Das Hochmittelalter, S. 247 f.
- 85 Hansen, Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter, S. 100 ff.
- 86 Hansen, Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter, S. 344 f.
- 87 Soldan-Heppe, Geschichte der Hexenprozesse, Bd. 1, S. 188 f.
- 88 Lea, Die Inquisition, S. 388.
- 89 Hehl, Hexenprozesse und Geschichtswissenschaft, S. 357.
- 90 Baroja, The World of the Witches, S. 41; Lehmann, Aberglauben und Zauberei, S. 113 f.
- 91 Härtel, Ketzerverfolgung im Mittelalter, S. 197; Trevor-Roper, Der europäische Hexenwahn des 16. und 17. Jahrhunderts, S. 227 f., Anm. 13.
- 92 Soldan-Heppe, Geschichte der Hexenprozesse, Bd. 1, S. 195.
- 93 Härtel, Ketzerverfolgung im Mittelalter, S. 206.
- 94 Biedermann, Ausbildung der Hexenlehre, S. 211.
- 95 Unverhau, Die abendländische Hexe, S. 240.
- 96 Hansen, Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter, S. 172.
- 97 Labouvie, Hexenspek und Hexenabwehr, S. 77; Schwerhoff, Rationalität im Wahn, S. 47.
- 98 Hundsichler, Das Bild des Teufels, S. 184.
- 99 Behringer, Meinungsbildende Befürworter und Gegner der Hexenverfolgung, S. 219.
- 100 Merzbacher, Hexenprozesse in Franken, S. 17.

- 101 Behringer, "Vom Unkraut unter dem Weizen", S. 19; Lehmann, Aberglauben und Zauberei, S. 115 f.; Hexen und Hexenprozesse, S. 20.
- 102 Soldan, Geschichte der Hexenprozesse, Bd. 1, S. 125.
- 103 Behringer, Hexenverfolgung in Bayern, S. 15.
- 104 Hansen, Zaubervahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter, S. 35.
- 105 Schormann, Hexenprozesse in Deutschland, S. 23.
- 106 Behringer, Hexenverfolgung in Bayern, S. 15.
- 107 Muchembled, Kultur des Volks - Kultur der Eliten, S. 85.
- 108 Baschwitz, Hexen und Hexenprozesse, S. 80.
- 109 Vgl. z. B. Ginzburg, Hexensabbat, S. 13.
- 110 Blauert, Frühe Hexenverfolgungen, S. 73.
- 111 Muchembled, Kultur des Volks - Kultur der Eliten, S. 93.
- 112 Labouvie, Hexenspuk und Hexenabwehr, S. 92 f.
- 113 Hansen, Zaubervahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter, S. 460 f.
- 114 Schormann, Hexenprozesse in Deutschland, S. 23.
- 115 Byloff, Hexenglaube und Hexenverfolgung in den österreichischen Alpenländern, S. 4.
- 116 Hansen, Zaubervahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter, S. 339 f. u. 395.
- 117 Behringer, "Vom Unkraut unter dem Weizen", S. 25.
- 118 Hansen, Zaubervahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter, S. 367 u. 369; Merzbacher, Hexenprozesse in Franken, S. 11 u. 17.
- 119 Hansen, Zaubervahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter, S. 371 f. u. 376.
- 120 Unverhau, Akkusationsprozeß - Inquisitionsprozeß, S. 73.
- 121 Hansen, Zaubervahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter, S. 445.
- 122 Behringer, Hexenverfolgung in Bayern, S. 220.
- 123 Biedermann, Ausbildung der Hexenlehre, S. 216.
- 124 Hansen, Zaubervahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter, S. 412 ff. u. 427.
- 125 Soldan, Geschichte der Hexenprozesse, Bd. 1, S. 251.
- 126 Behringer, "Vom Unkraut unter dem Weizen", S. 26.
- 127 Segl, Heinrich Institoris, S. 103 ff.
- 128 Rapp, Die Hexenprozesse und ihre Gegner aus Tirol, S. 5 ff.
- 129 Dienst, Hexenprozesse auf dem Gebiet der heutigen Bundesländer Vorarlberg, Tirol (mit Südtirol), Salzburg, Nieder- und Oberösterreich sowie des Burgenlandes, S. 267.
- 130 Schwerhoff, Rationalität im Wahn, S. 56, Anm. 54.
- 131 Dienst, Hexenprozesse auf dem Gebiet der heutigen Bundesländer Vorarlberg, Tirol (mit Südtirol), Salzburg, Nieder- und Oberösterreich sowie des Burgenlandes, S. 267 f.
- 132 Schwerhoff, Rationalität im Wahn, S. 63.
- 133 Behringer, Meinungsbildende Befürworter und Gegner der Hexenverfolgung, S. 222; vgl. auch Harmening, Hexenbilder des späten Mittelalters, S. 186.
- 134 Hansen, Zaubervahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter, S. 515 f.
- 135 Behringer, Hexenverfolgung in Bayern, S. 212.
- 136 Hansen, Zaubervahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter, S. 524.
- 137 Ebenda, S. 524 f.

- 138 Trevor-Roper, Der europäische Hexenwahn des 16. und 17. Jahrhunderts, S. 220.
- 139 Behringer, Meinungsbildende Befürworter und Gegner der Hexenverfolgung, S. 223.
- 140 Trevor-Roper, Der europäische Hexenwahn des 16. und 17. Jahrhunderts, S. 208 u. 220.
- 141 Unverhau, Die abendländische Hexe, S. 254.
- 142 Midelford, Witch Hunting in Southwestern Germany, S. 69.
- 143 Behringer, Hexenverfolgung in Bayern, S. 419 f.; Unverhau, Die abendländische Hexe, S. 254.
- 144 Henning, Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Deutschland, S. 183 ff.
- 145 Behringer, "Erhob sich das ganze Land zu ihrer Ausrottung...", S. 142; Byloff, Das Verbrechen der Zauberei, S. 363, stellte sogar bei fast allen Hexenverfolgungen in der Steiermark einen proportionalen Zusammenhang zwischen deren Ausmaß und der Intensität der vorangegangenen Elementarschäden fest.
- 146 Vgl. Blauert, Hexenverfolgung in einer spätmittelalterlichen Gemeinde, S. 11.
- 147 Blauert, Frühe Hexenverfolgungen, S. 23 f.
- 148 Dülmen, Entstehung des frühneuzeitlichen Europa 1550-1648, S. 21.
- 149 Bilgeri, Ein Gang durch die ältere Geschichte Rankweils, S. 96.
- 150 TLA BW 8, fol. 88a+b, 89b + 90a.
- 151 Klein, Die Bevölkerung Österreichs vom Beginn des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, S. 89.
- 152 Fitz, Die Frühindustrialisierung Vorarlbergs, S. 26.
- 153 Vgl. dazu etwa den Vorstoß der Gletscher gegen Ende des 16. Jahrhunderts: Groß, Die Gletscher Vorarlbergs, S. 9 ff.
- 154 Lehmann, Frömmigkeitsgeschichtliche Auswirkungen der 'Kleinen Eiszeit', S. 33 ff.
- 155 Bilgeri, Geschichte Vorarlbergs, Bd. 3, S. 132.
- 156 Dülmen, Entstehung des frühneuzeitlichen Europa 1550-1648, S. 26 ff.; Lehmann, Frömmigkeitsgeschichtliche Auswirkungen der 'Kleinen Eiszeit', S. 31.
- 157 Bilgeri, Geschichte Vorarlbergs, Bd. 3, S. 277 u. 141; Fitz, Die Frühindustrialisierung Vorarlbergs, S. 28 ff.
- 158 Pfister, Klimageschichte der Schweiz, S. 82.
- 159 Zeller, Weinbau in Vorarlberg, S. 25.
- 160 Pfister, Klimageschichte der Schweiz, S. 83.
- 161 Zeller, Weinbau in Vorarlberg, S. 22.
- 162 Hassinger, Das Werden des neuzeitlichen Europa, S. 231 ff.
- 163 Pfister, Klimageschichte der Schweiz, S. 84.
- 164 Dülmen, Entstehung des frühneuzeitlichen Europa 1550-1648, S. 51 u. 27 ff.
- 165 Abel, Agrarkrisen und Agrarkonjunktur in Mitteleuropa vom 13. bis zum 19. Jahrhundert, S. 67.
- 166 Dülmen, Entstehung des frühneuzeitlichen Europa 1550-1648, S. 32.
- 167 Bilgeri, Geschichte Vorarlbergs, Bd. 3, S. 132 ff.
- 168 Niederstätter, Der Solddienst, S. 68.
- 169 Abel, Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Deutschland, S. 22ff.; Henning, Das vorindustrielle Deutschland 800 bis 1800, S. 180.

- 170 Hirn, Erzherzog Ferdinand II. von Tirol, S. 431 ff.
- 171 Dülmen, Entstehung des frühneuzeitlichen Europa 1550-1648, S. 40.
- 172 Ebenda, S. 63 f.
- 173 Scheffknecht, Armut und Not als soziales Problem, S. 70 ff.
- 174 Henning, Das vorindustrielle Deutschland 800 bis 1800, S. 230; Dülmen, Entstehung des frühneuzeitlichen Europa 1550-1648, S. 102 ff. u. 227.
- 175 Macfarlane, Anthropologische Interpretationen des Hexenwesens, S. 241.
- 176 Dülmen, Entstehung des frühneuzeitlichen Europa 1550-1648, S. 205.
- 177 Brackert, "Unglückliche, was hast du gehofft?", S. 178 ff.; Honegger, Die Hexen der Neuzeit, S. 77 ff.
- 178 Schmölzer, Phänomen Hexe, S. 43.
- 179 Trevor-Roper, Der europäische Hexenwahn des 16. und 17. Jahrhunderts, S. 202; Brackert, "Unglückliche, was hast du gehofft?", S. 178.
- 180 Burmeister, Kulturgeschichte der Stadt Feldkirch, S. 194.
- 181 Pallaver, Das Ende der schamlosen Zeit, S. 21 ff.
- 182 Dülmen, Entstehung des frühneuzeitlichen Europa 1550-1648, S. 360 ff.
- 183 Ebenda, S. 368.
- 184 Behringer, Hexenverfolgung in Bayern, S. 112.
- 185 Russel, Hexerei und Geist des Mittelalters, S. 164.
- 186 Lehmann, Frömmigkeitsgeschichtliche Auswirkungen der 'Kleinen Eiszeit', S. 42.
- 187 Zitiert nach Meentzen, Der Hexenwahn und die Kirche, S. 14.
- 188 Stolz, Geschichtliche Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande, S. 44.
- 189 Burmeister, Geschichte Vorarlbergs, S. 102 u. 159.
- 190 "Manchmal wurde die Herrschaft Hohenegg eigens, die Herrschaft Neuburg jedoch nicht bzw. nur als Gericht angeführt [...], obwohl es zumindest in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Neuburg ein eigenes Vogteiamt gab und für Hohenegg nie ein eigener Vogt amtiert hatte": Küng, Vorarlberg im Dreißigjährigen Krieg, S. 47.
- 191 Stolz, Geschichtliche Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande, S. 166; vgl. dazu auch Klein, Die Bevölkerung Vorarlbergs vom Beginn des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts.
- 192 Burmeister, Die Verfassung der ländlichen Gerichte Vorarlbergs, S. 27, Anm. 7.
- 193 Stolz, Geschichtliche Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande, S. 44.
- 194 Niederstätter, Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Vorarlbergs, S. 53.
- 195 Stolz, Rechtsgeschichte des Bauernstandes und der Landwirtschaft in Tirol und Vorarlberg, S. 19 f.
- 196 Burmeister, Grundlinien der Rechtsgeschichte Vorarlbergs, S. 47 f.
- 197 "Die drei Kandidaten stellten sich an verschiedenen Punkten auf; die Wähler haben sich dann im Laufschrift zu ihrem Kandidaten zu begeben": Burmeister, Die Verfassung der ländlichen Gerichte Vorarlbergs vom Spätmittelalter bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 30.
- 198 Niederstätter, Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Vorarlbergs, S. 61 ff.

- 199 Bilgeri, Politik, Wirtschaft, Verfassung der Stadt Feldkirch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, S. 133 u. 277.
- 200 Strolz, Beiträge zur Geschichte der Stadt Bludenz unter besonderer Berücksichtigung des 16. Jahrhunderts, S. 92.
- 201 Küng, Vorarlberg im Dreißigjährigen Krieg, S. 73.
- 202 Burmeister, Die ländliche Gemeinde in Vorarlberg bis 1800, S. 149 u. 140.
- 203 Burmeister, Die Verfassung der ländlichen Gerichte Vorarlbergs vom Spätmittelalter bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 34 ff.
- 204 Bilgeri, Geschichte Vorarlbergs, Bd. 2, S. 301.
- 205 Merzbacher, Hochgerichtsbarkeit, Sp. 173 f.; Niederstätter, Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Vorarlbergs, S. 61.
- 206 Niederstätter, Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Vorarlbergs, S. 58ff.
- 207 Stolz, Geschichtliche Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande, S. 39.
- 208 Niederstätter, Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Vorarlbergs, S. 65.
- 209 Bilgeri, Geschichte Vorarlbergs, Bd. 2, S. 187; Bilgeri, Bregenz. Geschichte der Stadt, S. 326.
- 210 Zitiert nach Daten und Materialien zur Entstehung und Geschichte der Hexenverfolgung, S. 359 ff.
- 211 Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, Bd. 5, S. 748.
- 212 Bilgeri, Geschichte Vorarlbergs, Bd. 2, S. 259 ff.
- 213 Kantonsbibliothek (Vadiana) St. Gallen, Vadianische Sammlung, Rütiner Diarium, Bd. 1, fol. 74b + 75a; Abschrift von Dr. Carl Leder 1894, fol. 47b + 48a (Nr. 336 + 337).
- 214 Behringer, "Erhob sich das ganze Land zu ihrer Ausrottung...", S. 138.
- 215 Burmeister, Neue Forschungen zu Jakob Mennel, S. 50 f.
- 216 Vgl. vor allem Somweber, Der Zauberer und Hexenmeister Dr. Georg Iserin von Mazo. Davor hatte Hermann Sander schon 1879 die Reihe der Feldkircher Hexenprozesse mit dem Verfahren gegen "Dr. Isenring" beginnen lassen (Bote für Tirol und Vorarlberg, 4. Sept. 1879, S. 1650).
- 217 Z. B. Vallaster, Berühmter Feldkircher Stadtarzt ein gewöhnlicher Gauner?
- 218 Stadtarchiv Feldkirch, Akt 66.
- 219 Somweber, Der Zauberer und Hexenmeister Dr. Georg Iserin von Mazo.
- 220 Behringer, Hexenverfolgung in Bayern, S. 76.
- 221 Baschwitz, Hexen und Hexenprozesse, S. 17 f.
- 222 Hundsichler, Das Bild des Teufels, S. 184; Dinzelbacher, Die Realität des Teufels im Mittelalter, S. 163 f.
- 223 Dienst, Magische Vorstellungen und Hexenverfolgungen in den österreichischen Ländern, S. 84.
- 224 Bei einer Urfehde handelte es sich "im Spätmittelalter und in der Neuzeit vornehmlich um den meist beurkundeten oder zumindest in Amtsbüchern protokollierten Eid, den ein aus der Haft Entlassener leistete, wegen der Gefangenschaft und all dem, was sich dabei ereignet hat (Folter!), keine Rache zu üben, ganz gleich ob er nach 'Untersuchungshaft' freigesprochen wurde, ob ihm Begnadigung zuteil geworden ist, oder ob man ihn nach



- dem Absitzen einer bestimmten Zeit entließ. Auch der Stand spielte keine Rolle": Niederstätter, Vorarlberger Urfehdebrieve, S. 11.
- 225 VLA Vogt.arch. Bludenz, Sch. 298.
- 226 Riezlern, Kleines Walsertal.
- 227 Allgäuer, Zeugnisse zum Hexenwahn, Tl. 2, S. 61.
- 228 Byloff, Hexenglaube und Hexenverfolgungen in den österreichischen Alpenländern, S. 39 ff.
- 229 VLA Landgerichtsarchiv Bregenzerwald, Sch. 1.
- 230 Zimmermann, Teufelsglaube und Hexenverfolgungen in Konstanz 1546-1548.
- 231 Schoißwohl, Die Prozesse gegen drei Hexenmeister in Südtirol im 17. Jahrhundert, o. S. (Teil 3: Verzeichnis der Hexenprozesse).
- 232 Behringer, "Erhob sich das ganze Land zu ihrer Ausrottung...", S. 140; Unverhau, Die abendländische Hexe, S. 254. Seit 1530/50 stieg die Zahl der Prozesse jedoch allgemein wieder an: Blauert, Hexenverfolgung in einer spätmittelalterlichen Gemeinde, S. 12.
- 233 Burmeister, Hexenverfolgungen in Andelsbuch, S. 15.
- 234 Zimmermann, Teufelsglaube und Hexenverfolgungen in Konstanz 1546-1548, S. 43.
- 235 Niederstätter, Vorarlberger Urfehdebrieve bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, S. 137.
- 236 Bilgeri, Der Getreidebau im Lande Vorarlberg, S. 102 u. 237.
- 237 Abel, Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Deutschland, S. 25 u. 36.
- 238 Bilgeri, Geschichte Vorarlbergs, Bd. 3, S. 136.
- 239 VLA Landgerichtsarchiv Bregenzerwald, Sch. 1.
- 240 Stadtarchiv Bregenz, Akt 202, fol. 409a+b.
- 241 Niederstätter, Urfehdebrieve, S. 136 f., Nr. 175.
- 242 Vgl. dazu Rosenbaum, Formen der Familie, S. 110 ff.
- 243 Bilgeri, Geschichte Vorarlbergs, Bd. 3, S. 84 ff.
- 244 Stadtarchiv Bregenz, Akt 202, fol. 409a+b.
- 245 Er war 1540 von Luther ordiniert worden und seit 1545 Prediger in Lindau: Geschichte der Stadt Lindau im Bodensee, S. 315.
- 246 Stadtarchiv Lindau, Reichsstädtische Akten 12.1.IV.
- 247 Stadtarchiv Lindau, Reichsstädtische Akten 12.1.IV.
- 248 TLA BW 4, fol. 51a.
- 249 Ihr Name verweist wohl auf eine volksmagische Tätigkeit als Heilerin, Wahrsagerin oder ähnliches; vgl. z. B. Heydenreuter, Der landesfürstliche Hofrat in München und die Hexenprozesse, S. 143.
- 250 TLA BW 4, fol. 50a-51b.
- 251 TLA BW 4, fol. 52a.
- 252 Valentinitsch, Die Verfolgung von Hexen und Zauberern im Herzogtum Steiermark - eine Zwischenbilanz, S. 299.
- 253 TLA BW 4, fol. 52a.
- 254 Byloff, Hexenglaube und Hexenverfolgung in den österreichischen Alpenländern, S. 39.
- 255 TLA BW 5, 27. Juli 1563 (CCC Art. 21).
- 256 Labouvie, Hexenspuk und Hexenabwehr, S. 57.
- 257 Behringer, Hexenverfolgung in Bayern, S. 92.

- 258 Entgegen Burmeister, Hexenverfolgungen in Andelsbuch im Jahre 1546, S. 16. Es gab keine Begnadigungen zu Geldstrafen. Die in den Abrechnungen angeführten Beträge waren Auflistungen, die sich zum Beispiel bei Dorothee Mayerin, der Ehefrau Ammann Erharts, nachweislich auf die Kosten für die Hinrichtung bezogen. Öfters mußten auch freigesprochene Delinquenten für ihre Verfahrenskosten aufkommen, da sie nicht immer als völlig unschuldig am Zustandekommen eines Verdachttes betrachtet wurden.
- 259 Nach Fischer, Urkundenauszüge aus dem Bludenzner Archive, S. 60 Nr. 133, wohl aus Gamprätz bei Schruns.
- 260 VLA Vogt.arch. Bludenz, Sch. 47/519; TLA Oberösterreichische Regierungskopialbücher An die Fürstliche Durchlaucht 1570, fol. 378b-379a u. 390b; Hofregistrator Reihe B, Fasz. 31.
- 261 VLA Vogt.arch. Bludenz, Hs. u. Cod. 256.
- 262 VLA Vogt.arch. Bludenz, Hs. u. Cod. 252.
- 263 Behringer, Hexenverfolgung in Bayern, S. 99; Abel, Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Deutschland, S. 37 f.
- 264 Welti, Graf Jakob Hannibal I. von Hohenems, S. 276.
- 265 VLA Vogt.arch. Feldkirch, Hs. u. Cod. 19.
- 266 VLA Vogt.arch. Bludenz, Hs. u. Cod. 256; in meiner Dissertation ist der Prozeß gegen die Gandtin und die Rudolffetinnen irrümlicherweise auf das Jahr 1577 datiert.
- 267 Hammes, Hexenwahn und Hexenprozesse, S. 111 ff.
- 268 Stadtarchiv Bludenz, Akt 274/29a.
- 269 Bezieht sich auf den Bludenzner Hexenprozeß von 1575.
- 270 Walz, Der Hexenwahn im Alltag, S. 161.
- 271 Pfaffenkonkubine, Pfaffenhure.
- 272 1577 wurde Hans Plangg wegen eines "grossen frefel[s]", den er an seiner Magd Anna Gavaneschin begangen hatte, mit fünf Pfund Pfennig bestraft: VLA Vogt.arch. Bludenz, Hs. u. Cod. 258.
- 273 VLA Vogt.arch. Bludenz, Sch. 60/759; Welte, Hexerei und Liebeszauber.
- 274 Welti, Bludenz als österreichischer Vogteisitz 1418-1806, S. 91 f.
- 275 Stadtarchiv Bludenz, Akt 273/14.
- 276 Behringer, Hexenverfolgung in Bayern, S. 100.
- 277 Niederstätter, Dornbirner Landsbräuche des 16. und 17. Jahrhunderts, S. 34.
- 278 VLA Vogt.arch. Feldkirch, Hs. u. Cod. 19.
- 279 Vgl. Midelfort, Witch Hunting and the Domino Theory, S. 285: "I suspect that in times of panic judges were not only frightened of witchcraft but anxious to set an example of decisive action."
- 280 VLA Vogt.arch. Bludenz, Hs. u. Cod. 267.
- 281 In den Quellen wird nicht direkt erwähnt, daß es sich um den Tettnanger Scharfrichter handelte. Die Reise erhielt er erst ab Bregenz vergütet. Auf alle Fälle mutete man ihm entsprechende Fähigkeiten im Umgang mit Hexen zu, denn man nahm voreilig an, daß sich die Verfahren ausdehnen und er bald den Lindauer Scharfrichter als Gehilfen brauchen würde.
- 282 VLA Vogt.arch. Bludenz, Hs. u. Cod. 268.
- 283 Heydenreuter, Der landesfürstliche Hofrat in München und die Hexenprozesse, S. 140, verweist darauf, daß noch im 17. Jahrhundert selbst die Richter grö-

- Berer bayerischer Landgerichte "wenig Erfahrung mit der Tortur hatten", da diese relativ selten, etwa zwei- bis dreimal im Jahr, angewandt wurde.
- 284 VLA Vogt.arch. Bludenz, Hs. u. Cod. Nr. 276; Beck, Ein Hexenprozeß aus Vorarlberg, Sp. 352.
- 285 Siehe Bludener Verfolgungen von 1597, wo der Biberacher Scharfrichter selbst nachfragen ließ, ob er nicht gebraucht werde: VLA Vogt.arch. Bludenz, Hs. u. Cod. Nr. 276.
- 286 VLA Vogt.arch. Bludenz, Hs. u. Cod. Nr. 28, 30, 32, 34-37; vgl. auch Egger, Ausgrenzen - Erfassen - Vernichten, S. 14 ff.
- 287 VLA Vogt.arch. Bludenz, Hs. u. Cod. Nr. 33-39.
- 288 Ebenda, Nr. 34.
- 289 Ebenda, Nr. 39.
- 290 Ebenda, Nr. 38.
- 291 Baroja, *The World of the Witches*, S. 244; Muchembled, *Kultur des Volks - Kultur der Eliten*, S. 85 ff.
- 292 VLA Vogt.arch. Bludenz, Hs. u. Cod. 275.
- 293 Stadtarchiv Bludenz, Akt 288/11; VLA Vogt.arch. Bludenz, Hs. u. Cod. 275.
- 294 VLA Vogt.arch. Bludenz, Hs. u. Cod. 276.
- 295 Bilgeri, Bregenz, S. 225.
- 296 Stadtarchiv Bregenz, Akt 202, fol. 4a-6b.
- 297 Rapp, *Topographisch-historische Beschreibung des Generalvikariates Vorarlberg*, Bd. 2, S. 647.
- 298 Allgäuer, *Zeugnisse zum Hexenwahn*, Tl. 1, S. 37.
- 299 TLA BW 9, fol. 35b u. 45b.
- 300 TLA BW 8, fol. 323b + 324a.
- 301 TLA BW 8, fol. 134b + 135a; BW 9, fol. 1b, 4b-6a.
- 302 Beck, Ein Hexenprozeß aus Vorarlberg v. J. 1597, Sp. 352.
- 303 Wolf, *Hexenwahn*, S. 288 u. 234.
- 304 Stadtarchiv Bregenz, Akt 202, fol. 12a-13b.
- 305 Stadtarchiv Bregenz, Akt 202, fol. 108b.
- 306 VLA Vogt.arch. Bludenz, Hs. u. Cod. 276.
- 307 Vgl. dazu ausführlicher Tschaikner, *Hexenverfolgungen in Dornbirn*.
- 308 Rummel, *Soziale Dynamik und herrschaftliche Problematik*, S. 30 ff.
- 309 VLA Vogt.arch. Bludenz, Hs. u. Cod. 276.
- 310 Alter Name für Silbertal: Vorarlberger Flurnamenbuch, 1. Tl., Bd. 2, S. 130, Nr. 587.
- 311 VLA Vogt.arch. Bludenz, Sch. 60/770, 60/773 u. 113/ 1078; Vogt.arch. Bludenz, Hs. u. Cod. 276; Stadtarchiv Bludenz, Akt 288/11 u. 288/13; vgl. dazu ausführlicher Tschaikner, *Hexenverfolgungen und Hexenprozesse in den Herrschaften Bludenz und Sonnenberg um 1600*.
- 312 Entgegen Thomasius, *Vom Laster der Zauberei*, S. 101: "[...] wer wird doch immermehr so närrisch seyn, und einem andern daß er ihn bezaubern wolle, drohen?"
- 313 Ursprünglich Untertanen des Maierhofs in St. Peter bei Bludenz, hauptsächlich im Montafon.
- 314 Die Eintragung im Frevelbuch des Jahres 1597, daß Caspar Schlegel nicht mit seinem Eheweib hause (VLA Vogt.arch. Bludenz, Hs. u. Cod. 39), bezieht sich möglicherweise nicht auf den gleichnamigen Gaschurner Wirt, sondern

- auf einen Caspar Schlegel den Jungen, der im Vorjahr wegen Ehebruchs angezeigt worden war: VLA Vogt.arch. Bludenz, Hs. u. Cod. 38. Wie die Bludener Stadtgerichtsprotokolle zeigen, hatte die Schleglin übrigens schon 1579 ihre Ehre gerichtlich zu verteidigen: Stadtarchiv Bludenz, Akt 79/5, S. 65.
- 315 Gloger-Zöllner, Teufelsglaube und Hexenwahn, S. 47 f.; auch die Teufelsbuhlschaft war Sodomie, da der Teufel ja kein Mensch war. Vgl. Haag, Teufelsglaube, S. 455.
- 316 TLA BW 8, fol. 100b.
- 317 Z. B. im Saarland. Vgl. Labouvie, Zauberei und Hexenwerk, S. 12.
- 318 Bilgeri, Geschichte Vorarlbergs, Bd. 3, S. 189.
- 319 Dülmen, Theater des Schreckens, S. 15.
- 320 Bücking, Frühabsolutismus und Kirchenreform in Tirol, S. 101.
- 321 Schormann, Hexenprozesse in Deutschland, S. 80 ff.
- 322 Allgäuer verweist in Zeugnisse zum Hexenwahn, Tl. 1, S. 35, am Beispiel der Bregenzer Behörde auf diese Problematik.
- 323 Bilgeri, Vorarlberger Demokratie vor 1861, S. 12. Dort verwendet er den Begriff allerdings für die Gerichte.
- 324 Bilgeri, Vorarlberger Demokratie vor 1861, S. 12.
- 325 TLA BW 10, fol. 50b + 51a, 54b-56a, 56b.
- 326 Vgl. Rapp, Topographisch-historische Beschreibung des Generalvikariates Vorarlberg, Bd. 2, S. 619.
- 327 VLA Vogt.arch. Bludenz, Sch. 47/519.
- 328 Barbara Dünserin, Elsa Dünserin und Thoman Flisch.
- 329 Anders als in meiner Dissertation gehe ich im folgenden davon aus, daß es sich bei der im Akt 288/12 des Bludener Stadtarchivs genannten "Regla N." um Regula Wilhelm in handelte. Dadurch ändert sich die statistische Auswertung geringfügig.
- 330 VLA Vogt.arch. Bludenz, Sch. 47/519 u. 60/773; Stadtarchiv Bludenz, Akt 288/12.
- 331 Welti, Bludenz als österreichischer Vogteisitz 1418-1806, S. 19; Burmeister, Vorarlberger Spielleute, S. 114.
- 332 Handbuch des deutschen Aberglaubens, Bd. 8, Sp. 398.
- 333 VLA Vogt.arch. Bludenz, Sch. 60/773; Stadtarchiv Bludenz, Akt 288/12.
- 334 Die drei Dönnzinnen wurden wegen ihres Hexereverdachts spätestens im Jahre 1600 in den Frevelbüchern verzeichnet. "Christan Jegers weib", die im Frevelbuch von 1603 als der Hexerei verdächtig angeführt ist, scheint später nicht mehr auf: VLA Vogt.arch. Bludenz, Sch. 130.
- 335 VLA Vogt.arch. Bludenz, Sch. 47/519 u. 60/773; Stadtarchiv Bludenz, Akt 288/12.
- 336 TLA BW 12, fol. 288b + 289a; VLA Vogt.arch. Bludenz, Sch. 113/1078.
- 337 Sämtliche Urgichten und Urteile aus den drei Bregenzer Hexenprozessen von 1609 befinden sich im Bregenzer Stadtarchiv, Akt 202, und in Privatbesitz Herrn Gottfried Spielers, Bregenz.
- 338 TLA BW 9, fol. 117b.
- 339 Midelfort, Witch Hunting and the Domino Theory, S. 282.
- 340 TLA Ambraser Akten V 120, fol. 84b.
- 341 TLA Ambraser Akten V 120, fol. 84a+b.

- 342 Vgl. Niederstätter, Frauenleben im vorindustriellen Vorarlberg, S. 35 f.
- 343 Bilgeri, Bregenz, S. 227 (Aufschreibungen der Herren von Raitnau über die bischöfliche Zehentquart); Behringer, Hexenverfolgung in Bayern, S. 302.
- 344 Bilgeri, Geschichte Vorarlbergs, Bd. 3, S. 434, Anm. 23.
- 345 Vgl. Heinsohn-Steiger, Die Vernichtung der weisen Frauen.
- 346 VLA Vogt.arch. Bludenz, Hs. u. Cod. 294, fol. 59b + 60a; TLA BW 12, fol. 158a-159a; Bilgeri, Vorarlberger Volksglaube in der schriftlichen Überlieferung, S. 16.
- 347 Heiß, Konfessionelle Propaganda und kirchliche Magie, S. 125.
- 348 Vgl. Pallaver, Das Ende der schamlosen Zeit.
- 349 Er hatte in Ungarn gedient und sich in Wien und München eine auffallende blau-gelbe Kleidung zugelegt.
- 350 Weber, Kinderhexenprozesse, S. 144 ff.; Heinemann, Hexen und Hexenglauben, S. 135; Haag, Teufelsglaube, S. 459: "Luther forderte dazu auf, arme, blödsinnige Kinder als 'Wechselbälge' oder 'Teufelskinder' einfach zu ertränken, weil er glaubte, daß ein solches Kind nur ein Stück Fleisch sei und die Stelle der Seele der Teufel vertrete."
- 351 Hunger, S. 37.
- 352 Sprenger-Institutoris, Der Hexenhammer, Tl. 3, S. 51.
- 353 VLA Amtsverhörprot. der Herrschaft Bregenz, Buch 10, o. fol. (22. Jänner 1655); Buch 12, fol. 154a + 159b.
- 354 Hard wurde erst 1646 zur Pfarrei erhoben: Bilgeri, Ursprung und Entwicklung der Gemeinde Hard, S. 119. Nach der Aussage Jacob Bierenbomers aus dem Jahre 1615 müssen jedoch die verstorbenen Harder (entgegen den Angaben bei Bilgeri-Stadelmann, Zeittafel von der Dorfgründung bis zur Markterhebung, S. 27) schon lange vor der Erhebung zur Pfarrei auf dem örtlichen Friedhof beigesetzt worden sein.
- 355 Rapp, Topographisch-historische Beschreibung des Generalvikariates Vorarlberg, Bd. 2, S. 645 f.
- 356 Vgl. Midelfort, Witch Hunting and the Domino Theory, S. 280 ff.
- 357 Sämtliche Geständnisse und Urteile zu den Bregenzer Hexenprozessen des Jahres 1615 liegen im Bregenzer Stadtarchiv, Akt 202, und im VLA, Herrschafts- und Oberamtsarchiv Bregenz, Sch. 2, Nr. 15.
- 358 Behringer, Hexenverfolgung in Bayern, S. 302 u. 308.
- 359 TLA BW 12, fol. 158a-159a.
- 360 Er verbot bei seinen Behandlungen "khranckhen leüt, die sich seiner zauberey oder khunst gebrauchen wöllen, [...] das hochwürdigste sacrament zuempfangen, denn sein khunst sonst nichts würckhen khünde": VLA Vogt.arch. Bludenz, Hs. u. Cod. 294, fol. 59b.
- 361 VLA Vogt.arch. Bludenz, Hs. u. Cod. 294, fol. 59b-60a; TLA BW 12, fol. 158a-159a.
- 362 Bilgeri, Vorarlberger Volksglaube in der schriftlichen Überlieferung, S. 16.
- 363 TLA Oberösterreichische Kammerkopialbücher Missiven an Hof 1617, fol. 365a.
- 364 Rapp, Topographisch-historische Beschreibung des Generalvikariates Vorarlberg, Bd. 2, S. 625.
- 365 TLA Oberösterreichische Kammerkopialbücher Missiven an Hof 1617, fol. 365a.
- 366 Vgl. die Angaben Jacob Hermans 1629.

- 367 Außer den Delinquenten, von denen eine Urgicht oder andere Unterlagen aus dem Jahre 1615 vorliegen, ist hier noch die Moserin mitgezählt.
- 368 VLA Amtsverhörprot. der Herrschaft Bregenz, Buch 7, o. fol. (6. Juli 1640).
- 369 Siehe die Kalkulationen im Zusammenhang mit der Moserin im Jahre 1629, die man im "Volk" aufgrund ihrer Widerstandskraft für die Eröffnung von erfolgreichen Hexereiverfahren für wenig geeignet hielt: Stadtarchiv Bregenz, Akt 202, fol. 335a+b. Die Richtigkeit dieser Auffassung wurde mehrfach bestätigt.
- 370 Vgl. Labouvie, Zauberei und Hexenwerk, S. 184.
- 371 Döbler, Hexenwahn, S. 50 ff.
- 372 Lea, Die Inquisition, S. 481.
- 373 Insgesamt sind vier Fälle überliefert, in denen später als Hexer hingerichtete Delinquenten zum Geständnis der Sodomie gezwungen wurden. Thoman Fleisch aus Brand gestand sie 1597 gleich zu Beginn der erfolgten Urgicht, Melch Schnell im Jahre 1609 erst nach einer Reihe weiterer Angaben, Jacob Bierenbomer 1615 schon vor den eigentlichen Vernehmungen wegen Hexerei und Jacob Halder, ebenfalls 1615, im Verlauf der erfolgten Geständnisse. Außer bei Schnell lagen die Vergehen bei allen Delinquenten laut Urgichten Jahrzehnte zurück.
- 374 Schlör, Rette deine Seele, S. 188.
- 375 Wolf, Hexenwahn, S. 443.
- 376 Bilgeri-Stadelmann, Zeittafel von der Dorfgründung bis zur Markterhebung, S. 27.
- 377 Allgäuer, Zeugnisse zum Hexenwahn, Tl. 1, S. 65.
- 378 VLA Amtsverhörprot. der Herrschaft Bregenz, Buch 1, o. fol. (7. u. 10. Juni 1617).
- 379 Bilgeri, Das Hexenbrennen in Vorarlberg, Nr. 36, S. 2.
- 380 VLA Amtsverhörprot. der Herrschaft Bregenz, Buch 1, o. fol. (Juni 1617).
- 381 Stadtarchiv Bregenz, Akt 202, fol. 235a-237a.
- 382 "Abendliche Zusammenkunft von Spinnerinnen und Burschen": Vorarlbergisches Wörterbuch, Bd. 2, Sp. 191.
- 383 VLA Amtsverhörprot. der Herrschaft Bregenz, Buch 1, fol. 29 a+b; Buch 2, fol. 408a-409a, 412b-415a.
- 384 VLA Amtsverhörprot. der Herrschaft Bregenz, Buch 2, fol. 408.
- 385 Ebenda
- 386 Z. B. Amtsverhörprot. der Herrschaft Bregenz, Buch 1, o. fol. (Injurie Georg Dietrichs, Juni 1617).
- 387 Stadtarchiv Bregenz, Akt 202, fol. 243a-258b.
- 388 Behringer, Hexenverfolgung in Bayern, S. 311.
- 389 Rapp, Topographisch-historische Beschreibung des Generalvikariates Vorarlberg, Bd. 2, S. 626.
- 390 VLA Amtsverhörprot. der Herrschaft Bregenz, Buch 4, fol. 271b-272b u. 305b-306a.
- 391 VLA Amtsverhörprot. der Herrschaft Bregenz, Buch 4, fol. 285a-292a.
- 392 Stadtarchiv Bregenz, Akt 202, fol. 262a-307b.
- 393 Deschner, Das Kreuz mit der Kirche, S. 243.
- 394 Tschaikner, Sozialgeschichtliches aus den Brazer Matrikenbüchern, S. 22.
- 395 Burmeister, Geschichte Vorarlbergs, S. 125.

- 396 Schormann, Hexenprozesse in Deutschland, S. 55.  
 397 Stadtarchiv Bregenz, Akt 202, fol. 309a-330b.  
 398 Der tatsächliche Krankheitsgrund war wohl eine Infizierung durch unreines Fußwasser.  
 399 Stadtarchiv Bregenz, Akt 202, fol.259a+b u. 331a-340b.  
 400 Dabei erfährt man z. B., daß damals für den Palmsonntag Gebäcke (Gebildbrote) in Form eines Palmesels hergestellt wurden.  
 401 Als solches galt etwa ein Eiermüslein mit süßer Milch.  
 402 Walz, Der Hexenwahn im Alltag, S. 167.  
 403 Stadtarchiv Bregenz, Akt 202, fol. 341a-385b.  
 404 "Seit dem 2. Jh. wurde nur zweimal im Jahre, an den Vorabenden des Oster- und des Pfingstfestes getauft. Zum Andenken an diese beiden ältesten Tauftermine weicht heute noch die römisch-katholische Kirche das Taufwasser für das ganze Jahr am Sonnabend vor Ostern und Pfingsten [...] Von altersher war den Gläubigen gestattet, von dem Taufwasser mit in ihre Häuser zu nehmen zum Schutze von Leib und Seele und von Hab und Gut. Man schreibt ihm wunderbare Wirkungen zu": Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Bd. 6, Sp. 1356.  
 405 VLA Vogt.arch. Bludenz, Hs. u. Cod. 1, o. fol.  
 406 VLA Vogt.arch. Bludenz, Sch. 47/519; TLA BW 13, fol. 511a+b, 567a+b, 568a+b, 571a-572a, 574b-575b, 578b.  
 407 Walz, Der Hexenwahn vor dem Hintergrund dörflicher Kommunikation, S. 4.  
 408 Z. B. Bilgeri, Bregenz, S. 301; Küng, Vorarlberg im Dreißigjährigen Krieg, S. 769 ff.  
 409 Burmeister, Geschichte Vorarlbergs, S. 128.  
 410 VLA Amtsverhörprot. der Herrschaft Bregenz, Buch 7, o. fol. (6. Juli 1640).  
 411 VLA Amtsverhörprot. der Herrschaft Bregenz, Buch 7, o. fol. (28. August 1640); Stadtarchiv Bregenz, Akt 202, fol. 387a+b; TLA BW 14, fol. 73a+b; VLA Amtsverhörprot. der Herrschaft Bregenz, Buch 7, o. fol. (5. Oktober 1640).  
 412 VLA Amtsverhörprot. der Herrschaft Bregenz, Buch 7, o. fol. (18. September 1640); Stadtarchiv Bregenz, Akt 202, fol. 388a+b u. 390b.  
 413 VLA Amtsverhörprot. der Herrschaft Bregenz, Buch 7, o. fol. (30. Oktober u. 13. November 1640).  
 414 TLA BW 14, fol. 73a+b.  
 415 TLA BW 14, fol. 66b u. 112a+b.  
 416 VLA Vogt.arch. Bludenz, Sch. 47/519; TLA BW 14, fol. 160.  
 417 Stadtarchiv Feldkirch, Akt 84.  
 418 TLA BW 14, fol. 436a+b, 459a-460a, 470a+b, 476b-477b, 490a- 491a, 511b + 512a, 528a+b, 532a+b; VLA Vogt. arch. Bludenz, Sch. 19/95.  
 419 VLA Amtsverhörprot. der Herrschaft Bregenz, Buch 9, fol. 33a+b.  
 420 TLA BW 14, fol. 534a-535a.  
 421 VLA Amtsverhörprot. der Herrschaft Bregenz, Buch 9, fol. 92a- 93a.  
 422 Byr, Hexenprozesse in Bregenz, S. 219; Allgäuer, Zeugnisse zum Hexenwahn, Tl. 2, S. 71 f.  
 423 Stadtarchiv Feldkirch, Akt 64.  
 424 Pfarrer Philipp Eberhart, ein Ordensmann aus Waldsee, verstarb etwa 47jährig am 7. März 1647. Er war seit 1637 Pfarrer von Rankweil gewesen. Vgl. Russ, Die Maßnahmen der landesfürstlichen Regierung und der Kirche, S. 56 f. u.

- 74; Rapp, Topographisch-historische Beschreibung des Generalvikariates Vorarlberg, Bd. 1, S. 689; Kessler, Bergkirche Rankweil, S. 18 f. u. 59.
- 425 Russ, Die Maßnahmen der landesfürstlichen Regierung und der Kirche, S. 56 u. 74.
- 426 Sprenger-Institutor, Der Hexenhammer, Tl. 1, S. 157 ff., Tl. 2, S. 135 ff., Tl. 3, S. 208 ff.
- 427 Rapp, Topographisch-historische Beschreibung des Generalvikariates Vorarlberg, Bd. 1, S. 690.
- 428 TLA BW 14, fol. 652a-653a.
- 429 Wolf, Hexenwahn, S. 421 ff.; Weber, Kinderhexenprozesse S. 3 u. 240 f., berichtet, daß es Fälle gab, in denen sogar Dreijährige gestehen mußten, mit dem Teufel sexuellen Umgang gehabt zu haben.
- 430 Klaar, Ein vom Teufel besessener Knabe in Frastanz 1652; TLA BW 15, fol. 175a-176a, 194b-196b, 202a-203b u. 209a+b.
- 431 Klein, Die älteren Hexenprozesse im Lande Salzburg, S. 45.
- 432 Stadtarchiv Bregenz, Akt 202, fol. 403a-404b; TLA BW 15, fol. 35a+b, 41a+b u. 49a.
- 433 TLA BW 15, fol. 53b-54a, 52a-53a, 69a+b, 89b-90a, 94b, 100b-101a u. 143a.
- 434 VLA Stand Montafon, Sch. I/13.
- 435 TLA BW 15, fol. 383a-384a.
- 436 Baschwitz, Hexen und Hexenprozesse, S. 111.
- 437 VLA Amtsverhörprot. der Herrschaft Bregenz, Buch 10, fol. 137b + 138a, 141a u. 145a.
- 438 TLA BW 16, fol. 219a+b, 233a+b, 238a+b, 253a-254a, 252b- 253a, 256a+b, 251a+b, 255a+b, 260b-263a, 267a-269b, 281a+b u. 292a-293a.
- 439 VLA Amtsverhörprot. der Herrschaft Bregenz, Buch 12, o. fol. (30. Juni 1657)
- 440 Bilgeri, Bregenz, S. 296.
- 441 Niederstätter, Quellen zur Geschichte der Stadt Bregenz, S. 43 ff.
- 442 VLA Vogt.arch. Bludenz, Sch. 47/519; vgl. Kap. 3.2.
- 443 Spieler-Akten, fol. 85b-86b; Stadtarchiv Bregenz, Akt 202, fol. 233a-234a.
- 444 VLA Amtsverhörprot. der Herrschaft Bregenz, Buch 12, o. fol. (1. Okt. 1657).
- 445 VLA Amtsverhörprot. der Herrschaft Bregenz, Buch 12, o. fol. (Mai/Juni 1657).
- 446 VLA Amtsverhörprot. der Herrschaft Bregenz, Buch 12, o. fol. (Mai/Juni 1657).
- 447 VLA Amtsverhörprot. der Herrschaft Bregenz, Buch 12, o. fol. (4. Mai 1657).
- 448 VLA Amtsverhörprot. der Herrschaft Bregenz, Buch 12, fol. 154a u. 159b.
- 449 TLA BW 17, fol. 20a-21a, 217a, 225b-226b, 256a+b.
- 450 TLA BW 17, fol. 217a, 225b-226b, 256a+b.
- 451 VLA Vogt.arch. Bludenz, Sch. 47/519.
- 452 Seger-Putzer, Hexenprozesse in Liechtenstein und das Salzburger Rechtsgutachten 1682, S. 64 ff.
- 453 Ebenda, S. 56 ff.; Vogt, Hexenprozesse des 17. Jahrhunderts in der Grafschaft Vaduz, S. 8.
- 454 "Die letzte legale Hexenhinrichtung auf Reichsboden ereignete sich 1775 in der nunmehr reaktionären Fürstabtei Kempten, in Europa im protestantischen Schweizer Kanton Glarus 1782": Behringer, "Erhob sich das ganze Land zu ihrer Ausrottung...", S. 169. Die letzte (legal) verbrannte europäische Hexe, Anna Göldin, stammte aus der unmittelbaren Nachbarschaft Vorarl-



- bergs, aus Sennwald in der Herrschaft Sax: Winteler, Geschichte des Landes Glarus, Bd. 2, S. 234.
- 455 Thomasius, Vom Laster der Zauberei, S. 105 ff.
- 456 Behringer, Hexenverfolgung in Bayern, S. 341 u. 344.
- 457 Soldan, Geschichte der Hexenprozesse, Bd. 2, S. 277 f.
- 458 Zitiert nach Soldan, Geschichte der Hexenprozesse, Bd. 2, S. 278 f.
- 459 Battl, Österreichische Rechtsgeschichte, S. 201.
- 460 Soldan, Geschichte der Hexenprozesse, Bd. 2, S. 278.
- 461 Behringer, Hexenverfolgung in Bayern, S. 377 f. u. 385 f.
- 462 Honegger, Die Hexen der Neuzeit, S. 132 ff.
- 463 Behringer, Hexenverfolgung in Bayern, S. 393.
- 464 Vgl. Byloff, Die letzten Zaubereiprozesse in Mühldorf und Landshut, S. 443.
- 465 Tschalkner, Von "bösen zauberischen Leuten" in Braz um 1750.
- 466 VLA, Kreisamtsarchiv Bregenz, Kreisamt 1, Sch. 321.
- 467 Riezler, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern, S. 318. Als Beispiel für eine gegenteilige Wirksamkeit vgl. Heydenreuter, Der landesherrliche Hofrat in München und die Hexenprozesse, S. 149.
- 468 VLA Amtsverhörprot. der Herrschaft Bregenz, Buch 10, o. fol. (22. Jänner 1655).
- 469 Stadtarchiv Bludenz, Akt 337/27; VLA Vogt.arch. Bludenz, Sch. 47/519.
- 470 TLA BW 16, fol. 292a-293a.
- 471 Stadtarchiv Bregenz, Akt 202, fol. 376a.
- 472 Köfler-Forcher, Die Frau in der Geschichte Tirols, S. 62.
- 473 Russ, Die Maßnahmen der landesfürstlichen Regierung und der Kirche, S. 10, 14, 49, 63.
- 474 Labouvie, Zauberei und Hexenwerk, S. 248.
- 475 Bilgeri, Vorarlberger Volksglaube in der schriftlichen Überlieferung, S. 20.
- 476 Ebenda, S. 19 u. 17.
- 477 VLA Vogt.arch. Feldkirch, Hs. u. Cod. 2, fol. 196b + 197a.
- 478 Aufgrund ihrer großen Zahl sei hier summarisch auf die Quellenangaben im Dokumentationsenteil meiner Dissertation verwiesen.
- 479 Wie in meiner Dissertation sind auch in den folgenden Ausführungen einige Montafoner Injurienverfahren aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts nicht berücksichtigt: Stadtarchiv Bludenz, Akt 81/3, S. 54 ff.; Akt 81/5, S. 63 ff. u. 153 ff.; Akt 81/6, S. 32 ff., u. Akt 81/7, S. 207 f.
- 480 Mit "Mäusle machen" meinte man ursprünglich nicht die Herstellung von Tieren, sondern hier liegt eine volksetymologische Entstellung des frühneu-hochdeutschen Wortes "Meisel", mittelhochdeutsch "misel" (Abkürzung von "miselsucht" = Aussatz), vor: Röhrich, Lexikon der sprichwörtlichen Redensarten, Bd. 3, S. 638.
- 481 Vgl. Hexeninstruktion von Dr. Mozel (Kap. 3.1.).
- 482 Ob dabei der Begriff "welsch" nur im Sinne von "zauberkräftig" verwendet ist, wie Allgäuer in "Zeugnisse zum Hexenwahn", Tl. 1, S. 38, annimmt, oder nicht auch Fremdenfeindlichkeit ausdrückt, sei dahingestellt.
- 483 Vermutlich bezeichnete man mit dem Ausdruck "Lugaserin" oder "Lukaserin" pejorativ eine zauber- und heilkundige Person. Der Evangelist Lukas wurde von der Sage zum Arzt gemacht. Er kommt in Besprechungsformeln vor, nach ihm wurden die angeblich besonders wirksamen Lukas-Zettel benannt. An seinem Gedächtnistag gefangene Laubfrösche verwendete man für Lie-

- beszauber, in der Niederlausitz galt der Lukastag (18. Oktober) als Hexen-  
tag. Vgl. Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Bd. 5, Sp. 1454 f.
- 484 Stadtarchiv Feldkirch, Ratsbuch 1666-1669, fol. 24a+b; VLA Vogt.arch. Feld-  
kirch, Hs. u. Cod. 2, fol. 252b-254a u. 162a+b.
- 485 Merzbacher, Hexenprozesse in Franken, S. 51.
- 486 Planitz-Eckhardt, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 259.
- 487 Burmeister, Die Vorarlberger Landsbräuche und ihr Standort in der Weistums-  
forschung.
- 488 Bilgeri, Geschichte Vorarlbergs, Bd. 3, S. 98 f. u. 411, Anm. 68; TLA BW 9, fol.  
132b; Zauberei wurde übrigens erst in der Tiroler Landesordnung von 1573  
als Tatbestand übernommen und damals noch mit Geldstrafen geahndet:  
Hirn, Erzherzog Ferdinand II. von Tirol, Bd. 1, S. 515 f.
- 489 Croissant, Die Berücksichtigung geburts- und berufsständischer und  
soziologischer Unterschiede im deutschen Hexenprozeß, S. 9, Anm. 54.
- 490 Zitiert nach Merzbacher, Hexenprozesse in Franken, S. 53.
- 491 Rapp, Die Hexenprozesse und ihre Gegner aus Tirol, S. 16; vgl. auch Crois-  
sant, Die Berücksichtigung geburts- und berufsständischer und soziologi-  
scher Unterschiede im deutschen Hexenprozeß, S. 105.
- 492 Hexen und Hexenprozesse, S. 269.
- 493 Siehe z. B. den Brief des Bludenzner Vogteiverwalters an Dr. Mager: VLA  
Vogt.arch. Bludenz, Sch. 47/519.
- 494 Sprenger-Institoris, Der Hexenhammer, Tl. 3, S. 54.
- 495 Zwetsloot, Friedrich Spee und die Hexenprozesse, S. 212. Wie der manchmal  
unerwartet hohe Anteil von Freisprüchen zeigt, darf die Wirkung der Folter  
jedoch nicht überbewertet werden.
- 496 Hexen und Hexenprozesse, S. 181 u. 323.
- 497 Unverhau, Akkusationsprozeß - Inquisitionsprozeß, S. 66.
- 498 Sprenger-Institoris, Der Hexenhammer, Tl. 3, S. 32.
- 499 TLA BW 15, fol. 14a+b.
- 500 Unverhau, Akkusationsprozeß - Inquisitionsprozeß, S. 61.
- 501 TLA BW 15, fol. 14b.
- 502 Unverhau, Akkusationsprozeß - Inquisitionsprozeß, S. 89.
- 503 TLA BW 15, fol. 14b.
- 504 TLA Ambraser Akten V 120, Abschrift des Mandates in TLA BW 8, fol. 126b-  
129b.
- 505 Sprenger-Institoris, Der Hexenhammer, Tl. 3, S. 32.
- 506 "Lismen" bedeutete ursprünglich so viel wie sammeln, (zusammen-)lesen  
(Deutsches Wörterbuch, Bd. 6, Sp. 1061), im Vorarlbergischen Wörterbuch  
ist das Wort nur mehr als Bezeichnung für "stricken" verzeichnet (Bd. 2, Sp.  
288).
- 507 TLA Ambraser Akten V 120, fol. 39a+b.
- 508 Merzbacher, Hexenprozesse in Franken, S. 87.
- 509 Stadtarchiv Bludenz, Akt 337/27; VLA Vogt.arch. Bludenz, Sch. 47/519.
- 510 Rapp, Die Hexenprozesse und ihre Gegner aus Tirol, S. 19; zu Mozels Wirken  
als salzburgischer Vize- und Hofkanzler bezüglich des Hexenwesens siehe  
Klein, Die älteren Hexenprozesse im Lande Salzburg, S. 42 f.
- 511 Rapp, Die Hexenprozesse und ihre Gegner aus Tirol, S. 24.

- 512 Ich halte mich dabei an den Text im Vogteiarchiv Bludenz, da er die ursprünglichere Fassung darzustellen scheint.
- 513 Merzbacher, Hexenprozesse in Franken, S. 151, Anm. 941. Die CCC legte fest, daß ein Dieb oder eine Diebin unter vierzehn Jahren normalerweise nicht zum Tod verurteilt werden dürfe; vgl. Weber, Kinderhexenprozesse, S. 226 ff.
- 514 Stroz, Beiträge zur Geschichte der Stadt Bludenz, S. 125 ff.
- 515 VLA Vogt.arch. Bludenz, Sch. 47/519; Midelfort, Witch Hunting in Southwestern Germany, S. 100
- 516 Wolf, Hexenwahn, S. 238.
- 517 Sprenger-Institoris, Der Hexenhammer, Tl. 3, S. 88.
- 518 Stadtarchiv Bregenz, Akt 202, fol. 363b + 364a.
- 519 Z. B. Stadtarchiv Bregenz, Akt 202, fol. 73a+b.
- 520 VLA Vogt.arch. Bludenz, Sch. 47/519.
- 521 Stadtarchiv Feldkirch, Akt 84.
- 522 Schormann, Hexenprozesse in Deutschland, S. 44.
- 523 Merzbacher, Hexenprozesse in Franken, S. 112 ff.
- 524 Lea, Die Inquisition, S. 238 ff.
- 525 VLA Vogt.arch. Bludenz, Sch. 47/519.
- 526 Behringer, Scheiternde Hexenprozesse, S. 75.
- 527 Siehe die entsprechenden Ausstellungsobjekte im Vorarlberger Landesmuseum, Bregenz; vgl. auch Carlen, Rechtsaltertümer im Vorarlberger Landesmuseum, S. 210 ff.
- 528 Hexen und Hexenprozesse, S. 270; Schormann, Hexenprozesse in Deutschland, S. 44.
- 529 Welti, Graf Kaspar von Hohenems, S. 504.
- 530 Stadtarchiv Feldkirch, Akt 64.
- 531 Merzbacher, Hexenprozesse in Franken, S. 118.
- 532 Seger-Putzer, Hexenprozesse in Liechtenstein und das Salzburger Rechtsgutachten von 1682, S. 104 f.
- 533 Bader, Die Hexenprozesse in der Schweiz, S. 116.
- 534 Seger-Putzer, Hexenprozesse in Liechtenstein und das Salzburger Rechtsgutachten von 1682, S. 105.
- 535 Welti, Graf Kaspar von Hohenems, S. 504.
- 536 Hirn, Erzherzog Ferdinand II., S. 515.
- 537 Mancherorts gebräuchlich für die in den Vorarlberger Akten oft belegten Hostienschändungen; vgl. Sebald, Hexen-Geständnisse, S. 35.
- 538 Welti, Graf Kaspar von Hohenems, S. 507 f.
- 539 VLA, Vogt.arch. Bludenz, Hs. u. Cod. 325, o. fol.; TLA, BW 13, fol. 442.
- 540 Byr, Hexenprozesse in Bregenz, S. 216.
- 541 Hipper-Kolb, Sonthofen im Wandel der Geschichte, S. 271.
- 542 VLA Vogt.arch. Bludenz, Hs. u. Cod. 256 u. 268.
- 543 Die Wasserprobe war auch im arabischen Bereich als Mittel zur Ausfindung von Zaubern üblich: Paulus, Hexenwahn und Hexenprozeß, S. 199 ff.
- 544 Hammes, Hexenwahn und Hexenprozesse, S. 111 ff.
- 545 Wolf, Hexenwahn, S. 441.
- 546 VLA Vogt.arch. Bludenz, Sch. 47/519 u. 60/773; Kloor, Ein vom Teufel besessener Knabe in Frastanz 1652; TLA BW 15, fol. 175a-176a, 194b-196b,

- 202a-203b u. 209a+b; VLA Vogt.arch. Feldkirch, Hs. u. Cod. 1, o. fol.; VLA Vogt. arch. Bludenz, Sch. 47/519.
- 547 Stadtarchiv Bregenz, Akt 202, fol. 335b + 336a.
- 548 Vielleicht "mit Daumenschrauben behandelt". Laut Vorarlbergischem Wörterbuch, Bd. 1, Sp. 642: "In rasche Bewegung setzen, ihm hart zusetzen".
- 549 Stadtarchiv Bregenz, Akt 202, fol. 388a.
- 550 Dülmen, Theater des Schreckens, S. 21.
- 551 Stadtarchiv Bregenz, Akt 202, fol. 40b; Spieler-Akten, fol. 66b; Stadtarchiv Bregenz, Akt 202, fol. 116b.
- 552 Stadtarchiv Bregenz, Akt 202, fol. 132b.
- 553 Stadtarchiv Bregenz, Akt 202, fol. 301a.
- 554 Soldan-Heppe, Geschichte der Hexenprozesse, Bd. 1, S. 331 ff.; Wolf, Hexenwahn, S. 244 ff.
- 555 Dülmen, Theater des Schreckens, S. 23.
- 556 Siehe Kap. 3.5.
- 557 Etwa der Tod der Margaretha Durigin 1575 oder der Barbara Kolhaußtin 1651.
- 558 Z. B. Rastner-Delmonago, Heimatbuch Rodeneck, S. 78.
- 559 Z. B. Margretha Stauderin; wohl auch die erwähnte Binderin.
- 560 Dülmen, Theater des Schreckens, S. 10.
- 561 Dülmen, Theater des Schreckens, S. 149 f.
- 562 Z. B. Stadtarchiv Bregenz, Akt 202, fol. 75b.
- 563 Die ausdrücklich angeordnete Vergrabung der Asche der Hingerichteten hängt auch damit zusammen, daß ihren Überresten eine starke magische Wirkung beigemessen wurde: Bilgeri, Vorarlberger Volksglaube in der schriftlichen Überlieferung, S. 20.
- 564 Justiz in alter Zeit, S. 331. Als Strafe für Zauberei oder Hexerei wurde die Verbrennung erst durch die Reichsgesetzgebung von 1532 festgelegt: Behringer, Hexenverfolgung in Bayern, S. 44.
- 565 VLA Vogt.arch. Bludenz, Hs. u. Cod. 264, 273 u. 276. Verbrennungen fanden übrigens nicht immer auf dem Hochgerichtsplatz statt. 1596 etwa wurde nur die Asche des erwähnten Diebes Valtin Gres vom Nachrichter dorthin getragen und an diesem Ort verscharrt: VLA Vogt.arch. Bludenz, Hs. u. Cod. 276.
- 566 Man verwendete dazu die zur Folterung angefertigten Leitern: VLA Vogt.arch. Bludenz, Hs. u. Cod. 268.
- 567 Stadtarchiv Bludenz, Akt 288/13; vgl. auch Justiz in alter Zeit, S. 331.
- 568 Stadtarchiv Bludenz, Akt 274/29a.
- 569 Fasnachtbrauch am ersten Sonntag in der Fastenzeit, Funkenfasnacht; vgl. Fischer, Der Funken- und Küachlesonntag in Vorarlberg und Liechtenstein.
- 570 Schild, Scharfrichter, S. 288.
- 571 VLA Vogt.arch. Bludenz, Hs. u. Cod. 267.
- 572 VLA Vogt.arch. Feldkirch, Hs. u. Cod. 19; die entsprechenden Berechnungen und Ausführungen in meiner Dissertation, S. 774 f., basieren auf den Angaben bei Pribram, Materialien zur Geschichte der Preise und Löhne in Österreich, Bd. 1, S. 3, Anm. 1.
- 573 TLA BW 15, fol. 383a-384a.
- 574 TLA Ambraser Akten 120, fol. 81b; VLA Vogt.arch. Feldkirch, Hs. u. Cod. 2, fol. 309a.

- 575 Byloff, Das Verbrechen der Zauberei, S. 86.
- 576 Biedermann, Hexen, S. 34.
- 577 Dülmen, Theater des Schreckens, S. 44 u. 126; Irsigler-Lasotta, Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker, S. 247 ff.; Scheffknecht, Fahrende Leute und Scharfrichter, S. 38.
- 578 Z. B. Bilgeri, Geschichte Vorarlbergs, Bd. 3, S. 189.
- 579 TLA Ambraser Akten 120, fol. 91b + 92a.
- 580 Strolz, Beiträge zur Geschichte der Stadt Bludenz, S. 88.
- 581 Hirn, Erzherzog Ferdinand II., S. 516.
- 582 Tiefenthaler, Hexen und Hexenwahn in Vorarlberg, S. 33.
- 583 Beck, Ein Hexenprozeß aus Vorarlberg, Sp. 352.
- 584 Bücking, Frühabsolutismus und Kirchenreform in Tirol, S. 101.
- 585 VLA Vogt.arch. Bludenz, Sch. 65/857 II.
- 586 Vgl. Bilgeri, Geschichte Vorarlbergs, Bd. 3, S. 189.
- 587 Sinz, Kennelbach, S. 19.
- 588 TLA Oberösterreichische Kammerkopialbücher Missiven an Hof 1609, fol. 326b + 327a.
- 589 Ebenda, fol. 583b + 584a.
- 590 Baschwitz, Hexen und Hexenprozesse, S. 302; Vogt, Hexenprozesse des 17. Jahrhunderts in der Grafschaft Vaduz, S. 3; Seger-Putzer, Hexenprozesse in Liechtenstein und das Salzburger Rechtsgutachten 1682, S. 94 u. 105.
- 591 TLA Ambraser Akten V 120, fol. 75a+b.
- 592 TLA Oberösterreichische Kammerkopialbücher Entbieten und Befehl 1609, fol. 269b-270a.
- 593 TLA Ambraser Akten V 120, fol. 64a.
- 594 TLA Ambraser Akten V 120, fol. 70a, 77a+b, 78a u. 79a.
- 595 TLA Ambraser Akten V 120, fol. 84b + 85a u. 83a+ b.
- 596 TLA Ambraser Akten V 120, fol. 85b-86b, 87b + 88a u. 84b.
- 597 Wegen der Inventarisierung des Nachlasses hingerichteter Hexen soll es damals zu einem Konflikt zwischen landesfürstlichen Amtleuten und Stadtbehörde gekommen sein, da sich letztere das Recht dazu angemäßt habe: Bilgeri, Bregenz, S. 288.
- 598 VLA Oberamt Bregenz Sch. 2, Nr. 15; TLA Oberösterreichische Kammerkopialbücher Geschäft von Hof 1611, fol. 145b-146a.
- 599 Bilgeri, Geschichte Vorarlbergs, Bd. 3, S. 189.
- 600 VLA Vogt.arch. Bludenz, Sch. 47/519.
- 601 TLA BW 15, fol. 14a-15a.
- 602 Vgl. Walz, Der Hexenwahn im Alltag, S. 162 ff.
- 603 Heiß, Konfessionelle Propaganda und kirchliche Magie, S. 142 ff.
- 604 Dülmen, Volksfrömmigkeit und konfessionelles Christentum, S. 20.
- 605 Rummel, Die "Ausrottung des abscheulichsten Hexerey Lasters", S. 61.
- 606 Zum zentralen Bereich der Sabbatvorstellungen siehe z. B. Ginzburg, Hexensabbat.
- 607 VLA Amtsverhörprot. der Herrschaft Bregenz, Buch 7, o. fol. (30. Okt. 1640).
- 608 Stadtarchiv Bregenz, Akt 202, fol. 33a+b.
- 609 VLA Amtsverhörprot. der Herrschaft Bregenz, Buch 7, o. fol. (4. Mai 1657).
- 610 TLA BW 16, fol. 260b-262b.
- 611 Schormann, Hexenprozesse in Deutschland, S. 33.

- 612 Siller, Zauberspruch und Hexenprozess, S. 137.
- 613 Siehe Segen und Zaubersprüche bei Bilgeri, Vorarlberger Volksglaube in der schriftlichen Überlieferung, S. 17 f.
- 614 Siller, Zauberspruch und Hexenprozess, S. 140.
- 615 Um einen zu ausgedehnten Anmerkungsapparat zu vermeiden, sei in den folgenden Abschnitten bei zahlreichen Details auf die genauen Belege im Kapitel 3.4. meiner Dissertation verwiesen.
- 616 Unterkircher, Tiere, Glaube, Aberglaube, S. 28.
- 617 Vonbun, Die Sagen Vorarlbergs, S. 10; Schneider, Von Hexentänzen in Vorarlberg, S. 64.
- 618 Labouvie, Zauberei und Hexenwerk, S. 233.
- 619 *Asa foetida*. "Das eingetrocknete Gummiharz gewisser Doldenblütler (Ferula-Arten) von gelblicher, violetter oder bräunlicher Farbe, unangenehm (an Knoblauch erinnernden) Geruch und etwas zäher Beschaffenheit. Nach dem Geruch und dem Aussehen heißt dieses Harz T[eufulsdruck] (excrementum diaboli). In der älteren Heilkunde wurde der T. bei Krämpfen, Nervosität usw. verwendet. Als stark riechendes Mittel gilt er für hexenvertreibend. Besonders die Ställe werden mit T. ausgeräuchert. Die Slowaken räuchern, wenn der Kranke 'vom Teufel besessen' ist (Geisteskrankheiten), das Zimmer mit T. aus": Handbuch des deutschen Aberglaubens, Bd. 8, Sp. 747 f.
- 620 Zur Lokalisierung der im folgenden angeführten Örtlichkeiten sei generell auf die entsprechenden Vorarlberger Flurnamenbücher verwiesen.
- 621 Entgegen Allgäuer, Zeugnisse zum Hexenwahn, Tl. 1, S. 47; Dülmen, Imaginationen des Teuflischen, S. 113.
- 622 Diese Aussage erinnert an "Wiederbelebungssagen"; vgl. Fink, Der Wilde namens Beatrik, S. 564; vgl. auch Vonbun, Die Sagen Vorarlbergs, S. 29.
- 623 Nach Welti, Bludenz als österreichischer Vogteisitz, S. 93, vielleicht Zitherspieler.
- 624 Z. B. Anbetung des Teufels durch Caspar Kiennz, Hanns Bierenbomer und Barbara Küenzin.
- 625 Labouvie, Zauberei und Hexenwerk, S. 233.
- 626 Dülmen, Imaginationen des Teuflischen, S. 99 ff.
- 627 "Die hl. Corona wird als 'Erzschatzmeisterin über die verborgenen Schätze, Vorsprecherin [= Fürsprecherin] der armen Leute und Gebieterin der bösen Geister' zur Erlangung von Reichtum durch eine Reihe von Gebeten angerufen, die mit allerlei Vorbereitungen und Beschwörungen verbunden sind, z. T. mit kabbalistischen Worten (hebräische Gottesnamen) untersetzt": Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Bd. 2, Sp. 106 f.
- 628 Niederstätter, Gesellschaftliche Strukturen und soziale Verhältnisse im vorindustriellen Vorarlberg, S. 15 ff.
- 629 Die Zwiselerin gab an, der Teufel habe ihr etwas Süßes in den Mund gesteckt und sie dann vergewaltigt.
- 630 Behringer, Scheiternde Hexenprozesse, S. 59.
- 631 Nicht "beweglicher Deckel aus Holz, auch Fensterlade" (Allgäuer, Zeugnisse zum Hexenwahn, Tl. 1, S. 43, Anm. 1), auch nicht "Schwanz des Teufels" (Vorarlbergisches Wörterbuch, Bd. 2, Sp. 80), sondern "Chlape" im Sinn von Klaue (roher Ausdruck für Finger und Hand). Das Wort scheint aus einer Ver-

- mengung von Klaue und Tappen hervorgegangen zu sein: Schweizerisches Idiotikon, Bd. 3, Sp. 662 f.
- 632 Vgl. dazu das Sagenmotiv vom Kehrriech als Lohn. Voll Unwillen schütten die Beschenken den Kehrriech weg, der Rest ist zuhause aber in Gold verwandelt; Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Bd. 4, Sp. 1237.
- 633 Margretha Bierenbomerin gab 1615 an, sie habe dem Teufel das unbrauchbare Geld ins Gesicht geworfen und dazu gesagt, sie scheiße ihm darauf.
- 634 Dülmen, Imaginationen des Teuflischen, S. 106.
- 635 Tantsch, Deutsche Teufels- und Hexennamen, S. 252 f.
- 636 Byr, Hexenprozesse in Bregenz, S. 217.
- 637 Allgäuer, Zeugnisse zum Hexenwahn, Tl. 1, S. 44.
- 638 Tantsch, Deutsche Teufels- und Hexennamen, S. 253.
- 639 Ebenda, S. 404 f.
- 640 Ebenda, S. 273.
- 641 Ebenda, S. 272 f.
- 642 Ebenda, S. 76 ff. u. 5 f.
- 643 Ebenda, S. 80 f.
- 644 Vonbun, Beiträge zur deutschen mythologie, S. 90; Tantsch, Deutsche Teufels- und Hexennamen, S. 328.
- 645 Tantsch, Deutsche Teufels- und Hexennamen, S. 24 f.
- 646 Ebenda, S. 70 u. 19 ff.
- 647 Ebenda, S. 387 u. 63.
- 648 Ebenda, S. 185.
- 649 Ebenda, S. 191 ff.
- 650 Ebenda, S. 47 f.
- 651 Ebenda, S. 348.
- 652 Ebenda, S. 202 f.; die Abhandlung über "Klanlin", S. 200, ist hinfällig, da dieser Name entgegen Allgäuer, Zeugnisse zum Hexenwahn, Tl. 1, S. 45, in den Akten nicht vorkommt.
- 653 Tantsch, Deutsche Teufels- und Hexennamen, S. 327.
- 654 Dülmen, Imaginationen des Teuflischen, S. 111.
- 655 Der Flotzbach zwischen Rickenbach und Lauterach soll "ein Bach gewesen sein, der ob seiner trägen Strömung eine merkliche Trübung verursachte und das Wachstum der Wasserpflanzen förderte": Schwarz, Der Lauteracher Flumamenschatz, S. 90. "Flobz Bach bedeutet hier 'schlammiger, nur noch in Spuren vorhandener Bach': Zehrer, Die Flumamen von Haselstauden bei Dornbirn, S. 156.
- 656 Ehemaliges Feuchtgebiet im Bereich des heutigen Kellawegs in Schwarzach.
- 657 Abgekommene Höfe und später Allmenden "für Vieh- und Roßauftrieb" der Bregenzer Bürgerschaft: Bilgeri, Bregenz, S. 230.
- 658 "Der st. Galluss[t]ein ist ein fels en auf der terrassenförmigen erhöhung unter dem ehemaligen uralten grenzschlosse Babenwoll bei Bregenz." Auf dieser Terrasse erhob sich "auf einem fels en in sehr früher zeit eine im j. 1614 ansehnlich erweiterte kapelle [...], die das bildniss des hl. bekherers Gallus enthielt und durch jahrhunderte besonders von kranken, fieberleidenden und bedrückten besucht wurde": Vonbun, Beiträge zur deutschen mythologie, S. 98 u. 100. Abbildungen des St. Gallensteins und der Kapelle am Siechenstein finden sich bei Schuster, Bregenz in alten Ansichten, S. 90 f.

- 659 Gelände zwischen den beiden Läufen der Bregenzer Ach vor der Einmündung in den Bodensee, das nach 1600 kultiviert und besiedelt wurde: Stadelmann, Heimatkundlicher Kommentar, S. 61 f.
- 660 Zitiert nach Bilgeri, Vorarlberger Volksglaube in der schriftlichen Überlieferung, S. 9.
- 661 Allgäuer, Zeugnisse zum Hexenwahn, Tl. 1, S. 46.
- 662 Dazu sei laut Margretha Mynlin zu sagen: "Ich würff dich auf in die wolckhen, das du stain gebest, das niemandts sicher seye."
- 663 Jacob Bierenbomer aus Hard und Jacob Halder aus Lauterach; entgegen Bilgeri, Vorarlberger Volksglaube in der schriftlichen Überlieferung, S. 12, der glaubt, auf diese Art sei im Gegensatz zum "konservativen Rückzugsgebiet" Bregenzerwald im Rheintal kein Hagel erzeugt worden.
- 664 Biedermann, Schaden- und Abwehrzauber, S. 168.
- 665 Vgl. Weber, Kinderhexenprozesse, S. 109 ff.
- 666 Dülmen, Imaginationen des Teuflischen, S. 106 f.
- 667 Labouvie, Zauberei und Hexenwerk, S. 104.
- 668 Heiß, Konfessionelle Propaganda und kirchliche Magie, S. 109.
- 669 Vgl. Bylöf, Volkskundliches aus Strafprozessen der österreichischen Alpenländer, S. 5.
- 670 Auch in diesem Abschnitt sind etliche Angaben aus späteren und früheren Hexereiverfahren mitverarbeitet, hier jedoch ohne Kennzeichnung durch Klammern.
- 671 Tschaikner, Von "bösen zauberischen Leuten" in Braz um 1750, S. 25.
- 672 Dabei bännte man einen Dämon in ein Loch in Felsen oder Holz, welches dann mit einem Nagel zugeschlagen wurde; vgl. z. B. Gotthelf, Die schwarze Spinne, S. 90.
- 673 Kelhoferin 1628; vgl. Scheffknecht, Fahrende Leute und Scharfrichter, S. 40 f.
- 674 Schinder, zuständig für Tierkadaverentsorgung; diese Tätigkeit wurde oft von Scharfrichtern ausgeübt: Scheffknecht, Fahrende Leute und Scharfrichter, S. 43; Dülmen, Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit, S. 207 f.
- 675 "Theriak (griech.), altes Universalarzneimittel in Form einer Latwerge, angeblich vom Leibarzt des Kaisers Nero, Andromachus, erfunden und in einem Gedicht beschrieben, das durch Galenus in seiner Schrift 'De antidotis' erhalten ist. Es bestand aus 70 Stoffen und wurde bis in die neuere Zeit in den Apotheken Venedigs, Hollands, Frankreichs mit gewissen Feierlichkeiten und unter Aufsicht von Magistratspersonen gefertigt. Jetzt wird es nur noch als Volksheilmittel benutzt": Meyers Großes Konversations-Lexikon, 19. Bd., S. 474.
- 676 Deutsches Wörterbuch, Bd. 29, Sp. 637; Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Bd. 1, Sp. 798 u. 831.
- 677 Geweihtes Lamm Gottes als Wachsfigur, ein besonders häufig verwendetes kirchliches Heil- und Schutzmittel: Heiß, Konfessionelle Propaganda und kirchliche Magie, S. 126 f.
- 678 Vgl. Heiß, Konfessionelle Propaganda und kirchliche Magie, S. 126.
- 679 Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Bd. 7, Sp. 1313.
- 680 "Die S[schwelle] ist [...] als Eingang des Hauses eine wichtige Grenze, die die feindliche Außenwelt von der geschützten häuslichen trennt. An der S[schwelle] sammeln sich allerhand Geister, die das Haus bedrängen und die durch



die verschiedensten Maßnahmen und Zauber zurückgehalten werden müssen. [...] Daß die S[schwelle] ein bevorzugter und dauernder Aufenthaltsort für Geister ist, scheint aber noch seine bes. Begründung in einer ehemaligen Bestattung unter ihr zu haben. [...] Schon im Altertum meinte man durch Vergraben verschiedener Dinge unter der S[schwelle] dem Feinde Schaden zuzufügen. [...] Hexen legen oder vergraben unter die S[schwelle] Totengebein, Haar und Nägel von Toten, das bewirkt unabwendbares Verderben": Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Bd. 7, Sp. 1510 u. 1526.

- 681 Biedermann, Schaden- und Abwehrzauber, S. 168.  
 682 Vgl. zur dämonenabwehrenden Kraft des Lärms Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Bd. 5, Sp. 938ff.  
 683 Hexen und Hexenprozesse, S. 37; Behringer, Hexenverfolgung in Bayern, S. 93.  
 684 "... hat das Hinausschaffen, das Hinauskehren, einen abweisenden, abwehrenden Sinn, zumal wenn primitiver Glaube in Staub und Kehrriech Schlupfwinkel und Versteck unheimlicher und übelwollender Geister erblickt. [...] Gar wichtig ist die Richtung, in der das Kehren vorzunehmen ist": Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Bd. 4, Sp. 1211 u. 1229.  
 685 Mit dem Blut eines Menschen kann allgemein Schadenzauber getrieben werden: Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Bd. 1, Sp. 1438 f.  
 686 Vgl. z. B. Steger, Der letzte Hexenprozeß im Pustertal, S. 343; Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Bd. 2, Sp. 904 f.  
 687 Deschner, Das Kreuz mit der Kirche, S. 243 f.  
 688 Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Bd. 1, Sp. 361 ff.  
 689 Sinnacher, Beyträge zur Geschichte, Bd. 7, S. 527 ff.  
 690 Heiß, Konfessionelle Propaganda und kirchliche Magie, S. 123 ff.  
 691 Meister Peter aus Ravensburg und sein Bruder Meister Othmar (Dibler) aus Lindau.  
 692 VLA Vogt.arch. Bludenz, Hs. u. Cod. 276, o. fol.  
 693 Z. B. Merzbacher, Hexenprozesse in Franken, S. 22; Wolf, Hexenwahn, S. 22; Kriedte, Die Hexen und ihre Ankläger, S. 63; Labouvie, Zauberei und Hexenwerk, S. 96.  
 694 Valentinitsch, Die Verfolgung von Hexen und Zaubern im Herzogtum Steiermark - eine Zwischenbilanz, S. 298.  
 695 Unverhau, Die abendländische Hexe, S. 256 f.  
 696 Labouvie, Männer im Hexenprozeß, S. 77.  
 697 Hehl, Hexenprozesse und Geschichtswissenschaft, S. 361.  
 698 Der untersuchte Bereich weist jedoch eine annähernd gleiche geschlechtliche Verteilung auf wie Südwestdeutschland: Midelfort, Witch Hunting in Southwestern Germany, S. 181.  
 699 Schönleitner, Verhältnis zwischen den weiblichen und männlichen Angeklagten in den österreichischen Hexen- und Zaubereiprozessen, S. 290; Valentinitsch, Die Verfolgung von Hexen und Zaubern im Herzogtum Steiermark - eine Zwischenbilanz, S. 307.  
 700 Die fehlenden Prozentsätze beziehen sich auf den Anteil der Fälle, bei denen das Geschlecht der Inkriminierten nicht bekannt ist.

- 701 Die in meinem Aufsatz "Also schlecht ist das Weib von Natur...", S. 67, angegebenen Anteile der Geschlechter mußten etwa um je ein Prozent gesenkt werden, da zwischenzeitlich weitere Gerichtsverfahren, bei denen keine geschlechtsspezifische Aufschlüsselung möglich ist, mit einbezogen wurden.
- 702 Kriedte, Die Hexen und ihre Ankläger, S. 63.
- 703 Midelfort, Witch Hunting in Southwestern Germany, S. 179.
- 704 Behringer, Kinderhexenprozesse, S. 32.
- 705 Weber, Kinderhexenprozesse, S. 12 f.
- 706 Vgl. Kap. 2.9.
- 707 Behringer, Kinderhexenprozesse, S. 38 ff.
- 708 Behringer, Hexen und Hexenprozesse, S. 273.
- 709 Croissant, Die Berücksichtigung geburts- und berufsständischer und soziologischer Unterschiede im deutschen Hexenprozeß, S. 86 f.
- 710 Vgl. z. B. Tschaikner, Hieronymus Puecher (1596-1626).
- 711 Klein, Die Bevölkerung Vorarlbergs vom Beginn des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, S. 66.
- 712 Ebenda, S. 86.
- 713 Ebenda, S. 74, 73, 81 u. 84.
- 714 Kombiniert aus den Angaben bei Klein, Die Bevölkerung Vorarlbergs vom Beginn des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, S. 76.
- 715 Angenommen wurden 40.000 Einwohner zu Beginn des 17. Jahrhunderts: Ebenda, S. 70.
- 716 Gismann-Fiel, Das Täufertum in Vorarlberg, bes. S. 88.
- 717 Bilgeri, Vorarlberger Volksglaube in der schriftlichen Überlieferung, S. 12 f.
- 718 Marta Lochbüchlerin.
- 719 Barbara Schertlerin; außer ihr gestand nur noch Maria Reinbergerin aus der Rankweiler Gegend bzw. Feldkirch im Jahre 1645, auf einer Gabel gefahren zu sein.
- 720 Midelfort, Witch Hunting in Southwestern Germany, S. 9.
- 721 Ebenda, S. 191 ff.
- 722 Das vorgesehene Verfahren gegen acht Dornbirnerinnen im Frühjahr 1599 wurde von der Feldkircher Obrigkeit nicht geführt.
- 723 Die drei Prozesse des Jahres 1609 und die zwei Verfahren von 1615 hingen direkt miteinander zusammen, so daß sie hier als jeweils ein Prozeß gerechnet werden.
- 724 Siehe dazu auch Tschaikner, Die Hexenverfolgungen in Vorarlberg im Vergleich mit den Verfolgungen der umliegenden Gebiete.
- 725 Für die Verfolgungen um die Jahrhundertmitte liegen keine genauen Angaben dazu vor, wie und durch wen die Delinquenten vor der Verurteilung gefoltert wurden.
- 726 Heydenreuter, Der landesfürstliche Hofrat in München und die Hexenprozesse, S. 140, verweist darauf, daß noch im 17. Jahrhundert selbst die Richter größerer bayerischer Landgerichte "wenig Erfahrung mit der Tortur hatten", da diese relativ selten, etwa zwei- bis dreimal im Jahr, angewandt wurde.
- 727 VLA Vogt.arch. Bludenz, Hs. u. Cod. Nr. 276; Beck, Ein Hexenprozeß aus Vorarlberg, Sp. 352.
- 728 VLA Vogt.arch. Bludenz, Hs. u. Cod. Nr. 276.

- 729 Behringer, Hexenverfolgung in Bayern, S. 131 f.; Hipper-Kolb, Sonthofen im Wandel der Geschichte, S. 270 ff.; Zirkel, Geschichte des Marktes Oberstdorf, S. 87 ff.
- 730 Zimmermann, Teufelsglaube und Hexenverfolgungen in Konstanz 1546-1548, S. 33.
- 731 Behringer, Hexenverfolgung in Bayern, S. 51 f.; vgl. auch z. B. Harzendorf, Überlinger Hexenprozeß, S. 110.
- 732 Behringer, Hexenverfolgung in Bayern, S. 51.
- 733 Behringer, Hexenverfolgung in Bayern, S. 134.
- 734 Hipper-Kolb, Sonthofen im Wandel der Geschichte, S. 270 ff.
- 735 Zitiert nach Zirkel, Geschichte des Marktes Oberstdorf, S. 96.
- 736 TLA Buch Walgau 8, fol. 91a.
- 737 VLA Vogt.arch. Feldkirch, Hs. u. Cod. 2, fol. 6b.
- 738 Bader, Die Hexenprozesse in der Schweiz, S. 155 ff. Für das Hochgericht Altstätten trifft dies allerdings nicht zu. Hier lag gemäß den erhaltenen Akten der Höhepunkt beim Prozeß des Jahres 1625: Hasler, Die Hexen-Prozesse im Kanton St. Gallen, S. 25 f.
- 739 Bader, Die Hexenprozesse in der Schweiz, S. 167; Hasler, Die Hexen-Prozesse im Kanton St. Gallen, S. 23.
- 740 Bader, Die Hexenprozesse in der Schweiz, S. 166.
- 741 Ebenda, S. 154 ff.
- 742 Hasler, Die Hexen-Prozesse im Kanton St. Gallen, S. 26 f.; Bader, Die Hexenprozesse in der Schweiz, S. 164.
- 743 Klaar, Ein vom Teufel besessener Knabe in Frastanz 1652.
- 744 Berechnet nach Hasler, Hexen-Prozesse im Kanton St. Gallen, S. 32.
- 745 Bader, Die Hexenprozesse in der Schweiz, S. 166 ff.; Hasler, Die Hexen-Prozesse im Kanton St. Gallen, S. 32.
- 746 Hasler, Hexen-Prozesse im Kanton St. Gallen, S. 29 ff.; vgl. Dienst, Magische Vorstellungen und Hexenverfolgungen in den österreichischen Ländern, S. 93.
- 747 Stadtarchiv Bregenz, Kopiebeilage zu Akt 202.
- 748 Scheffknecht, Fahrende und Scharfrichter, S. 23 ff. u. 36.
- 749 Z. B. Wunder, Hexenprozesse im Herzogtum Preußen während des 16. Jahrhunderts, S. 192; Kriedte, Die Hexen und ihre Ankläger, S. 49.
- 750 Hasler, Die Hexen-Prozesse im Kanton St. Gallen, S. 19 f.
- 751 Durnwalder, Kleines Repertorium der Bündner Geschichte, S. 66.
- 752 Arquint, Hexenwahn und Hexenprozesse im Prättigau, S. 4 f. u. 29.
- 753 VLA Stand- und Gerichtsarchiv Montafon, Sch. I/13.
- 754 Arquint, Hexenwahn und Hexenprozesse im Prättigau, S. 11 u. 29.
- 755 Bader, Die Hexenprozesse in der Schweiz, S. 175; Arquint, Hexenwahn und Hexenprozesse im Prättigau, S. 6 f. u. 29.
- 756 Bader, Die Hexenprozesse in der Schweiz, S. 175.
- 757 Bilgeri, Geschichte Vorarlbergs, Bd. 3, S. 129 f., 182 ff. u. 210 f.; Burmeister, Geschichte Vorarlbergs, S. 121 ff. u. 129.
- 758 Vogt, Hexenprozesse des 17. Jahrhunderts in der Grafschaft Vaduz, S. 2; Seger-Peter, Hexenprozesse in Liechtenstein und das Salzburger Rechtsgutachten 1682, S. 52; Welti, Graf Kaspar von Hohenems, S. 502 ff.; Peter, Hexenwahn in der Grafschaft Hohenems, S. 54.

- 759 Burmeister, Geschichte Vorarlbergs, S. 129.
- 760 Peter, Hexenwahn in der Grafschaft Hohenems, S. 54.
- 761 Welti, Vom karolingischen Königshof zur größten österreichischen Marktge-  
meinde, S. 244 f.
- 762 Vogt, Hexenprozesse des 17. Jahrhunderts in der Grafschaft Vaduz, S. 2 f.
- 763 Vogt, Hexenprozesse des 17. Jahrhunderts in der Grafschaft Vaduz, S. 3, 6  
u. 11; Bilgeri, Geschichte Vorarlbergs, Bd. 3, S. 210. Vogt, ebenda, S. 11,  
verwendet als wichtiges Argument für seine These, daß die Hexenprozesse  
hauptsächlich der Bereicherung der Obrigkeit gedient hätten, die Tatsache,  
daß nach der Erwerbung der Herrschaft Schellenberg und der Grafschaft  
Vaduz durch die Fürsten von Liechtenstein 1712 die Landesherren nicht  
mehr auf die Konfiskationen nach Hexenprozessen angewiesen gewesen  
und deshalb auch keine mehr geführt worden seien. Daß nach der spektaku-  
lären Aufhebung der früheren Urteile durch ein Reichsgericht im Jahre 1681  
in einer Zeit, in der europaweit die Hexereiverfahren stark zurückgingen,  
auch in Liechtenstein keine Hexenprozesse mehr geführt wurden, ist auch  
aus anderen Gründen einsichtig.
- 764 VLA Vogt.arch. Feldkirch, Hs. u. Cod. 1, o. fol. (28. Jänner 1678).
- 765 TLA BW 14, fol. 511b.
- 766 VLA Vogt.arch. Feldkirch, Hs. u. Cod. 2, fol. 252b.
- 767 VLA Vogt.arch. Feldkirch, Hs. u. Cod. 1, o. fol. (28. Jänner 1678).
- 768 TLA BW 14, fol. 511b.
- 769 VLA Vogt.arch. Bludenz, Sch. 47/519.
- 770 Seger-Putzer, Hexenprozesse in Liechtenstein und das Salzburger Rechtsgut-  
achten 1682, S. 56 ff. u. 106; VLA Vogt. arch. Bludenz, Sch. 38/321.
- 771 Vogt, Hexenprozesse des 17. Jahrhunderts in der Grafschaft Vaduz, S. 3;  
Seger-Putzer, Hexenprozesse in Liechtenstein und das Salzburger Rechts-  
gutachten 1682, S. 56 ff. u. 105.
- 772 Byloff, Hexenglaube und Hexenverfolgung in den österreichischen Alpen-  
ländern, S. 160.
- 773 Behringer, Hexenverfolgung in Bayern, S. 420, Anm. 47.
- 774 Schoißwohl, Die Prozesse gegen drei Hexenmeister in Südtirol im  
17. Jahrhundert, Teil 3, o. S.
- 775 Köfler-Forcher, Die Frau in der Geschichte Tirols, S. 62; Schönleitner, Hexen-  
und Zaubereiprozesse im Ostalpenraum, S. 287; Schönleitner, Verhältnis  
zwischen den weiblichen und männlichen Angeklagten in den österrei-  
chischen Hexen- und Zaubereiprozessen, S. 290. Die angegebene Prozentzahl  
bezieht sich auf diejenigen Prozesse, bei denen das Geschlecht der Delin-  
quenten bekannt ist. Bei einem Drittel ist dies nicht der Fall.
- 776 Niederstätter, Vorarlberger Urfehdebrieve, S. 137.
- 777 Bader, Die Hexenprozesse in der Schweiz, S. 76.
- 778 VLA Vogt.arch. Bludenz, Sch. 60/759; er bezog sich dabei möglicherweise auf  
das Verfahren gegen Verena Gehrig 1572; Bader, Die Hexenprozesse in der  
Schweiz, S. 117.
- 779 Dienst, Magische Vorstellungen und Hexenverfolgungen in den österrei-  
chischen Ländern, S. 85.
- 780 VLA Vogt.arch. Feldkirch, Hs. u. Cod. 2, fol. 252b.
- 781 Irsigler-Lasoffa, Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker, S. 152.

- 782 Daten und Materialien zur Entstehung und Geschichte der Hexenverfolgung, S. 359 f.
- 783 Stadtlarchiv Bregenz, Beilage in Kopieform zu Akt 202.
- 784 VLA Vogt.arch. Bludenz, Sch. 113/1076.
- 785 Vgl. z. B. die Aufforderung des Bruggers an Margreta Stauderin zur Flucht nach Wangen und das Versprechen, "er wölle ir alzeit potschafft bringen" (Stadtlarchiv Bregenz, Akt 202, fol. 29b), sowie die verschiedenen Vorsichtsmaßnahmen der Obrigkeit, die eine Flucht vor der Gefangennahme verhindern sollten: z. B. TLA BW 16, fol. 233b, oder BW 17, fol. 20a-21a.
- 786 Bilgeri, Das Hexenbrennen in Vorarlberg, Nr. 36, S. 2.
- 787 Z. B. Stadtlarchiv Bregenz, Akt 202, fol. 71b oder möglicherweise auch Stadtlarchiv Feldkirch, Akt 64.
- 788 Z. B. Vogt.arch. Bludenz, Hs. u. Cod. 267.
- 789 Dülmen, Theater des Schreckens, S. 88.
- 790 Dülmen, Volksfrömmigkeit und konfessionelles Christentum, S. 20.
- 791 Labouvie, Hexenspuk und Hexenabwehr, S. 56.
- 792 Labouvie, Männer im Hexenprozeß, S. 62; Tschaikner, Von "bösen zauberischen Leuten" in Braz um 1750, S. 16 ff.
- 793 Heiß, Konfessionelle Propaganda und kirchliche Magie, S. 147 ff.
- 794 Muchembled, Kultur des Volks - Kultur der Eliten, S. 94; vgl. auch Irsigler-Lasotta, Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker, S. 157.
- 795 Lehmann, Aberglaube und Zauberei, S. 125.
- 796 Vgl. Stadtlarchiv Bregenz, Akt 202, fol. 116a oder 381a.
- 797 VLA Vogt.arch. Bludenz, Sch. 60/759.
- 798 Bistumsvikar Dr. Leonhard Buzenreiner und Mag. Udalrich Rieff.
- 799 TLA Oberösterreichische Kammerkopialbücher Entbieten und Befehl 1609, fol. 269b-270a.
- 800 Muchembled, Kultur des Volks - Kultur der Eliten, S. 207 ff.; Pallaver, Das Ende der schamlosen Zeit.
- 801 Labouvie, Zauberei und Hexenwerk, S. 43.
- 802 Rapp, Topographisch-historische Beschreibung des Generalvikariates Vorarlberg, Bd. 2, S. 179 f.; für den Hinweis auf Laurentius von Schnifis danke ich Dr. Gerold Amann, Schlins.
- 803 Hanauer, Der Exorzist Johann Josef Gaßner.
- 804 Hexen und Hexenprozesse, S. 320 ff.
- 805 Laurentius, Mirantische Mayen=Pfeiff oder Marianische Lob=Verfassung..., S. 181 ff.
- 806 VLA Vogt.arch. Bludenz, Sch. 128/1595 + 1448; Tschaikner, Von "bösen zauberischen Leuten" in Braz um 1750.
- 807 Hanauer, Der Exorzist Johann Josef Gaßner, S. 5 f. u. 8.
- 808 Müller, Drei "Wunderheiler" aus dem Vorarlberger Oberland, S. 22.
- 809 Behringer, Hexenverfolgung in Bayern, S. 397.
- 810 Hanauer, Der Exorzist Johann Josef Gaßner, S. II-X.
- 811 Schwerhoff, Rationalität im Wahn, S. 64.
- 812 Behringer, Meinungsbildende Befürworter und Gegner der Hexenverfolgung, S. 233.
- 813 Schwerhoff, Rationalität im Wahn, S. 80.

- 814 Behringer, "Vom Unkraut unter dem Weizen", S. 39; Hansen, Zur Entstehung der großen Hexenverfolgung, S. 155.
- 815 Schwerhoff, Rationalität im Wahn, S. 82.
- 816 Behringer, Hexenverfolgung in Bayern, S. 385 f.
- 817 Hansen, Zur Entstehung der großen Hexenverfolgung, S. 155.
- 818 Behringer, "Vom Unkraut unter dem Weizen", S. 31; vgl. auch Haag, Teufels-glaube, S. 21.
- 819 Als ausführlichere Auseinandersetzung mit methodischen Fragen bzw. femini-stischen Auffassungen zur grundsätzlichen Rolle der Frau bei den Hexenver-folgungen sei auf meinen Aufsatz "Also schlecht ist das Weib von Natur..." (1991) und den entsprechenden Abschnitt in meiner Dissertation (S. 982-1012) verwiesen.
- 820 Lorenz-Midelfort, Hexen und Hexenprozesse, S. 10.
- 821 Midelfort, Witch Hunting in Southwestern Germany, S. 181.
- 822 Berechnet nach Hasler, Hexen-Prozesse im Kanton St. Gallen, S. 32.
- 823 Byloff, Hexenglaube und Hexenverfolgung in den österreichischen Alpenlän-dern, S. 160.
- 824 Dienst, Magische Vorstellungen und Hexenverfolgungen in den österrei-chischen Ländern, S. 93.
- 825 Vogt, Hexenprozesse des 17. Jahrhunderts in der Grafschaft Vaduz, S. 3; Seger-Putzer, Hexenprozesse in Liechtenstein und das Salzburger Rechts-gutachten von 1682, S. 94.
- 826 Vogt, Hexenprozesse des 17. Jahrhunderts in der Grafschaft Vaduz, S. 3.
- 827 Heinsohn-Steiger, Die Vernichtung der weisen Frauen.
- 828 Lerner, Witchcraft and Religion, S. 87.
- 829 Biedermann, Ausbildung der Hexenlehre, S. 210; Unverhau, Die abendländi-sche Hexe, S. 238; Burghartz, Hexenverfolgung als Frauenverfolgung?, S. 87; Aigner, Zum Hexenwesen im Altertum, S. 178.
- 830 Droß, Die erste Walpurgisnacht, S. 31.
- 831 Labouvie, Männer im Hexenprozeß, S. 61; vgl. auch Ginzburg, Hexensabbat, S. 295.
- 832 Duden-Hausen, Gesellschaftliche Arbeit - Geschlechtsspezifische Arbeitstei-lung, S. 19; Behringer, Erträge und Perspektiven der Hexenforschung, S. 628; Labouvie, Männer im Hexenprozeß, S. 61.
- 833 Van Dülmen, Entstehung des frühneuzeitlichen Europa 1550-1648, S. 108 f.
- 834 Labouvie, Männer im Hexenprozeß, S. 61 ff.
- 835 Burghartz, Hexenverfolgung als Frauenverfolgung?, S. 90 ff.
- 836 Heimann, Über Alltag und Ansehen der Frau im späten Mittelalter, S. 266 ff.; Frank, Femina est mas occasionatus, S. 102.
- 837 Midelfort, Witch Hunting in Southwestern Germany, S. 69 f.
- 838 Bruckmüller, Die Bauern, S. 98.
- 839 Kriedte, Die Hexen und ihre Ankläger, S. 57.
- 840 "Wenn Frauen die Symptome von melancholia an den Tag legten, kaschierten sie" z. B. laut maßgeblicher Autorität Jean Bodins "nur ihre Besessenheit vom Teufel oder ihr Bündnis mit ihm; ließen sich die gleichen Symptome bei Männern feststellen, so zeugten sie von einer Erkrankung des Geistes und erforderten barmherzige Rücksichtnahme": Sebald, Feuer für die Frau-en - Medizin für die Männer, S. 15.

- 841 VLA Vogt.arch. Bludenz, Sch. 47/519.
- 842 Behringer, Meinungsbildende Befürworter und Gegner der Hexenverfolgung, S. 233.
- 843 Vgl. Scheffknecht, "Arme Weiber", S. 79 ff.
- 844 Behringer, Erträge und Perspektiven der Hexenforschung, S. 629.
- 845 Thomas, Die Hexen und ihre soziale Umwelt, S. 256-308; Jelsma, Heilige und Hexen, S. 89 ff.
- 846 Rosenbaum, Formen der Familie, S. 114.
- 847 Hasler, Hexen-Prozesse im Kanton St. Gallen, S. 31; siehe Kap. 6.2.
- 848 Schieder, Hexenverfolgungen als Gegenstand der Sozialgeschichte, S. 6.
- 849 Heinemann, Hexen und Hexenglauben, S. 84 ff.
- 850 Vgl. z. B. Harmening, Hexenbilder des späten Mittelalters, S. 193 f.
- 851 Z. B. Gloger-Zöllner, Teufelsglaube und Hexenwahn, S. 124 ff.; Muchembled, Kultur des Volks - Kultur der Eliten, S. 233 ff.; Trevor-Roper, Der europäische Hexenwahn des 16. und 17. Jahrhunderts, S. 203.
- 852 Blauert, Frühe Hexenverfolgungen, S. 129 u. 23 f.
- 853 Behringer, Hexenverfolgung in Bayern, S. 427.
- 854 Blauert, Frühe Hexenverfolgungen, S. 138 f.
- 855 Boyer-Nissenbaum, Salem Possessed, S. XXI.
- 856 In Abwandlung von Heer-Ullrich, Die "neue Geschichtsbewegung" in der Bundesrepublik, S. 23.
- 857 Elias, Über den Prozeß der Zivilisation, Bd. 1, S. LIX f.
- 858 Muchembled, Kultur des Volks - Kultur der Eliten, S. 20 ff.
- 859 Droß, Die erste Walpurgisnacht, S. 10; Labouvie, Zauberei und Hexenwerk, S. 249.
- 860 Walz, Der Hexenwahn im Alltag, S. 161.
- 861 Ankarloo, Das Geschrei der ungebildeten Masse, S. 178.
- 862 Lerner, Witchcraft and Religion, S. 87; Burghartz, Hexenverfolgung als Frauenverfolgung?, S. 97 f.
- 863 Midelfort, Witch Hunting and the Domino Theory, S. 281.
- 864 Walz, Der Hexenwahn vor dem Hintergrund dörflicher Kommunikation, S. 16; Crone, Die vorindustrielle Gesellschaft, S. 69 u. 95.
- 865 Aufgrund des anzunehmenden Quellenverlustes braucht bei dieser Hochrechnung nicht auf die unterschiedliche Verteilung von Hinrichtungszahlen auf verschiedene Prozeßtypen Rücksicht genommen zu werden. Vgl. Behringer, Hexenverfolgung in Bayern, S. 69.
- 866 Vgl. z. B. Helbok, Geschichte Vorarlbergs, S. 124.
- 867 Bilgeri, Geschichte Vorarlbergs, Bd. 3, S. 30.

# 11. Abkürzung-, Quellen- und Literaturverzeichnis sowie Bildquellennachweis

## 11.1. Abkürzungsverzeichnis

|             |   |  |
|-------------|---|--|
| Anm.        | = | Anmerkung                                      |
| Aufl.       | = | Auflage  |
| Bearb.      | = | bearbeitet                                     |
| Bd.         | = | Band   |
| Bde.        | = | Bände  |
| BW          | = | Buch Walgau                                    |
| Cod.        | = | Codex  |
| d.          | = | die/der  |
| Ders.       | = | derselbe                                       |
| f.          | = | folgende Seite                                 |
| Fasz.       | = | Faszikel                                       |
| ff.         | = | folgende Seiten                                |
| fol.        | = | Blatt  |
| Hg.         | = | herausgegeben                                  |
| Hs(s).      | = | Handschrift(en)                                |
| Jur.Diss.   | = | Dissertation an einer juristischen Fakultät    |
| Kap.        | = | Kapitel  |
| Masch.      | = | maschineschrieben                              |
| Nr.         | = | Nummer   |
| O.fol.      | = | ohne Blattnumerierung                          |
| O.J.        | = | ohne Jahresangabe                              |
| O.S.        | = | ohne Seitenzählung                             |
| Phil.Diss.  | = | Dissertation an einer philosophischen Fakultät |
| Prot.       | = | Protokoll(e)                                   |
| S.          | = | Seite  |
| Sch.        | = | Schachtel                                      |
| S.l.        | = | ohne Ortsangabe                                |
| Theol.Diss. | = | Dissertation an einer theologischen Fakultät   |
| Tl.         | = | Teil   |
| TLA         | = | Tiroler Landesarchiv                           |
| u.a.        | = | und andere                                     |
| v.          | = | von/vom  |
| vgl.        | = | vergleiche                                     |
| VLA         | = | Vorarlberger Landesarchiv                      |
| Vogt.arch.  | = | Vogteiarchiv                                   |
| Z. B.       | = | zum Beispiel                                   |



## 11.2. Ungedruckte Quellen

Vorarlberger Landesarchiv, Bregenz:

Vogteiamtsarchiv Bludenz:

Sch. 19/95, 38/321, 47/519, 60/759, 60/770, 60/773,  
65/857 II, 113/1076 u. 1078, 128/1448 u. 1595, 130, 298;  
Hs. u. Cod. Nr. 1, 28-39, 252, 256, 258, 264, 267,  
268, 273, 275, 276, 294 u. 325.

Vogteiamtsarchiv Feldkirch:

Hs. u. Cod. 1, 2 u. 19.

Herrschafts- und Oberamtsarchiv Bregenz:

Sch. 2, Nr. 15; Amtsverhörprot. der Herrschaft Bregenz,  
Buch 1-4, 6-10, 12;

Kreisamtsarchiv Bregenz:

Kreisamt 1, Sch. 321.

Stand- und Gerichtsarchiv Montafon:

Sch. I/13.

Landgerichtsarchiv Bregenzerwald:

Sch. 1.

Tiroler Landesarchiv, Innsbruck:

Ambraser Akten V 120

Oberösterreichische Kammerkopialbücher:

Missiven an Hof 1609 und 1617,

Entbieten und Befehl 1609,

Geschäft von Hof 1611

Oberösterreichische Regierungskopialbücher:

An die Fürstliche Durchlaucht 1570,

Bücher Walgau 4, 5, 8-17

Hofregistratur Reihe B, Fasz. 31.

Archiv der Landeshauptstadt Bregenz:

Akt 202

Stadtarchiv Feldkirch:

Akte 64, 65, 66 und 84

Ratsbücher 1666-1669

Stadtarchiv Bludenz:

Akte 79/5, 81/3, 81/5-7, 141/3, 273/14, 274/29a, 288/11- 13, 337/27

Stadtarchiv Lindau:

Reichsstädtische Akten 12.1.IV.

Kantonsbibliothek (Vadiana) St.Gallen:

Vadianische Sammlung, Rütiner Diarium Bd. 1, fol. 74b + 75a; Abschrift von Dr. Carl Leder 1894, fol. 47b + 48a (Nr. 336 + 337)

Privatarchiv Gottfried Spieler, Bregenz:

Urgichtensammlung 1609.

### 11.3. Bildquellennachweis

Archiv des Montafoner Heimatmuseums, Schruns: Titelbild

Archiv der Johann-August-Malin-Gesellschaft:

19, 28, 33, 36, 52, 59, 70, 77, 87, 96, 126, 132, 152, 155, 187, 201, 243

Vorarlberger Landesarchiv: 48

Archiv der Landeshauptstadt Bregenz: 178

Archiv Walter Vaplon, Bludenz: 236

### 11.4. Gedruckte Quellen und Darstellungen

Wilhelm ABEL, Agrarkrisen und Agrarkonjunktur in Mitteleuropa vom 13. bis zum 19. Jahrhundert. Berlin 1935.

Ders., Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Deutschland. 2. Auflage, Göttingen 1977.

Heribert AIGNER, Zum Hexenwesen im Altertum. In: Hexen und Zauberer. Die große Verfolgung - ein europäisches Phänomen in der Steiermark. Hg. v. Helfried VALENTINITSCH. Graz 1987, S. 175-181.

Emil ALLGÄUER, Zeugnisse zum Hexenwahn des 17. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Volkskunde Vorarlbergs. In: Programm des k. k. Staats-Gymnasiums in Salzburg. Salzburg 1914, S. 3-38; Nachdruck in: Archiv für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs 11 (1915), S. 29-52, und 12 (1916), S. 61-72.

Bengt ANKARLOO, Das Geschrei der ungebildeten Masse. Zur Analyse der schwedischen Hexenprozesse. In: Hexenprozesse. Deutsche und skandinavische Beiträge. Hg. v. Christian DEGN, Hartmut LEHMANN und Dagmar UNVERHAU. Neumünster 1983 (= Studien zur Volkskunde und Kulturgeschichte Schleswig-Holsteins 12), S. 172-178.

Anonymus, Zum Scheiterhaufen verurtheilt. Ein culturgeschichtliches Denkmal aus Vorarlberg. In: Vorarlberger Volkskalender 1883, o. S.

Jon Peider ARQUINT, Hexenwahn und Hexenprozesse im Praettigau. Jurist. Seminararbeit bei Prof. Dr. C. Soliva. Zürich 1987 [masch.].

Guido BADER, Die Hexenprozesse in der Schweiz. Afoltern 1945 (= Jur. Diss. Zürich).

Hermann BALTL, Österreichische Rechtsgeschichte. 6. Aufl. Graz 1986.

Markus BARNAY, Die Erfindung des Vorarlbergers. Ethnizitätsbildung und Landesbewußtsein im 19. und 20. Jahrhundert. Bregenz 1988 (= Studien zur Geschichte und Gesellschaft Vorarlbergs 3).

Julio Caro BAROJA, The World of the Witches. London 1964.

Kurt BASCHWITZ, Hexen und Hexenprozesse. Die Geschichte eines Massenwahns und seiner Bekämpfung. München 1963.

(Paul) BECK, Ein Hexenprozeß aus Vorarlberg v. J. 1597. In: Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Organ des Germanischen Museums. Neue Folge 12 (1879), Sp. 345-354.

Ders., Ausgewählte Aufsätze zur Geschichte Oberschwabens. Hg. v. d. Gesellschaft für Geschichte und Heimatpflege Altshausen. Bad Buchau 1985.

Wolfgang BEHRINGER, Scheiternde Hexenprozesse. Volksglaube und Hexenverfolgung um 1600 in München. In: Kultur der einfachen Leute. Bayerisches Volksleben vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. Hg. v. Richard VAN DÜLMEN. München 1983, S. 42-78 u. 218-225.

Ders., "Vom Unkraut unter dem Weizen". Die Stellung der Kirchen zum Hexenproblem. In: Hexenwelten. Magie und Imagination vom 16.-20. Jahrhundert. Hg. v. Richard VAN DÜLMEN. Frankfurt a. M. 1987, S. 15-47.

Ders., "Erhob sich das ganze Land zu ihrer Ausrottung...". Hexenprozesse und Hexenverfolgungen in Europa. In: Hexenwelten. Magie und Imagination vom 16.-20. Jahrhundert. Hg. v. Richard VAN DÜLMEN. Frankfurt a. M. 1987, S. 131-169.

Ders., Meinungsbildende Befürworter und Gegner der Hexenverfolgung (15. bis 18. Jahrhundert). In: Hexen und Zauberer. Die große Verfolgung - ein europäisches Phänomen in der Steiermark. Hg. v. Helfried VALENTINITSCH. Graz 1987, S. 219-236.

Ders., Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der Frühen Neuzeit. München 1988.

Ders., Kinderhexenprozesse. Zur Rolle von Kindern in der Geschichte der Hexenverfolgung. In: Zeitschrift für historische Forschung 16 (1989), S. 31-47.

Ders., Erträge und Perspektiven der Hexenforschung. In: Historische Zeitschrift 249 (1989), S. 619-640.

Hans BIEDERMANN, Hexen. Auf den Spuren eines Phänomens. Graz 1974.

Ders., Schaden- und Abwehrzauber, In: Hexen und Zauberer. Die große Verfolgung - ein europäisches Phänomen in der Steiermark. Hg. v. Helfried VALENTINITSCH. Graz 1987, S. 165-173.

Ders., Ausbildung der Hexenlehre. In: Hexen und Zauberer. Die große Verfolgung - ein europäisches Phänomen in der Steiermark. Hg. v. Helfried VALENTINITSCH. Graz 1987, S. 209-218.

Benedikt BILGERI (anonym), Das Hexenbrennen in Vorarlberg. In: Holunder. Wochen-Beilage der Vorarlberger Landes Zeitung für Volkstum, Bildung und Unterhaltung 6 (1928), Nr. 31-36, 38, 40-43.

Ders., Der Getreidebau im Lande Vorarlberg. Ein Beitrag zur Wirtschafts-, Siedlungs- und Stammesgeschichte. 5 Teile. In: Montfort 2 (1947), S. 178-248, 3 (1948), S. 65-99, 4 (1949), S. 11-49, 142-229 u. 4 (1950), S. 233-251.

Ders., Vorarlberger Volksglaube in der schriftlichen Überlieferung. (S. I.) 1954.

Benedikt BILGERI und Eugen STADELMANN, Zeittafel von der Dorfgründung bis zur Markterhebung. In: 50 Jahre Marktgemeinde Hard. Jubiläumsschrift. Bregenz 1955, S. 25-30.

Benedikt BILGERI, Ursprung und Entwicklung der Gemeinde Hard. In: 50 Jahre Marktgemeinde Hard. Jubiläumsschrift. Bregenz 1955, S. 106-123.

Ders., Vorarlberger Demokratie vor 1861. In: Landstände und Landtag in Vorarlberg. Geschichtlicher Rückblick aus Anlaß der Wiedererrichtung einer Volksvertretung vor hundert Jahren (1861-1961). Hg. v. Land Vorarlberg. Bregenz 1961, S. 7-86.

Ders., Ein Gang durch die ältere Geschichte von Rankweil. In: Heimat Rankweil. Hg. v. Josef BÖSCH. Rankweil 1967, S. 66-120.

Ders., Geschichte Vorarlbergs. Bd. 3. Ständemacht, Gemeiner Mann - Emser und Habsburger. Wien-Köln-Graz 1977.

Ders., Bregenz. Geschichte einer Stadt. Politik - Verfassung - Wirtschaft. Wien-München 1980.

Ders., Geschichte Vorarlbergs. Bd. 2. Bayern, Habsburg, Schweiz - Selbstbehauptung. Wien-Köln-Graz 1987.

Ders., Politik, Wirtschaft, Verfassung der Stadt Feldkirch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. In: Geschichte der Stadt Feldkirch. Bd. 1. Hg. v. Karlheinz ALBRECHT, Sigmaringen 1987, S. 75-387.

Andreas BLAUERT, Frühe Hexenverfolgungen. Ketzer-, Zauberei- und Hexenprozesse des 15. Jahrhunderts. Hamburg 1989.

Ders., Hexenverfolgung in einer spätmittelalterlichen Gemeinde. Das Beispiel Kriens/Luzern um 1500. In: Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft 16 (1990), S. 8-25.

Ders., Von weisen Frauen und der Reise in die Welt der Toten. Themen und Stand der gegenwärtigen Hexenforschung in der Bundesrepublik. In: Frankfurter Rundschau, 31. 7. 1990, S. 9.

Paul BOYER und Stephen NISSENBAUM, Salem Possessed. The Social Origins of Witchcraft. Cambridge (Mass.)-London 1974.

Helmut BRACKERT, "Unglückliche, was hast du gehofft?" Zu den Hexenbüchern des 15. bis 17. Jahrhunderts. In: Gabriele BECKER, Silvia BOVENSCHEN u.a., Aus der Zeit der Verzweiflung. Zur Genese und Aktualität des Hexenbildes. 4. Aufl. Frankfurt a. M. 1981, S. 131-187.

Ernst BRUCKMÜLLER, Die Bauern. In: Österreichs Sozialstrukturen in historischer Sicht. Hg. von Erich ZÖLLNER. Wien 1980 (= Schriften des Institutes für Österreichkunde 36), S. 89-106.

Jürgen BÜCKING, Frühabsolutismus und Kirchenreform in Tirol (1565-1665). Ein Beitrag zum Ringen zwischen 'Staat' und 'Kirche' in der frühen Neuzeit. Wiesbaden 1972 (= Veröffentlichungen des Institutes für europäische Geschichte, Mainz, 66).

Susanna BURGHARTZ, Hexenverfolgung als Frauenverfolgung? Zur Gleichsetzung von Hexen und Frauen am Beispiel der Luzerner und Lausanner Hexenprozesse des 15. und 16. Jahrhunderts. In: 3. Schweizerische Historikerinnentagung. Beiträge. Hg. von Lisa BERRISCH, Charlotte GSCHWIND-GISIGER, Christa KÖPPEL, Anita ULRICH und Yvonne VOEGELI. Zürich 1986, S. 86-105.

Karl Heinz BURMEISTER, Die Vorarlberger Landsbräuche und ihr Standort in der Weistumsforschung. Zürich 1970 (= Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 1, der ganzen Reihe 8).

Ders., Die Verfassung der ländlichen Gerichte Vorarlbergs vom Spätmittelalter bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts. In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 19 (1971), S. 26-39.

Ders., Neue Forschungen zu Jakob Mennel. In: Geschichtsschreibung in Vorarlberg. Katalog der Ausstellung. Bregenz 1973, S. 49-66.

Ders., Vorarlberger Spielleute des 14. bis 18. Jahrhunderts. In: Montfort 29 (1977), S. 112-117.

Ders., Hexenverfolgungen in Andelsbuch im Jahre 1546. In: Andelsbuch informiert 12 (1979), S. 15-16.

Ders., Geschichte Vorarlbergs. Ein Überblick. Wien 1980.

Ders., Das Montafoner Schrifttum. In: Montafoner Heimatbuch. Hg. v. Stand Montafon. 2. Aufl. Bregenz 1980. S. 435-451.

Ders., Kulturgeschichte der Stadt Feldkirch bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Sigmaringen 1985 (= Geschichte der Stadt Feldkirch. Hg. v. Karlheinz ALBRECHT. Bd. 2)

Ders., Grundlinien der Rechtsgeschichte Vorarlbergs. In: Montfort 39 (1987), S. 42-52.

Ders., Die ländliche Gemeinde in Vorarlberg bis 1800. In: Die ländliche Gemeinde. Il comune rurale. Historikertagung in Bad Ragaz 1985. Bozen 1988 (= Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer), S. 139-157.

Fritz BYLOFF, Das Verbrechen der Zauberei (crimen magiae). Ein Beitrag zur Geschichte der Strafrechtspflege in der Steiermark. Graz 1902.

Ders., Volkskundliches aus Strafprozessen der österreichischen Alpenländer mit besonderer Berücksichtigung der Zauberei- und Hexenprozesse 1455 bis 1850. Berlin-Leipzig 1929 (= Quellen zur deutschen Volkskunde 3).

Ders., Hexenglaube und Hexenverfolgung in den österreichischen Alpenländern. Berlin-Leipzig 1934 (= Quellen zur deutschen Volkskunde 6).

Ders., Die letzten Zaubereiprozesse in Mühldorf und Landshut. In: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 11 (1938), S. 427-444.

Robert BYR, Hexenprozesse in Bregenz. In: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensee's und seiner Umgebung 15 (1886), S. 215-226.

Louis CARLEN, Rechtsaltertümer im Vorarlberger Landesmuseum. In: Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseumsvereins (1991), S. 207-216.

Werner CROISSANT, Die Berücksichtigung geburts- und berufsständischer und soziologischer Unterschiede im deutschen Hexenprozeß. Jur. Diss. Mainz 1953.

Patricia CRONE, Die vorindustrielle Gesellschaft. Eine Strukturanalyse. München 1992.

Daten und Materialien zur Entstehung und Geschichte der Hexenverfolgung. Zusammenge stellt von Helmut BRACKERT. In: Gabriele BECKER, Silvia BOVENSCHEN u.a.,

Aus der Zeit der Verzweigung. Zur Genese und Aktualität des Hexenbildes. 4. Aufl. Frankfurt a. M. 1981, S. 313-440.

Deutsches Wörterbuch. Bd. 6 u. 29. Hg. v. Jacob GRIMM und Wilhelm GRIMM. Leipzig 1911 u. 1960.

Karlheinz DESCHNER, Das Kreuz mit der Kirche. Eine Sexualgeschichte des Christentums. 7. Aufl. München 1984.

Jan DHONDT, Das frühe Mittelalter. Frankfurt a. M. 1968 (= Fischer Weltgeschichte 10)

Heide DIENST, Magische Vorstellungen und Hexenverfolgungen in den österreichischen Ländern (15. bis 18. Jahrhundert). In: Wellen der Verfolgung in der österreichischen Geschichte. Hg. von Erich ZÖLLNER. Wien 1986 (= Schriften des Institutes für Österreichkunde 48), S. 70-94.

Dies., Hexenprozesse auf dem Gebiet der heutigen Bundesländer Vorarlberg, Tirol (mit Südtirol), Salzburg, Nieder- und Oberösterreich sowie des Burgenlandes. In: Hexen und Zauberer. Die große Verfolgung - ein europäisches Phänomen in der Steiermark. Hg. von Helfried VALENTINITSCH. Graz 1987, S. 265-285.

Dies., Lebensbewältigung durch Magie. Alltägliche Zauberei in Innsbruck gegen Ende des 15. Jahrhunderts. In: Alltag im 16. Jahrhundert. Studien zu Lebensformen in mitteleuropäischen Städten. Hg. v. Alfred KOHLER und Heinrich LUTZ. Wien 1987 (= Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 14), S. 80-116.

Heide DIENST und Edith HÖRANDNER, Die Hexen kommen wieder. Zum feministischen Hexenbegriff, unter besonderer Berücksichtigung Österreichs. In: Hexen und Zauberer. Die große Verfolgung - ein europäisches Phänomen in der Steiermark. Hg. von Helfried VALENTINITSCH. Graz 1987, S. 391-395.

Peter DINZELBACHER, Die Realität des Teufels im Mittelalter. In: Der Hexenhammer. Entstehung und Umfeld des Malleus maleficarum von 1487. Hg. v. Peter SEGL. Köln-Wien 1988 (= Bayreuther historische Kolloquien 2), S. 151-175.

Hannsferdinand DÖBLER, Hexenwahn. Die Geschichte einer Verfolgung. München 1977.

Inge DOLLINGER, Tiroler Kunstreise. Ein Kunstreiseführer durch Nord- und Osttirol. Innsbruck 1983.

Annemarie DROSS, Die erste Walpurgisnacht. Hexenverfolgung in Deutschland. Frankfurt a. M. 1978.

Richard VAN DÜLMEN, Entstehung des frühneuzeitlichen Europa 1550-1648. Frankfurt a. M. 1982 (= Fischer Weltgeschichte 24).

Ders., Volksfrömmigkeit und konfessionelles Christentum im 16. und 17. Jahrhundert. In: Volksreligiosität in der modernen Sozialgeschichte. Hg. von Wolfgang SCHIEDER. Göttingen 1986, S. 14-30.

Ders., Imaginationen des Teuflischen. Nächtliche Zusammenkünfte, Hexentänze, Teufelssabbate. In: Hexenwelten. Magie und Imagination vom 16.-20. Jahrhundert. Hg. v. Richard VAN DÜLMEN. Frankfurt a. M. 1987, S. 94-130.

Ders., Theater des Schreckens: Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit. 3. Auflage, München 1988.

Ders., Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit. 2. Bd. Dorf und Stadt 16.-18. Jahrhundert. München 1992.

Barbara DUDEN und Karin HAUSEN, Gesellschaftliche Arbeit - Geschlechtsspezifische Arbeitsteilung. In: Frauen in der Geschichte. Frauenrechte und die gesellschaftliche Arbeit der Frauen im Wandel. Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien zur Geschichte der Frauen. Hg. von Annette KUHN und Gerhard SCHNEIDER. Düsseldorf 1979 (= Geschichtsdidaktik. Studien. Materialien. 6), S. 11-33.

Eugen DURNWALDER, Kleines Repertorium der Bündner Geschichte. Chur 1970.

Gernot EGGER, Ausgrenzen - Erfassen - Vernichten. Arme und "Irre" in Vorarlberg. Bregenz 1990 (= Studien zur Geschichte und Gesellschaft Vorarlbergs 7)

Norbert ELIAS, Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen. Erster Band. Wandlungen des Verhaltens in den weltlichen Oberschichten des Abendlandes. Frankfurt a. M. 1976.

Edith ENNEN, Zauberinnen und fromme Frauen - Ketzerinnen und Hexen. In: Der Hexenhammer. Entstehung und Umfeld des Malleus maleficarum von 1487. Hg. v. Peter SEGL. Köln-Wien 1988 (= Bayreuther historische Kolloquien 2), S. 7-21.

Etymologie. Herkunftswörterbuch der deutschen Sprache. Bearb. v. Günther DROSDOWSKI, Paul GREBE u. a. Mannheim-Wien-Zürich 1963 (= Duden Bd. 7).

Hans FINK, Der Wilde namens Beatrik. Eine seltsame Sagengestalt Alltirols. In: Der Schlern 64 (1990), S. 563-564.

Gebhard FISCHER, Urkundenauszüge aus dem Bludenzer Archive. (Fortsetzung und Schluß.) In: Jahres-Bericht des Vorarlberger Museum-Vereins 28 (1889), S. 46-92.

Franz Josef FISCHER, Der Funken- und Küachlesonntag in Vorarlberg und Liechtenstein. 3. Aufl. Innsbruck 1922 (= Volksschriften der "Heimat" 3).

Arno J. FITZ, Die Frühindustrialisierung Vorarlbergs und ihre Auswirkungen auf die Familienstruktur. Dornbirn 1985 (= Vorarlberg in Geschichte und Gegenwart 2).



Josef FONTANA, Vom Neubau bis zum Untergang der Habsburgermonarchie. Bozen 1987 (= Geschichte des Landes Tirol. Hg. v. Josef FONTANA, Peter W. HAIDER, Walter LEITNER u. a. Bd. 3).

Isnard W. FRANK, Femina est mas occasionatus. Deutung und Folgerungen bei Thomas von Aquin. In: Der Hexenhammer. Entstehung und Umfeld des Malleus maleficarum von 1487. Hg. v. Peter SEGL, Köln-Wien 1988 (= Bayreuther historische Kolloquien 2), S. 71-102.

Geschichte der Stadt Lindau im Bodensee. Hg. v. Karl WOLFART, unter Mitwirkung von Fr. JOETZE, H. LOEWE und Th. STETTNER. 1. Bd. Lindau 1909.

Carlo GINZBURG, Hexensabbat. Entzifferung einer nächtlichen Geschichte. Berlin 1990.

Hildegund GISMANN-FIEL, Das Täufertum in Vorarlberg. Dornbirn 1982 (= Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 4, der ganzen Reihe 11).

Bruno GLOGER und Walter ZÖLLNER, Teufelsglaube und Hexenwahn. Wien-Köln-Graz 1984.

Jeremias GOTTHELF, Die schwarze Spinne. Erzählung. Stuttgart 1980.

Günther GROSS, Die Gletscher Vorarlbergs. 1. Teil. In: Jahresbericht des Bundesgymnasiums Bludenz (1984/85), S. 5-19.

Herbert HAAG, Teufelsglaube. 2. Aufl. Tübingen 1980.

Johannes HALLER, Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit. Bd. 3. Die Vollendung. München 1965.

Manfred HAMMES, Hexenwahn und Hexenprozesse. Frankfurt a. M. 1977.

Joseph HANAUER, Der Exorzist Johann Josef Gaßner (1727-1779). Eine Monographie. Diss. Phil. Würzburg 1950.

Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens. Hg. von Hanns BÄCHTOLD-STÄUBLI. 8 Bde. Berlin-Leipzig 1927-1937.

Joseph HANSEN, Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter und die Entstehung der großen Hexenverfolgung. Leipzig 1900.

Ders., Zur Entstehung der großen Hexenverfolgung. In: Die Hexen der Neuzeit. Studien zur Sozialgeschichte eines kulturellen Deutungsmusters. Hg. von Claudia HONEGGER. Frankfurt a. M. 1978, S. 152-158.

Reinhard HÄRTEL, Ketzerverfolgung im Mittelalter. In: Hexen und Zauberer. Die große Verfolgung - ein europäisches Phänomen in der Steiermark. Hg. von Helfried VALENTINITSCH. Graz 1987, S. 197-207.

Dieter HARMENING, Hexenbilder des späten Mittelalters - Kombinatorische Topik und ethnographischer Befund. In: Der Hexenhammer. Entstehung und Umfeld des Malleus maleficarum von 1487. Hg. v. Peter SEGL. Köln-Wien 1988 (= Bayreuther historische Kolloquien 2), S. 177-194.

Fritz HARZENDORF, Überlinger Hexenprozeß im Jahre 1596. Ein Beitrag zur Geschichte und Psychologie des Hexenwahns. In: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 67 (1940), S. 108-141.

Kathrin HASLER, Hexen-Prozesse im Kanton St. Gallen. St. Gallen 1986 (= Probearbeit in Rechtsgeschichte an der Universität Fribourg).

Erich HASSINGER, Das Werden des neuzeitlichen Europa 1300-1600. 2. Aufl. Braunschweig 1964.

Hannes HEER und Volker ULLRICH, Die "neue Geschichtsbewegung" in der Bundesrepublik. Antriebskräfte, Selbstverständnis, Perspektiven. In: Geschichte entdecken. Erfahrungen und Projekte der neuen Geschichtsbewegung. Hg. v. Hannes HEER und Volker ULLRICH. Reinbek b. Hamburg 1985, S. 9-36.

Ulrich von HEHL, Hexenprozesse und Geschichtswissenschaft. In: Historisches Jahrbuch 107 (1987), S. 349-375.

Heinz-Dieter HEIMANN, Über Alltag und Ansehen der Frau im späten Mittelalter - Oder: Vom Lob der Frau im Angesicht der Hexe. In: Frau und spätmittelalterlicher Alltag. Internationaler Kongreß, Krems an der Donau, 2. bis 5. Oktober 1984. Wien 1986 (= Veröffentlichungen des Institutes für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 9), S. 243-282.

Evelyn HEINEMANN, Hexen und Hexenglauben. Eine historisch-sozialpsychologische Studie über den europäischen Hexenwahn des 16. und 17. Jahrhunderts. Frankfurt-New York 1986.

Gunnar HEINSOHN und Otto STEIGER, Die Vernichtung der weisen Frauen. Beiträge zur Theorie und Geschichte von Bevölkerung und Kindheit. 3. Aufl. München 1989.

Gernot HEISS, Konfessionelle Propaganda und kirchliche Magie. Berichte der Jesuiten über den Teufel aus der Zeit der Gegenreformation in den mitteleuropäischen Ländern der Habsburger. In: Römische historische Mitteilungen 32/33 (1990/ 91), S. 103-152.

Adolf HELBOK, Geschichte Vorarlbergs von der Urzeit bis zur Gegenwart. Wien 1925 (= Heimatkunde von Vorarlberg. Hg. v. Vorarlberger Heimatmuseum in Bregenz. Heft 11).

Friedrich-Wilhelm HENNING, Das vorindustrielle Deutschland 800 bis 1800. 4. Aufl. Paderborn 1985.

Ders., Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Deutschland. 1. Bd. 800-1750. 2. Aufl. Paderborn 1985.

Reinhard HEYDENREUTER, Der landesherrliche Hofrat in München und die Hexenprozesse in den letzten Regierungsjahren des Herzogs und Kurfürsten Maximilian I. (1598-1651). In: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 55 (1992), S. 137-150.

Hexen und Hexenprozesse. Hg. v. Wolfgang BEHRINGER. München 1988.

Richard HIPPER und Aegidius KOLB, Sonthofen im Wandel der Geschichte. Kempten 1978.

Josef HIRN, Erzherzog Ferdinand II. von Tirol. Geschichte seiner Regierung und seiner Länder, 2 Bde. Innsbruck 1885 u. 1888.

Ders., Erzherzog Maximilian der Deutschmeister. Regent von Tirol. 2 Bde. Innsbruck 1915 u. 1936 (Nachdruck des zweiten Bandes: Bozen 1981).

Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz. Bd. 5. Neuenburg 1929.

Claudia HONEGGER, Die Hexen der Neuzeit. Analysen zur Anderen Seite der okzidentalischen Rationalisierung. In: Die Hexen der Neuzeit. Studien zur Sozialgeschichte eines kulturellen Deutungsmusters. Hg. von Claudia HONEGGER. Frankfurt a. M. 1978, S. 21-151.

Helmut HUNDSBICHLER, Das Bild des Teufels. In: Hexen und Zauberer. Die große Verfolgung - ein europäisches Phänomen in der Steiermark. Hg. von Helfried VALENTINITSCH. Graz 1987, S. 183-196.

Hunger. Quellen zu einem Alltagsproblem seit dem Dreißigjährigen Krieg. Mit einem Ausblick auf die Dritte Welt. Hg. v. Ulrich-Christian PALLACH. München 1986.

Franz IRSIGLER und Arnold LASOTTA, Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker. Außenseiter in einer mittelalterlichen Stadt. Köln 1300-1600. Köln 1984.

Auke J. JELSMA, Heilige und Hexen. Die Stellung der Frau im Christentum. Konstanz 1977.

Justiz in alter Zeit. Hg. v. Ch. HINCKELDEY. Rothenburg o. d. T. 1989 (= Band 6c der Schriftenreihe des Mittelalterlichen Kriminalmuseums Rothenburg ob der Tauber).

Elisabeth KATSCHNIG-FASCH, Hexenglaube in der Gegenwart - Versuch einer Begegnung. In: Hexen und Zauberer. Die große Verfolgung - ein europäisches Phänomen in der Steiermark. Hg. von Helfried VALENTINITSCH. Graz 1987, S. 379-389.

Josef KESSLER, Bergkirche Rankweil. Ein Blick in die Geschichte. Rankweil 1978 (= Schriftenreihe der Rheticusgesellschaft 4).

Karl KLAAR, Ein vom Teufel besessener Knabe in Frastanz 1652. In: Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs 2 (1905), S. 69-72.

Herbert KLEIN, Die älteren Hexenprozesse im Lande Salzburg. In: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 97 (1957), S. 17-50.

Kurt KLEIN, Die Bevölkerung Vorarlbergs vom Beginn des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. In: Montfort 21 (1969), S. 59-90.

Ders., Die Bevölkerung Österreichs vom Beginn des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts (mit einem Abriß der Bevölkerungsentwicklung von 1754 bis 1869). In: Beiträge zur Bevölkerungs- und Sozialgeschichte Österreichs. Nebst einem Überblick über die Entwicklung der Bevölkerungs- und Sozialstatistik. Hg. v. Heilmold HELCZMANOVSKI. Wien 1973, S. 47-112.

Gretl KÖFLER und Michael FORCHER, Die Frau in der Geschichte Tirols. Innsbruck 1986.

Peter KRIEDELTE, Die Hexen und ihre Ankläger. Zu den lokalen Voraussetzungen der Hexenverfolgungen in der frühen Neuzeit - Ein Forschungsbericht. In: Zeitschrift für historische Forschung 14 (1987), S. 47-71.

Heribert KÜNG, Vorarlberg im Dreißigjährigen Krieg. Phil. Diss. Innsbruck 1968 [masch.]

Toni KUTHAN, Funkensonntag - Hexenverbrennung? In: Vorarlberger Nachrichten v. 9. März 1990, Tl. 3, S. 6.

Eva LABOUVIE, Hexenspuk und Hexenabwehr, Volksmagie und volkstümlicher Hexenglaube. In: Hexenwelten. Magie und Imagination vom 16.-20. Jahrhundert. Hg. v. Richard VAN DÜLMEN. Frankfurt a. M. 1987, S. 49-93.

Dies., Männer im Hexenprozeß. Zur Sozialanthropologie eines "männlichen" Verständnisses von Magie und Hexerei. In: Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft 16 (1990), S. 56-78.

Dies., Zauberei und Hexenwerk. Ländlicher Hexenglaube in der frühen Neuzeit. Frankfurt a. M. 1991.

Dietmar LARCHER, Wer die Vergangenheit kontrolliert, beherrscht die Zukunft. Zur Zeitgeschichte als wissenschaftliche Disziplin - Gedanken eines Grenzgängers. In: Dornbirner Schriften. Beiträge zur Stadtkunde 9 (1990), S. 10-16.

Christina LARNER, Witchcraft and Religion. The Politics of Popular Belief. Hg. v. Alan MACFARLANE. Oxford-New York 1984.

LAURENTIUS von Schnifis, Mirantische Mayen=Pfeiff oder Marianische Lob=Verfassung in welcher Clorus / ein Hirt / der Großmächtigsten Himmels=Königin / und Mutter GÖttes Mariae unvergleichliche Schön= Hoch= und Vermögenheit anmuthig besingt. Dillingen 1692.

Henry Charles LEA, Die Inquisition. Revidiert und hg. v. Joseph HANSEN. Nördlingen 1985.

Jacques LE GOFF, Das Hochmittelalter. Frankfurt a. M. 1965 (= Fischer Weltgeschichte 11).

Alfred LEHMANN, Aberglaube und Zauberei von den ältesten Zeiten an bis in die Gegenwart. 5. Auflage. Aalen 1985.

Hartmut LEHMANN, Frömmigkeitsgeschichtliche Auswirkungen der "Kleinen Eiszeit". In: Volksreligiosität in der modernen Sozialgeschichte. Hg. v. Wolfgang SCHIEDER. Göttingen 1986, S. 31-50.

Sönke LORENZ und H. C. Erik MIDELFORT, Hexen und Hexenprozesse. Ein historischer Überblick. In: Praxis Geschichte 4 (1991), S. 4-12.

Friedrich Wilhelm LORINSER, Gedenkblätter der Familie Lorinser, mit culturgeschichtlichen Bemerkungen über Bludenz Sonnenberg und Montavon in Vorarlberg, Schussenried in Würtemberg und Niemes in Böhmen. Wien 1868.

Alan D. J. MACFARLANE, Anthropologische Interpretationen des Hexenwesens. In: Die Hexen der Neuzeit. Studien zur Sozialgeschichte eines kulturellen Deutungsmusters. Hg. von Claudia HONEGGER. Frankfurt a. M. 1978, S. 235-255.

Theodor MEENTZEN, Der Hexenwahn und die Kirche. Moritzburg b. Dresden 1925.

Friedrich MERZBACHER, Die Hexenprozesse in Franken. München 1957 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 56).

Ders., Hochgerichtsbarkeit. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hg. v. Adalbert ERLER und Ekkehard KAUFMANN, Bd. 2. Berlin 1978, Sp. 172-175.

Meyers Großes Konversations-Lexikon, 6. Aufl., Bd. 19. Leipzig-Wien 1908.

H. C. Erik MIDELFORT, Witch Hunting in Southwestern Germany 1562-1684. The Social and Intellectual Foundations. Stanford (California) 1972.

Ders., Witch Hunting and the Domino Theory. In: J. OBELKEVICH, Religion and the People 800-1700. Chapel-Hill 1979, S. 277-289.

Robert MUCHEMBLED, Kultur des Volks - Kultur der Eliten. Die Geschichte einer erfolgreichen Verdrängung. 2. Aufl. Stuttgart 1984.

Siegfried MÜLLER, Drei "Wunderheiler" aus dem Vorarlberger Oberland. Feldkirch 1986 (= Schriftenreihe der Rheticusgesellschaft 20).

Helmut NEMEC, Zauberzeichen. Magie im volkstümlichen Bereich. Wien-München 1976.

Alois NIEDERSTÄTTER, Quellen zur Geschichte der Stadt Bregenz 1330-1663. Privilegien - Confirmationen - Satzungen - Ordnungen - Mandate - Verträge. Wien 1985 (= Fontes Rerum Austriacarum 2/85)

Ders., Vorarlberger Urfehdebriefe bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Eine Quellensammlung zur Rechts- und Sozialgeschichte des Landes. Dornbirn 1985 (= Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 6, der ganzen Reihe 13)

Ders., Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Vorarlbergs (14. bis 16. Jahrhundert). In: Montfort 39 (1987), S. 53-70.

Ders., Dornbirner Landsbräuche des 16. und 17. Jahrhunderts. In: Dornbirner Schriften. Beiträge zur Stadtkunde 1 (1987), S. 27-41.

Ders., Der Solddienst. In: Dornbirner Schriften. Beiträge zur Stadtkunde 4 (1988), S. 68-69.

Ders., Gesellschaftliche Strukturen und soziale Verhältnisse im vorindustriellen Vorarlberg. In: Dornbirner Schriften. Beiträge zur Stadtkunde 8 (1990), S. 3-21.

Ders., Frauenleben im vorindustriellen Vorarlberg: Beiträge zur regionalen Sozialgeschichte im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. In: Hexe oder Hausfrau. Das Bild der Frau in der Geschichte Vorarlbergs. Hg. v. Alois NIEDERSTÄTTER und Wolfgang SCHEFFKNECHT. Sigmaringendorf 1991, S. 26-56.

Günther PALLAVER, Das Ende der schamlosen Zeit. Die Verdrängung der Sexualität in der frühen Neuzeit am Beispiel Tirols. Wien 1987 (= Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik 32).

Nikolaus PAULUS, Hexenwahn und Hexenprozeß vornehmlich im 16. Jahrhundert. Freiburg i. B. 1910.

Norbert PETER, Hexenwahn in der Grafschaft Hohenems. In: Gedenkschrift Stadterhebung Hohenems 1333-1983, Hg. v. Amt der Stadt Hohenems. Dornbirn 1983, S. 54-57.

Christian PFISTER, Klimageschichte der Schweiz 1525-1860. Das Klima der Schweiz von 1525-1860 und seine Bedeutung in der Geschichte von Bevölkerung und Landwirtschaft. 2. Bd. 2. Aufl. Bern 1984.

Hans PLANITZ und Karl August ECKHARDT, Deutsche Rechtsgeschichte. 4. Aufl. Köln-Wien 1981.

Alfred Francis PRIBRAM, Materialien zur Geschichte der Preise und Löhne in Österreich. Bd. 1. Wien 1938 (= Veröffentlichungen des internationalen wissenschaftlichen Komitees für die Geschichte der Preise und Löhne. Bd. 1).

Ludwig RAPP, Die Hexenprozesse und ihre Gegner aus Tirol. Innsbruck 1874.

Ders., Topographisch-historische Beschreibung des Generalvikariates Vorarlberg, 3 Bde. Brixen 1894, 1896 u. 1898.

Alois RASTNER und Ernst DELMONEGO, Heimatbuch Rodeneck. Geschichte und Gegenwart. Rodeneck 1986.

Sigmund RIEZLER, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern. Stuttgart 1896.

Lutz RÖHRICH, Lexikon der sprichwörtlichen Redensarten. 3. Bd. 4. Aufl. Freiburg 1986.

Heidi ROSENBAUM, Formen der Familie. Untersuchungen zum Zusammenhang von Familienverhältnissen, Sozialstruktur und sozialem Wandel in der deutschen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts. Frankfurt a. M. 1982.

Walter RUMMEL, Die "Ausrottung des abscheulichen Hexerey Lasters". Zur Bedeutung populärer Religiosität in einer dörflichen Hexenverfolgung des 17. Jahrhunderts. In: Volksreligiosität in der modernen Sozialgeschichte. Hg. v. Wolfgang SCHIEDER. Göttingen 1986, S. 51-72.

Ders., Soziale Dynamik und herrschaftliche Problematik der kurtrierischen Hexenverfolgungen. Das Beispiel der Stadt Cochem (1593-1595). In: Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft 16 (1990), S. 26-55.

Josef RUSS, Die Maßnahmen der landesfürstlichen Regierung und der Kirche für Erhaltung und Neubelebung des katholischen Glaubens in Vorarlberg im 16. und 17. Jahrhundert. Theol. Diss. Innsbruck 1937 [masch.].

Jeffrey Burton RUSSELL, Hexerei und Geist des Mittelalters. In: Die Hexen der Neuzeit. Studien zur Sozialgeschichte eines kulturellen Deutungsmusters. Hg. von Claudia HONEGGER. Frankfurt a. M. 1978, S. 159-187.

Herman SANDER, Ein Beitrag zur Geschichte der Volksschule in Vorarlberg. In: Bote für Tirol und Vorarlberg, Nr. 202-211, 3. Sept.- 15. Sept. 1879.

Wolfgang SCHEFFKNECHT, Fahrende Leute und Scharfrichter. Beispiele für nicht-seßhafte und seßhafte Außenseiter und Randgruppen in der Geschichte Vorarlbergs. In: Dornbirner Schriften. Beiträge zur Stadtkunde 8 (1990), S. 23-51.

Ders., Armut und Not als soziales Problem. Aspekte der Geschichte vagierender Randgruppen im Bereich Vorarlbergs vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. In: Innsbrucker Historische Studien 12/13 (1990), S. 69- 96.

Ders., "Arme Weiber": Bemerkungen zur Rolle der Frau in den Unterschichten und vagierenden Randgruppen der frühneuzeitlichen Gesellschaft. In: Hexe oder Hausfrau. Das Bild der Frau in der Geschichte Vorarlbergs. Hg. v. Alois NIEDERSTÄTTER und Wolfgang SCHEFFKNECHT. Sigmaringendorf 1991, S. 77-109.

Johannes SCHERR, Illustrierte Deutsche Kultur- und Sittengeschichte. Von den Anfängen bis zum Jahre 1870. Neubearbeitung in zwei Bänden von Alexander HEINE, Bd. 2. Stuttgart o. J.

Wolfgang SCHIEDER, Hexenverfolgungen als Gegenstand der Sozialgeschichte. In: Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft 16 (1990), S. 5-7.

Emil SCHIESS, Das Gerichtswesen und die Hexenprozesse in Appenzell. Trogen 1919 (= Diss. phil. Bern).

Wolfgang SCHILD, Scharfrichter. In: Justiz in alter Zeit. Hg. v. Ch. HINCKELDEY. Rothenburg o. d. T. 1989 (= Band 6c der Schriftenreihe des Mittelalterlichen Kriminalmuseums Rothenburg ob der Tauber), S. 279-288.

Alois SCHLÖR, Rette deine Seele! Ein Betrachtungsbuch für Christen in der Welt. Graz 1847.

Hilde SCHMÖLZER, Phänomen Hexe. Wahn und Wirklichkeit im Lauf der Jahrhunderte. Wien 1986.

Erich SCHNEIDER, Von Hexentänzen in Vorarlberg. In: Vorarlberger Volkskalender 1983, S. 64-65.

Ulrike SCHÖNLEITNER, Hexen- und Zaubereiprozesse im Ostalpenraum (ohne Steiermark), 15. bis 18. Jahrhundert. In: Hexen und Zauberer. Die große Verfolgung - ein europäisches Phänomen in der Steiermark. Hg. von Helfried VALENTINITSCH. Graz 1987, S. 286-289.

Dies., Verhältnis zwischen den weiblichen und männlichen Angeklagten in den österreichischen Hexen- und Zaubereiprozessen (ohne Steiermark). In: Hexen und Zauberer. Die große Verfolgung - ein europäisches Phänomen in der Steiermark. Hg. von Helfried VALENTINITSCH. Graz 1987, S. 290.

Veronika SCHOISSWOHL, Die Prozesse gegen drei Hexenmeister in Südtirol im 17. Jahrhundert. Diss. phil. Innsbruck 1971 [masch.].

Gerhard SCHORMANN, Hexenprozesse in Deutschland. 2. Aufl. Göttingen 1986.

Ingrid SCHUSTER, Bregenz in alten Ansichten. In: Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseumsvereins (1966), S. 62-108.



Artur SCHWARZ, Der Lauteracher Flurnamenschatz. In: Lauteracher Heimatbuch. Zum 1100. Jahrestag der ersten urkundlichen Erwähnung des Ortes hg. v. d. Gemeinde Lauterach. Bregenz 1953, S. 84-103.

Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache. Bd. 3 u. 13. Frauenfeld 1895 u. 1973.

Gerd SCHWERHOFF, Rationalität im Wahn. Zum gelehrten Diskurs über die Hexen in der frühen Neuzeit. In: Saeculum. Jahrbuch für Universalgeschichte 35 (1986), S. 45-82.

Hans SEBALD, Hexen-Geständnisse. Stereotype Struktur und lokale Farbe. Der Fall des Fürstbistums Bamberg. In: Spirita. Magazin für Religionswissenschaft 1 (1990), S. 27-38.

Ders., Feuer für die Frauen - Medizin für die Männer. Medizin und Dämonologie in der Zeit der Hexenverfolgung. In: Spirita. Magazin für Religionswissenschaft 3 (1990), S. 13-27.

Otto SEGER und Peter PUTZER, Hexenprozesse in Liechtenstein und das Salzburger Rechtsgutachten von 1682. St. Johann i. P.-Wien 1987 (= Schriften des Instituts für Historische Kriminologie 2).

Peter SEGL, Heinrich Institoris. Persönlichkeit und literarisches Werk. In: Der Hexenhammer. Entstehung und Umfeld des Malleus maleficarum von 1487. Hg. v. Peter SEGL. Köln-Wien 1988 (= Bayreuther historische Kolloquien 2), S. 103-126.

Reinhard SIEDER, Was heißt Sozialgeschichte? Brüche und Kontinuitäten in der Aneignung des "Sozialen". In: historicum 19 (1990), S. 15-22.

Max SILLER, Zauberspruch und Hexenprozess. Die Rolle des Zauberspruchs in den Zauber- und Hexenprozessen Tirols. In: Tradition und Entwicklung. Festschrift Eugen Thurnher zum 60. Geburtstag. Innsbruck 1982 (= Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft. Germanistische Reihe 14), S. 127-155.

Franz Anton SINNACHER, Beiträge zur Geschichte der bischöflichen Kirche Säben und Brixen in Tyrol. Bd. 7. Brixen 1830.

Egon SINZ, Kennelbach. Die Geschichte einer Industriegemeinde. Lochau 1987.

SOLDAN-HEPPE, Geschichte der Hexenprozesse. Bearb. und hg. v. Max BAUER. 2 Bde. Hanau a. M. o. J.

Erich SOMWEBER, Der Zauberer und Hexenmeister Dr. Georg Iserin von Mazo. Aus: Montfort 3 (1968), S. 63-93.

Jakob SPRENGER und Heinrich INSTITORIS, *Der Hexenhammer (Malleus maleficarum)*. Aus dem Lateinischen übertragen und eingeleitet von J. W. R. SCHMIDT. München 1982.

Eugen STADELMANN, *Heimatkundlicher Kommentar zur Hausnumerierung und Straßenbenennung*. In: *Häuser- und Straßenverzeichnis der Marktgemeinde Hard*. Mit einem heimatkundlichen Kommentar. Hg. v. d. Marktgemeinde Hard. Bregenz 1953, S. 42-80.

Roland STEGER, *Der letzte Hexenprozeß im Pustertal*. Auszug aus dem Prozeß *Läuterfresser 1645*. In: *Der Schlern* 4 (1923), S. 336-344.

Otto STOLZ, *Geschichtliche Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande*. Karlsruhe 1943 (= *Quellen und Forschungen zur Siedlungs- und Volkstums-geschichte der Oberrheinlande* 4).

Ders., *Rechtsgeschichte des Bäuerntandes und der Landwirtschaft in Tirol und Vorarlberg*. Bozen 1949 (Nachdruck Hildesheim-Zürich-New York 1985).

Jutta STROLZ, *Beiträge zur Geschichte der Stadt Bludenz unter besonderer Berücksichtigung des 16. Jahrhunderts*. Phil. Diss. Innsbruck 1967 [masch.].

Werner K. TANTSCH, *Deutsche Teufels- und Hexennamen aus Urgichten des XV bis XVIII Jahrhdts.* Phil. Diss. Heidelberg 1956 [masch.].

Keith THOMAS, *Die Hexen und ihre soziale Umwelt*. In: *Die Hexen der Neuzeit. Studien zur Sozialgeschichte eines kulturellen Deutungsmusters*. Hg. von Claudia HONEGGER. Frankfurt a. M. 1978, S. 256-308

Christian THOMASIIUS, *Vom Laster der Zauberei. Über Hexenprozesse. De Crimine Magiae. Processus Inquisitorii contra Sagas*. München 1986.

Meinrad TIEFENTHALER, *Hexen und Hexenwahn in Vorarlberg*. In: *Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung* 80 (1962), S. 29-39.

Hugh R. TREVOR-ROPER, *Der europäische Hexenwahn des 16. und 17. Jahrhunderts*. In: *Die Hexen der Neuzeit. Studien zur Sozialgeschichte eines kulturellen Deutungsmusters*. Hg. von Claudia HONEGGER. Frankfurt a. M. 1978, S. 188-234.

Manfred TSCHAIKNER, *Hexenverfolgungen und Hexenprozesse in den Herrschaften Bludenz und Sonnenberg um 1600*. In: *Bludenz Geschichtsblätter* 1 (1987), S. 13-47.

Ders., *Hieronymus Puecher (1595-1626). Ein Opfer der Hexenprozesse aus Hall*. In: *Tiroler Heimatblätter* 62 (1987), S. 113-116.

Ders., *Der verzauberte Dr. Iserin*. In: *Vorarlberger Oberland* 2 (1989), S. 147-151.

Ders., Von "bösen zauberischen Leuten" in Braz um 1750. Aus der Familiengeschichte des berühmten Exorzisten Johann Joseph Gassner. In: Bludenzer Geschichtsblätter 5 (1989), S. 15-34.

Ders., Hexenverfolgungen in Dornbirn. In: Dornbirner Schriften. Beiträge zur Stadtkunde 8 (1990), S. 53-79.

Ders., Sozialgeschichtliches aus den Brazer Matrikenbüchern (1631-1760). In: Bludenzer Geschichtsblätter 7 (1990), S. 15-31.

Ders., "Also schlecht ist das Weib von Natur ...": Grundsätzliches zur Rolle der Frau in den Vorarlberger Hexenverfolgungen. In: Hexe oder Hausfrau. Das Bild der Frau in der Geschichte Vorarlbergs. Hg. v. Alois NIEDERSTÄTTER und Wolfgang SCHEFF-KNECHT. Sigmaringendorf 1991, S. 57-76.

Ders., Die Hexenverfolgungen in Vorarlberg im Vergleich mit den Verfolgungen der umliegenden Gebiete. Vortrag in Weingarten (19.11.1992). Publikation vorgesehen.

Franz UNTERKIRCHER, Tiere, Glaube, Aberglaube. Die schönsten Miniaturen aus dem Bestiarium. Graz 1986.

Dagmar UNVERHAU, Akkusationsprozeß - Inquisitionsprozeß. Indikatoren für die Intensität der Hexenverfolgungen in Schleswig-Holstein? Überlegungen und Untersuchungen zu einer Typologie der Hexenprozesse. In: Hexenprozesse. Deutsche und skandinavische Beiträge. Hg. v. Christian DEGN, Hartmut LEHMANN und Dagmar UNVERHAU. Neumünster 1983 (= Studien zur Volkskunde und Kulturgeschichte Schleswig-Holsteins 12), S. 59-142.

Dies., Die abendländische Hexe. Beispiele ihrer Verfolgung. In: Hexen und Zauberer. Die große Verfolgung - ein europäisches Phänomen in der Steiermark. Hg. v. Helfried VALENTINITSCH. Graz 1987, S. 237-264.

Helfried VALENTINITSCH, Die Verfolgung von Hexen und Zauberern im Herzogtum Steiermark - eine Zwischenbilanz. In: Hexen und Zauberer. Die große Verfolgung - ein europäisches Phänomen in der Steiermark. Hg. von Helfried VALENTINITSCH. Graz 1987, S. 297-316.

Christoph VALLASTER, Berühmter Feldkircher Stadtarzt ein gewöhnlicher Gauner? In: Vorarlberger Nachrichten, 12. 9. 1989, Tl. 3, S. 6.

Paul VOGT, Hexenprozesse des 17. Jahrhunderts in der Grafschaft Vaduz im Spiegel eines juristischen Gutachtens. In: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, 106. Heft (1988), S. 1-11.

F(ranz) J(osef) VONBUN, Beiträge zur deutschen mythologie. Gesammelt in Churhaetten. Chur 1862.

F(ranz) J(osef) VONBUN, Die Sagen Vorarlbergs. 2. Aufl. Innsbruck 1889.

Vorarlberger Flurnamenbuch. Hg. v. Vorarlberger Landesmuseumsverein, Freunde der Landeskunde. Bd. 2., 1. Tl. (Montafon). Bregenz 1973.

Vorarlbergisches Wörterbuch mit Einschluß des Fürstentums Liechtenstein. Hg. v. der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Bearb. v. Leo JUTZ. 2 Bde. Wien 1960 u. 1965.

Rainer WALZ, Der Hexenwahn vor dem Hintergrund dörflicher Kommunikation. In: Zeitschrift für Volkskunde 82 (1986), S. 1-18.

Ders., Der Hexenwahn im Alltag. Der Umgang mit verdächtigen Frauen. In: Geschichte und Wissenschaft im Unterricht 43 (1992), S. 157-168.

Hartwig WEBER, Kinderhexenprozesse. Frankfurt a. M.-Leipzig 1991.

Adalbert WELTE, Hexerei und Liebeszauber - ein Gerichtsfall aus dem 16. Jahrhundert. In: Montfort 1 (1946), S. 67-69.

Ludwig WELTI, Graf Jakob Hannibal I. von Hohenems. 1530-1587. Ein Leben im Dienste des katholischen Abendlandes. Innsbruck 1954.

Ders., Graf Kaspar von Hohenems. 1573-1640. Ein adeliges Leben im Zwiespalte zwischen friedlichem Kulturideal und rauher Kriegswirklichkeit im Frühbarock. Innsbruck 1963.

Ders., Vom karolingischen Königshof zur größten österreichischen Marktgemeinde. In: Lustenauer Heimatbuch, Hg. v. d. Marktgemeinde Lustenau. Lustenau 1965, S. 81-532.

Ders., Bludenz als österreichischer Vogteisitz 1418-1806. Eine regionale Verwaltungsgeschichte. Zürich 1971 (= Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 2, der ganzen Reihe 9).

Jakob WINTELER, Geschichte des Landes Glarus. Bd. 2. Von 1638 bis zur Gegenwart. Glarus 1954.

Erika WISSELINCK, Hexe. Warum wir so wenig von ihrer Geschichte erfahren und was davon auch noch falsch ist - Analyse einer Verdrängung -. München 1986.

Hans-Jürgen WOLF, Hexenwahn. Hexen in Geschichte und Gegenwart. Dornstadt 1990.

Heide WUNDER, Hexenprozesse im Herzogtum Preussen während des 16. Jahrhunderts. In: Hexenprozesse. Deutsche und skandinavische Beiträge. Hg. v. Christian DEGN, Hartmut LEHMANN und Dagmar UNVERHAU. Neumünster 1983 (= Studien zur Volkskunde und Kulturgeschichte Schleswig-Holsteins 12), S. 179-204.

Josef ZEHNER, Die Flurnamen von Haselstauden bei Dornbirn. In: Dornbirner Schriften. Beiträge zur Stadtkunde 11 (1991), S. 144-183.

Ingrid ZELLER, Weinbau in Vorarlberg. Feldkirch 1983 (= Schriftenreihe der Rheticus-Gesellschaft 16).

Wolfgang ZIMMERMANN, Teufelsglaube und Hexenverfolgungen in Konstanz. In: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 106 (1988), S. 29-57.

Heinrich Bernhard ZIRKEL, Geschichte des Marktes Oberstdorf. Tl. 2. Markt Oberstdorf 1974.

Josef ZURKIRCHEN, Heimatbuch St. Gallenkirch - Gortipohl - Gargellen. Hg. v. d. Gemeinde St. Gallenkirch, Dornbirn 1988.

Hugo ZWETSLOOT, Friedrich Spee und die Hexenprozesse. Die Stellung und Bedeutung der Cautio Criminalis in der Geschichte der Hexenverfolgung. Trier 1954.

## 12. Register

### 12.1. Personenregister

- Ab der Gassen Apollonia 202  
Abel Wilhelm 37  
Aber Stefan 188  
Adanct (Pater) 193  
Albrichin Agatha 202  
Allgäuer Emil 14, 17 f., 20, 183, 189, 250  
Alte Künstlerin 55, 198  
Andromachus (Arzt) 271  
Anna vom Oberfeld (Wolfurt) 68, 89, 109, 199  
Annale N. (Vorkloster) 199  
Augustinus (Kirchenvater) 29
- Bader Guido 225  
Baderin (siehe Bierenbomerin Margretha)  
Balthus von Buch (siehe Meusburger Balthus)  
Pappus N. 58
- Päpste  
- Alexander IV. 27  
- Gregor IX. 26  
- Innozenz III. 26  
- Innozenz IV. 26  
- Johannes XXII. 27, 29  
- Lucius III. 26
- Barbisch Hieronymus (Romi) 70, 75, 200  
Barbischin (siehe Barbara Dünserin)
- Bayer Karl Robert 17  
Beck Paul 16  
Beckhin Elpetha 61  
Behringer Wolfgang 15, 30, 246  
Berchtoldin N. 118  
Berckhin Anna 51 f., 198  
Bereiterin N. 199  
Bier(en)bomer(in) 88 f.  
- Andreas 89, 127  
- Anna 94, 102, 206, 232  
- Barbara 115, 207  
- Franz 206  
- Hans 80, 85, 88 f., 101, 204 f., 269  
- Jacob 89, 94, 97, 190, 205, 260 f., 271  
- Margretha 94, 99 f., 192, 206, 270  
- N. 89  
- Otmar 104  
- Treina 17, 80 f., 88 ff., 98, 100 f., 106, 109, 187, 194, 205  
- Zacharias 94, 99 ff., 206
- Bilgeri Benedikt 18, 20 ff., 72, 101, 168, 189, 220, 232  
Binder Martin 205  
Binderin (siehe Reinerin Ursula)  
Binsfeld Peter 159, 164  
Pirckheimer Willibald 32  
Pitschi Mang 201

- Plannig Hans 60 f., 257  
 Blauert Andreas 246  
 Bodin Jean 159, 277  
 Polz Georg (Jeri) 75, 203  
 Polz N. 75  
 Bönlerin Catharina 123, 208  
 Boß Jacob 200  
 Pottin Kathrina 78, 157, 203  
 Prestlerin Margreth 202  
 Bröll F. C. 250  
 Bröbler (siehe Halder Jacob)  
 Bruders Weib (siehe Hermänin Agnesa)  
 Brugger N. 276  
 Büechlinin Barbara (Moserin)  
   97, 100, 102, 104, 108 ff.,  
   115, 120, 170, 191, 197,  
   206 ff., 216, 261  
 Bueschor Georg 200, 205  
 Bulgerin N. 187, 199  
 Burger Thomas 61  
 Burghartz Susanna 241  
 Burkhartin Kathrina 69 ff., 176,  
   200  
 Burmeister Karl Heinz 22  
 Putzhueber Blasius 231  
 Buzenreiner Leonhard 276  
 Puzerin Peter 203  
 Byloff Fritz 22, 56, 230  
 Byr Robert (s. Bayer) 17 f., 159,  
   183  
 Karl V. (Kaiser) 32, 74, 139, 167  
 Keckhlin Michel 104 f., 179,  
   184, 195, 206  
 Kel(l)hoferin Maria 108, 184 f.,  
   196, 207, 271  
 Keinhofer Fritz 204  
 Kiennz Caspar 80 f., 86, 88,  
   196, 204, 269  
 Klaar Karl 18  
 Closer Matheis 159  
 Knitterlin Margretha 80, 84 ff.,  
   90, 191, 204  
 Koch Jos 133  
 Köch Hans 63, 199  
 Köchin Barbara 203  
 Kolhauptin Barbara 123, 131 f.,  
   208, 267  
 Körnbacher Martin (Heedler) 99  
 Kräutlerin (siehe Frickhin Anna)  
 Croissant Werner 217  
 Kübler Carolus 166  
 Kuenz/Küenzin  
   - Barbara 94 f., 196, 205, 269  
   - Katharina 67, 200  
   - Lenhart 94, 205  
 Kurz von Senftenau Rudolph  
   Heinrich 168  
 Tachauer Hans 133  
 Taler Martin 204  
 Tantsch Werner 183 f.  
 Deller N. 113  
 Delrio Martin 40, 159  
 Thanner Adam 145  
 Thomas von Aquin 29

- Thorbe Thomas 208  
 Dibler  
 - Othmar 272  
 - Peter 272  
 Tiefenthaler Meinrad 22, 165  
 Dieffenthalerin Anna 61  
 Diem Peter 56  
 Dienst Heide 22  
 Dietrich(in)  
 - Anna 120, 207  
 - Christa 115, 194  
 - Georg (Jerg) 94, 98, 102, 206, 261  
 - Hans 206  
 - Hilarius 206  
 Tobler(in)  
 - Agnesa 93 ff., 185, 206  
 - Hainrich 205  
 - Jacob 159  
 Dönzin  
 - Anna 76, 203, 216, 259  
 - Maria 78, 203, 216, 259  
 - Maria (Tochter der Maria) 78, 159, 203, 216, 259  
 Dörler  
 - Christa 115, 185 f., 207  
 - (Gre-)Gorius 115, 159, 186, 207  
 Dorothea N. 45 f.  
 Tschann Leonhart 61  
 Tschugmellin Anna 65, 69 f., 175, 199, 201  
 Dünserin  
 - Anna 71, 202  
 - Barbara 70 f., 173 f., 200, 259  
 - Elsa 16, 71, 200, 202, 259  
 Durigin  
 - Magdalena 75  
 - Margretha 60, 198, 267  
 Eberhart Philipp 121, 262  
 Eberle N. 18, 122, 159, 216  
 Eberlin Georg 82  
 Eglin Anna 113  
 Ehrlacherin Anna 208  
 Erasmus von Rotterdam 32  
 Erhart(in)  
 - Bärbel 53 f., 198  
 - Caspar 53 f., 56, 231, 257  
 Erzherzog(in)  
 - Claudia 114  
 - Leopold 168  
 - Maria 21  
 - Maximilian 21  
 Eschlispergerin Anna 54  
 Valentinitisch Helfried 214  
 Faunßlerin (siehe Märtine Anna)  
 Faust Johann 46  
 Faz (siehe Flisch Thoman)  
 Felix Jerg 204  
 Vesslerin Maria 66 f., 182, 189, 200  
 Feürstainin Elsa 80, 83, 204  
 Finckh(in)  
 - Anna 123 ff., 208



- Martin 198
- Finner Georg 121
- Vischerin Anna 66, 200
- Flisch Thoman 71, 200, 202, 250, 259, 261
- Vögtli Jacob 57, 198 f.
- Von Ach 88
- Caspar 200
- Conradt 205
- Gall 108
- Jörg 116
- Martha 208
- Ottmar 123, 208
- Von Banckh Rudolf 199, 201
- Vonbun Franz Josef 16 f., 184
- Förmler(in)
- Greta 51 f., 172, 197
- Stefan 197
- Frickhin Anna 203
- Frickhin (siehe auch Wolffurtspergerin Anna)
- Fritzin (siehe Knitterlin Margretha)
- Fröwis
- Claus 125
- Hans 206
- Fueter Jerglin 95
  
- Gairbächin Anna 94 f., 97, 182, 185, 188, 191, 205
- Galenus (Arzt) 271
- Galerin Anna 63, 199
- Ganal(in)/Gannall(in)
- Agatha 207
  
- Georg/Jörg 102, 203, 232, 242
- Hans 65
- Maria 207
- N. 76
- Gandtin Iona 57 ff., 197 ff., 257
- Gassner Johann Joseph 234 ff.
- Gavaneschin Anna 60, 257
- Gehrig Verena 275
- Geser N. 96, 108
- Glawottin Dorothea (Deli) 76 f., 203
- Glötzin Margreth 202
- Göldin Anna 263
- Gortein Petronella 16, 69, 71, 201
- Greber Hans 203
- Gres Valfein 162, 197, 267
- Grimm Jacob 16 f.
- Gruber N. 88
- Gundthälmin Anna 80 f., 83, 182, 186, 204
- Gundthalmin Anna (siehe Gairbächin Anna)
- Guotschelckhin Elsa 47 f., 197
- Gutterin Anna 51 f., 197
  
- Hagen
- Hans 103
- Jacob 205
- Halder(in)
- Anna 94, 100 f., 115, 179, 181, 206
- Jacob 94, 97 f., 100, 115, 205, 261, 271

- Hamberger Zacharias 117, 207  
 Hämmerle Rudolf 250  
 Harder N. 124  
 Hardtmüetin Agatha 80, 85 f.,  
 88, 182, 200, 205  
 Hartman  
 - Gerold 230  
 - Lienhart 17, 105  
 Hartmännin Ursula 11 f., 124,  
 156, 193, 195, 207  
 Häslerin Anna 198  
 Heedler (siehe Körnbacher  
 Martin)  
 Heinemann Evelyn 245  
 Herliberg Frau von 90, 187  
 Herman Jacob 206, 260  
 Hermänin Agnesa 80, 84 f., 204  
 Heürenbach Hans 205  
 Hinderegger Georg 204  
 Hirn Josef 21  
 Hohenerns Graf von 58, 229  
 Hueberin (siehe Bierenbomerin  
 Barbara)  
 Humbel Martin 100  
  
 Institoris Heinrich 32  
 Iserin Georg 46 f., 255  
 Jeger Christan 259  
 Joseph II. (Kaiser) 128, 130  
 Jößlins Elsa (siehe Feürstainin  
 Elsa)  
 Jutz Leo 184  
  
 Latzer  
 - Antonius 61, 233  
 - Hanns 47, 197  
 Lauber Lennhart 199  
 Laurentius von Schnifis 234 f.,  
 237, 276  
 Laz Affra 91  
 Lipp von Schwarzach 84  
 Lochbüchlerin Marta 109,  
 121 f., 132, 158, 161, 186 ff.,  
 193, 207, 273  
 Loretz Hans 136  
 Lorinser Friedrich Wilhelm 16  
 Luther Martin 256, 260  
  
 Mager Martin 74 ff., 265  
 Magerin N. 200  
 Manallin Agatha 71, 202  
 Mannallin Maria 69 ff., 192,  
 195 f., 201  
 Manns Weib (siehe Gundthäl-  
 min Anna)  
 Marckstallerin N. 91  
 Margreth von Alberschwende  
 55, 57, 198  
 Maria Theresia (Kaiserin) 128,  
 130  
 Märtine Anna 80, 84 f., 194,  
 196, 205  
 Mäser Martin 73, 202  
 Maximilian I. (Kaiser) 47  
 Mayerin Dorothea 198, 257  
 Mennel Jakob 46  
 Merzbacher Friedrich 158

- Meusburger Balthus 82, 84, 86,  
 91 f., 205  
 Midelfort Erik 221  
 Miltbler Maria Magdalena 66,  
 200  
 Morgin Anna 234  
 Morserin N. 75, 203  
 Moserin aus Hard (siehe Buech-  
 linin Barbara)  
 Most Bläsi 232  
 Mozel Volpert 130, 144 f., 264 f.  
 Müller  
 - Catharina 110  
 - Thoman 110 ff., 124, 156, 193,  
 195, 207  
 Mutterin Anna 47, 49, 197  
 Mynlin Margretha 80, 84, 185,  
 204, 271  
  
 Nasallin  
 - Kathrina 69, 201  
 - Rosina 159  
 Negelin Christa 230  
 Nero (Kaiser) 271  
 Nesensohnin Anna 113 f.  
 Netzer Martin 201  
 Nider Johannes 31  
 Nigglin Ottilia 120, 208  
 Nisis Annale 80, 87, 192, 205  
  
 Ölz Thoman 206  
  
 Raitnau Herren von 260  
 Ramschwag Hektor von 61  
 Rapp Ludwig 122, 145  
  
 Reck Theiß 65  
 Rega Nope 199  
 Reinbergerin Maria 117 f., 121,  
 181, 187, 193, 196, 207, 273  
 Reiner(in)  
 - Conradt 80, 85 f., 98, 176, 194,  
 204  
 - Ursula 80, 83, 161, 191 f., 205,  
 267  
 Reuchlin Johannes 32  
 Rhetikus Georg Joachim 46  
 Rieff Udalrich 276  
 Riezler Christian 202  
 Roth Mathias 54  
 Rudolf II. (Kaiser) 143  
 Rudolfletin  
 - Anna 60, 198, 257  
 - Gretha 60, 198, 257  
 Rütiner Johannes 45  
  
 Sachs Hans 32  
 Sandrellin Anna 70, 174, 201,  
 259  
 Saur Christoff 111  
 Schächlin Jacob 230  
 Schalckh Christoff 8, 157  
 Schelberin (siehe Mannallin Ma-  
 ria)  
 Schellen Jaclin (siehe Bierenbo-  
 mer Jacob)  
 Schellenberg Gabriel Dionys  
 von 74, 157  
 Schellingerin  
 - Anna 202

- Margreth 202
- Schertler(in)
- Barbara 94, 101, 180, 191, 195 f., 206, 273
- Georg 94, 98 f., 115, 185, 193, 206
- N. 102
- Schlegel Caspar 70, 201, 258 f.
- Schleglin (siehe Sandrellin Anna)
- Schmidt (von Wellenstein)
- Thoman 66, 90, 103, 200
- Ursula 90
- Schmuckerin Maria 65, 176
- Schneiderin Margretha 94, 101 f., 109, 206
- Schnell Melch(er/ior) 79 ff., 181, 193, 195, 204, 261
- Schoder Peter 61 f.
- Schönleitner Ulrike 214
- Schörlin Anna 199
- Schoyer Balthus 94, 97
- Schwarz Martin 108, 200
- Schwarzer Christlin 95
- Siller Max 171
- Soldan-Heppe-Bauer 28, 34
- Spanerin Lucia 61 f.
- Spieler Gottfried 259
- Sprenger Jakob 32
- Stainbrech Ambros 162
- Stainerin Maria 118 f.
- Stamlerin Elisabetha 80, 83, 90, 112, 160, 178 f., 186, 191, 193, 205
- Stauderin Margretha 80, 83, 176, 186, 192, 194 f., 204, 267, 276
- Straub Christa 113
- Strauß (siehe Kiennz Caspar)
- Strolz Jutta 150
- Summer N. 124 f.
- Ülin Diethelm 103, 163, 167, 234
- Ursula Meister von 58, 63 f., 159, 223
- Walserin Maria 118 f.
- Wehinger Bernhard 73
- Weinzürnin N. 204
- Weiss(in)
- N. 66
- Ursula 62 f., 163, 195, 199
- Welti Ludwig 61
- Wilhelmin Regula 63, 76, 162, 199, 259
- Wölffin Catrina 226, 232
- Wolffurtspergerin Anna 67, 200
- Wuecherer Ulrich 206
- Würffel Hans 162
- Würthin
- Elsa 103, 206
- Margretha 103, 206
- Zimmer Jörgl 199 f., 205
- Zingerle Ignaz Vinzenz 16
- Zwickhlin Peter 205
- Zwiselerin Kathrina 106 f., 161, 181, 185, 196, 269

## 12.2. Ortsregister

- Alberschwende 41, 54 f., 57,  
103, 198, 206, 219
- Allgäu 159, 195, 224
- Altenburg 41
- Altensadt 58, 198
- Altstätten 58, 274
- Ammenegg 79 ff., 204
- Andelsbuch 197
- Appenzell 225 f.
- Argen 232
- Au im Bregenzerwald 198
- Augsburg 37, 223
- Babylon 183
- Baden-Württemberg (siehe  
auch Württemberg) 239
- Bangs 230, 232
- Bayern 14, 34, 67, 128, 223, 258
- Bersbuch 172
- Beschling 69, 201
- Bezau 172, 198
- Biberach 64, 69, 160, 223 ff.,  
258
- Bildstein 188
- Binnel Alpe 105
- Blocksberg 52
- Bludenz 10, 14, 16, 21, 41 f., 47,  
57 ff., 63 ff., 67 ff., 74, 78,  
113, 116 ff., 122, 125, 131,  
157 ff., 162, 165, 173, 175,  
193, 197, 217, 219, 221, 223,  
226, 228, 242, 257 ff., 265
- Bludenz-Sonnenberg 22, 41,  
56, 63, 68, 71, 74, 78, 91,  
116, 123, 164 f., 168, 175,  
209 ff., 213, 218
- Blumenegg 40
- Brand 70 f., 173 f., 200, 202,  
250, 261
- Braz 61, 65, 69, 129, 199, 201
- Bregenz 13, 16 f., 21, 40 ff.,  
45 f., 49, 51, 53 f., 57 ff.,  
62 ff., 78 ff., 82 f., 88 ff.,  
103 ff., 107 f., 110 ff., 116,  
119 f., 123 ff., 127, 131 f.,  
141, 150, 153, 157 ff., 164 ff.,  
171, 176, 178, 180, 188 f.,  
192 f., 196, 198 ff., 205, 207,  
209 ff., 215 f., 218 f., 221 f.,  
232, 234, 257, 259 f., 270 f.
- Bregenz-Hohenegg 41
- Bregenzerwald 14, 21 f., 41 ff.,  
49 ff., 53 f., 56 f., 158, 171,  
174, 194, 197 f., 209, 212,  
219 f., 221, 226, 232, 271
- Brixen 183, 231
- Brunnenfeld 118
- Buch 82, 84, 86, 91, 205, 210
- Burgenland 214
- Bürs 174
- Bürserberg 116, 189
- Castels (Prättigau) 228
- Chur 230
- Dalaas 63, 162, 195, 199
- Damüls 41, 219

- Deutschland 17, 31 f., 34, 52,  
 213, 238 f., 272  
 Dillingen 234  
 Dornbirn 18, 20, 41, 43, 55 f.,  
 62 f., 67 ff., 71 ff., 80, 82, 84,  
 102 f., 113, 132, 142 f., 163 f.,  
 166, 188, 195, 198 f., 202 ff.,  
 210, 212, 218 ff., 232, 250,  
 273  
 Einsiedeln 97, 117  
 Ellwangen 151  
 Elsaß 168  
 Engadin 227  
 England 34  
 Ensisheim 43  
 Feldkirch 8, 21, 39, 41 ff., 46,  
 49, 55 ff., 62 f., 68, 71 ff., 78,  
 109, 111, 116 f., 120 ff., 127,  
 131, 133, 136, 142, 150,  
 157 f., 163 f., 168, 173, 195 f.,  
 198, 202, 207, 209 ff., 216,  
 218 ff., 224, 230, 234, 255,  
 273  
 Flirsch 62  
 Franken 34, 158  
 Frankreich 26, 31 f., 34, 271  
 Frastanz 18, 122, 216, 230  
 Fußach 99  
 Gamplaschg (Schruns) 203  
 Gamprätz (Schruns) 69, 198 f.,  
 201  
 Gargellen 174  
 Gaschurn 70, 174, 201, 258  
 Glarus 263  
 Göfis 71, 134  
 Götzis 133  
 Grünenbach 41  
 Gurtis 61  
 Hall in Tirol 225  
 Hard 80, 88 f., 94, 97 ff., 101 ff.,  
 108 f., 115, 123, 125, 159,  
 185, 188 f., 193, 197, 204 ff.,  
 210, 216, 220, 260, 271  
 Hatlerdorf (Dornbirn) 102, 204,  
 232  
 Heuberg im Württemberg 135,  
 174, 189, 225  
 Höchst-Fußach 41, 219  
 Hofrieden 40 ff., 165  
 Hofsteig 17, 41, 66, 103, 116,  
 119 f., 125, 170, 200, 212,  
 219 f.  
 Hohenegg 41, 92, 119, 150, 254  
 Hohenems 10, 40, 104 f., 131,  
 158, 166, 186, 188 f., 206,  
 211 f., 227, 229 f.  
 Holland 271  
 Ingolstadt 46  
 Innerberg 174  
 Innsbruck 10, 12, 21, 32, 43, 55  
 ff., 64, 67, 72 f., 80, 91, 114,  
 116, 118 ff., 122 ff., 127, 130  
 ff., 142 ff., 160, 163, 165 f.,  
 168, 192, 224, 227 f., 230  
 Isny 31  
 Italien 31, 102  
 Jagdberg 41, 219

- Kärnten 214  
 Kellhöfe 41  
 Kempten 230, 263  
 Klösterle 234, 236  
 Klostertal 62 f., 236  
 Konstanz 31, 45 f., 50, 189, 232  
 Krain 232  
 Krumbach 198  
 Kuppenberg 71  
 Kurtrier 68
- Laterns 117, 189  
 Latschau 76, 203  
 Latz (bei Nenzing) 47 f., 61, 63, 197  
 Lausanne 241  
 Lauterach 67, 80, 88 f., 94, 97 f., 101 ff., 109, 123, 125, 188, 200, 204 ff., 208, 210, 270 f.  
 Leiblachtal 43  
 Lemgo 162  
 Liechtenstein 14, 122, 127, 158, 229 f., 239, 248, 275  
 Lindau 53 f., 58, 62 f., 65, 99, 188, 197, 256 f., 272  
 Lingenau 41, 219  
 Lippe 162  
 Lustenau 40, 129, 229  
 Luzern 213, 241
- Mailand 230  
 Meran 225  
 Mittelberg 41, 47, 197, 219  
 Montafon 10, 15, 41 f., 57 ff., 64 f., 69, 74 f., 116, 157, 176, 195 ff., 200, 203, 207, 210 ff., 216, 218 f., 227 f., 242, 258, 264  
 Mühlebach (Bregenzerwald) 198  
 Mühlebach (Dornbirn) 204  
 München 260
- Nenzing 47 f., 61, 69, 162, 201, 231 ff.  
 Nenzingerberg 122  
 Neuburg 41, 219, 254  
 Niederlande 84  
 Niederlausitz 265  
 Niederösterreich 214  
 Nürnberg 16, 46, 117, 224  
 Pfändergebiet 43  
 Prag 143, 237  
 Prättigau 227 f.  
 Pustertal 231
- Oberland (Vorarlberger) 69, 78, 116, 162, 196, 220  
 Oberösterreich 214  
 Oberstdorf 195
- Rankweil 43, 87, 117, 120 ff., 136, 163, 207, 262, 273  
 Rankweil-Sulz 41, 43, 71 f., 122  
 Ravensburg 32, 111 f., 197, 272  
 Reinberg ober Rankweil 117  
 Rettenberg-Sonthofen 223  
 Reute bei Hohenems 205  
 Reute bei Ravensburg 112  
 Reutin bei Lindau 99

Rheintal 271  
 Rickenbach 270  
 Rieden 80, 199 f., 205, 210  
 Riezlern 49  
  
 Saarland 213  
 Salzburg 18, 122, 214, 265  
 St. Gallen 45, 225 f., 232, 239  
 St. Gallenkirch 22  
 St. Gerold 40  
 Sax 264  
 Schaan 230  
 Scheffau 41, 106, 197  
 Schellenberg 229, 275  
 Schleswig-Holstein 141  
 Schnifis 20, 113, 234, 237  
 Schottland 34  
 Schruns 69, 203  
 Schwaben 16, 43, 193, 223, 231  
 Schwarzach 84, 188, 270  
 Schweden 127, 171  
 Schweiz 17, 31, 37, 108, 121,  
 158, 179, 182, 188, 190, 193,  
 225 ff., 229, 231, 244, 263  
 Seefeld in Tirol 82  
 Sennwald 264  
 Silbertal 69, 200, 203, 258  
 Simmerberg 41  
 Singen 127  
 Solothurn 213  
 Sonnenberg 41, 43, 230  
 Stanzertal 62  
 Steiermark 55, 163, 213 f., 253  
  
 Sulzberg 40 ff., 208, 219  
  
 Tannberg 41, 106, 199, 202  
 Tettngang 58, 62 ff., 160, 223 f.,  
 257  
 Thurgau 193  
 Tirol (mit Südtirol) 16 f., 21, 37,  
 44, 50, 56, 62, 65, 82, 133,  
 139, 145, 171, 214, 217, 227,  
 230 f., 265  
 Tisis 71  
 Tosters 71, 133  
 Trient 231, 234  
 Tschagguns 22, 102  
  
 Überlingen 50  
 Übersaxen 71  
 Ulm 151  
 Ungarn 260  
 Unterland (Vorarlberger) 37,  
 114, 125, 188, 220  
 Unterwalden 231  
  
 Vaduz 229 f., 275  
 Vandans 61  
 Venedig 271  
 Villingen 234 f.  
 Vorkloster 199  
 Vorlande (österreichische) 43,  
 168  
  
 Waldsee 121, 262  
 Walsertal Großes 43  
 Walsertal Kleines 43, 47  
 Wangen im Allgäu 74, 202, 276



Wasserburg 105, 224

Watzenegg 202

Weiler im Allgäu 106 f.

Wien 44, 214, 260

Wolfurt 68, 80 f., 87 f., 94, 96,  
108 f., 123, 186, 188, 199 f.,  
204 ff., 210

Württemberg 174

Würzburg 80

Zabern 168

Zürich 213, 231

STUDIEN ZUR GESCHICHTE  
UND GESELLSCHAFT  
VORARLBERGS

11

Zauberei und Hexenwesen waren tief in der Weltanschauung der frühneuzeitlichen Menschen verankert und erfüllten verschiedenste Funktionen in allen möglichen Lebensbereichen. Die Einstellungen dazu bilden bis heute einen aufschlußreichen Spiegel des menschlichen Selbstverständnisses. Das gilt insbesondere auch für den gegenwärtig breiten Diskurs über das Hexenwesen und sein Umfeld.

Bei einer quellenorientierten Untersuchung versagen viele gängige Erklärungen des Hexenwesens. Es zeigt sich, daß die Hexenverfolgungen in den Herrschaften vor dem Arlberg in erster Linie als Ausdruck sozialer Konflikte verstanden werden müssen. Im Rahmen der Alltagsbewältigung unter erschwerten wirtschaftlichen Umständen nützte ein großer Teil der Untertanen das theologisch-rechtliche Angebot, die vermeintlichen Verursacher seines Elends im Zuge von Hexenprozessen zu eliminieren. Die Obrigkeiten gingen nach Meinung des „Volkes“ meist zuwenig hart gegen die Hexen vor, was zu neuen sozialen Konflikten beitrug.

ISBN 3-900754-12-8